EXELECT ORALI
BIBLIOTHE CA SERENISS
VTRIVSQ BAVARIÆ
DV CVM.
MDCC XLVI.

3775.

Hols. in 4°
35 Hansen

<36634148060016 S

<36634148060016

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Friederich Hansens,

Advocatens zu Sonderburg,

Staatsbeschreibung

des

Herzogthums Schleswig,

herausgegeben

von

Anton Friderich Büsching,

der Theologie und Philosophie Doctor, Professor auf der Georg-August-Universität zu Göttingen.

Hamburg,
bey Johann Carl Bohn. 1758.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Dem geneigten Leser ist nicht unbekannt, daß ich 1752 eine kurzgefassete Staatsbeschreibung der Herzogthümer Holstein und Schleswig herausgegeben habe. Sie ist mein erster und unvollkommenster geographischer Versuch. Als ich mich von Michaelis 1750 bis Ostern 1752 im Herzogthum Holstein aufhielt, fing ich an, eine neue Erdbeschreibung auszuarbeiten. Ich untersuchte zuerst, wie die Herzogthümer Holstein und Schleswig von den Erdbeschreibern abgehandelt worden; und als ich fand, daß sie besser beschrieben werden müßten und könnten, ergriff ich die Feder, und brachte eine andere Beschreibung zu Papier. Ich hatte nicht unbillig zu der berühmten dankwerthischen Landesbeschreibung das Vertrauen, daß sie zum Grunde gelegt zu werden verdiene, ob sie gleich stark zu verbessern war. Ich machte sie also auch zur Grundlage meines Buchs, und besserte und ergänzte sie sowohl durch neuere gedruckte Hülfsmittel, als durch eigene Erfahrung, so viel mir möglich war. Hierauf wandte ich mich zu unterschiedenen geschickten und erfahrnen Männern, welche in beyden Herzogthümern gebohren, erzogen, und mit Aemtern versehen waren, und bat sie um die Gefälligkeit, meine Beschreibung ihres Vaterlandes vollkommener zu machen. Manche derselben, welche ich auch

in

in der Vorrede dankbarlich genennet habe, waren hiezu willig; allein, andere waren zu dieser gemeinnützigen Hülfe nicht zu bewegen, sondern lehneten solche unter allerley Vorwand von sich ab. Ich sahe meine Handschrift, so wie sie durch jene geneigte und freundschaftliche Hülfe geworden war, an, ich fand schon damals, daß sie noch einer größern Ausbesserung fähig und benöthigt sey: allein, meine große Bemühung, ihr solche wirklich zu verschaffen, war vergeblich. Ich glaubte aus mehr als einem Grunde, daß mein Versuch mehrere Verbesserer finden würde, wenn er gedruckt wäre, als er bisher, da er geschrieben herumgereiset war, erhalten hatte; ich hielt auch den Druck desselben für das beste Mittel, meine vorseyende Erdbeschreibung bekannt zu machen, und Beyträge zu derselben zu erlangen. Ich überlieferte ihn also der Presse, und er trat ans Licht. Mein kleines Buch war noch nicht lange in den Händen der Liebhaber gewesen, als ich seine Fehler und Mängel noch mehr theils selbst, theils durch anderer Anweisung, einsahe. Ich bemerkte, daß ich nicht den alten dankwerthischen, sondern einen neuen Grund hätte legen sollen, weil sich seit Dankwerths Zeit die politische Verfassung dieser Länder sehr geändert habe. Ich entdeckte auch, daß die mir von einigen nun schon verstorbenen Hochachtungswürdigen Männern mitgetheilten Nachrichten hin und wieder unrichtig gewesen, welches sie selber weder gewußt noch geglaubt hatten. Nichts destoweniger erreichte ich die oben gemeldeten Absichten, welche mich bewogen hatten, meinen Versuch durch den Druck gemein zu machen. Es wurde weit und breit bekannt, daß ich eine neue Erdbeschreibung zu verfertigen angefangen hatte, und ich erhielt von allen Seiten beträchtliche Hülfsmittel zu derselben. Ich hatte auch das Vergnügen, vielfältige und erwünschte Beyträge zur Verbesserung und Ergänzung meiner Beschreibung der Herzogthümer Holstein und Schleswig zu empfangen, und selbst gewisse Tadler mußten mir nützlich seyn, auch durch eigenen Versuch und Erfahrung lernen, wie schwer es sey, nicht nur eine vollkommene Landesbeschreibung, sondern auch nur von gewissen Gegenden ganz richtige Nachrichten zu liefern. Auf solche Weise wurde ich in den Stand gesetzt, denjenigen Haupttheil meines oft genannten Buchs, welcher vom Herzogthum Schleswig handelt, im ersten Theile meiner Erdbeschreibung zwar kürzer, aber doch merklich vollkommener, aufs neue drucken zu lassen. Weil er aber doch noch richtiger und vollständiger zu machen war, schickte ich die Bogen der Erdbeschreibung, welche vom Herzogthum Schleswig handeln, zu solchem Zweck in die vornehmsten Städte desselben an gelehrte und dienstfertige Männer, welche sich auch zum Behuf desselben preiswürdig bemühe-

ten.

ten. Durch alle diese mühsame und kostbare Versuche brachte ich so viele gute Nachrichten von diesem Herzogthum zusammen, daß ich darauf denken konnte, von demselben eine besondere Beschreibung drucken zu lassen. Allein, um eben diese Zeit gefiel es Gott, mich wider mein Vermuthen hieher in ein öffentliches akademisches Lehramt berufen zu lassen, zu welchem sowohl, als zu den übrigen schweren Bücherarbeiten, welche ich angefangen hatte, alle meine Zeit und Kräfte auf mehrere Jahre dergestalt nöthig waren, daß ich nicht sahe, wann ich an die völlige Ausarbeitung der neuen Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig würde Hand anlegen können. Ich beschloß also, solche meinem gelehrten, ungemein dienstfertigen, und überhaupt sehr ruhmwürdigen Freunde, Herrn **Johann Friderich Hansen**, damaligen Rechtsgelehrten und Sachwalter in seiner Vaterstadt Flensburg, aufzutragen, weil derselbe, nach seiner großen Neigung zu der historischen und geographischen Gelehrsamkeit, mir nicht nur vorzüglich viele und erhebliche Nachrichten vom Herzogthum Schleswig mitgetheilet hatte, sondern auch vor andern geschickt und vermögend war, meinen Entwurf auszuführen. Ich überschickte Ihm also alle meine gesammlete Nachrichten, und sein unermüdeter Fleiß und besondere Geschicklichkeit wußte dieselben dergestalt zu vermehren und in Ordnung zu bringen, daß ich aufrichtig gestehe, Er habe nicht allein meine Hoffnung, sondern auch mein Vermögen, weit übertroffen. Er erkennet auch eben so wie ich die freundschaftlich geneigte Hülfe, welche ihm unterschiedene geschickte und dienstwillige Männer, besonders der rechtschaffene Hr. **Martin Richard Flor**, Prediger zu Tondern, geleistet haben, mit allem ersinnlichen Dank. Als ich seine Arbeit von seinen freundschaftlichen Händen erhielt, fand ich sie so wohl und glücklich gerathen, daß weiter nichts nöthig war, als sie der Prüfung und hohen Genehmigung der königl. dänischen deutschen Kanzley zu übergeben. Ich nahm mir also die Freyheit, diese Staatsbeschreibung **Sr. Hochfreyherrl. Excellenz, Hrn. Joh. Hartwig Ernst von Bernstorf, Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen geheimen Rath des geheimen Staatsraths, Ober-Secretärn in der deutschen Kanzley, &c.** zu dem Ende geziemend zu übersenden, worauf die hohe Genehmhaltung derselben mit einigen Veränderungen, unterthänigst gebetenermaßen, erfolgte.

Aus dieser kurzen Erzehlung der Geschichte dieser Staatsbeschreibung wird der geneigte Leser verhoffentlich mit Zufriedenheit erkennen, daß an dieselbige Fleiß und Unkosten aufs möglichste gewendet worden; und dennoch hat sie nicht durchgehends gleich vollständig gemacht werden können; sie ist auch noch nicht ganz unverbesserlich. Unterdessen kann sie zum Muster dienen,

nen, wie eine gute Landesbeschreibung abgefasset und eingerichtet werden müsse. Ihre Absicht ist nicht, alle und jede Oerter des Herzogthums anzugeben und umständlich zu beschreiben: sondern nach einem vorausgeschickten allgemeinen geographischen, historischen und politischen Begriff vom ganzen Lande werden sowohl die Städte, als Aemter und Landschaften, mit dazu gehörigen Harden und Kirchspielen, nach ihren vornehmsten Merkwürdigkeiten, mit Absonderung aller entbehrlichen Kleinigkeiten, in gründlicher und fruchtbarer Kürze dergestalt beschrieben, daß der Leser die Beschaffenheit und Verfassung des ganzen Landes bald übersehen, und sich zu seinem Nutzen und Vergnügen bekannt machen kann. Ein solches Buch ist für alle Liebhaber der Erdbeschreibung, insonderheit aber für die Einwohner des Landes, von welchem es handelt, sehr brauchbar und bequem. Es hat dem geschickten Hrn. Hansen gefallen, sowohl aus meiner kleinen Staatsbeschreibung der Herzogthümer Holstein und Schleswig, als aus meiner Erdbeschreibung, und zwar aus der allgemeinen Einleitung zu Dännemark, und dem Abschnitt vom Herzogthum Schleswig, alle zu dieser Staatsbeschreibung brauchbare und gehörige Stellen fast von Wort zu Wort beyzubehalten, welches ich mit Dank erkenne. Wir sind auch gewillet gewesen, diesem kleinen Werke eine verbesserte Landcharte vom Herzogthum Schleswig beyzufügen, zu welchem Ende schon viele neue Zeichnungen, insonderheit von der Seite des Landes an der Westsee, und denen auf derselben befindlichen Inseln und Kögen, angeschafft worden; allein, die homannische Officin zu Nürnberg, durch welche diese neue Charte verfertigt und ans Licht gestellet werden solle, ist itzt mit andern Arbeiten dergestalt überhäuft, daß es nicht möglich gewesen ist, diese Landcharte itzt zu verschaffen. Sie soll aber künftig geliefert werden, da man sie denn dieser Beschreibung wird füglich einverleiben können.

Wenn mir Gott Leben und Kräfte schenket, und ich erst einige andere schwere und pflichtmäßigere Arbeiten zum Stande gebracht habe, gedenke ich vom Herzogthum Holstein, und von den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ähnliche Beschreibungen heraus zu geben, zu welchen die nöthigen Materialien fast alle schon beysammen sind. Ich empfehle dem geneigten Leser sowohl meine, als insonderheit meines hochgeschätzten Freundes, Hrn. Hansens, gegenwärtige Arbeit zu geneigter Aufnahme und nützlichem Gebrauche. Göttingen, am 21sten Sept. 1757.

Büsching.

Ver-

Verzeichniß der gedruckten Bücher,

welche bey dieser Schrift vornehmlich gebraucht worden sind.

1. Newe Landesbeschreibung der zwey Herzogthümer Schleswich und Holstein, zusambt vielen dabey gehörigen newen Land-Carten, die auf Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen etc. und Ihr Fürstl. Durchl. beeder regierenden Hertzogen zu Schleswich-Holstein, etc. aller- und gnädigsten Befehle von Dero Königl. Maytt. bestalten Mathematico, Johanne Mejero, Hus. Cimbro, chorographice elaborirt, durch Casparum Danckwerth D. zusammen getragen und verfertigt, worinn auch das alte Deutschland kürtzlich beschrieben, mit begriffen ist. Anno 1652. in dem größten Format, mit 40 Karten.
2. Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, 3 Theile. 4to. Altona 1749-1753.
3. Corpus Statutorum provincialium Holsatiæ. 4to. Altona 1750.
4. J. A. Cypræi annales episcoporum Slesvicensium. Colon. 1634. 8vo.
5. Trogillius Arnkiel von der uralten mitternächtlichen Völker Leben, Thaten und Bekehrung, 4 Theile. 4to. Hamburg 1703.
6. A. Hojern kurtzgefaßte dännemärckische Geschichte. Flensb. 1717. 8vo.
7. A. H. Lackmanns Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie, Zeitwährender Regierung des Oldenburgischen Stammes, 7 Theile. 8vo. Hamb. 1730.
8. Lud. Holbergs dänische Reichshistorie, ins Deutsche übersetzt, 3 Bände. 4to. Flensb. und Altona 1743. 1744.
9. Der Hertzogthümer Schleswig-Holstein, imgleichen der herumliegenden nordischen Länder Geschichte. Frankf. 1703.
10. Staat der Herzogthümer Schleswig-Holstein, und des Bischoffthums Lübeck. 8vo.
11. N. Heldvaderi sylva chronologica circuli Balthici. Hamb. 1625. 4to.
12. J. Molleri isagoge ad historiam chersonesi Cimbricæ, 4 Partes. Hamb. 1691. 8vo.
13. P. F. Arpi feriæ æstivales sive scriptorum suorum historia. Hamb. 1726. 8vo.
14. J. F. Noodts Beyträge zur Erläuterung der Civil- Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamb. 4to. Erster Band von 1744. Zweyten Bandes 3 Stücke.

15. A. Heimreichs nord-fresische Chronick. Schleswig 1666. 12mo.
16. Eben desselben erneuerte nordfresische Chronick. Schleswig 1668. 4to.
17. E. Pontoppidani theatrum Daniæ veteris & modernæ, oder Schaubühne des alten und jetzigen Dännemarcks. Bremen 1730. 4to.
18. J. H. a Seelen sylloge memorabilium Flensburgensium historicorum, ecclesiasticorum, juridico-politicorum, literariorum. Lub. 1752. 4to.
19. J. Laß Sammlung einiger husumischen Nachrichten von Anno 1689. bis 1700. inclusive, aus unterschiedenen Manuscripten und Documenten zusammen getragen. Flensburg 1750. 4to.
20. Eben desselben Fortsetzung der Sammlung, von 1701 bis 1750. ibid. eod.
21. Eben desselben zweyte Fortsetzung der Sammlung. Flensb. 1752. 1755.
22. Eben desselben anderweitige, jedoch vermehrte und verbesserte, mithin zuverläßige Nachricht von der jetzigen Beschaffenheit und dem jetzigen Zustande des merkwürdigen Heiligen- oder Helgo-Landes. Flensburg 1753. 8vo.
23. C. G. Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien ꝛc. mit einem Appendice der holsteinischen Ritterschaft Privilegien. Rost. 1726. 8vo.
24. Historischer Bericht von dem vormaligen und gegenwärtigen Zustande der schleswig-holsteinischen Ritterschaft und ihrer Privilegien. 1714. 4to. Der Verfasser ist der bekannte Amthor.
25. Dänische Bibliothek, oder Sammlung von alten und neuen gelehrten Sachen aus Dännemark, 9 Stücke. Kopenhagen und Leipzig 1737-1747. 8vo.
26. Der dänische Vitruvius, welcher die Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der merkwürdigsten Gebäude des Königreichs Dännemark und der königlichen deutschen Provinzen, nebst einer kurzen Beschreibung eines jeweden Gebäudes enthält. Kopenhagen 1746. und 1749. in 2 grossen Folianten.

Ein-

Einleitung
zur Beschreibung des Herzogthums Schleswig.

§ 1.

Von den nordischen Reichen hat zuerst der königliche schwedische Oberbaumeister, Andreas Buräus de Boo, die beste Karte geliefert, die zwar eigentlich nur für Schweden gemacht worden, aber alle nordische Länder begreift, und von allen neuern der Grund ist, die unter der Aufschrift Scandinavia zum Vorschein gekommen sind, von denen Hermann Molls, Homanns und Wittens wohl den Vorzug haben. Karten von den nordischen Reichen.

§ 2. Vom Königreiche Dännemark hat König Christian IV durch Johann Meyern eine Karte verfertigen lassen, welche von allen neuern zum Grunde geleget, und nur hin und wieder etwas verändert und vermehret worden, unter denen die homannische die gemeinste und brauchbarste ist. Im pontoppidanischen theatro Daniae ist zwar auch eine Karte; es ist aber überhaupt eine baldige Verbesserung der Karten von Dännemark billig zu wünschen. von Dännemark,

§ 3. Von den Herzogthümern Schleswig und Holstein haben Marcus Jordanus, Jodocus Hondius und Nicolaus Johann Piscator die ältesten Karten verfertiget. Diese aber müssen den vielen schönen Karten billig weichen, die der Mathematiker, Johann Meyer, nach einer auf königlichen und herzoglichen Befehl durch diese Lande gethanen zehnjährigen Reise und Ausmessung gezeichnet, und welche er 1652 Caspar Dankwerths Landesbeschreibung der zwey Herzogthümer Schleswig und Holstein beygefüget hat. Man findet darinn, ausser einer allgemeinen Karte von beyden Herzogthümern und einer von Schleswig, 2 andern, welche den Norder- und Südertheil desselben vorstellen, und 3, welche das alte Nordfriesland in Schleswig abbilden, noch 16 besondere Karten, welche die einzelnen Stücke dieses Herzogthums vor Augen legen. Sie sind auch in Janssons größern Atlaß eingerückt. von Schleswig.

§ 4. De Witt, Visscher, Homann, Schenk und Valk haben die allgemeine Karte, leztere beyde aber auch den nördlichen und südlichen Theil dieses Herzogthums nachgestochen, und aus den besondern vermehret. Allein, die von Schenk und Valk sind ziemlich schlecht, und überhaupt haben die meisten die in der Ostsee liegende Insel Arröe, die unstreitig zum Herzogthum gehöret, und bequem auf der Karte Platz finden kann, wie auch Von mehrern Karten des Herzogthums und deren Fehlern.

die Insel Helgoland, ganz weggelassen, und hingegen Nordstrand und Pelworm nicht nach ihrem gegenwärtigen, sondern nach dem alten Zustande vor 1634 vorgestellet. Ueberdem ist das benachbarte fünische Ufer auf diesen Karten unrichtig abgezeichnet, und die neuen seit 100 Jahren her eingeteichte Köge, die doch dem Lande auf der Westseite eine ganz andere Gestalt gegeben haben, wie auch der Megger- Börmer- und Kleinbergenhusener Kog sind nicht darauf anzutreffen. Die Insel Femern lieget zu weit vom festen Lande des Herzogthums ab, und müßte allenfalls auf einem Beytäfelein eingerückt werden. **Anthon Heimreichs Karte des im Herzogthum Schleswig belegenen Nordfreslandes**, die seiner nordfresischen Chronik beygefüget ist, hat schon zur Zeit der Ausgabe 1668 sehr viele Fehler gehabt, weil es ihr an Richtigkeit und genauen Bestimmungen fehlet.

Name des Herzogtums, und wozu es gehöret.

§ 5. Das Herzogthum hat seinen **Namen** von der Hauptstadt Schleswig. Es wird in alten Urkunden und bey den alten Schriftstellern häufig das **Herzogthum Jütland** oder **Süderjütland** genennet. Heutiges Tages aber sind diese Namen ganz und gar nicht mehr im Gebrauche. Es ist ein Irrthum, wenn es von einigen für ein Stück von Deutschland angesehen, und wohl gar zu Holstein gerechnet wird. Denn ob es zwar seit einigen Jahrhunderten mit dem Herzogthum Holstein in genauer Verbindung gestanden, viele Privilegien mit demselben gemein hat, auch mit den deutschen Ländern des Königs in Dännemark unter der deutschen Kanzley in Kopenhagen stehet, und im gemeinen Leben nach einer seltsamen Gewohnheit dergestalt mit Holstein vermenget wird, daß sich die Schleswiger, insonderheit ausserhalb Landes, gemeiniglich Holsteiner nennen, und man daselbst selten von einem Schleswiger höret; so ist es doch ein rechtes Theil von Dännemark. Solches zeigen die ganz unterschiedenen Rechte der beyden Herzogthümer Schleswig und Holstein, der unterschiedene Zustand dieser Länder von alten Zeiten her, die verschiedenen Landesfürsten in den ältern Zeiten, die von Dännemark über Schleswig in ältern und neuern Zeiten ergangenen Belehnungen, und überhaupt die Geschichte.

Gränzen desselben.

§ 6. Von dem Herzogthum Holstein, und folglich vom römischen Reiche, wird es gegen Mittag durch die **Levensau** und den **Eyderstrohm** abgesondert, welcher letztere von uralten Zeiten her als die **Gränze** zwischen Dännemark und Deutschland bekannt gewesen, daher man auch zu Rendsburg am holsteinischen Thore, wo die Untereyder vorbey fliesset, den Pentameter eingehauen findet: Eydora Romani terminus imperii. Gegen Morgen ist die **Ostsee**, (Mare balthicum) gegend Abend die

Westsee,

Westsee, die von den Holländern und Deutschen die Nordsee, und lat. Mare germanicum genennet wird, und gegen Mittag die koldinger und schottburger Aue, die es von Jütland scheiden. Doch lieget zwischen Tondern und der schottburger Aue, also im Bezirk des Herzogthums, die Grafschaft Schackenburg und das adeliche Guth Troyburg mit der Mögeltonder- und Lohharde, ja die Stadt Ripen selbst, welche ohnstreitig alle zu Jütland gehören; wohin denn auch die Insel Amröm, der Westertheil der Insel Föhr, nebst dem südlichen Theile der Insel Röm und der nördlichen Ecke der Insel Sylt, gerechnet werden muß.

§ 7. Die Länge dieses Herzogthums von Süden nach Norden erstrecket sich von Rendsburg bis Koldingen auf 18, von Friderichsstadt aber bis an die schottburgische Aue, fast eine Meile nordwerts Ripen, auf 15 deutsche Meilen. Die Breite von Osten nach Westen auf dem festen Lande ist ungleich von 8, 10, 11 bis 13 Meilen. Es sind also die Inseln Femern, Arroe, Sylt, Pelworm und Helgoland und andere mehr hierinn nicht mit gerechnet. Im Jahre 1240 und in den vorhergehenden Zeiten, wie die an der Westseite gelegene Marschländer, die das alte Nordfriesland ausmachten, noch alle im Flore waren, war dieß Land um einen guten Theil größer. Allein, die hohen Wasserfluthen haben in den folgenden Zeiten ein sehr Vieles weggenommen. Zum Herzogthum gehören 13 Städte, 5 königliche und 3 fürstliche Schlösser, und eine Menge adelicher Güther. Die Zahl der Dörfer mögte man etwa ohne Eyderstedt auf 1500 rechnen. Größe.

§ 8. Luft und Wasser ist in diesem Herzogthum klar, rein und gesund. Dieses ist aber eigentlich nur von der erhabenen Geest, die den größten Theil des Landes ausmachet, hingegen nicht von den an der Westsee niedrig liegenden Marschländern zu verstehen. Luft und Wasser.

§ 9. Das Erdreich ist von verschiedener Güte. Das ergiebigste ist in den Marschländern, worunter Eyderstedt, die Westseite des Amtes Husum, der Landschaft Bredstedt und des Amtes Tondern, die octroyrten Köge, die Inseln Nordstrand und Pelworm, ein Stück des Amtes Schwabstedt, der Landschaft Stapelholm, und von Föhr und Sylt gehören. Köge sind niedrig liegende Ländereyen, die die Westsee in der Länge der Zeit angeschlicket und erhöhet hat, und die hierauf durch die umher aufgeführte Wälle und Dämme, oder so genannte Teiche der See völlig entrissen, und zu trockenem und fruchtbarem Lande gemacht worden sind. Der Boden ist in den Marschländern, wenn man die zu Wohnplätzen gemachte Erhöhungen oder so genannte Warfen der Einwohner ausnimmt, ganz eben, niedrig und kalter Natur. Er bestehet vornehmlich aus einer grauen und Erdreich in den Marschländern. Köge. Teiche und Dämme. Warfen.

zähen Kley- oder Thonerde, die wegen des darunter sich befindenden klaren, aber höchst scharfen und salzigten Wassers zum Kornbau und zur Weide vorzüglich fetter ist, als der Thon auf der Geest. Je höher der Kley auf dem Sande, oder auf der Torf- und eisenartigen Erde lieget, welches in einigen Gegenden nur ½ bis 1, an andern Orten aber wohl 2 Ellen ausmachet, desto ergiebiger ist das Erdreich, wenn es unter das frische Fluß- oder Regenwasser nicht leicht gesetzet werden kann. Zur Ableitung des Wassers ist das Marschland mit Gräben und Canälen durchschnitten, woraus viele schädliche Dünste aufsteigen, deren Vertreibung durch die häufigen Winde befördert wird. In Ansehung seiner Güte wird das Marschland in drey Classen abgetheilet, hat aber überhaupt weder Bau- noch Brennholz, auch keinen Torf zur Feuerung. Weil in der Marsch keine frische Quellen vorhanden sind, so müssen die Einwohner sich mit Regenwasser behelfen, welches sie in dazu gemachten geräumigen Gräben auffassen. Das Bier, so davon gebrauet wird, verdirbt im Sommer leicht, und ist den Feldarbeitern schädlich, welches doch verhütet werden könnte, wenn das Wasser von den darinn befindlichen kleyigten Erdtheilchen durch wiederholtes Kochen gereiniget würde. Sonst ist die Fruchtbarkeit dieser Gegenden so groß, daß bey guten Jahren ein Korn Wintergersten, Weitzen und Haber 30- ja wohl 60fältige Frucht trägt, und daß von einer ausgesäeten Kanne Rübesaat (Rapsaat) bisweilen 12, 16 bis 24 Tonnen wieder eingeerndtet werden. Man bauet die Rübesaat in den Marschländern sehr häufig, und sie ist überaus einträglich. Sie wird ordentlich auf dem Felde auf ausgebreiteten großen und weissen Laken, welche Segel genennet werden, von einer Menge Leute, die dazu erforderlich sind, ausgedroschen. Das zahme Vieh von allerley Art wird in der Marsch auf der schönen Weide weit größer, fetter und vortrefflicher, als auf der besten Geest. Dahingegen müssen die Marschländer sich durch hohe Teiche und Dämme wider die große Macht der Westsee mit vieler Gefahr, Arbeit und Kosten schützen, weil sie niedrig liegen, und den Wasserfluthen ausgesetzet sind, die sowohl in alten Zeiten, als auch besonders 1634, 1717 und 1720 unsäglichen Schaden verursachet haben. Die neulich am 7ten Octob. 1756 erfolgte Wasserfluth hat in den Marschländern ebenfalls vielen, obzwar bey weitem nicht so großen Schaden angerichtet, indem die Durchbrüche in den Teichen mehrentheils bald wieder ersetzet worden sind. In uralten Zeiten, nämlich im zwölften Jahrhundert, hatten diese Marschländer nur Sommerteiche, etwa 8 bis 9 Fuß hoch. Allein, die nachher ergangene erschreckliche Wasserfluthen, wodurch viel 1000 Menschen ertrunken, und große Stücke Landes weggerissen sind, haben sie genöthiget, die Teiche weit höher

Gräben und Canäle.

Fruchtbarkeit.

höher zu machen, damit sie vor hohen Fluthen gesichert seyn mögten. Die Marschländereyen von Sylt, Föhr, Dagebüll und Fahretoft, den Halligen des Amtes Husum, und einem Theile von Widingharde, sind unter allen die höchsten. Die Teiche fangen im Norden des Herzogthums erst bey Hoyer an, obgleich eine Meile nordwerts Hoyer von Ballum bis an Ripen, wie auch in einem Strich noch weiter gegen Norden, sich Marschland befindet. Sie erstrecken sich bis an die Eyder.

§ 10. Nach den Marschländern kommen die **Geestländer** in Betrachtung. In der Mitte des Herzogthums von Süden nach Norden ist zwar eine zum Kornbau ziemlich geringe Gegend von Heide und sandigtem Erdreich, wie auch von Mohr. Allein, die Heiden geben doch gute Schafweiden ab, und deren abgemähetes Kraut wird im Winter dem Viehe in den Ställen untergestreuet. Es wird auch in manchen Heidegegenden Buchweitzen, Rocken und Haber gesäet. Die Mohren geben Torf zur Feuerung, und wachsen, nach Verlauf einer gewissen Anzahl Jahre, wieder zu. Ueberdem ist die Ostseite desto vortrefflicher. Denn Angeln, Schwanzen, der dänische Wald, Alsen, Sundewitt, Ries- Hadersleber- und Tystrupharde enthalten die angenehmsten, lustigsten und schönsten Gegenden, sind, nebst der Insel Femern, überaus fruchtbar, und haben von Ergiessung der Ostsee nichts zu besorgen. Erdreich des Geestlandes. Fruchtbarkeit.

§ 11. Weil also das Herzogthum vornehmlich an den Seeseiten von ungemeiner Güte und Fruchtbarkeit ist, so hat es auch an **Rocken, Weitzen, Winter- und Sommergersten, Rübesaat, Erbsen, Wicken, Bohnen und Gartenfrüchten** einen Ueberfluß, und an **Haber, Buchweitzen** oder Heidekorn und **Heu** ebenfalls keinen Mangel. **Flachs und Hopfen** wächst in vielen Gegenden. Die **Viehzucht** ist nicht weniger ansehnlich, wie der Ackerbau, indem **Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine und Schafe** in großer Menge, besonders erstere in den fetten Marschen, angetroffen werden. Die Stutereyen dieses Herzogthums sind berühmt, daher sowohl schleswigsche als jütische Pferde von hannöverischen, sächsischen, brandenburgischen und österreichischen Roßhändlern nach Deutschland häufig geholet werden. Es gehen auch viele Ochsen, vornehmlich jütische, die in der Marsch fett gemachet worden, aus diesem Lande. Der Ackerbau wird hier blos mit Pferden bestellet. Die Einwohner liefern die **Butter** von ihren Holländereyen in Menge nach Kopenhagen, Lübeck und Hamburg, und haben von ihren Schafen mehr Wolle, als sie verbrauchen. An allerhand Arten von zahmen und wilden **Federvieh, Wild** und **Fischen** ist dieß Land von Gott reichlich gesegnet. Man findet daher eine Menge von Hühnern, Tauben, Gänsen, Enten und Truthühnern. Von Ackerbau. Viehzucht. Zahmes und wildes Federvieh.

wildem Federvieh ist, besonders in den Marschländern, ein Ueberfluß vorhanden, wovon ich nur einige, nämlich die Rep- und Birkhühner, Schnep-
Wild pen, wilde Gänse und Enten namhaft machen will. Hirsche, Dannwild, wilde Schweine, Rehe und Hasen sind auch häufig. Den Füchsen und Wölfen wird sehr nachgestellet, und gegen letztere oftmals besondere Jagden angeordnet, wie denn auch die Holz- und Jagdbedienten, wenn sie Adler, Falken, Weiher, Habichte und Klunkraben schiessen, so wie alle und jede, welche die Wölfe todt oder lebendig liefern, eine fest gesetzte Beloh-
und Fische. nung empfangen. Von Fischen haben die Einwohner zu ihrem eigenen Gebrauche eine große Menge an Lachsen, Hechten, Karpen, Karutzen, Barschen, Dörschen, Makrelen, Bütten, Schollen, Kabliauen, Wittlingen, Krebsen, und andern mehr. Verschiedene Arten, vornehmlich Schellfische, Austern, Muscheln und cappeler Heringe, nebst den Hummern, die bey Helgoland und Sylt gefangen werden, werden auch nach den benachbarten Landen ausgeführet. Gewisse Striche unter dem Wasser an der Westseite des Herzogthums zwischen den Inseln und dem festen
Austerbänke. Lande enthalten die Austern, und werden Austerbänke genennet. Sie liegen gemeiniglich 2 bis 4 Ellen, auch wohl tiefer unter dem Wasser, wann es am niedrigsten ist. Der Boden der Austerbänke ist mehr sandigt als schlammigt, doch so, daß Sand und Schlamm etwas vermischet sind. Sie haben eine ungleiche Länge und Breite, etwa eine viertel oder eine halbe viertel Meile. Sie wurden zwar 1740 durch den harten Frost ziemlich verringert, haben sich aber nachher wieder erholet.

§ 12. Es giebt hier, in Vergleichung anderer Länder, keine recht
Berge. hohe Berge. Die höchsten aber sind: der Gaßoeberg im Kirchspiel Scherrebeck, der Grönhöd im Kirchspiel Weistrup, der Höckelberg im Kirchspiel Loyt, der Igeberg und Hügelberg bey Schwenstrup und Adzerballig auf Alsen, der Trumelberg, Noelsberg und Loberg im Kirchspiel Hütten.
Todtenhügel. Durch das ganze Land giebt es annoch viele Todtenhügel, welche Begräb-
Flüsse. nisse der alten Heiden und Einwohner dieses Landes sind. Die Flüsse, die meistentheils Auen genennet werden, sind fischreich, und laufen überhaupt
Eyder. mehrentheils von Morgen gegen Abend. Vor allen ist die Eyder, welche in Holstein bey Löhndorp im Kirchspiel Barkow entspringet, als ein Gränzfluß zu merken. Sie gehet durch den flemhuder See, bey dem adelichen Hofe Schinkel vorbey, hierauf nach Rendsburg, Friderichsstadt und Tönningen, ergiesset sich in die Westsee, und machet von der Gegend an, wo sie aus dem flemhuder See herauskommt, die Gränze zwischen Schleswig
Treen. und Holstein. Die Treen entstehet eine viertel Meile ostwerts Oeversee aus der Vereinigung zwoer Auen, Bondenau und Kielstau, die in Nieharde

im Amte Flensburg entspringen, fliesset bey Oeversee, Eggebeck und Treya vorbey, und gehet bey Friderichsstadt durch Schleussen in die Eyder. Die Nipsaa entstehet aus zweenen Armen, die etwa eine Meile westwerts des Edelhofes Gram zusammen fliessen, bey Ripen vorbey gehen, und sodann in die Westsee fallen. Die schottburgische Aue entspringet im Kirchspiel Oeddis aus dem Gehölze, eine Meile von der koldinger Brücke, gehet bey dem Hofe Schottburg in Jütland vorbey, und machet westwerts die Gränze zwischen Schleswig und Jütland, so wie die koldinger Aue, die aus Jütland kommt, ostwerts die Gränze zeiget. Die Auen **Lohbeck**, **Widau**, **Grönau**, **Süderau**, **Soholmau**, **Arle**, die **loyther Aue**, und der kleine Fluß, die **Sorg**, werden unten gehörigen Ortes näher angezeigt werden. Nipsaa. Schottburgische Aue. Andere Flüsse.

§ 13. Es fehlet in diesem Herzogthum an fischreichen **Seen** und Teichen nicht. Der größte unter allen Seen ist der **Wittensee** im Amte Hütten. Es giebt auch andere Seen von ziemlichem Umfange, nämlich der Südensee, Winderatsee, seegarder See, hösterupper See, der große bottschloter See, Gotteskogssee, Hopterupdamm, Bankeldamm, Haderslebdamm, Heilsee, und andere mehr. Die besten **Häfen** sind zu Flensburg, Eckernföhrde und Sonderburg, woselbst die größten Schiffe mit ihrer Ladung nahe an den Städten an den Schiffbrücken anlegen können. Hiernächst ist die apenrader und hadersleber Föhrde (Meerbusen) ebenfalls zu merken. An der Westseite sind für mittelmäßige und kleine Schiffe verschiedene gute Anländungen, weil daselbst die **Eyder**, die **Hever**, das **schmale Tief**, **lyster Tief** und **riper Tief** die Häfen ausmachen. Seen. Häfen.

§ 14. **Hölzungen** oder Wälder giebt es zwar auch an vielen Orten. Es sind aber solche für das ganze Land beydes zum Bauen und Brennen nicht hinreichend, daher die Einwohner sich des auf den Mohren gegrabenen Torfs zur Feuerung häufig und mit großem Nutzen bedienen. **Ziegelbrennereyen** sind genug vorhanden. Hingegen Bergwerke trifft man nicht an. Der Weinbau findet so weit nach Norden, folglich auch in diesem Herzogthum nicht statt, obgleich hin und wieder Trauben wachsen. Auf Dagebüll und Galmsbüll wird aus Torferde Salz gesotten. Die Einwohner daselbst fahren eine kleine Weite mit Böthen vom Lande hinaus, graben zur Ebbezeit den Kley oder Schlick etwa auf eine Elle tief weg, und holen die darunter befindliche Torf- oder Mohrerde heraus. Diese ausgegrabene Stücke werfen sie in ihr Both, führen sie zu Lande, trocknen sie an der Sonne, und verbrennen sie zu Asche. Die Asche wird hierauf mit Seewasser besprenget, mit bloßen Füßen durchgetreten, alle Steinlein und andere untaugliche Dinge davon abgesondert, aufs neue getrocknet, mit Hölzungen. Ziegelbrennereyen. Salzsiederey.

Wasser begossen, und wann solche sodann am Feuer in eiserne breite Pfannen gethan wird, so siedet und kochet das Salz.

Einwohner. § 15. Das Herzogthum wird von Dänen oder Jüten, Niedersachsen und Friesen bewohnet, wozu noch die Holländer in Friderichsstadt, und die Brabander auf Nordstrand kommen; daher giebts hier verschiedene Sprachen. Es wird friesisch, jedoch nach verschiedenen Mundarten, geredet in dem Amte Husum, der Landschaft Bredstedt, (ausser im Kirchspiel Viöl, woselbst ein plattes Dänisch gesprochen wird) in Böcking- und Widingharde, an etlichen Orten in Karrharde, auf den Inseln Pelworm, Föhr und Sylt, auf Amröm und den dortigen kleinen Halligen; der Gottesdienst aber in hochdeutscher Sprache gehalten. Plattdeutsch oder niedersächsisch wird geredet in den Städten Schleswig, Eckernföhrde, Husum, Friderichsstadt, wie auch in ganz Eyderstedt, in der Landschaft Stapelholm, in den Harden des Amtes Gottorf, die der Schley gegen Süden liegen, im Amte Hütten, dänischen Walde und auf Femern. In den übrigen Städten redet man theils beyde Sprachen, Plattdeutsch und Dänisch, theils blos Dänisch, ausser daß daselbst sowohl, als überhaupt im ganzen Herzogthume, die Vornehmeren sich der hochdeutschen Sprache zu bedienen pflegen. Im gottorfischen Amte, nordwerts der Schley, und im flensburgischen Amte wird unter den Bauren gemeiniglich Dänisch geredet, obgleich der Gottesdienst blos in hochdeutscher Sprache gehalten wird. Im tonderschen Amte (die oben genannten friesischen Gegenden und Oerter ausgenommen) wird der Gottesdienst mehrentheils in dänischer Sprache verrichtet, und eben dieses geschiehet weiter gegen Norden auf dem Lande, wie auch in den Aemtern Sonderburg und Norburg, und im augustenburgischen Districte. Es sind auch in Flensburg und allen übrigen nordwerts liegenden Städten eigene dänische Prediger bestellet, welche um der vielen Dänen willen, die sich vornehmlich unter den Dienstbothen befinden, wenigstens jeden Sonntag eine dänische Predigt halten müssen. In der Stadt Arroeskiöping sind blos dänische Einwohner. In den Gerichten des hadersleb ischen Amtes wird gemeiniglich Dänisch receßiret; daher es kommt, daß die Recesse und Urtheile ins Deutsche müssen übersetzt werden, wenn sie durch die Appellation ans gottorfische Obergericht gelangen. Dieselbe Sprache, die in Predigten gebrauchet wird, wird auch in den Schulen getrieben, folglich sind auf dem Lande an blos dänischen Orten dänische Schulmeister. Allein in den größern Schulen in den Städten wird die hochdeutsche Sprache gebrauchet.

Sprachen. Die friesische. Die deutsche. Die dänische.

Von den Privilegien des Landes. § 16. Das Herzogthum ist ziemlich volkreich. Die Einwohner sind Adeliche, Bürger und Bauren. Schon vor der Regierung des olden-

bur-

burgischen Stammes hatte das Land verschiedene **Privilegien.** Diese wurden den Ständen der beyden Länder, Schleswig und Holstein, die sich genau vereiniget hatten, und aus Prälaten, dem Adel und den Städten bestunden, 1460 bey der Wahl König Christians I zum Landesherrn, und 1524 von König Friderich I ansehnlich vermehret. Man kann solche in Amthors historischen Bericht von dem vormaligen und gegenwärtigen Zustande der schleswig-holsteinischen Ritterschaft und ihren Privilegien S. 19. 21. und 28. wie auch in dem Anhange bey E. G. Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien, S. 4. 25. und 33. antreffen. Es ist auch noch diese Stunde eine andere Einrichtung der Auflagen, andere Gesetze, und überhaupt eine ganz andere Verfassung im Herzogthum Schleswig, wegen der genauen Verbindung mit Holstein, als in dem übrigen Dännemark, und der Adel dieses Landes lässet mit dem holsteinischen seine Privilegien von einem jeden neuen Könige sorgfältig bestätigen. Daher muß man die Einrichtung und Verfassung, die in dem übrigen Dännemark gebräuchlich ist, von der schleswigschen sehr wohl unterscheiden.

§ 17. Im Herzogthum Schleswig ist nur ein **Prälat**, nämlich der Probst des adelichen Fräuleinklosters zu S. Johannis bey Schleswig. Die besondern **Privilegien des Adels** einländischer Herkunft in Schleswig und Holstein sind entweder **persönlich**, oder Vorrechte der adelichen Güther, oder gemischte Vorrechte. Zu erstern muß man die 4 Klöster der adelichen Fräulein in beyden Herzogthümern: daß ein Schleswiger oder Holsteiner von Adel in erster Instanz vor dem Landgerichte zu belangen ist; und daß beym Verbrechen des Todtschlages die Wahl des Landgerichts, oder an dessen statt eines mit lauter adelichen Personen besetzten peinlichen Gerichts dem Beklagten frey stehet, wie auch die Haubenbands-Gerechtigkeit der adelichen Witwen, rechnen. Zu den **Vorrechten der adelichen Güther** gehöret, daß deren Besitzer von Zöllen und Licenten wegen des zum Behuf ihrer Güther einzubringenden Korns und Baumaterialien, imgleichen wegen des zu ihrer eigenen Nothdurft einzuführenden Weines und Bieres, wie auch wegen Korn, Vieh und Waaren, so auf ihren Güthern erbauet, erzogen und gemacht sind, gänzlich, und wegen des Viehes, das sie zum Nutzen ihrer Güther kommen lassen, von Erlegung des großen Zolles, jedoch gegen Ausstellung eines eidlichen Scheines, befreyet seyn; daß sie in erster Instanz unter dem Landgerichte stehen; daß ihre Untergehörigen sich im dritten Grade gleicher Linie ohne Dispensation verheyrathen dürfen; daß sie die Ober- und Unterjagd haben; und daß ein Theil derselben die bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit und die Leibeigenschaft über seine Untergehörige, wie auch das Patronatrecht, ausübet. Zu den **gemischten Vor-**

Prälat.

Adel.

Dessen und seiner Güther Vorrechte.

rechten kann man rechnen: die Freyheit vom Gebrauche des gestempelten Papiers, deren sowohl die Besitzer adelicher Güther, und ihre Untergehörige auf den Güthern selbst, als auch die Edelleute in allen ihren Rechtssachen, nicht weniger in allen ihren Angelegenheiten, wodurch sie sich auf ihrer Seite zu etwas verbindlich machen, geniessen; imgleichen die Befugniß, Testamente und andere letzte Willensverordnungen, ohne königliche Bestätigung, zu errichten, und sich ohne königliche Dispensation im Hause trauen zu lassen, indem letztere beyde Gerechtsame nicht allein den Edelleuten, die adeliche Güther, sondern auch denenjenigen, die keine solche Güther haben, zukommen. Die Erscheinung auf Ritter- und Landtagen ist auch ein gemischtes, und zwar ein solches Vorrecht, welches nur denjenigen Edelleuten, die adeliche Güther besitzen, und zugleich einländischer Herkunft sind, oder ihnen, vermöge einer besondern Aufnahme, gleich geachtet werden, zustehet. Der Adel in Schleswig und Holstein hält sich noch zu einigen mehrern Gerechtsamen, z. E. der Jagdgerechtigkeit auf Manggüthern und der persönlichen Zollfreyheit, die ihm aber gestritten, und niemals völlig ausgemachet worden sind, berechtiget. Er hat seinen eigenen Syndicus und sein Archiv in Kiel. Es ist nur eine Grafschaft, Namens Reventlau, die zu diesem Herzogthum gehöret. Sie lieget in Sundewitt, und hat 1681 und 1685 von König Christian V diejenigen Vorrechte, die andere dänische Grafschaften geniessen, ebenfalls erhalten.

Grafschaft.

Städte.

§ 18. Die Städte machten vor Zeiten einen Stand des Landes aus, und erschienen in dieser Eigenschaft auf den schleswig-holsteinischen Landtagen. Sie hatten damals ihre eigene Rangordnung, und wurden 1661 in folgender Reihe aufgerufen: Schleswig, Flensburg, Kiel, Rendsburg, Itzehoe, Oldesloe, Hadersleben, Tondern, Krempe, Wilster, Eckernföhrde, Burg, Segeberg, Heiligenhafen, Apenrade, Neustadt, Oldenburg und Lütjenburg. Die unter dieser Zahl fehlenden neueren schleswigschen Städte, Husum, Fridrichsstadt, Tönningen und Gardingen, sind den erstern niemals beygesellet worden, und Sonderburg, nebst Arroeskiöping, gehörten damals den Herzogen sonderburgischer Linie. Allein auf den letzten Landtagen von den Jahren 1675 und 1711 sind die Städte nicht mit gewesen. Es ist auch wegen vieler Staatsursachen gar kein Anschein vorhanden, daß eine solche Versammlung wiederum sollte gehalten werden. Bey itziger Verfassung also lässet jede Stadt im Herzogthum ihre Privilegien nach Absterben des Königes allezeit bestätigen, und befindet sich auch unter der sanften und weisen dänischen Regierung recht wohl dabey.

§ 19.

Landleute und Bauren.

§ 19. Die übrigen Landleute und Bauren im Herzogthum sind von verschiedener Art. Zuerst kommen diejenigen, die in den Marschen und auf Femern wohnen, verschiedene Freyheiten und Vorzüge haben, und Hausleute genennet werden; sodann die Bonden. Diesen beyden gehören ihre Güther und Höfe eigenthümlich zu. Hierauf folgen die Festebauren und Lansten, die ihre Güther vom Könige, Edelmann oder der Kirche, worunter dieselbe gehören, festen oder zu Lehn nehmen müssen. Ferner die Käthner, die eine Kathe oder ein Haus nebst einem Kohlgarten, auch wohl eine Koppel, oder ein Stück eingezäuntes Land besitzen, und ausser gewissen Abgiften oder Dienstleitungen freye Leute sind. Hiernächst die Insten, (Inquilini) die bey andern Bauren sich eingemiethet haben. Endlich sind annoch bey verschiedenen adelichen Güthern die Leibeigenen zu bemerken, welche zum Guthe nebst ihren in Besitz habenden Ländereyen gehören, auch entweder gemessene oder ungemessene Dienste, dem Herkommen nach, verrichten müssen, und ohne Erlassungsbriefen von dem Guthe nicht wegziehen dürfen. Diese bestehen aus Bohlsleuten, Käthnern und Insten.

Religion.

§ 20. In heidnischen Zeiten wurden in diesem Lande, so wie im übrigen Dännemark, verschiedene Götter verehret. Wie der König Harald seine Zuflucht zum Kaiser Ludewig nahm, ließ er sich zugleich 826 taufen, und von einigen Mönchen in sein Reich zurück begleiten, die an verschiedenen Orten christliche Gemeinen stifteten, insonderheit zu Haddebuy im Herzogthum Schleswig, wo er die allererste Kirche hier zu Lande erbauet, und der Oberaufsicht des Bischofs Ansgarius anvertrauet wurde. Allein, die folgenden Könige waren Feinde der Christen, und verfolgten die neubekehrten Dänen aufs grausamste, die nach verschiedenen Abwechselungen endlich ums Jahr 1000 unterm Könige Swen völlige und beständige Ruhe bekamen. Als Luther anfing, in Deutschland die reine Lehre wieder herzustellen, fand selbige im Herzogthum Schleswig großen Eingang, und wurde 1522 zu Husum zuerst bekannt gemachet. 1526 wurden sowohl in Flensburg und Schleswig, als auch nachher in den übrigen Städten des Landes, evangelische Lehrer bestellet, und 1542 die neue Kirchenordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Einwilligung der Landstände, in niedersächsischer Mundart von König Christian III bekannt gemachet. Es ist also die evangelisch-lutherische Lehre in diesem Herzogthum die herrschende. Die Reformirten sind, vermöge einer königlichen Verordnung von 1734, besonders privilegiret, und haben überhaupt die Freyheit, in allen dänischen Reichen und Landen sich häuslich niederzulassen, und Kirchen und Schulen zu bauen. In Friderichs-

Die evangelisch-lutherische.

Andere Religionsverwandten.

stadt haben auch die Arminianer eine Kirche, und die Römisch-Katholischen, Mennoniten, Quäcker, Anabaptisten und Juden in Privathäusern ihre freye Religionsübung. Auf der Insel Nordstrand üben die Römisch-Katholischen in einer Pfarrkirche und Kapelle ihren Gottesdienst aus. Es hat auch der bottschloter Kog die Freyheit, eben auf dieselbe Art, wie Friderichsstadt, allerhand Glaubensgenossen aufzunehmen.

Lutherische Pfarrkirchen,

§ 21. Es sind überhaupt 280 lutherische Pfarrkirchen und Kirchspiele, die in Civil- und Criminalsachen zum Herzogthum wirklich gehören. Hievon sind 31 unter des Bischofes zu Ripen, und 18 unter des Bischofes zu Odensee Aufsicht, und gehören auch in Ehe- und Kirchensachen unter die dort verordnete Consistorialgerichte. Es giebt 7 fürstliche glücksburgische, eine, die unter das Fräuleinkloster zu Schleswig gehöret, und, ausser zwoen zu Gammelgaard gehörigen, annoch 16 adeliche Kirchen. Der königliche Generalsuperintendent, der auch über die Kirchen und Prediger des königlichen Antheils von Holstein gesezet ist, und zu Rendsburg wohnet, hat von obiger Zahl 222 Kirchspiele unter seiner Aufsicht.

und Prediger.

Ausser 28 unter des Bischofes zu Ripen und 20 unter des Bischofes zu Odensee Aufsicht stehenden, wie auch 27 bey fürstlichen und adelichen Kirchen befindlichen, sind annoch 242 ordentliche, zusammen 317 lutherische Prediger, die nach der itzigen Einrichtung stets im Lande angetroffen werden. Hierunter werden also diejenigen, die nur itzt nach befundenen Umständen zu Gehülfen der ordentlichen Prediger bestellet worden sind, nicht mitgerechnet. Sonst würde sich itzt die ganze Anzahl auf 328 belaufen. 16 stehen bey adelichen Kirchen, und gehören mit obgenannten 242 unter den königlichen Generalsuperintendenten, folglich unter ihn in Schleswig zusammen 258 ordentliche Prediger. Unter diesen sind 6 Pröbste und 2 Kircheninspectoren. Im fürstlichen glücksburgischen Erblande befinden sich ordentlich 10 Prediger, worunter der Hofprediger zu Glücksburg, und der Probst zu Broacker mitgerechnet ist. Eine große Anzahl adelicher Güther ist in die Kirchen der königlichen Aemter und Landschaften eingepfarret, obgleich diese Güther zu den Aemtern gar nicht gehören. Hingegen giebt es auch adeliche Kirchen, worinn manche Eingesessene der Aemter und Harden eingepfarret sind. Die Gränzen der Aemter, Landschaften, Harden und Vogteyen stimmen oft mit den Gränzen der Kirchspiele nicht überein. Ueber viele Kirchen haben die Aemter das Patronatrecht, obschon die meisten Einwohner dieser Kirchspiele zu eben denselben Aemtern nicht gehören. Weil aber doch die besondere Beschreibung der Aemter, Landschaften, Harden, Vogteyen und adelichen Districte am besten und bequemsten nach der Ausübung des Patronatrechts geschehen

kann,

kann, zumalen wo nicht die Vorsteher der eingepfarreten Bauren dieses Recht ausüben; so wird diese Abhandlung unten darnach vornehmlich eingerichtet werden.

§ 22. Vormals hatte Schleswig einen Bischof, der die Lehn vom Könige nehmen mußte, und der vornehmste unter allen Ständen des Landes war. An dessen Stelle ist ein **Generalsuperintendent** gesetzet, und sowohl die Güther des Bisthums als des Domkapittels zu Schleswig sind dem Landesherrn anheim gefallen. Der Generalsuperintendent ist zugleich Probst über die Kirchen der Aemter Gottorf, Hütten, des Domkapittels, der Landschaft Stapelholm, und der Aemter Husum und Schwabstedt. Er hat seine besondere Instruction, besuchet alle Kirchen im Lande, die unter ihm stehen, innerhalb 3 Jahren, die Kirchen aber in seinen Probsteyen jedes Jahr, prüfet den Zustand, Leben und Wandel der Lehrenden und Lernenden, untersuchet die Umstände und Gebrechen der Kirchen und Gemeinen, und stattet davon seinen Bericht an den König unmittelbar ab. Er examiniret und ordiniret die neuen Prediger. Unter ihm stehen 6 **Kirchenpröbste** und 2 **Kircheninspectoren**, welche alle Jahre die ihnen untergebene Kirchen besuchen, und nächst dem Amtmann im Consistorialgerichte mit andern Assessoren sitzen. Die Pröbste haben von jeder Kirche jährlich ein Gewisses zu geniessen, und bey den Visitationen freye Bewirthung. In jedem Amte sind der Amtmann und Probst **Kirchenvisitatoren**, die an den Orten, wo die Gemeine die Wahl hat, 3 Candidaten nach eingeholtem königlichen Beyfall auf die Wahl stellen, die neuen Prediger einsetzen, auf deren und der Küster und Schulmeister Leben und Wandel Achtung geben, die jährliche Kirchenrechnung aufnehmen, und über die Kirchengelder, Erbauung und Verbesserung der Kirchen und Pfarrgebäude die allgemeine Aufsicht haben, und die Kirchgeschworne bestellen. In einigen **Städten** wird das Patronatrecht vom Magistrat, in andern zumtheil von ihm, zumtheil von dem Könige ausgeübet. Die Einkünfte der Prediger sind in den Städten anders, als auf dem Lande, eingerichtet. Beichtgeld wird in den wenigsten Dorfkirchen gegeben; an dessen statt sind an vielen Orten gewisse jährliche Opfer eingeführet. In einigen Städten aber ist beydes gewöhnlich.

Generalsuperintendent.

Kirchenpröbste und Kircheninspectoren.

Kirchenvisitatoren.

§ 23. Es hat in diesem Lande, sonderlich nach der Reformation, an **gelehrten Männern** nicht gefehlet, die sich in den Wissenschaften hervorgethan haben, und berühmt geworden sind. Wer davon überzeugt seyn will, braucht nur Joannis Mölleri Cimbriam literatam, & ejusdem isagogen ad historiam chersonesi Cimbricæ zu lesen. Das Herzogthum kann dergleichen auch bis auf diesen Tag von solchen, die aus diesem Lande ge-

Gelehrsamkeit.

gebürtig sind, und von solchen, die sich gegenwärtig darinn befinden, in guter Anzahl aufweisen. Es giebt verschiedene wohl eingerichtete Stadtschulen, nämlich zu Schleswig, Flensburg, Husum und Hadersleben. Ausserdem sind annoch in 6 Städten, wie auch zu Bredstedt, lateinische Schulen, die aber nicht mit so vielen Collegen, wie die zuerst erwähnten, besetzet sind. Zu Flensburg, Schleswig und Tondern sind Buchdruckereyen, und zu Flensburg ist die kortische Buchhandlung.

Manufacturen.

§ 24. Die Zahl der Manufacturen könnte wohl grösser seyn, als sie ist. Indessen werden doch zu Friderichsstadt einige wollene und seidene Manufacturen verfertiget, und viele Wolle im Lande wird sowohl von den Bauren zur Verfertigung ihrer Kleider, als auch von den Hutmachern gebrauchet, obgleich auch viele ausgeschiffet wird. Es wird ebenfalls viel, ob zwar nicht sehr feiner, Leinewand gemachet. Allein, die tonderschen Spitzen sind berühmt, und gehen häufig ausser Landes. Es werden viele so genannte randersche Handschuhe verfertiget. Die Ziegelbrennereyen liefern auch zur Ausfuhr Steine. Bey Flensburg und Hütten sind Papiermühlen, in Friderichsstadt und bey Gardingen Oelmühlen, und unweit Flensburg ist eine Kupfermühle. Es ist auch in dieser Stadt eine Zuckersiederey anzutreffen.

Schiffahrt und Handlung.

§ 25. Zur Schiffahrt und Handlung hat das Herzogthum eine schöne Lage. Vermittelst derselben wird an der Ost- und Westsee dasjenige, woran das Land, zufolge § 11. und 24. einen Ueberfluß hat, ausgeschiffet, und hingegen das Nöthige wiederum hinein gebracht. Unter letztern kann man vornehmlich Bauholz, Weine, die hauptsächlich aus Frankreich geholet werden, französisches, portugiesisches und englisches Salz, nebst Flachs und Hanf, rechnen, welches die Einwohner mit ihren eigenen Schiffen aus der ersten Hand bringen. Einige Arten von Gewürz bekommen sie aus Holland, die ostindische Waaren aus Kopenhagen zu Schiffe, und die deutsche Waaren zu Lande. Aus Deutschland wird auch viel Hopfen eingeführet. Auf den Wallfisch- und Seehundefang werden jährlich Schiffe ausgesandt, wie denn zu Flensburg 1749 eine eigene grönländische Gesellschaft errichtet worden ist. Bau- und Brennholz wird aus Norwegen, Riga und Pommern geholet. Von den Waaren, so im Herzogthum Schleswig gefallen, gewachsen und gemachet sind, wird in dem Königreiche Dännemark nur der einländische Zoll gefordert. Zu Vermehrung der Handlung ist unter des itzigen preiswürdigsten Königes Regierung mit Algier, Tunis und Tripolis, wie auch mit Marocco, Friede geschlossen; auch 1755 den sämmtlichen Unterthanen in den Königreichen Dännemark und Norwegen, das Herzogthum Schleswig einbegriffen, der freye Handel nach

den

den dänischen Colonien in Westindien und nach der Küste von Guinea verstattet worden.

§ 26. Das **Münzrecht** hat der König im Herzogthum allein. Doch wird im Lande kein Geld gemünzet, sondern die dänischen u. norwegischen Münzen gelten auch hier. Buch und Rechnung wird gehalten in Reichsthalern und Schillingen lübsch, oder auch in Marken und Schillingen lübsch. Ein Reichsthaler ist eine eingebildete Münze, und so viel als 3 Mark oder 48 Schillinge lübsch, oder wie 6 Mark dänisch, die 96 Schilling dänisch ausmachen. Ein Mark ist 16 Schilling. Die gemeinsten **Münzen** sind: Stücke von 24 Schilling dänisch oder 12 Schilling lübsch; Sechszehnschillingstücke dänisch, die von 1713 bis 1717 gemünzet worden, und seit 1726 nur 7½ Schilling lübsch gelten; Zwölfschillingstücke dänisch, welche damals ebenfalls zu 5 Schilling lübsch herunter gesetzet sind; Achtschillingstücke dänisch, oder 4 Schilling lübsch; Vierschillingstücke, Zweyschillingstücke und 1 Schilling dänisch. 1 Dütgen ist 3 Schilling lübsch, einige aber gelten nur 2½ Schilling. Man hat auch Dreyling, die ¼ Schilling lübsch ausmachen. Ueberdem hat man **feine Silbermünzen**, nämlich halbe Kronen, die zu 2, ganze Kronen, die zu 4, und doppelte Kronen, die zu 8 Mark dänisch geschlagen worden, und itzt 1 Mark 1, 2 Mark 2 und 4 Mark 4 Schilling lübsch gelten. 1 Reichsthaler Species gilt gemeiniglich 1 Reichsthaler und 10 Schilling lübsch. Von **Goldmünzen** betrug ein dänischer Speciesducaten im Anfange des Jahrs 1756 7 Mark 2 Schilling lübsch, eben so wie holländische, deutsche und kremnitzer Ducaten. Man hat auch Courantducaten, die von 1714 bis 1717 zu 2 Reichsthaler gemünzet worden, aber seit 1727 zu 5 Mark 8 Schilling lübsch herunter gesetzet sind. Was den innern Werth der Silbermünze betrifft; so werden aus 1 Mark oder 16 Loth feinem Silber 34 Mark lübsch Courant gemünzet.

Münzrecht. Münzen. Feine Silbermünzen. Goldmünzen.

§ 27. Es wird nicht undienlich seyn, den itzigen **Werth** einiger **fremden Münzen** nach hiesigem Gelde anzuzeigen, weil die meisten davon handelnde Bücher denselben gar zu fehlerhaft anführen. Doch sind die fremden Münzen nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, vornehmlich wenn Kriege entstehen, und Friede gemachet wird, kleinen Veränderungen im Steigen und Fallen stets unterworfen. 100 Reichsthaler dänischen, hamburgischen, oder lübschen Courantgeldes machten zu Anfange des Jahres 1756 in Hamburg beynahe so viel, als 125 Reichsthaler in 2 guten Groschenstücken aus, mithin ist ein Reichsthaler dänisch fast 30 gute Groschen, 2 Schilling lübsch 1¼ gute Groschen, und 1 Schilling 7½ Pfenning vom Groschen werth. Zu dem dänischen schweren Gelde thut man beynahe den vierten Theil hinzu, so hat man die Summe des leichten Geldes in 2

Werth fremder Münzen.

guten Groschenstücken, oder man ziehet den fünften Theil vom letztern ab, so bekommt man bis auf etwas weniges den Werth an dänischem Gelde. Dänische Kronen sind etwa den sechsten Theil mehr werth, als neue $\frac{2}{3}$ Stück oder deutsche Gulden. 1 alter wichtiger Louisdor und 1 preußischer Fridesrichsdor galten zu oben erwähnter Zeit ungefehr 4 Rthlr. 8 Schilling dänisch Geld. Braunschweigische Charlesdor galten 4 Schilling weniger. 1 Pfund Sterling gilt nach Veränderung des Geldlaufs 4 Reichsthaler 44 Schilling lübsch bis 5 Rthlr. und darüber, oder nach leichtem Gelde in 2 guten Groschenstücken 6 Rthlr. $3\frac{1}{2}$ bis 6 gute Groschen und darüber. 1 Pfund Sterling kann man füglich für 11 holländische Gulden, und einen holländischen Gulden für 22 Schillinge lübsch oder für 2 französische Livres rechnen. Daher ist 1 Livre nicht mehr als 11 Schilling lübsch, hingegen ein englischer Schilling 12 Schilling lübsch werth. 1 Crusade zu 400 Rees ist für $26\frac{2}{3}$ Schilling lübsch zu achten. Man rechnet also 15 Rees für 1 Schilling, und 3600 Rees für 5 Reichsthaler dänisch oder hamburgisch Geld. 1 Million Rees ist nur eine Summe von $1388\frac{8}{9}$ Reichsthaler. Neue geprägte spanische Silbermünzen von zehn Realen sind 1 Rthlr. 10 Schilling lübsch werth. 1 Rubel ist etwa so viel als 1 Rthlr. 2 Schilling.

Maaß des Getreides.

§ 28. Das **Maaß** mit Getreide ist von unterschiedener Größe. In Flensburg wird es mit Schippen gemessen, wovon 8 auf eine Tonne gehen. Man pfleget 24 Tonnen auf eine Last zu rechnen. Zum Ellenmaaß ist die hamburger Elle gewöhnlich. 6 hamburger halten 5 brabandische, und 5 seeländische oder dänische Ellen $5\frac{1}{2}$ hamburger. Die hamburgische Elle ist $\frac{1}{16}$ größer, als die lübsche.

Der Ländereyen.

Die Ländereyen in der Marsch werden nach Dematen gerechnet. Ein Demat enthält in der Landschaft Eyderstedt 216 Ruthen in der Länge und 1 Ruthe in der Breite, 1 Ruthe aber ist 8 Ellen oder 16 Schuhe. Im Amte Tondern ist ein Demat 180 Ruthen lang und 1 Ruthe breit, und 1 Ruthe ist 9 Ellen oder 18 Schuhe. Weil aber eine Ruthe in Eyderstedt nur 8 Ellen, und im tonderschen Amte 9 Ellen oder 18 Fuß ausmachet; so ist ein tondersches Demat, wenn man beydes die Länge und die Breite zusammen nimmt, $11\frac{13}{16}$ Ruthen größer, wie ein eyderstedtisches. Die Zahl der Dematen auf einen **Pflug** Landes ist nach der Güte des Erdreichs sehr unterschieden. In einigen Marschharden werden 60 Dematen, in andern Gegenden aber theils 40, theils 70, 80 bis 100 Dematen auf einen Pflug gerechnet.

Der Weine.

Die Weine kommen meistentheils aus Frankreich in Fässern. Ein Faß macht 4 **Oxhoften**, 1 Oxhoft 6 Anker, und 1 Anker 20 Kannen, eine Kanne aber 2 Bouteillen, folglich macht 1 Oxhoft 240 Bouteillen.

Gewicht.

Das Gewicht wird gerechnet nach Schiffpfunden, Centnern, Liespfunden und Pfunden. 1 Schiffpfund

pfund hält 280, 1 Centner 112, 1 Liespfund 14 Pfund. Die Butter wird gewogen nach Tonnen, Liespfunden und Pfunden. 1 Tonne wiegt 16 Liespfund, oder 224 Pfund netto.

§ 29. Das dänische Postwesen ist unter König Christian V auf den itzigen guten und ordentlichen Fuß gesetzet worden. Die reitenden Posten kommen in den Städten des Herzogthums wöchentlich zweymal an, und gehen wieder ab. Aus Hamburg gehet die reitende Post nach Kopenhagen alle Dingstag und Freytag, des Abends um 10 Uhr, ab, und aus Kopenhagen nach Hamburg Dingstags und Sonnabends Abend, im Sommer um 9, und im Winter um 8 Uhr. Sie muß jede Meile zu Lande in ¾ Stunden zurück legen, als zu welchem Ende an allen Orten, wo es nöthig, tüchtige Postillionen mit guten frischen Pferden gehalten werden. Zwischen Kopenhagen und Hamburg gehen wöchentlich 2 fahrende Posten durch dieses Herzogthum, die eine aus Kopenhagen, und die andere aus Hamburg, alle Sonnabend Abend, und kommen im Sommer am Donnerstage, und im Winter am Freytage in Hamburg und Kopenhagen an. Ausserdem gehet die heußische fahrende Post am Mittewochen und Sonnabend Nachmittags aus Hamburg durch Holstein nach Schleswig, Flensburg und Hadersleben, und gehet am Donnerstage und Sonntage von letzterer Stadt wieder ab. Eine jede Person bezahlet für jede Meile im Sommer 7, und im Winter 8 Schilling. Die heußische Post gehet auch seitwerts nach andern im Lande liegenden Städten. 1753 ist eine neue jütländische fahrende Post angeleget worden, welche alle 14 Tage zwischen Hadersleben und Aalburg fähret. Von der so genannten Fuhrmannsrolle kann man in allen Städten eigene weite Fuhrwägen zu 3 Personen und 3 Kuffern haben, wofür man im Sommer 20, im Winter 24 Schilling lübsch, und auf der Zurückkehrung dieser Wägen den vierten Theil weniger, für ein paar Vorspannpferde aber im Sommer 28, im Winter 32 Schilling lübsch, und bey der Zurückkehrung derselben den vierten Theil weniger, für jede Meile entrichtet. *Postwesen.*

§ 30. Die alten Einwohner dieses Landes waren Cimbern, Angeln, Sachsen, Jüten und Friesen. Die Cimbern sind durch ihren mit den Römern vor Christi Geburt geführten wichtigen Krieg und darinn bewiesene tapfere Thaten bekannt geworden. Die Angeln, Sachsen, Jüten und Friesen kamen unter ihren Anführern, Hengst und Horst, den Britten, auf Verlangen ihres Königes Vortigernus, ungefehr im Jahr 449 wider die Picten zu Hülfe. Anfangs schlugen sie die Feinde der Britten. Allein hernach machten sie sich Meister von Brittannien, welches den Namen England (Anglia) seit 819 von den Angeln geführet *Alte Einwohner. Cimbern.* *Angeln, Sachsen, Jüten und Friesen.*

hat. Im Herzogthum Schleswig hat noch diese Stunde die fruchtbare Gegend, die zwischen Flensburg, dem flensburger Hafen, der Ostsee, Schley und der Stadt Schleswig lieget, und etwa 4 deutsche Meilen lang und breit ist, von ihren alten Einwohnern den Namen Angeln. Die Friesen, welche die westliche Seite des Herzogthums von alten Zeiten her bis itzo bewohnet haben, sind ein streitbares Volk gewesen, als wovon die Geschichte sattsame Beweisthümer an die Hand giebt.

Land Angeln.

Geschichte des Landes. König Gottfried.

§ 31. Zur Zeit des Kaisers, Carl des Großen, beherrschte der dänische König Gottfried dieses Land. Er machte sich durch seine siegreiche Waffen berühmt, und führte im Jahre 808, südwerts der Stadt Schleswig von der Treen und von der Gegend des Dorfes Hollingstedt bis an das selker Nör (Wasser) 2 deutsche Meilen lang, und ostwerts von der großen Breite der Schley bis an das eckernföhrder Nör in einem Strich von einer Meile, das berühmte Dannewirk, das ist, der Dänen Wall, auf, um dadurch alle feindliche Einfälle von seinem Reiche abzuhalten. Sein Nachfolger und Verwandter, König Hemming, schloß 811 mit Carl dem Großen einen Frieden, vermöge dessen die Eyder zur Grenze des dänischen und deutschen Reichs gesetzet wurde. Ob auch gleich König Heinrich der Vogelsteller, und Kaiser Otto der erste im zehnten Jahrhundert die Gränze von Deutschland bis an die Stadt Schleswig erweiterten, und einen Marggrafen in dieser Stadt verordneten; so hatte es doch damit keinen Bestand, sondern Kaiser Conrad II überließ etwa 1026, oder einige Jahre später, den streitigen Strich Landes an den König von Dännemark und England, Knut den Großen, und seit der Zeit hat die Eyder Dännemark und Deutschland von einander geschieden.

König Hemming.

König Knut der Große.

§ 32. Es hat also das Herzogthum Schleswig von uralten Zeiten her zur Krone Dännemark gehöret, und hat, als ein Stück dieses Reichs, mit demselben einerley Regierung und Beschaffenheit gehabt, bis 1085, da König Knut, der Heilige, seinen Bruder Oluf zum Herzoge in Schleswig machte, welchen Staatsfehler nach ihm viele andere Könige zum unersetzlichen Schaden des Reichs begangen haben. Schon Oluf mißbrauchte die ihm anvertraute Gewalt, daher er gefangen, und nach Flandern verwiesen wurde. Doch gelangte er nach seines Bruders Tode 1088 auf den dänischen Thron. Schleswig wurde hierauf durch Statthalter regieret, bis König Nikolaus etwa im Jahre 1118 seines Bruders Erichs, des Gütigen Sohn, Knut, das Herzogthum Schleswig überließ. Dieser ward, nach des J. A. Cypräus Bericht, 1128 (nach des Albertus Stadensis Erzählung aber 1133) vom Kaiser Lotharius II zum Könige der Obotriten erkläret, jedoch kurze Zeit darauf, vermuthlich 1130, von

Erster Herzog aus königlichem dänischen Stamme Oluf.

Herzog Knut.

Herzog

Herzog Magnus, einem Sohne des Königs Nikolaus, umgebracht. Der tapfere **Waldemar** I, Königs Knut Sohn, erhielt 1148 vom Könige Swen das Herzogthum Schleswig, und 1157 die dänische Krone. Seine Siege machten ihn auch zum Könige der Obotriten oder Wenden. König Knut VI, ein würdiger Sohn seines Vaters, bestieg 1182 den dänischen Thron, und verordnete seinen Bruder **Waldemar** II 1188 zum Herzoge in Schleswig, welcher als König in Dännemark von 1203 bis 1242 regieret, den Namen des Siegreichen erlanget, und in der ersten Helfte seiner Regierung fast die ganze Küste an der Ostsee von Holstein bis an Liefland und Esthland beherrschet hat. Dieser König hat das jütische Lowbuch versertigen lassen, und 1240 zu Wordingburg auf einem Reichstage bekannt gemachet.

Herzog Waldemar I.

Herzog Waldemar II.

Jütisches Lowbuch.

§ 33. Wie König Waldemar II seinen zweyten Sohn **Erich**, dem er im Jahre 1216 das Herzogthum Schleswig, oder das damalige Süderjütland verliehen hatte, nach dem unglücklichen Todesfalle seines ältesten Sohnes und Regimentsgenossen Waldemar, im Jahre 1232 zum Könige krönen ließ, ernannte er dagegen seinen dritten Sohn Abel zum Herzoge dieses Landes. Dieser weigerte sich, wiewohl vergebens, das Herzogthum von seinem eben erwähnten Bruder, König Erich Plogpenning, oder dem Heiligen, nachdem derselbe zur wirklichen Regierung gelanget war, zu Lehn zu nehmen. Nachdem er den König ermorden lassen, bestieg er 1250 den dänischen Thron, wurde aber in einer Schlacht mit den Friesen auf dem Milderdamm 1252 erschlagen. Nach dessen Tode entstanden unsägliche Streitigkeiten wegen des Herzogthums Schleswig. Insonderheit wurde über die Art und Beschaffenheit des Lehns, ob es ein persönliches oder erbliches Lehn von Dännemark wäre, wie auch, ob Alsen, Arroe und Femern zum Herzogthum, oder aber unmittelbar zur Krone gehörten, heftig gestritten, welches zu vielen Kriegen und Verwüstungen der Länder Gelegenheit gab. **Waldemar** III, König Abels Sohn, besaß hierauf das Herzogthum von 1254 bis 1257, und **Erich** II von 1261 bis 1272. Nach dessen Tode ließ **König Erich Glipping** es während der Minderjährigkeit Waldemars IV durch einen Statthalter 10 Jahre verwalten **Waldemar** IV, ein Sohn Erichs I, regierte das Herzogthum von 1282 bis 1312, und war, während der Minderjährigkeit des Königs Erich Mendveds, sein Vormund. Er hat den Städten Flensburg, Apenrade und Hadersleben eigene Stadtrechte gegeben. Sein Sohn **Erich** III besaß das Herzogthum bis an seinen Tod 1325 geruhig. Aber Herzog **Waldemar** V (der von einigen für einen König von Dännemark unter dem Namen Waldemars des Dritten gerechnet worden ist) beherrschte

Herzog Erich I.

Herzog Abel.

Herzog Waldemar III.

Herzog Erich II.

König Erich Glipping.

Herzog Waldemar IV.

Herzog Erich III.

Herzog Waldemar V.

es unter vielen Unruhen und Veränderungen bis 1364. Zu seiner Zeit wurde Nordfriesland, oder der damalige westliche Theil dieses Herzogthums, 1362

Große Wasserfluth.

von der erschrecklichen Wasserfluth, de grote Mandrank genannt, dergestalt überschwemmet, daß über 30 Kirchspiele fast gänzlich untergingen, und viele

Herzog Heinrich I.

tausend Menschen umkamen. Ihm folgte sein Sohn Heinrich I, der noch vor dem Könige in Dännemark, Waldemar Atterdag, und nicht, wie die Geschichtschreiber wollen, erst 1385 oder 1386 ohne Leibeserben starb, und der letzte vom männlichen Geschlechte aus Königs Abel Stamm war.

Herzoge aus Holstein.

§ 34. Durch dieses Herzogs Tod fiel Schleswig an die Krone Dännemark zurück. Weil aber die Königinn Margareta sich die Grafen von Holstein, die sich seit langer Zeit stets in die schleswigsche und dänische Kriege gemischet hatten, bey den mit König Albrecht in Schweden fortdaurenden Mishelligkeiten zu Freunden zu machen, dienlich hielt; so belehnte

Herzog Gerhard.

ihr Sohn, König Olaus III, den Grafen Gerhard 1386 mit dem Herzogthum Schleswig. Diesen Staatsfehler, wodurch das ansehnliche Land von der dänischen Krone aufs neue getrennet wurde, hat die Königinn Margareta nachmals genugsam bereuet. Es erfolgten auch darauf viele Kriege und Unruhen, nachdem Herzog Gerhard 1404 von den Dithmarschen war erschlagen worden. 1424 wurde Kaiser Sigismund von König Erich aus Pommern, und Herzog Gerhards Söhne, Heinrich, Adolph und Gerhard, zum Schiedsrichter angenommen, welcher das Herzogthum dem Könige und seinem Reiche zuerkannte. Wie aber die Grafen mit diesem Ausspruche nicht zufrieden waren, sondern an den Papst appellirten, so kam es wiederum zum Kriege, worinn Heinrich, und zwar in der Belagerung der Stadt Flensburg, 1427 erstochen ward. Endlich wurde nach Gerhards Tode zu

Herzog Adolph.

Wordingburg 1435 ein Vertrag geschlossen, und Adolph behielt das Herzogthum bis auf Hadersleben und Arroe, die sich hernach freywillig an ihn ergaben. Dieser Herzog Adolph, der unter den Grafen von Holstein der Achte dieses Namens ist, empfing 1440 von König Christoph III die Lehn dergestalt über Schleswig, daß er das ganze Land bis an die koldinger Brücke als ein Erb- und Fahnenlehn besitzen sollte. Nach Christoph III Tode 1448 wurde ihm von den dänischen Ständen die Krone angetragen. Allein, weil er bereits ziemlich alt und ohne Leibeserben war, so wollte er sie nicht annehmen, sondern brachte seiner Schwester Hedewig Sohn, Christian, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, in Vorschlag, ließ sich auch von ihm, als Könige von Dännemark, mit Schleswig belehnen, und starb 1459.

König Christian I.

§ 35. Nach dessen Tode ließ sich Christian I, König zu Dännemark, Schweden und Norwegen, von den Ständen des Herzogthums

Schles-

Schleswig und der Grafschaft Holstein zum Landesherrn erwählen, und ertheilte ihnen daher 1460 ausnehmend große Freyheiten und Rechte. Er brachte es 1474 dahin, daß Kaiser Friderich V durch ein Diploma die Länder Holstein, Stormarn und Dithmarschen vereinigte, und zu einem Herzogthum erhöhete. Nach seinem 1481 erfolgten Tode wurden 1490 die Herzogthümer Schleswig und Holstein zwischen seinen Söhnen, dem **Könige Johann**, und seinem Bruder, **Herzog Friderich** I, getheilet. Der König erhielt Flensburg, Alsen, Arroe, Apenrade, Femern, Segeberg, Oldesloe, Rendsburg, Hanrau, Haseldorp und die Klöster Ruhekloster, Rheinfeld, Ahrensböck und Pretz. Herzog Friderich, der die Wahl hatte, aus den gemachten beyden Theilen einen zu nehmen, bekam Gottorf, Tyle, Eyderstedt, Rundhoflehn, Kohövede, Eckernföhrde, Tondern, Hadersleben, Kiel, Trittau, Steinburg, Itzehoe, Plön, Neumünster, Lütjenburg, Oldenburg, Neustadt, die Klöster Lügumkloster, Bordisholm, Cismar, Reinbeck, Uetersen, und endlich Nordstrand. Die Prälaten und die Ritterschaft blieben beyden Herren verpflichtet. Es nahm auch damals Herzog Friderich den Titel: Erbe zu Norwegen, an, welchen die folgenden Herzoge zu Schleswig und Holstein stets geführet haben, und auch noch gebrauchen. Dem Könige Johann folgte 1513 sein Sohn **Christian** II in der Regierung. Derselbe verließ 1523 seine Reiche und Länder, ward 1532 gefangen, und nach Sonderburg gebracht, saß daselbst bis 1549, und starb nachher 1559 zu Kallundburg. **Herzog Friderich** hingegen erhielt 1523 sowohl Dännemark und Norwegen, als auch den Antheil Königs Christians II von den Herzogthümern. Er versicherte und vermehrte 1524 die Privilegien der schleswig-holsteinischen Stände, und starb 1533, nachdem er die reine Lehre in seinen Herzogthümern eingeführet hatte. Durch seine 2 Söhne Christian und Adolph sind 2 Hauptlinien, nämlich die königliche und fürstliche, oder gottorfische, entstanden.

König Johann und Herzog Friderich I.

König Christian II.

König Friderich I allein.

§ 36. **König Christian** III errichtete, noch vor seiner Gelangung auf den Thron, 1533 die berühmte **Union**, oder ewige Verbindung der Herzogthümer mit dem Königreiche Dännemark, die nachmals oft erneuert und erweitert worden ist, und theilte 1544 die Herzogthümer dergestalt unter sich und seine Brüder, daß er zu seinem Antheil Flensburg, Alsen, Arroe, Sundewitt und Ruhekloster, Segeberg mit Oldesloe und dem halben Zoll, Heiligenhafen und Großenbrode, Steinburg, Itzehoe, Krempe, Wilster, Plön und die Klöster Rheinfeld, Ahrensböck und Segeberg; **Herzog Johann** der Aeltere Hadersleben, Dörning, Tondern, Lügumkloster, Nordstrand, Femern, Rendsburg und das Kloster Bordisholm; **Herzog Adolph** aber, der die erste Wahl unter den Brüdern hatte, Gottorf,

Königliche Linie. Christian III. Union.

torf, Hütten, Wittensee, Mohrkirchen, Stapelholm, Husum, Eyderstedt, Apenrade, Kiel, Neumünster, Oldenburg, Trittau, Reinbeck, Cismar und Neustadt bekam. Ueber die adelichen Klöster, Ritterschaft und Städte wurde die so genannte Communion oder gemeinschaftliche Regierung verordnet, und alle 3 Herren behielten sich sämmtlich das Recht an Hamburg vor. Der vierte Bruder Friderich erhielt keinen Theil von den Herzogthümern, weil er Bischof zu Schleswig und Hildesheim ward. Diese zweyte Theilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein zwischen König Friderichs I Söhnen hat in der Folge der Zeit zu vielen Streitigkeiten und Trauerspielen Anlaß gegeben. Denn obgleich durch die Union und Communion Uneinigkeit verhütet und zugleich verhindert werden sollte, daß die Herzogthümer und ihre Theile nie abgesondert und unabhängige Staaten unter sich würden; so waren solche doch nach Art der damaligen Zeiten in gar zu unbestimmten Ausdrücken verfasset, und nachgehends hat eine jede Partey die Worte nach ihrem Vortheil ausgeleget.

Communion.

§ 37. König Christian III starb 1559. In diesem Jahre wurde Dithmarschen von König Friderich II, Herzog Johann und Herzog Adolph bezwungen, und der König erhielt davon den südlichen, Herzog Johann den mittlern, und Adolph den nördlichen Theil. 1580 belehnte König Friderich seine Vaterbrüder, seinen Bruder Johann den Jüngern, und sich selbst zu Odensee mit dem Herzogthum Schleswig und dem Lande Femern. Als Herzog Johann der Aeltere 1580 unvermählt starb, wurde dessen Verlassenschaft also getheilet, daß König Friederich Hadersleben, Dörning, Rendsburg, und die südliche Hälfte vom Mitteltheil in Dithmarschen, Herzog Adolph hingegen Tondern, Nordstrand, Femern, die nördliche Hälfte des Mitteltheils von Dithmarschen, Lügumkloster und Bordisholm bekam. Herzog Johann der Jüngere, der Stammvater der sonderburgischen Linie, erhielt 1564 in der Erbtheilung nach seinem Vater König Christian III den dritten Theil vom königlichen Schleswig und Holstein, nachdem der dritte Bruder, Herzog Magnus Bischof der Stifter Oessel, Wieck, Curland und Revel geworden war. Dieser Theil bestund aus den beyden Häusern Sonderburg und Norburg, Schloß und Stadt Plön, nebst dem Kloster Ahrensböck. 1582 nach Herzog Johann des Aeltern Tode bekam er das Kloster Rheinfeld, Ruhekloster, und den bisherigen königlichen Theil von Sundewitt. Hierunter befunden sich 3 Städte, nämlich Sonderburg, Arroeskiöping und Plön. Herzog Johann gab sich zwar viele Mühe, von den gesammten schleswig-holsteinischen Ständen die Huldigung zu erhalten: Allein, sie weigerten sich dessen stets, und schützten ihre Wahlgerechtigkeit vor. Die Aemter Sonderburg und Norburg, und die Städte Sonderburg

Friderich II.

und

und Arroeskiöping sind nachher an die Könige von Dännemark gekommen, wie unten bey Beschreibung dieser Aemter näher angezeigt werden wird. König Friderich starb 1588.

§ 38. Sein Sohn, König Christian IV, führte 1609, als Lehnsherr im Herzogthum Schleswig, das Recht der Erstgeburt ein, und starb 1648, nach verschiedenen geführten Kriegen, worinn das Herzogthum Schleswig, hauptsächlich 1627 von den Kaiserlichen, und 1644 von den Schweden, hart mitgenommen wurde. Friderich III war der letzte König, der die Privilegien der schleswig-holsteinischen Stände eidlich bestätigte. Denn von seinen Nachfolgern ist nach eingeführter Souverainität, welche die schleswigschen Stände diesem Könige zugestanden haben, die Bestätigung der Privilegien ohne Eid schriftlich geschehen. Friderich III führte von 1657 bis 1660 mit den Schweden Krieg, worinn das Land von letztern vieles, noch mehr aber von den Hülfsvölkern, den Kaiserlichen, Pohlen und Brandenburgern, leiden mußte. Die Herzoge zu Gottorf hatten inzwischen die 1580 über das Herzogthum Schleswig erhaltene Lehn von Zeit zu Zeit, und noch zuletzt 1648 erneuert. Nachdem aber Herzogs Friderich III Tochter, Hedewig Eleonora, an den König von Schweden, Carl Gustav, 1654 vermählet worden war; so suchte er durch dessen Hülfe die Souverainität über seine Hälfte von Schleswig und über Femern zu erlangen, welche auch König Friderich bey den glücklichen Waffen der Schweden 1658 den 2 und 12ten May ihm und seinen männlichen Nachkommen, nebst dem Amte Schwabstedt und der Hälfte des Domkapittels zu Schleswig, abtreten mußte. Dieses ist die Hauptquelle aller nachher zwischen beyden hohen Häusern entstandenen großen Mishelligkeiten gewesen. Christian IV. Friderich III.

§ 39. Denn wie König Christian V im Jahre 1670 zur Regierung gekommen war, Herzog Christian Albrecht 1674 nach Schweden reisete, und sein mit dieser Krone 1661 geschlossenes Bündniß erneuerte: König Christian hingegen, um seinem Bundesgenossen, dem Churfürsten Friderich Wilhelm zu Brandenburg, wider Schweden beyzustehen, sich des Herzogs versichern und den Rücken frey haben mußte; so nöthigte der König den Herzog 1675 zu dem rendsburgischen Vergleich, wodurch er sich der 1658 erhaltenen Vortheile begab, und den mit andern getroffenen Bündnissen entsagte: Und wie Christian Albrecht diese Vereinbarung 1676 wiederrief, so wurde er seiner Lande entsetzt. Ob nun gleich der König nach glücklich geführtem Kriege, vermöge des fontainebleauischen Friedens, 1679 den Herzog in alle seine vor 1675 gehabte Vorrechte wieder herstellete; so entstunden doch neue Irrungen, welche verursachten, daß der Herzog 1683 Christian V.

seine

seine Länder wiederum einbüßete, und solche erst 1689 im altonaischen Frieden zurück bekam.

Friderich IV § 40. **König Friderich** IV kam 1699 zur Regierung, und legte die wegen der von Herzog Friderich IV aufgeführten Schanzen entstandenen Streitigkeiten 1700 durch den traventhalischen Frieden bey. Allein, als 1709 zwischen Dännemark und Schweden ein Krieg entstanden war, hiernächst der Herzog und Administrator, Christian August, im Namen des unmündigen Carl Friderichs am 21sten Jan. 1713 einen für Dännemark schädlichen Tractat mit dem Grafen Steinbock geschlossen, und letztern mit der schwedischen Armee in die Vestung Tönningen aufgenommen, folglich sich wider Dännemark feindselig erzeiget hatte; so wurden zuerst die Schweden durch die vereinigte dänische, rußische und sächsische Armee den 16ten May 1713 zu Kriegsgefangenen gemachet, und hernach die gottorfischen wird Besitzer des ganzen Herzogtums. Länder, nebst der Vestung Tönningen, von König Friderich eingenommen. Es erhielt auch der König 1720, durch die Garantie von Großbrittannien und Frankreich und den mit Schweden geschlossenen Frieden, den geruhigen Besitz des bisherigen gottorfischen Antheils von Schleswig, und gab hingegen dem Herzog Carl Friderich sein Land in Holstein wieder.

§ 41. Der Herzog ging hierauf nach Rußland, und sowohl der Kaiser Peter I, als auch nach dessen 1725 erfolgten Tode seine Gemahlinn Catharina, waren alles Ernstes bedacht, dem Herzoge, ihrem Schwiegersohne, zu dem verlohrnen Antheil von Schleswig zu verhelfen. Dadurch wurde König Friderich IV 1726 genöthiget, eine Flotte auszurüsten, und dieselbe, in Vereinigung mit der englischen, nach den rußischen Gränzen in den finnischen Meerbusen zu senden. Diese Flotten lagen bey der Insel Nargen, 3 Meilen von Reval, bis im Monat October, verwehrten also der rußischen Flotte das Auslaufen, und segelten sodann wieder nach Hause. Durch den Tod der Kaiserinn Catharina 1727 änderten sich diese rußischen Anschläge, und König Friderich regierte das Herzogthum bis 1730 in Ruhe.

Christian VI. König **Christian** VI schloß 1732 zu Kopenhagen mit dem römischen Kaiser Carl VI und der rußischen Kaiserinn Anna ein Bündniß, vermöge dessen einer dem andern alle seine Länder und Staaten in Europa garantirte. Er regierte bis an seinen Tod 1746 in Frieden, dessen Exempel der itzige ruhm-

Friderich V. würdigste König **Friderich** V ebenfalls bisher gefolget ist.

Gottorfische Linie. § 42. **Herzog Adolph**, als der Stifter der gottorfischen Linie, regierte von 1544 bis 1586. Sein Sohn **Herzog Friderich** II starb 1587, und dessen Bruder **Herzog Philipp** 1590, ohne Leibeserben. Diesem folgte sein Bruder **Johann Adolph** bis 1616. Sein Sohn

Wasserfluth. **Friderich** III erlebte 1634 die betrübte **Wasserfluth**, wodurch vornehmlich

sich der meiste Theil von Nordstrand unterging, und starb zu Tönningen 1659. Er hatte Christian Albrecht zum Nachfolger bis 1694. Herzog Friderich IV blieb 1702 in dem Treffen bey Klissow in Pohlen. Ihm folgte in der Regierung sein zweyjähriger Sohn Carl Friderich, der sich mit des rußischen Kaisers Peter I Tochter Anna 1725 vermählte, und 1739 Carl Peter Ulrich hinterließ, welcher im Jahre 1742 von der rußischen Kaiserinn Elisabeth, seiner MutterSchwester, zum Großfürsten von Rußland und künftigen Thronfolger, unter dem Namen Peter Feodorowitz, erklaret, gleichwie seines Großvaters Bruders Sohn, Herzog Adolph Friderich, 1743 zum Thronfolger in Schweden erwählet, und 1751 wirklich auf den Thron erhoben worden ist.

§ 43. Herzog Johann der Jüngere zu Sonderburg starb 1622. 4 von seinen Söhnen haben eigene Linien errichtet. 1) Herzog Alexander zu Sonderburg, von dessen ältestem Prinzen, Johann Christian, die 1708 ausgestorbene franz-hagensche; dem zweyten, Herzog Alexander Heinrich, die 1727 erloschene katholische; dem dritten, Herzog Ernst Günther, die auf Alsen in der Person des Herzogs Friderich Christian noch blühende augustenburgische; dem vierten, Herzog August Philig, die beckische, von der der itzige Herzog Carl Friederich heißt; dem fünften, Herzog Philipp Ludwig, die 1744 mit Herzog Leopold ausgestorbene wiesenburgische Linie herrühret. 2) Herzog Friderich zu Norburg, so durch seinen Enkel Herzog Ernst Leopold 1722 beschlossen wurde. 3) Herzog Philip zu Glücksburg, dessen Urenkel der itzige Herzog Friderich ist. 4) Herzog Joachim Ernst zu Plön, die sich zwar in verschiedene Aeste getheilet hat, itzt aber allein auf den Herzog Friderich Carl beruhet. Sonderburgische Linie.

§ 44. Daß das Herzogthum Schleswig schon in alten Zeiten ein Stück von Dännemark gewesen, und nachher einem königlichen Prinzen, ferner den Grafen zu Holstein, als ein von Dännemark zu Lehn gehendes Herzogthum, gegeben worden, auch bis unter König Friderichs III Regierung ein Lehn geblieben sey, ist oben aus der Historie sattsam erwiesen. Itzund gehet nur noch der kleine Landestheil des Herzogs von Glücksburg zu Lehn vom Könige, da sonst seit 1713 der ganze übrige und größte Theil dieses Herzogthums mit der Krone wieder vereinbaret ist. Daher hat auch König Friderich IV im Jahre 1721 das schleswigsche Wapen der 2 blauen über einander im Laufe begriffenen Löwen im goldenen Felde, das bis dahin in dem Mittelschilde des königlichen dänischen Wapens, neben dem holsteinischen Nesselblatt, gestanden war, von diesem Orte weggenommen, und in das fünfte Quartier des Hauptschildes versetzet. Vereinigung des Herzogthums mit der Krone. Schleswigsches Wapen.

Hohe Collegien in Dännemark, so weit sie Schleswig betreffen.

§ 45. Da die in Dännemark in der Residenzstadt Kopenhagen befindlichen hohen Collegien die Regierung, Verfassung, Einkünfte und Ausgaben im Herzogthum mit besorgen helfen; so wird es nöthig seyn, deren hier Erwähnung zu thun. Das höchste Collegium ist das 1676 errichtete geheime Staatsconseil, darinnen der König selbst den Vorsitz hat, und welches itzt aus 4 geheimen Räthen bestehet. Ein Großkanzler ist gegenwärtig nicht vorhanden. Von den vier Kanzleyen sind die dänische und deutsche zur Ausfertigung der im geheimen Staatsconseil entschiedenen Sachen bestimmt. Weil die dänische Kanzley mit den Sachen des Herzogthums nichts zu thun hat, so wird solche allhier nicht mit aufgeführet. Die übrigen sind:

Geheimes Staatsconseil.

Deutsche Kanzley.

1) Die deutsche Kanzley, welche 1688 gestiftet worden, und aus einem Obersecretair, Kanzleyverwalter, einigen Kanzleysecretairen und Kanzelisten, nebst einem Archivsecretair, bestehet. Alle Bittschriften, welche geistliche Aemter und weltliche Bedienungen, die mit den königlichen Einkünften und mit der Land- und Seemacht nichts zu schaffen haben, Dispensationen, Bestätigungen der Testamente, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Bestätigungen oder Milderungen der Todesurtheile, und andere Sachen von der Art, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffen, gehören dahin. Sie führet auch den Briefwechsel mit den auswärtigen Höfen und Gesandten, und fertiget alle Verträge aus, die mit auswärtigen Mächten geschlossen werden. Die Mitglieder der wöchentlichen Kanzleyseßion sind der Obersecretair, einige andere als Beysitzer, und einige Secretaire.

Land-Etats-Kriegskanzley.

2) Die Land-Etats-Kriegskanzley, wozu ein Ober-Kriegssecretair, Kanzleyverwalter, Archivarius, 3 Kanzleysecretairen und 3 Kriegskanzlisten gehören, und wo alles, was die Beförderungen, Anordnungen bey der Armee, Vestungen, Zeughäuser, und überhaupt die allgemeinen Kriegssachen zu Lande in den dänischen Reichen und Ländern betrifft, besorget wird. Die besondere Oekonomie wird vom Generalcommissariat für den Land-Etat verwaltet, von welchem unten gehandelt wird.

See-Etats-Kriegskanzley.

3) Die See-Etats-Kriegskanzley, welche aus einem Obersecretair und Kanzleyverwalter bestehet, besorget die Beförderungen, ingleichen die Befehle, welche die Seemacht und Seehäfen in den gesammten königlichen Landen betreffen. Die besondere Oekonomie aber stehet unter dem Generalcommissariat für den See-Etat; von welchem gleich hernach.

§ 46. Die übrigen ansehnlichen Collegien, die über alle dänische Länder verordnet worden, sind:

1) Die

1) Die königliche Rentekammer oder das Kammercollegium, so ehemals weder so wichtig, noch so ordentlich war, als itzt. Friderich IV hat die Rentekammer, nachdem die Rentmeister und das Schatzkammer-Collegium abgeschaffet waren, in bessere Ordnung gebracht, und in einen schönen Stand gesetzt. Ein Schatzmeister ist gegenwärtig nicht vorhanden. Es ist auch nur ein einziger Reichsschatzmeister und Viceschatzmeister, und zwar zu Friderich III und Christian V Zeit gewesen. Das Kammercollegium beschäfftiget sich mit allen Sachen, die die königlichen Einkünfte und Ausgaben betreffen, und fertiget die Bestallungen derjenigen Bedienten aus, die mit den königlichen Domainen und Gefällen zu thun haben. Es bestehet aus 3 Deputirten zu den Finanzen, und 6 Committirten oder Zugeordneten. Die Deputirten veranstalten zwar zugleich mit den Committirten alle Kammersachen, haben aber über das Geld die Aufsicht allein, und bestimmen die Ausgaben nach den Umständen der Casse, unterschreiben auch allein die Anweisungen. Die Committirten haben Acht auf alle andere Kammersachen, die Geld- und Korn-Ausschreibungen betreffen, auf die Pachtungen, und alles, was zur Verbesserung der königlichen Gefälle und Einkünfte gehöret. Sie unterschreiben auch mit den Deputirten zu den Finanzen alle Vorstellungen, welche die Kammer dem Könige thut, wie auch die Befehle, die zur Hebung der königlichen Einkünfte an die Kammerbediente ergehen. Auf der Kammer sind 2 Kanzleyen, nämlich die dänische und nordische, welche einen Secretair und 2 Gevollmächtigte hat, und die deutsche, darinn ein Secretair und ein Gevollmächtigter sitzt. Das Kammergerichts-Contoir ist mit einem Justizsecretair und Gevollmächtigten versehen, welche mit den Gerichtssachen der Kammer zu thun haben. Der Briefwechsel des Kammercollegiums wird geführet, und die Rechnungen der Hebungsbedienten werden nachgesehen von 17 Rentschreibern, unter welchen alle dem Könige gehörige Länder nach gewissen Contoiren vertheilet sind. Solchergestalt giebts 7 dänische, 5 norwegische und 5 deutsche Contoire und Rentschreiber, und bey jedem ist auch ein Gevollmächtigter. Unter den deutschen befinden sich 2 schleswigsche Districtcontoire. Das deutsche Aßignations- und Zollcontoir ist für die deutschen Lande insgesammt verordnet. Die Rentekammer hat auch ihren Archivarius. Die von König Christian VI zu Gottorf 1735 errichtete schleswig-holsteinische Kammer wurde 1746 von König Friderich V aufgehoben. Von den königlichen Einkünften aus diesem Herzogthum wird § 54. noch besonders gehandelt werden.

Rentekammer. Deutsche Kammerkanzley. Schleswigsche Contoire.

2) Das Admiralitäts- und Generalcommissariats-Collegium sind seit 1746 mit einander vereiniget. Das Admiralitäts-Collegium,

Admiralitäts- und Generalcommissariats-Collegium.

gium, welches 1660 seinen Anfang genommen hat, ist als ein Collegium anzusehen, in so fern es die Aufsicht über die Flotte und alles, was dazu gehöret, hat; als ein Obergericht aber, in so fern alle Urtheile der Unteradmiralität vor dieses Gericht gelangen. Das Unteradmiralitäts-Gericht ist für alle Civil- und Kriegs-Unterbediente beym Seewesen; im Oberadmiralitäts-Gericht sitzen Glieder des Admiralitätscollegiums, und einige Civilbeysitzer. Das Generalcommissariat für den See-Etat besorget die Angelegenheiten der Schiffbauerey und der Flotte.

Generalcommissariat für den Land-Etat.

3) Das Generalcommissariat für den Land-Etat besorget die Oekonomie der ganzen königlichen Kriegsmacht zu Lande, nämlich die Besoldung, Verpflegung und Einquartierung derselben, die Anwerbung neuer Truppen, die Anfüllung der Magazine, Erhaltung der Vestungen und die Artillerie in allen königlichen Landen. Unter diesem Collegio stehen alle General- Kriegs- Oberkriegs- Kriegs- und Landcommissarien, alle Proviant- Arsenal- und Materialbedienten, wie auch die Magistratspersonen und Amtsbedienten, in so weit sie etwas wegen der Märsche und Einquartierungen der Armee zu bestimmen haben. Die Gelder, welche dasselbe zu seinen Ausgaben gebraucht, werden von den Deputirten bey den Finanzen angewiesen. Es hänget unmittelbar von dem Befehle des Königes ab, und bestehet aus 5 Deputirten, hat ausserdem einen Secretair, 1 Buchhalter, Archivarius und Registrator, 1 Gevollmächtigten und 2 Generalcommissariatsschreiber, welche in 3 Contoire, nämlich ins dänische, norwegische und deutsche, vertheilet sind.

General-Landes-Oekonomie- u. Commerz-Collegium.

4) Das am 30sten Decemb. 1735 gestiftete General-Landes-Oekonomie- und Commerz-Collegium bestehet aus 6 Deputirten und 6 Committirten beym Oekonomie- und Commerz-Departement, 1 dänischen und 1 deutschen Secretair und 2 Copiisten. Es achtet auf alles, was zur Aufnahme des Landwesens, der Manufacturen und Handlung dienen kann, und ist auch insbesondere über die Oekonomie- und Commerzcollegien gesetzt. Vermöge einer königlichen Verordnung von 1753 hat ein jeder Deputirter besondere Sachen unter seiner Aufsicht, die aber in der allgemeinen Versammlung überlegt werden.

5) Es ist auch noch das Generalpostamt anzumerken, welches das ganze Postwesen in beyden Reichen, Herzogthümern und Grafschaften regieret, die Rechnungen der Postmeister durchsiehet, und überhaupt auf ihr Betragen Acht hat. Es hat 4 Directeurs, eine Casse- und Revisionskammer. Die Vorstellungen desselben gelangen durch die Kanzleyen an den König.

§ 47.

§ 47. Ueber beyde Herzogthümer Schleswig, und den dänischen Antheil von Holstein ist des Königs Mutter Bruder, Friderich Ernst, Marggraf zu Brandenburg-Culmbach, Ritter vom Elephantenorden und Generalfeldmarschall, seit 1731 Statthalter und Präsident in den Städten gewesen. Die höchsten königlichen Gerichte des Herzogthums Schleswig werden auf dem Schlosse Gottorf gehalten, und sind: Statthalter. Höchste königliche Gerichte.

1) Das Obergericht, wohin die Appellationen und Nullitätenklagen von den Urtheilen aller Städte, Dinge, Bonden- und anderer Gerichte in den Aemtern und Landschaften, Hospitals- und Kirchengerichte, des Vitidinges in Eyderstedt, des Dreyhardergerichts im Amte Tondern, und der Macht der Geschwornen auf der Insel Femern, wie auch der Gerichte in den octroyrten Kögen gelangen. In erster Instanz gehören dahin, ausser vielen einzelnen Personen, die Städte, Aemter, Harden, Landschaften, Birken und octroyrten Köge; imgleichen die meisten herrschaftlichen Erbpachtsstücke, die Kanzleygüther und Freyhäuser; überdem wegen Verknüpfung der Sachen, oder wegen unterschiedener Gerichte, auch Bürger und Bauren. Es giebt auch die Ladungen an das Landgericht, Ober- und Land-Oberconsistorium ab. Der itzige König hat demselben 1756 eine stärkere Besoldung beygeleget, und eine neue und bessere Einrichtung gegeben. Es bestehet itzt aus dem Statthalter, dem Kanzler, Vicekanzler und 10 Räthen, welche zumtheil den Namen von Kammerherren, Conferenz- Etats- und Landräthen, zumtheil von Justiz- und Kanzleyräthen führen. Es hat zween wirkliche Kanzleysecretaire, wovon der zweyte zugleich Registrator ist; 4 Kanzlisten, die zugleich den Namen Kanzleysecretaire haben, und 1 Kanzleybothen. Obergericht.

2) Das Landgericht, welches alle Jahre in der vollen Woche nach Ostern angehet, und wohin die Appellationen von den adelichen Gerichten gelangen. In erster Instanz gehören die Edelleute und Besitzer der adelichen Güter dahin. Es bestehet dasselbe aus dem Statthalter, 4 adelichen, 4 gelehrten Räthen, und dem Landkanzler. Das Protocoll hält der Landgerichtsnotarius und ein Secretair. Landgericht.

3) Das Oberconsistorium bestehet aus dem Statthalter, dem Kanzler, Vicekanzler und andern Räthen des Obergerichts, dem Generalsuperintendenten, als Oberconsistorialrath, und einem oder zweenen andern geistlichen Consistorialräthen. Die Ehe- und Kirchensachen aller derjenigen, die in erster Instanz unter dem Obergerichte stehen, die Eingesessene der Aemter Husum und Schwabstedt, und der octroyrten Köge, wie auch die Appellationen von den Unterconsistorien gehen dahin. Oberconsistorium.

Land-Oberconsistorium.

4) Das Land-Oberconsistorium wird gleich nach dem Landgerichte gehalten, und bestehet aus denjenigen, die im Landgerichte sitzen, dem Generalsuperintendenten und noch einem geistlichen Consistorialrath. Hieher gehören die Ehe- und Kirchensachen aller derer, die in erster Instanz vor dem Landgerichte belanget werden, wie auch derjenigen, die nicht unter die Unterconsistorien und das Oberconsistorialgericht gehören.

Die Urtheile dieser 4 Gerichte werden im Namen des Königes abgefasset, und machen das ausgehende Recht aus, wovon nirgendshin appelliret werden kann.

Untergerichte

§ 48. Von **Untergerichten** sind die Gerichte der Städte, Aemter und Harden, Landschaften, des Fräuleinklosters zu Schleswig, der adelichen Güther, einiger Hospitäler und Kirchen, und der octroyrten Köge; demnächst auch die Consistorialgerichte zu bemerken. Die Appellation muß vor den meisten Gerichten alsobald und stehendes Fußes nach abgesprochenem Urtheil, unter Erlegung eines Schillings zum Schoßmahl, eingewandt werden. Bey einigen aber muß solche wenigstens, so wie überhaupt die Leistung der Sollennien, innerhalb 10 Tagen, und die Introduction der Appellation innerhalb 6 Wochen geschehen. Die Städte haben ihre eigene Magistrate, welche aus Bürgermeistern und Rathsverwandten bestehen, und sowohl die Polizey, als die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, ausüben. In Gardingen aber hat der Magistrat die peinliche Gerichtsbarkeit nicht, sondern sie wird von den Rathleuten des Westertheils der Landschaft Eyderstedt, mit Zuziehung des ältesten Bürgermeisters der Stadt, verwaltet. Vormals wurde von den Städten Tondern und Burg an das 1498 errichtete Vierstädte-Gericht von Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe in bürgerlichen Sachen appelliret. Allein, es entstunden 1648 zwischen diesen 4 Städten Streitigkeiten, die die Fortsetzung des Gerichts hinderten. Ob nun gleich dieselben 1669 gütlich beygelegt wurden, und das Appellationsgericht wechselsweise in Kiel und Rendsburg gehalten werden sollte; so suchten doch nach und nach die Partheyen zur Ersparung vieler Weitläuftigkeiten und Kosten die Hofgerichte, bis endlich dieses Gericht in völligen Abgang gerieth, und durch ein den 30sten Aug. 1737 ergangenes königliches Rescript, daß es bey dieser stillschweigenden Abschaffung sein Verbleiben haben sollte, verfüget wurde. Es gehen also die Appellationen aus den Städten Tondern und Burg, so wie aus allen andern Städten, unmittelbar an das Obergericht zu Gottorf. Das einzige Gardingen ist hiervon ausgenommen, indem von dem Stadtgerichte zuerst an das Landgericht des Westertheils von Eyderstedt, und von da an das Vitigericht in bürgerlichen Sachen appelliret wird, ehe sie nach

Der Städte.

Gottorf gelangen. Die Städte, ausser Tönningen und Gardingen, haben ihre Einnahmen und Ausgaben für sich, und stehen mit den Aemtern oder Landschaften, worinn sie liegen, in keiner Verbindung. Sie haben auch ihre eigene Brandgilden und Commerzcollegien. In jeder Stadt befindet sich ein Stadtvogt, in Schleswig aber sind zweene.

§ 49. Die Aemter bestehen gemeiniglich aus gewissen Harden. Das Amt Tondern hat auch zwo Landschaften, und die Aemter Apenrade und Sonderburg, jedes ein Birk, unter sich; da hingegen das Amt Lügumkloster nur aus einem Birk bestehet. Mit dem Amte Gottorf ist die Landschaft Stapelholm, und mit dem Amte Flensburg die Landschaft Bredstedt, hauptsächlich nur in Ansehung der Person eines gemeinschaftlichen Amtmanns, verknüpft. Die **Landschaften** und **Harden** bestehen aus Kirchspielen. Allein, das Domkapittelsamt, welches in andern Aemtern zerstreuet lieget, wird in 3 Districte, und diese in **Stifts- und Domkapittelsvogteyen** getheilet. Ueber die Aemter sind Amtleute, über die Landschaften Amtleute und **Landvögte**, über die Harden **Hardesvögte**, und über die Birken **Birkvögte** gesetzet, welche, bis auf die Landvögte auf Föhr und Sylt, die Gerechtigkeit handhaben. Die Landschaft Eyderstedt hat ihre besondern Vorgesetzten, welche **Oberstaller** und **Staller** genennet werden. Der Amtleute sind an der Zahl 10. Es werden dazu Grafen, Freyherren und Edelleute genommen, die geheime Räthe, Ordensritter, Kammerherren, oder Conferenz- und Landräthe sind. Sie sind **Oberbeamten**, haben die Aufsicht über die **Unterbeamten**, als Landvögte, Amtsverwalter, Landschreiber, Hausvögte, Hardesvögte und Branddirectoren, und lassen sich in vielen Geschäfften Berichte von ihnen abstatten. Sie besorgen alle oekonomische, Kammer- und Polizeysachen in ihren Aemtern und Landschaften. Es werden auch die Injuriensachen, Bestimmungen der Brüchgelder, und Besetzungen der Festebohlen und Festekathen von ihnen allein abgethan. In den meisten Aemtern hat der Amtmann die erste Untersuchung aller vorfallenden Rechtssachen allein; in einigen wenigen hat sie der Hardesvogt auch. Bey dem Domkapittel hat der Amtmann solche im ersten, der Dominspector aber in dem andern und dazu gehörigen Domkirchendistricte. Von ihrem Ausspruche, und zwar innerhalb 6 Wochen, oder auch noch wohl eher, als ein Bescheid erfolgt, beruft man sich aufs **Ding**, (judicium,) welches in jeder Harde anzutreffen ist, und an vielen Orten auch das **Bondengericht** genennet wird. Das Domkapittelsamt und das Amt Hütten hat, so wie überhaupt eine jegliche Landschaft, Harde und Birk, die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Das **Ding und Recht** in **Civilsachen** heget im Amte Hadersleben und 5 Geestharden des Amtes Ton-

Aemter, Landschaften, Harden und Birken.

Stifts- und Domkapittelsvogteyen.

Amtleute, Landvögte, Hardesvögte und Birkvögte.

Oberstaller und Staller.

Oberbeamten. Unterbeamten.

Ding.

Bondengericht.

Tondern der Hardesvogt mit acht Dinghörern, zweenen Sandleuten und dem Ding- oder Gerichtsschreiber; ersterer aber spricht das Urtheil allein. Ein gleiches geschiehet in den Aemtern Apenrade und Lügumkloster, jedoch hält daselbst der Amtsverwalter das Protocoll. Allein, im Amte Flensburg haben die zu Dinge mit dem Hardesvogte sitzenden 8 Sandleute, und in den Aemtern Gottorf, Hütten, des Domkapittels und Husum 12 Bonden, in dem Hardesgericht des Amtes Sonderburg 12, in dem Birkgericht auf Keckeniß 6, in den Hardesgerichten des Amtes Norburg 8 Sand- und Synsleute, und auf Pelworm 12 Rathleute, jeder seine Stimme. In diesen hat der Amtmann den Vorsitz, wiewohl blos zu dem Ende, um zuzusehen, daß alles ordentlich zugehe, und der Amtsverwalter führet in den 5 ersten Aemtern das Amt eines Gerichtsschreibers. In der Landschaft Stapelholm wird es auf eben den Fuß gehalten, nur daß der Landvogt daselbst statt eines Hardesvogten ist, und als Landschreiber zugleich das Protocoll hält. In der Landschaft Bredstedt sprechen 12 Bonden, in den zweyen Landgerichten in Eyderstedt 6 Rathleute, und in Widing- und Bökingharde, Föhr und Sylt 12 Rathleute das Urtheil. Wird von einem Urtheil aus den Harden und Landschaften appelliret, so muß der, so es gefället, dasselbe vor dem Obergerichte rechtfertigen, und wird deshalb mit vorgeladen. Einige Gerichte, worunter das Bondengericht in der Landschaft Bredstedt, wie auch das milstedter und hattstedter Ding im Amte Husum, sind hievon befreyet. In den Marschländern sind **Teichgrafen** und **Teichvögte** bestellet, deren Ausspruch wegen Verbesserung der Teiche und Dämme ungesäumt ins Werck gerichtet werden muß, obgleich die Appellation davon weiter fortgesetzet werden kann. Es giebt im Lande nur 3 **mittlere Instanzen**; die eine ist in Eyderstedt, wo von den zweyen Landgerichten an das **Vitiding** oder **Dreyerlandgericht** appellirt wird; die andere im Amte Tondern, wo die Appellation aus Widing- und Bökingharde, Föhr und Sylt an das **Dreyhardergericht** geschiehet; und die dritte auf Femern, wo man von dem Kirchspielsgericht des Beklagten an die so genannte **Macht der Geschwornen** appelliret. In **Criminalsachen** werden die Urtheile allenthalben von den Beysitzern des Gerichts, folglich auch in den Aemtern von den Bauren mit gesprochen, und es findet darinn keine Appellation statt. Es müssen aber die entworfenen Urtheile mit den Acten an das Obergericht zu Gottorf zur Bestätigung oder Aenderung eingesandt werden. König Christian VI hat in den Aemtern und Landschaften durchgehends **Brandgilden** errichtet, die mit Branddirectoren versehen sind, unter der Aufsicht der **Oekonomiecollegien** stehen, und alle ihre besondere Brandverordnungen haben.

Teichgrafen und Teichvögte.

Mittlere Gerichte.

Brandgilden. Oekonomiecollegien.

§ 50.

§ 50. Das adeliche Fräuleinkloster zu Schleswig hat die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Das Conventgericht des Klosters bestehet aus dem Probsten, der Priörinn und den Klosterfräulein. Vor dieses Gericht gehöret die Priörinn, wann dieselbe wegen Verbrechen zu bestrafen ist; der Probst in Sachen, die sein Amt und die Klosterverordnung betreffen; und die Klosterfräulein. Die Appellation gehet an das Landgericht. Das Ding des Klosters, worinn der Probst den Vorsitz hat, erkennet in peinlichen, und überhaupt in andern Rechtssachen der Kloster-Unterthanen. Ob auch gleich viele adeliche Güther, z. E. Rundhof, Röst, Buckhagen, Oehe, Düttebüll, Geltingen, Ohrfeld, Rübel, Ballegaard, Gravenstein, Fresenhagen, Lütkenhorn, und andere mehr, vornehmlich diejenigen, die in Schwanzen und im dänischen Walde liegen, die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über ihre untergehörige Leute haben, und bey vorfallenden wichtigen, hauptsächlich Criminalfällen, ein förmliches Gericht aus geschickten Advocaten und Consulenten bestellen; so ist doch, zufolge der Landgerichtsordnung P. 1. Tit. 3. § 2. das Gegentheil bey den mehresten anzutreffen. Es sind also die Bauren der meisten adelichen Güther dieses Herzogthums, vornehmlich derer, die im Nordertheil liegen, Dingpflichtig, das ist, sie können vor dem Ding der Harde, worinn sie wohnen, belanget werden. Hingegen alle adeliche Güther, mithin auch diejenigen, die keine Gerichtsbarkeit haben, üben oekonomische Sachen, als Besetzung der Bohlen, Theilungen und dergleichen, über ihre Untergehörige aus. Die 2 Hospitäler, wie auch 3 Kirchen, zu Flensburg und Hadersleben haben die bürgerliche, das graue Kloster zu Schleswig aber die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Es giebt auch octroyrte Köge, die nicht zu den Aemtern oder Landschaften gehören, sondern ihre eigene Verfassung in Justiz- Teich- Polizey- und andern Sachen haben. Den meisten stehet die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit zu, und sie sind mit vielen Privilegien versehen. Fast jeder octroyrter Kog hat seinen Inspector, der die erste Untersuchung der vorfallenden Rechtssachen anstellet, ehe solche vor das ordentliche Kogsgericht gelanget. Dieses bestehet aus dem Inspector und den von den Hauptparticipanten bestellten Rathleuten, so wie auf Nordstrand aus letztern und dem Staller.

Untergerichte des Fräuleinklosters.

Der adelichen Güther,

einiger Hospitäler und Kirchen,

u. der octroyrten Köge.

§ 51. Hiernächst muß man die Consistorialgerichte merken. Es sind deren an der Zahl 10, die über 189 Kirchspiele gesetzet sind. Die Städte haben kein besonderes Consistorium für sich, sondern gehören unter diejenigen, die für die Aemter und Landschaften zugleich verordnet sind. Doch ist die Stadt Husum hievon ausgenommen, welche für sich allein ihr

Consistorialgerichte.

Unterconsistorium hat. Dieses bestehet aus dem Hauptprediger, als Kirchen- und Schulinspector, dem Stadtsecretair als Schulinspector, dem ersten Bürgermeister und den 2 übrigen Stadtpredigern, wobey der Hauptprediger das Protocoll führet. In den übrigen Consistorialgerichten hat der Amtmann den Vorsitz. Der Probst, wie auch die vornehmsten Prediger in der Stadt, und im Amte, in einigen auch nur die Stadtprediger, sind darinnen Beysitzer, und der Amtsverwalter ist gemeiniglich Secretair. Diese Gerichte haben in Kirchen- und Ehesachen, wie auch in solchen, die der Prediger, und anderer Kirchen- und Schuldiener Amt, Lehre, Leben und Wandel betreffen, die Erkenntniß. In andern Rechtssachen gehören sowohl die Prediger, als die übrigen Kirchen- und Schuldiener, unter die Gerichte der Städte und Aemter, worinn sie wohnen, ausser die beym Dom in Schleswig, welche unter dem Obergerichte stehen. Der Adel und dessen Untergehörige haben kein Unterconsistorium, sondern es kommen deren Consistorialsachen in erster und letzter Instanz bey dem Land-Oberconsistorialgericht zur Erörterung. Andere kleine Kirchensachen in den Aemtern und Landschaften gelangen bey der ersten Untersuchung vor die **Kirchen-**

Kirchenvisitatoren.

inspectoren, oder **Kirchenvisitatoren**, wozu der Amtmann und Probst verordnet sind. Daher schlichten sie die in der Gemeine entstehenden Unordnungen, und die zwischen den Predigern, Küstern, Schulmeistern und den Eingepfarreten sich hervorthuenden Irrungen in der Güte, oder durch einen Bescheid. Jedoch stehet dem beschwerten Theile frey, sich auf das ordentliche Gericht zu berufen.

Gerichte im glücksburgischen Erblande.

§ 52. Endlich sind auch noch die **Gerichte des fürstlichen glücksburgischen Erblandes** anzuführen. Zu Glücksburg bestehet das Untergericht aus dem Kammerinspector, dem Dingschreiber und 2 Sandleuten; es wird auch über den übrigen Theil des Amts Glücksburg zu Brarup ein eigenes Ding gehalten. Auf Sundewitt hat der Herzog einen eigenen Härdesvogt in Nübelharde, zu Broacker, der die Sachen zuerst untersuchet, und nach Befinden dieselbe zu ordentlichem Ding, welches zu Broacker gehalten wird, verweiset. Von diesen Gerichten gelangen die Rechtssachen an das Hofgericht zu Glücksburg, woselbst die Parteyen ihr ausgehendes Recht finden. Ein gleiches ist von den geistlichen Gerichten des Herzogs zu bemerken. Der fürstliche glücksburgische District selbst gehöret weder unter das Obergericht, noch das Landgericht; daher der Herzog, wenn er in persönlichen oder dinglichen Rechtssachen dieses seines Erblandes halber zu belangen ist, unmittelbar bey dem Könige besprochen werden muß, da dann gemeiniglich gewisse Commissarien ernennet werden, die Berichte davon abstatten. Hingegen die Rechtssachen wegen der zum

Lehn

lehn nicht gehörigen adelichen Güther des Herzogs gelangen vor das schleswigsche Landgericht.

§ 53. Das **Landrecht** des Herzogthums, wornach in **bürgerlichen Sachen** erkannt und gesprochen wird, ist das **jütische Lowbuch**, (Codex juris Jutici,) welches König Waldemar II im Jahre 1240 gegeben hat, und dessen Verbindlichkeit sich heutiges Tages weiter nicht, als auf dieses Herzogthum, erstrecket. Doch leistet das **römische bürgerliche Recht** ebenfalls sehr gute Dienste. Dieses wird, nach dem eyderstedtischen, nordstrandischen, friderichsstädtischen und husumschen Rechte, schlechterdings zu Hülfe gezogen, wenn die Entscheidung aus letztern nicht genommen werden kann. In Ehe- Kirchen- und andern dergleichen Sachen entscheidet die schleswig-holsteinische 1542 von König Christian III bekannt gemachte **Kirchenordnung**, insbesondere aber das **canonische Recht**, jedoch nur in so weit es den Grundsätzen der Evangelischen und den ergangenen landesherrlichen Verordnungen nicht zuwider läuft. In Criminalfällen ist die **peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaisers Carl V** angenommen. Fiscalische Processe aber dürfen in geringen Verbrechen, die nicht auf Leib und Leben gehen, so wenig von dem Obersachwalter, als den Untersachwaltern, angestellet werden, ehe davon unmittelbar an den König oder an die höchsten königlichen Collegien, oder an den Statthalter, oder auch an die höchsten Landesgerichte, Bericht abgestattet, und von da her die Einwilligung eingeholet worden ist. Wenn auf adelichen Güthern, in den Städten, octroyrten Kögen und andern Communen, die mit der Patrimonialgerichtsbarkeit in peinlichen Fällen versehen sind, eine Todesstrafe erkannt ist; so muß das Urtheil vor dessen Vollziehung mit einer kurzen Erzählung der Umstände, des Ortes und der Personen, an den König unmittelbar zu etwannigen Ausübung des **Rechts der Begnadigung** eingesandt werden. Hingegen müssen die unter dem Vorsitz der königlichen Beamten in des Königes Namen gehegten Criminalgerichte das entworfene Urtheil vor dessen Bekanntmachung mit den sämmtlichen Acten an das gottorfische Obergericht jederzeit einsenden, und in Ansehung der Bestätigung oder Aenderung desselben, oder aber der etwannigen Begnadigung des Verbrechens, eine Anweisung erwarten. Ausser diesen Gesetzen sind von Zeit zu Zeit viele landesherrschaftliche besondere **Verordnungen** ergangen, unter welchen sich verschiedene befinden, die von den vormaligen Herzogen zu Gottorf in dem gewesenen fürstlichen Antheil dieses Landes gegeben sind. Der Kriegsstaat hat sowohl seine eigene Gerichte, als **Kriegsartikel**, und richtet sich, wenn man den Landausschuß ausnimmt, in andern Fällen nicht nach dem jütischen Lowbuch,

Landrecht.

Jütisches Lowbuch.

Römisches bürgerliches Recht.

Kirchenordnung.

Canonisches Recht.

Peinliche Halsgerichts-Ordnung.

Von fiscalischen Processen.

Recht der Begnadigung.

Landesherrliche Verordnungen.

Königs Christian V Gesetzbuch.

Einlager.

sondern nach **Königs Christian V dänischem Gesetzbuch**. Das Wechselrecht ist in diesem Lande nicht eingeführet, sondern an dessen statt wird die Verschreibung beym **Einlager** (obstagium) beybehalten, welches in einer Verpflichtung des Schuldners bestehet, daß, wenn er zur bestimmten Zeit nicht bezahlet, er auf Erfordern des Gläubigers in eine ihm angewiesene öffentliche ehrliche Herberge, bey Verlust seines ehrlichen Namens, erscheinen, und nicht von dannen weggehen muß, bis er seinen Gläubiger völlig befriediget hat. Der Schuldner muß sich während seines Einlagers selbst unterhalten. Falls er aber solches aus Armuth zu thun nicht vermag, so ist der Einmahnende nach der Vorschrift des Gesetzes schuldig, dem Eingemahnten, wenn er von adelichem Stande ist, täglich 3 Schillinge lübsch, einem andern aber etwas weniger zu reichen. Dieses Recht ist durch die 1604 ausgegangene, und 1630 erneuerte haderslebische Verordnung bestätiget worden, wird auch sehr häufig in Verschreibungen gebraucht, und erstreckt sich über die Unterthanen der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Landgerichtsordnung und Advocatenordnung.

Die Proceßordnung wird durch die **schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung** und durch die **Advocatenordnung** bestimmet. Jene wurde zuerst 1573 auf Befehl Königs Friderich II, Herzogs Johann des Aeltern, und Herzogs Adolph verfasset und ausgegeben, und ist 1636 auf Befehl Königs Christian IV und Herzogs Friderich III von einigen derselben Räthen und der Stände Deputirten sorgfältig nachgesehen, vermehret und verbessert worden. Diese hat König Christian VI 1740 bekannt gemacht, und, vermöge derselben, werden vor Gerichten keine Advocaten, als nur diejenigen, die von dem Obergerichte ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit erhalten, und eine ordentliche königliche Bestallung ausgewirket haben, nach geleistetem Advocateneide zugelassen.

Stadtrechte.

Die meisten Städte haben ihre eigene **Stadtrechte**, wovon doch das schleswigsche, flensburgische, apenradische und haderslebische, wegen ihres Alters sehr unzulänglich, und zumtheil nicht brauchbar sind. Das neueste und ausführlichste ist das in niederländischer Sprache verfaßte **friderichsstädtische Stadtrecht**. Die Stadt Husum hat auch ein ziemlich neues Recht, und ist überdem mit dem **wisbuyschen Seerechte** versehen. Das **lübsche Stadtrecht** gilt im Lande nirgends, als in den Städten Tondern und Burg.

Eyderstedtisches und nordstrandisches Landrecht.

Einige Landschaften, nämlich Eyderstedt, Femern und Stapelholm, haben ebenfalls ihre eigene Rechte, unter welchen das **eyderstedtische Landrecht** am besten abgefasset ist. Die an der Westseite liegenden octroyrten Köge bedienen sich theils des eyderstedtischen, theils des **nordstrandischen** oder fresischen Rechts. Dieses letztere gebrauchen vornehmlich Nordstrand, Pelworm und die dazu gehörigen Halligen, wie auch im Amte Tondern die zwo Marsch-

harden,

harden Böcking- und Widingharde, und die Geestharden Föhr und Sylt. Was die in den Marschen befindlichen Teiche, Dämme, Schleussen, Sielen, Wasserzüge und deren Rechte betrifft; so gilt das 1557 verordnete so genannte Spadelandsrecht, (Jus Aggerum,) welches durch verschiedene besondere Teichverordnungen ergänzet worden ist. Die Landschaft Eyderstedt hat ihre eigene verbesserte Teichordnung von Herzog Johann Adolph 1595 erhalten. Verschiedene Städte und Landschaften sind auch mit Polizeyordnungen versehen. Einige derselben, wie auch verschiedene Octroyen der Köge, erfordern bey vorfallenden Appellationen nicht allein die Erlegung gewisser Succumbenzgelder; sondern es sind auch die Appellationen, wofern nicht die Streitsache eine bestimmte Summe Geldes beträgt, nicht einmal zuläßig. Nach dem Herkommen einiger andern Gerichte auf dem Lande ist ebenfalls bey Appellationen die Erlegung gewisser Succumbenzgelder nöthig. Allein, an den meisten Orten sind diese Umstände nicht vorhanden, sondern es ist hinreichend, daß stehenden Fußes unter Erlegung eines Schillings zum Schoßmahl appelliret, und sodann innerhalb 10 Tagen der Appellationseid abgestattet, und Bürgschaft bestellet werde.

Spadelandsrecht.

Polizeyordnungen.

Octroyen.

§ 54. Die ordentlichen königlichen Einkünfte sind wichtig, und bestehen

Ordentliche königliche Einkünfte.

1) in der monatlichen Contribution der Städte, Aemter, Landschaften, adelichen Güther, Kanzleygüther und octroyrten Köge;

2) in den Herrengefällen, Feste- und Verbittelsgeldern, in den Lieferungen einer gewissen Menge Rockens und Habers zum Magazin, wie auch Heues und Strohes, so jährlich ausgeschrieben wird, aus den Aemtern und Landschaften;

3) in den Zöllen und Licenten;

4) in Straf- Dispensations-Decimationsgeldern, und für gestempeltes Papier;

5) in den Einkünften der königlichen Domainen und Kammergüther, wohin auch die Jagd, die Mastung in den herrschaftlichen Hölzungen, manche Fischereyen, wie auch die Mühlen und Krügereyen in den Aemtern und Landschaften zu rechnen sind, und der Strandgerechtigkeit. Sie werden alle, ausgenommen die letztere, zumtheil auf eine gewisse Zeit, zumtheil erblich, verpachtet. Der Austerfang an der westlichen Seite des Herzogthums gehöret zu den Regalien, und wird ebenfalls verpachtet.

Hingegen findet Consumtionsaccise, wie auch Volk- und Familiensteuer weder im Herzogthum Schleswig noch in Holstein statt. Die Einkünfte des Postwesens im Königreiche Dännemark, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, sind von König Friderich IV zu Pensionen und zur Bekehrung der Heiden in Ostindien durch eine Stiftung vom 19ten Jul. 1712 gewidmet worden. Die Städte, Aemter, Landschaften und adelichen Güther, wie auch einige Hospitäler und Kirchen, sind zu gewissen Pflügen angeschlagen, wornach sie die Schatzung bezahlen; die octroyrten Köge, und überhaupt alle Marschländer entrichten dieselbe nach der Anzahl der Dematen, obgleich diese, die nicht wie jene, mit besondern Vorzügen und Gerechtsamen versehen sind, eigentlich für eine gewisse Pflugzahl, wornach die Dematen berechnet werden, stehen. Auf dem Lande werden die landesherrlichen Einkünfte von den **Amtsverwaltern** und **Landschreibern**, zumtheil auch von den **Hardes- Reit- Stifts- und Domkapittelsvogteyen** gehoben, und sodann überhaupt von den Amtsverwaltern und Landschreibern an den königlichen Caßirer in Rendsburg geliefert, wohin auch die Städte, adelichen Güther und octroyrten Köge ihre Contribution unmittelbar entrichten. **Reitvögte** sind nur im Amte Hadersleben, und einer im Domkapittelsamte anzutreffen. Im Amte Tondern auf den Inseln Sylt und Föhr werden die Einkünfte des Landesherrn von den **Landvögten**, in Böcking- und Widingharde aber von den **Lehnsvögten** eingehoben, und an den tondersche Amtsverwalter und Landschreiber geliefert.

Hebung derselben auf dem Lande durch die Hebungsbedienten.

Hausvögte. Der **Hausvögte** sind an der Zahl 8, welche in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums die herrschaftlichen Fuhren besorgen, und auf die Verbesserung der Wege, Erhaltung der Hölzungen, wie auch über die königlichen Schlösser und Pachtstücke Aufsicht haben. Ueber das **Jagd-** und **Forstwesen** sind 2 Jägermeister, 2 Oberförster, oberwähnte 8 Hausvögte, und 20 Hegereiter verordnet.

Jagdwesen.

Kriegsmacht. § 55. Die dänische **Kriegsmacht** zu Lande in dem Herzogthum Schleswig, und dem königlichen Antheil von Holstein bestehet aus verschiedenen geworbenen Regimentern zu Pferde und zu Fuß, deren Anzahl und Stärke nach Beschaffenheit der Zeiten veränderlich ist, und die nach Verlauf gewisser Jahre ihre Quartiere mit einander verwechseln. Es ist auch ein Artillerie- und ein Fortificationscorps daselbst, und König Christian VI hat ausserdem 1737 in den beyden Herzogthümern einen **Landausschuß** von 2 Regimentern zu Fuß, nämlich das schleswigsche und das schleswig-holsteinische Nationalregiment, errichtet. Zu erstern wurde der nördliche und größere

Landausschuß.

größere Theil des Herzogthums Schleswig, zu letzterm hingegen der südliche Theil dieses Herzogthums, und der königliche Antheil von Holstein geleget. Doch sind 1755 die Aemter Husum und Schwabstedt, die Landschaften Eyderstedt und Süderdithmarschen, die Kremper und Wilstermarsch, die Grafschaft Ranzau, und die Herrschaft Pinneberg mit Herzhorn, Sommer- und Grönland auf ihr Ansuchen von dem Landausschuß befreyet worden. Dieser Landausschuß erstrecket sich über alle und jede Bauergüther der übrigen Theile beyder Herzogthümer, ausgenommen die octroyrten Köge, die Hoyerharde, die in der Westsee liegenden Inseln, nebst einem Theile von Femern und Arroe, der zur Ausschreibung der Matrosen dienet. Von $3\frac{3}{4}$ Pflug wird ein Ausschußmann gesteller, der 6 Jahre Dienste thun muß. Der ganze Landausschuß bestehet aus lauter junger Mannschaft von 16 bis 36 Jahren, worüber ordentliche Register gehalten werden. Die in den Städten, Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig, wohin insbesondere die Hoyerharde gehöret, wie auch in der Stadt Heiligenhafen, zur dänischen Flotte angeschriebenen Seeleute und Matrosen, welche im Nothfall zur Bemannung der Kriegsschiffe und Fregatten dienen, belaufen sich auf 2200 Mann, wozu 5 Seeofficiers und ein Munsterschreiber im Lande verordnet sind. Allein die Seeleute auf den westlichen Inseln, die doch auch auf der Flotte erforderlichen Falls dienen müssen, sind hierunter so wenig, als der junge Anwachs, mitgerechnet.

Seeleute und Matrosen.

§ 56. Die Beschreibung der einzelnen Stücke, woraus dieses Herzogthum bestehet, wird am füglichsten geschehen, wenn man

Beschreibung der einzelnen Stücke.

1) die Städte, nebst den dabey liegenden Schlössern, wie auch der Vestung Friderichsort; hernach

2) die Aemter, Landschaften und Harden, Inseln und deren Kirchspiele; sodann

3) des Herzogs zu Glücksburg Erbland, des Herzogs zu Augustenburg District, und die Grafschaft Reventlau; ferner

4) die adelichen Districte, oder diejenigen Kirchspiele, worinn das adeliche Fräuleinkloster zu Schleswig, und die adelichen Güther das Patronatrecht haben; hierauf

5) die adelichen Güther in alphabetischer Ordnung; wie auch

6) die octroyrten Köge und Kanzleygüther abhandelt; und endlich

im Anhange

mit den im Herzogthum liegenden, aber zu Jütland gehörigen, Stücken beschliesset.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von den Städten, nebst den dabey liegenden Schlössern, wie auch der Vestung Friderichsort.

Bey der Beschreibung der Städte wollen wir eine willkührliche Ordnung dergestalt erwählen, daß die Stadt Schleswig zuerst, hernach Eckernföhrde, Flensburg, Apenrade, Hadersleben, Tondern, Husum, Friderichsstadt, Tönningen und Gardingen, welche alle auf dem vesten Lande liegen; sodann die auf den Inseln befindlichen Städte, Sonderburg, Arroeskiöping und Burg, auf einander folgen, zuletzt aber von der Vestung Friderichsort gehandelt werde.

I. Von der Stadt Schleswig und dem Schlosse Gottorf.

Schleswig. Schleswig ist die Hauptstadt des Herzogthums, wovon dasselbe den Namen hat. Sie lieget an dem äusserſten westlichen Ende des Wiecks, oder Meerbusens Schley, die sich aus der Ostsee zwischen einem sehr angenehmen Ufer 5 Meilen in das Land hinein erstrecket, und der Stadt den Namen giebet. In uralten Zeiten wurde sie von den Dänen Haddebuy genennet, welchen Namen noch itzo eine Kirche ausser der Stadt führet. Von ihrem eigentlichen Alter lässet sich nichts gewisses melden. Allein, schon im Jahre 808 war sie eine merkwürdige Stadt, und von diesem Jahre an, da König Gottfried die Handelsstadt Mecklenburg zerstörte, und die reichsten Kaufleute derselben hieher brachte, gelangte sie zu einer ansehnlichen Größe und blühendem Zustande. (Geschichte der Stadt.) König Heinrich I in Deutschland nahm zwar 931 den Strich Landes zwischen der Schley und der Eyder, nebst der Stadt, den Dänen ab, verordnete daselbst einen Marggrafen, legte eine starke Besatzung von Sachsen hinein, und ließ an der Süderseite der Stadt, um dieselbe desto besser entsetzen zu können, ein starkes Schloß auf einer Höhe bauen. Doch etliche Jahre hernach eroberte König Harald Blaatand die Stadt und Vestung, und erschlug den Marggrafen mit seinen Leuten. Nach verschiedenen Kriegen und Eroberungen wurde unter der Regierung Knuts des Großen, Königs in Dännemark und England, ein großer Handel von den Engländern nach Schleswig getrieben, die ihre Waaren bis nach Hollingstedt zu Wasser, von da zu Wagen hieher brachten, und einen Stapel hieselbst errichteten, indem die Schiffahrt durch den

Sund

Sund noch nicht so gewöhnlich war. Zu den Zeiten Königes Swen Estrithson wurde sie von König Harald in Norwegen um das Jahr 1049 eingenommen und geplündert. Allein, nichts überging die ungemein große Verwüstung derselben, die im Jahre 1066 durch die unter Anführung ihres Fürsten Heinrichs eingefallene Wager- und Obotriterwenden erfolgte. Ob sie sich nun gleich nach dieser Zeit, vornehmlich während der Regierung des Herzogs und nachherigen Königes der Obotriten, Knut, ziemlich wieder erholte, und eine wichtige und volkreiche Handelsstadt war; so wurde doch die Handlung 1155 oder 1156 durch die vom Könige Swen Grate geschehene Eroberung und Plünderung, als wobey auch der Reussen und anderer fremden Kaufleute Waaren nicht verschonet blieben, gänzlich zu Grunde gerichtet, und die Stadt in elenden Zustand versetzt. Vor dieser Stadt Eroberung war die Stadt nicht allein nordwerts der Schley ansehnlich und stark bebauet, sondern sie erstreckte sich auch südwerts, und begriff die Kirche Haddebuy, und die dort herum liegende Gegend mit dem alten Schlosse Oldenburg. Dieser südliche Theil hing mit dem nördlichen, vermittelst dreyer Dämme und einer Brücke, zusammen. Ein Damm ging am Westerende der Schiffbrücke gegen Süden auf die in der Schley liegende Insel, die itzt Mewenberg heisset, zu, und auf derselben stand das veste Kasteel, die Jürgensburg. Von da gingen die beyden andern, nebst der Brücke, die zwischen ihnen über die Tiefe geschlagen war, vollends nach dem vesten Lande. Nach und nach sind diese Dämme ganz weggespület worden, so daß man nur bey sehr niedrigem Wasser einige Ueberbleibsel davon siehet. Schleswig erlitte ebenfalls zuerst 1248 von König Erich Plogpenning, hernach von König Christoph I eine Plünderung, die nach J. A. Cypräus Bericht von König Erich Glipping wiederholet, und mit einer Zerstörung begleitet wurde. König Erich aus Pommern belagerte und eroberte sie 1417. 1447 hatte sie das Schicksal, daß sie fast ganz abbrannte. Sie ist auch in den Kriegen, die seit 130 Jahren hier im Lande vorgefallen sind, von Schaden nicht frey gekommen. Vor 1713 war sie noch in ziemlichem Wohlstande. Weil aber seit der Zeit kein landesfürstlicher Hofstaat daselbst gewesen; so ist ihr hiedurch der beste Theil ihrer gewöhnlichen Nahrung entgangen. Die höchsten Gerichte des ganzen Landes sind zwar seit königlichen Zeiten hieselbst verordnet worden, und werden auf dem Schlosse Gottorf allemal gehalten, als woselbst ebenfalls der Statthalter seine Residenz hat. Doch ersetzt die daraus entstehende Nahrung den vorhin erwähnten Verlust noch nicht. Mit der Seefahrt und ausländischen Handlung ist auch daselbst nicht viel anzufangen, weil die Schleymünde 1426, wie König Erich von Pommern Schleswig belagerte,

Lage des alten Schleswigs.

von den Holsteinern versenket, und von Zeit zu Zeit durch Sand und Schlamm, der sich in die Einfahrt gesetzet hat, immer mehr verstopft und untief geworden ist. Die Stadt liegt in einer überaus schönen Gegend. Ihre Figur ist sehr unordentlich und weitläuftig, ungefähr aber einem hal-

Itzige Theile desselben. ben Monde ähnlich. Sie bestehet aus 3 Theilen, nämlich aus dem alten und eigentlichen Schleswig nordwerts der Schley, dem so genannten Lollfuß und dem Friderichsberg, welcher vormals Kratzenberg geheissen hat, und am Süderende liegt, wo man nach Rendsburg hinausfährt. Der Lollfuß ist eine lange Straße zwischen der alten Stadt und dem Damm, der nordwerts nach dem Schlosse Gottorf zugehet, und südwerts Friderichsberg mit den 2 andern Theilen verbindet. Die ganze Länge der Stadt, von der einen Ecke über den Damm bis zur andern, wird auf eine gute halbe Meile geschätzet. Der rechte halbe Theil der Stadt hat nur

Domkirche. eine Kirche, nämlich den Dom, welcher von dem Apostel Petrus den Namen hat, und sowohl in- als auswendig ein herrliches, schönes und großes Gebäude, doch ohne Thurm, ist. Diese Kirche war 1260 oder 1263 erbauet, und da sie nach etwa 180 Jahren von einer unglücklichen Feuersbrunst fast ganz verzehret ward; so ertheilte die Kirchenversammlung zu Basel 1441 allen denjenigen Ablaß, die zu ihrer Wiederaufbauung etwas geben würden. 1450 wurde der südliche, und 1501 der nördliche Theil der Kirche fertig. Der Schwal ist von dem gesammleten Gelde der Bettelmönche erbauet. Der künstliche Altar dieser Kirche, den der Bildhauer, Hans Brüggemann, aus Husum, in 7 Jahren mit großer Kunst aus Eichenholz, in Oel gesotten, verfertigt und geschnitzt hat, war in vorigen Zeiten zu Bordesholm. Er bestehet aus 22 tiefen Fächern, deren jedes eine besondere Historie des Leidens Christi sehr lebhaft vorstellet. Im Chore daselbst ist das Begräbniß Königs Friderich I und seiner beyden Gemahlinnen, wie auch der holstein-gottorfischen Herzoge oldenburgischen Stammes, und vieler Bischöfe. Die Domkirche hat 3 Prediger. Unweit davon ist

Rathhaus. die Cathedralschule und das 1719 gestiftete Waisenhaus. Das Rathhaus, nebst dem grauen Kloster, liegt am großen Markt. Das Rathhaus ist bis 1528 ein Theil des Barfüßerklosters gewesen, welches 1240 gestiftet worden. Der übrige nördliche Theil dieses Gebäudes wird noch itzt

Graues Kloster. das graue Kloster genennet. Es ist von König Friderich I, nachdem die Bürger die Mönche 1528 verjagt hatten, zur Unterhaltung der Stadtarmen verordnet worden. Der Amtmann zu Gottorf ist beständiger Verbitter des Klosters, der auch darüber mit dem Magistrat die Aufsicht hat.

Gerichtsbarkeit desselben. Die Gerichtsbarkeit über die zum Kloster gehörigen und in verschiedenen Dörfern, unweit Schleswig wohnenden Festebauren, wird in vorfallenden bür-

bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen durch den Klostervorsteher und ein grauklösterliches Ding unter dem Vorsitz des Amtmanns ausgeübet. An der Norderseite der Stadt auf dem Michaelisberge ist die **Michaelis-kirche**, die einen **Prediger** hat, und auf dem Friderichsberge die 1651 erbauete **Kirche der heiligen Dreyfaltigkeit**, woran 2 **Prediger** stehen. Ehemals sind 7 Kirchspielskirchen, oder überhaupt 13 Kirchen und Klöster hieselbst gewesen, von welchen man aber die Gegenden kaum finden kann, wo sie gestanden haben. An der Morgenseite kommt man über die Fisch-brücke auf den so genannten Holm, auf welchem das berühmte **adeliche St. Johanniskloster** sich befindet, das 10 Personen stark ist, die Priörinn mit eingeschlossen. Dieses Kloster, welches aus dem schleswig-holsteinischen Adel sich einen Probst erwählet, und die Gerichtsbarkeit über seine Untergehörige hat, ist wahrscheinlich 1194 zu bauen angefangen, und mit Nonnen Benedictiner Ordens, niemals aber mit Mönchen, besetzt gewesen, wie einige gemeynet haben, liegt auch nicht auf dem Güll- oder Gülden-holm, als der eine Meile davon entfernt ist. Die noch vorhandene Urkunden desselben gehen vom Jahre 1250 an. Es hat eine **Kapelle**, worinn der Gottesdienst gehalten wird. Auf dem Holm war auch vormals eine herrliche von Duffstein gebauete Kirche, die der fürstliche Kanzler A. Trazigér 1571 von dem Magistrat in Schleswig kaufte, und abbrechen ließ. An der Mittagsseite der alten Stadt ist die **Schiffbrücke**. Unweit davon in der Gegend, wo nun das Waisenhaus ist, soll, nach einiger Meynung, das Schloß gestanden haben, welches König Abel, als er noch Herzog von Schleswig war, bewohnte, und da er nach dem an König Erich 1250 begangenen Brudermord zum Reiche kam, an die Augustinermönche verschenkte, die ein Kloster daraus machten, und eine Kirche daneben erbaueten. Allein, die in sechs Sendschreiben von einigen Merkwürdigkeiten der holsteinischen Gegenden neulich geäusserte Meynung, daß dieses Schloß entweder auf dem Mewenberge, oder doch an dem Orte, wo itzt Sandhagenshof ist, befindlich gewesen sey, scheinet mehrern Grund zu haben. In dem fischreichen Meerbusen vor der Stadt liegt der so genannte **Mewenberg**, welcher den Namen von der unglaublich großen Menge dieser Vögel hat, die sich daselbst im Frühjahre und einem Theile des Sommers aufhalten. Schleswig hat sein **Stadtrecht** vom Könige in Dännemark, Swen III, sonst auch Grate genannt, 1156 erhalten. Der **Magistrat** bestehet gewöhnlich aus 2 Bürgermeistern, 6 Rathsverwandten und einem Stadtsecretair. Itzt aber führet der letztere ebenfalls den Namen eines Bürgermeisters. Von den Urtheilen des Magistrats kann man an das Obergericht appelliren, wenn wegen einer Geldsumme von mehr als

Michaelis-kirche.

Kirche der Dreyfaltigkeit.

Fräuleinkloster.

Schiffbrücke.

Mewenberg.

Stadtrecht.

Magistrat.

Appellationssumme.

achtzig Mark lübsch, oder wegen Gerechtsame gestritten wird. Die Stadt hat zween Stadtvögte. Seit 1744 hat sie ihre besondere Brandverordnung gehabt. Hieselbst ist das gottorfische Unterconsistorium über die Städte Schleswig und Eckernföhrde, wie auch die Vestung Friderichsort, die Aemter Gottorf, Mohrkirchen, und die Landschaft Stapelholm; die Aemter Hütten und des Domkapittels, dabeneben auch über die Lutheraner in Friderichsstadt, zusammen über 37 Kirchspiele, die 38 Prediger haben. Es wird in des Amtmanns Hause gehalten, und der Amtmann zu Gottorf, der Generalsuperintendent als Probst, und 3 Stadtprediger sitzen darinnen. Der gottorfische Amtsverwalter ist Secretair desselben.

Gottorfisches Unterconsistorium.

Schloß Gottorf.

Das Schloß Gottorf liegt nahe an der Stadt Schleswig, und zwar zwischen den beyden Theilen derselben, dem Lollfuß und Friderichsberg, in einer vortrefflichen und anmuthigen Gegend, und ist mit einem großen Burggraben umgeben. Den Namen leiten einige von dem Worte Gottesdorf her, weil der Ort anfänglich den alten schleswigschen Bischöfen gehöret hat, und also zu einem gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt gewesen ist. Es haben aber die alten Bischöfe zu Schleswig ihren Sitz zuerst nicht an dem Orte gehabt, wo Gottorf itzt stehet, sondern auf einem andern Platz, etwa eine halbe Meile von Schleswig, gegen Norden, unweit dem Wirtshause Rugekrog, woselbst man noch Spuren von dem alten Schlosse zu Großgottorf wahrnehmen kann, welches 1159 zu des Bischofs Esbernus Zeit von Nicolaus, dem Statthalter Königs Waldemar I, zerstöret wurde. Hierauf bauete der ihm folgende Bischof Occo einen bischöflichen Hof, nahe bey Schleswig zu Kleingottorf, welches der Sitz der Bischöfe bis 1268 geblieben ist, da Herzog Erich I zu Schleswig dasselbe, nebst dem Vorwerk Großgottorf, durch Tausch an sich brachte. Es war dazumalen eine starke Vestung, die 1416 vom Könige Erich aus Pommern eine Belagerung aushielt, und nicht eingenommen wurde. Von 1268 bis 1713 ist es eine Residenz der schleswigschen Herzoge gewesen, in welchem Jahre es König Friderich IV in Besitz genommen, und 1721 mit der Krone Dännemark auf ewig vereiniget hat. Die Herzoge Friderich I, Adolph, Friderich III und Friderich IV haben von Zeit zu Zeit vieles daran verbessert, gebauet und verändert, und die Könige Friderich IV und Christian VI haben auch sehr viel zur Verbesserung und Auszierung desselben beygetragen; wie denn letzterer die Gemächer mit schönen Gemählden und kostbaren Mobilien versehen hat, so daß sie von der königlichen Herrschaft bequem bewohnet werden können. Es hatte eine nette Kapelle. Auf diesem Schlosse wird das Ober- und das Landgericht, das Ober- und das Landoberconsistorium gehalten, und der Statthalter hat auch hier seine Residenz. Von den beyden Gärten,

Haltung der höchsten Gerichte.

die

die Herzog Friderich III hat anlegen lassen, ist das so genannte alte Werk, so an der südlichen Seite des Schlosses gelegen, ganz eingegangen, und an einen Bürger verkauft, der eine Graupenmühle daselbst angelegt hat. Allein, das **neue Werk** an der nördlichen Seite ist sehr schön. In einem zierlichen Lusthause dieses Gartens wurde ehemals der künstliche große kupferne **Globus** aufbehalten, welcher 11 Fuß im Durchschnitte hatte, auswendig die Erde und inwendig den Himmel mit allen bekannten Sternen von vergöldetem Silber vorstellete, und in welchem auf einer Bank um einen Tisch 10 bis 12 Personen gemächlich sitzen und die Himmelskugel betrachten konnten. Das ganz Werk wurde alle 24 Stunden vom Wasser herumgetrieben, und konnte auch inwendig durch Hülfe des Archimedes Schraube ohne Ende mit einem Finger gar leicht umgedrehet werden. 1713 wurde dieser herrliche Globus an den rußischen Czaar Peter I verschenkt, welcher ihn nach Petersburg bringen ließ. In diesem Garten ist auch noch, ausser einem wohl eingerichteten Orangeriehause, angenehmen Springbrunnen und Spatziergängen, ein schönes **Gartenhaus, Amalienburg** genannt, worinnen vortreffliche Gemählde vorhanden sind. Die gottorfische Bibliothek ist 1606 von Herzog Johann Adolph angeleget, und 1749 nach Kopenhagen gebracht worden. Dicht vor dem Gottorfer Schlosse an der Süderseite erblickt man einen ziemlich großen und ansehnlichen Palast, welcher vormals von einem Grafen von der Natt mit großen Kosten erbauet worden, nachher aber an den König gekommen ist, der ihn an den schleswig-holsteinischen Statthalter, den Marggrafen Friderich Ernst, überlassen hat.

Schloßgarten.

Gartenhaus Amalienburg.

II. Von der Stadt Eckelnföhrde.

Eckelnföhrde, oder **Eckernföhrde**, eine nahrhafte Stadt, die an der Ostsee im Amte Hütten liegt. Sie ist in den neuern Zeiten wohl angebauet, an dreyen Seiten, nämlich gegen Osten, Norden und Westen, mit Wasser umgeben, und hat einen vortrefflichen Hafen, der beydes weit und tief genug ist. Sie hat nur eine **Kirche** mit 2 **Predigern**. Die Straßen sind breit, und an den Seiten mit Bäumen besetzt. König Christian III gab ihr 1543 die Erlaubniß, sich des schleswigschen Stadtrechts zu bedienen, welches auch noch itzt geschiehet. 1416 steckte König Erich aus Pommern diese Stadt in Brand. Sie hat auch sonst oftmals sehr großen Brandschaden gelitten.

Eckelnföhrde.

Stadtkirche.

III. Von der Stadt Flensburg.

Flensburg. Flensburg, eine ziemlich ansehnliche und schöne Handelsstadt an einem niedrigen Orte, 4 Meilen nordwerts von Schleswig. Auf 3 Seiten ist sie mit Anhöhen umgeben; auf der 4ten aber berühret sie der Meerbusen, Flensburger Wieck, welcher sich aus der Ostsee auf 4 Meilen ins Land hinein erstrecket. An dessen Ende machen die umher liegenden Anhöhen einen sichern und geschlossenen Hafen, der für die größesten Schiffe tief genug ist, so daß dieselben an die Schiffbrücke bequem anlegen können. Die Stadt ist die volkreichste und wichtigste im ganzen Herzogthum, und mehrentheils in die Länge, nahe beym Wasser, erbauet, auch meistens mit großen und starken Häusern besetzt. Sie hat, ausser der Hauptstraße, 12 kleine Straßen und Gäßchen, 5 Thore, das offene Mühlenthor ungerechnet, ist vom Norder- bis zum Johannisthore eine Viertelmeile lang, und mit 28 hohen Springbrunnen und überflüßigem klaren Wasser versehen. Von Michaelis bis Ostern werden die Straßen des Abends durch Laternen erleuchtet. Vormals konnten die Schiffe aus der Kaufleute Packhäusern an der Ostseite der Stadt mit großer Bequemlichkeit beladen und wieder ausgeladen werden. Dieses aber hat seit mehr als 70 Jahren gänzlich aufgehöret, nachdem diese Gegend zugeschlammet, auch seit etwa 30 Jahren ein großes Stück davon vollends zu Gärten gemacht ist. Ob zwar die Zeit des Anfangs der Stadt ungewiß ist; so hat sie dennoch schon lange vor dem Jahre 1200 einen namhaften und merkwürdigen Ort vorgestellet. 1248 wurde sie von König Erich Plogpenning erobert, geplündert und in Brand gestecket. 1280 ist die itzige Marienkirche erbauet, und 1284 der Stadt ihr besonderes Recht von Herzog Waldemar IV verliehen worden. Vom Könige Christian IV erhielt sie 1600 ihre itzige Polizeyordnung, nachdem die von König Christian III im Jahre 1558 ausgegebene nachgesehen und verbessert worden war. Es sind aber beyde Gesetze durch die Länge der Zeit in sehr vielen Stücken unbrauchbar geworden. 1412 starb die berühmte Königinn Margareta allhier. 1427 wurde Flensburg von den Holsteinern, Lübeckern und Hamburgern vergeblich belagert, hingegen 1431 von ihnen erobert. Heutiges Tages siehet es einer Vestung gar nicht ähnlich. 1485 brannte ein großer Theil der Stadt ab, und 1565 starben hier an der Pest 2500 Menschen. In den Jahren 1627, 1643 und 1657 wurde sie im Kriege von den Feinden sehr übel mitgenommen. 1713 im Jenner erpreßte der schwedische General, Graf Steinbock, von der Stadt, kurz, ehe er mit seiner Armee in die Enge getrieben, in Tönning eingeschlossen und gefangen wurde, eine Brandschatzung von 64000 Rthlr.

Dessen Hafen

Größe.

Geschichte der Stadt.

Stadtrecht und Policeyordnung.

Rthlr. Es sind hier verschiedene Landtage in vorigen Zeiten gehalten, und besonders ist König Friderich III auf dem hiesigen Rathhause mit grosser Feyerlichkeit von allen Ständen beyder Herzogthümer gehuldiget worden. Er ordnete allhier in demselben Jahre eine schleswig-holsteinische Regierungskanzley an, die aber 1649 im Frühjahre nach Glückstadt verlegt wurde. 1655, wie die Pest in Kopenhagen wütete, hielt sich der Hof und die ganze Regierung hieselbst auf. König Friderich IV hat das alte Schloß, welches an der Abendseite auf einer Höhe gelegen war, 1719 abbrechen lassen, von dessen sehr vesten und starken Mauren annoch ein Theil vorhanden ist. Auf diesem Schlosse war Herzog Adolph, der Stammvater der gottorfischen Linie, 1526, und König Christian V im Jahre 1646 gebohren worden. Der **Magistrat** bestehet aus 2 Bürgermeistern, 6 Rathsverwandten, und einem Stadtsecretair, hat das **Patronatrecht** über die 4 Stadtkirchen, über die lateinische und die Schreib- und Rechenschulen, übet auch über die Lansten der Marien- und Nikolaikirche die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen und geringen Verbrechen aus. Ist jemand mit einem von dem Magistrat gesprochenen Urtheil nicht zufrieden, so stehet ihm die Appellation an das Obergericht frey, wenn entweder wegen einer Geldsumme von mehr als 20 Rthlr. Capital, oder wegen Gerechtsame gestritten wird. Er muß aber zwanzig Reichsthaler Succumbenzgelder im Gerichte niederlegen, und die übrigen Formalien beobachten. Mit einem Urtheil beym flensburgischen Consistorial- und Hospitalsgerichte hat es gleiche Beschaffenheit, nur daß vom erstern an das gottorfische Oberconsistorium appelliret wird. Unter dem **Consistorialgerichte** stehen in Ehe- und Kirchensachen die Stadt und das Amt Flensburg, nebst der Landschaft Bredstedt, zusammen 34 **Kirchspiele**, die überhaupt 46 **Prediger** haben. In demselben sitzet der Amtmann als Präsident, nächst ihm der Probst und die übrigen 6 Stadtprediger, und der Amtsverwalter ist Secretair. Die Stadt hat 3 deutsche **Pfarrkirchen**, und eine dänische Kirche, welche letztere die erste ist, so man auf der Reise aus Deutschland nach Dännemark antrifft, es ist aber kein besonderer Theil der Stadt in dieselbe eingepfarret. Das hiesige **Hospital**, worinn etwa 40 arme Leute unterhalten werden, hat eine Kapelle. Demselben sind 6 Vorsteher vorgesetzet, welche aus der Zahl der flensburgischen Kaufleute erwählet werden, und über die Hospitalslansten die Gerichtsbarkeit in Civilsachen, wie auch in geringen Verbrechen, wo nur Gefängniß und Geldstrafe statt findet, ausüben. Hingegen in Sachen, die auf Leib und Leben gehen, wird die Jurisdiction von den Amtsgerichten sowohl über die Lansten des Hospitals, als auch der Marien- und Nikolaikirche verwaltet. Bis 1536 war dies

Ehemaliges Schloß.

Magistrat.

Patronatrecht.

Appellationssumme.

Flensburgisches Consistorium.

Stadtkirchen.

Hospital.

Dessen Gerichtsbarkeit.

dies Armenhaus ein Franciscaner Kloster, welches 1232 gestiftet wurde. Die daneben befindliche Stadtschule hat ihren Ursprung der 1566 vom Könige Friderich II bestätigten Stiftung eines allhie gewesenen Franciscaners und eifrigen Katholiken, Ludolph Naamanns, zuzuschreiben. Nachher haben auch andere die Einkünfte dieser Schule vermehret. Das Waisenhaus ist 1724 erbauet worden. Unweit von letzterm, und zwar an der Schiffbrücke, ist das 1583 erbauete Compagniehaus der Kaufleute. In der Stadt ist eine von Christian VI bestätigte Brandgilde seit 1745. Dieser legte auch hieselbst ein besonderes Commerzcollegium 1738 an. Es hat aber die Handlung der Stadt besonders durch die 1742 und die folgenden Jahre in Dännemark angeordnete und ins Werk gesetzte Veränderungen, hiernächst auch durch den zu Aachen zwischen England, Frankreich und Spanien geschlossenen Frieden, um einen guten Theil abgenommen. Die Ostsee ergoß sich den 10ten Jenner 1694 über einen nicht geringen Theil der Stadt. Zu dessen Andenken hat man in die Mauer des Compagniehauses einen Stein über 3 Ellen hoch eingesetzet, der diese Begebenheit und die Höhe des Wassers anzeiget. Das Wapen der Stadt enthält die beyden Löwen des Herzogthums Schleswig, die aus einem Thurm springen. Zu der Stadt gehöret ein ansehnliches Stück Landes gegen Westen, Süden und Norden, welches nach Westen zu sich auf $\frac{3}{4}$, und nach Süden auf $\frac{1}{4}$ Meile erstreckt. Jürgensbuy oder Sanct Jürgen lieget mit der Stadt in einem Zusammenhange ausser dem Johannisthore. Es siehet wie eine Vorstadt aus, und erstrecket sich von Süden nach Norden in einer ziemlichen Länge, auf der andern Seite des Wassers hin, bis gerade über die Marienkirche. Die Einwohner desselben nähren sich von der Fischerey und Schiffahrt, und gehören größtentheils unter die Civilgerichtbarkeit des Hospitals; die übrigen stehen unter der Stadt. Vor der Stadt ist eine Papiermühle.

Waisenhaus. *Stadtwapen.* *Ländereyen der Stadt.* *Papiermühle.*

IV. Von der Stadt Apenrade.

Apenrade.

Apenrade ist eine der besten und nahrhaftesten Städte dieses Landes, die seit 300 Jahren mehr als um die Hälfte größer geworden ist, als sie vorhin gewesen, von Zeit zu Zeit durch die Schiffahrt in mehrere Aufnahme kommt, und immer besser angebauet wird. Sie liegt an einem breiten und offenen Meerbusen der Ostsee, tief im Grunde, 4 Meilen nordwerts von Flensburg, ist mit Anhöhen gutentheils umgeben, und hat einen sichern Hafen, der aber kaum so tief ist, daß die Schiffe ganz nahe an die Brücke kommen können. Die Bürgerschaft zieht von der Schiffahrt gute Nahrung,

wie sie sich denn auch in den neuern Zeiten eine Menge großer und ansehnlicher Schiffe angeschaffet hat. Man hält insgemein dafür, daß Apenrade 1288 von Herzog Waldemar IV zu einer Stadt erkläret worden sey. Sie hat viele Feuersbrünste, und zwar in den Jahren 1148, 1247, 1576, 1610, 1629 und 1707 erlitten, ist auch 1429 und 1524 eingenommen und geplündert worden, hat sich aber von allem diesen Schaden völlig wieder erholet. In der Stadt ist nur eine Pfarrkirche mit 2 Predigern. Stadkirche. Unter dem hiesigen Consistorialgerichte stehet die Stadt und das Amt Apenrade, nebst dem Amte Lügumkloster, zusammen 13 Kirchspiele, in Ehe- und Kirchensachen. Apenradisches Consistorium. Diese Kirchen sind mit 14 Predigern versehen. Ausserhalb der Stadt gegen Süden liegt das Schloß oder Amthaus Brunlund, Schloß Brunlund. welches schlechte und kleine Gebäude die Königinn Margareta 1411 erbauet hat; an dessen Vergrößerung sie im folgenden Jahre durch den Tod gehindert worden ist. Die Amtleute haben ihren Sitz auf demselben.

V. Von der Stadt Hadersleben.

Hadersleben, Hadersleben. die nördlichste Stadt des Herzogthums, liegt 7 deutsche Meilen nordwerts Flensburg, und 4 kleine Meilen südwerts von der jütischen Grenze, in einer niedrigen, auf eine halbe Meile mit Hölzung umgebenen Gegend, an einem Meerbusen, der aus der Ostsee ins Land tritt. Südwestwerts hat sie den fischreichen See, Haderslebdamm genannt. Sie ist von mittelmäßiger Größe, und offen. Ein Canal theilet sie in 2 Theile ab, Theile der Stadt. nämlich in Neu- und in Alt-Hadersleben. Jenes liegt auf einer Insel, ist seit dem großen 1627 entstandenen Brande ziemlich wohl gebauet, und enthält die Marienkirche, Marienkirche. welche 3 Prediger hat, und inwendig so hoch ist, als wenige andere Kirchen im Lande; die Stadtschule, Stadtschule. welche Herzog Johann der Aeltere gestiftet, und König Friderich II im Jahre 1584 mit mehrern Einkünften versehen; und ein reiches Hospital, Hospital. oder Armenhaus, welches oberwähnter Herzog 1569 errichtet hat. Alt-Hadersleben, dessen größter und bester Theil in die Marienkirche eingepfarret ist, hat die S. Sörens- oder Severinkirche, die als eine Dorfkirche zur Haderslebenharde gehöret. Die häufige Durchreise derer, so nach und aus Jütland und Fünen gehen, vermehret die Nahrung der Stadt; Handlung und Schiffahrt aber ist eben nicht groß, welches zumtheil daher rühret, weil der Eingang des Hafens für große Schiffe nicht tief genug ist, daher die Waaren auf Pramen nach der Stadt gebracht werden müssen. Vor Alters bis 1530 war hier ein Domkapittel, und nahe bey Alt-Hadersleben auf einem Hügel ein Schloß. Ehemaliges Schloß. Dieses Schloß ließ Herzog Johann der

Aeltere niederreissen, und fing 1557 an, ein neues bey Neu-Habersleben zu bauen, dessen Bau von König Friderich II vollendet wurde. Es brannte aber 1644 in dem Kriege mit Schweden ab, also daß nur die Mauren stehen blieben. Die Ueberbleibsel davon, nebst dem Grunde, hat König Friderich IV an einige Bürger in der Stadt verkaufet, die dieselben vollends abgebrochen haben. Die Stadt hat ihr besonderes **Stadtrecht** 1292 vom Herzoge Waldemar IV erhalten. 1534 wurde König Friderich II, und 1609 König Friderich III hieselbst gebohren. Unter das hiesige **Consistorium** gehören 34 **Pfarrkirchen**, die Stadtkirche mitgerechnet, die mit 27 **Predigern** stets versehen sind.

Stadtrecht.

Haderslebisches Consistorium.

VI. Von der Stadt Tondern.

Tondern.

Tondern, oder Tundern, eine Stadt, die nach Schleswig eine der ältesten im Herzogthum ist, wie sie denn schon 1243 von Herzog Abel zur Stadt gemachet, und mit dem lübschen Stadtrechte begabet worden. Sie lieget auf einer Insel, welche die Widau machet, ist eben nicht groß, aber wohl gebauet, und hat gute Nahrung vom Korn- und Viehhandel, wie auch von den feinen Spitzen, so daselbst und in der umliegenden Gegend gemachet werden. 1669 wurden die 3 Straßen, die Wolf- Schloß- und Westerstraße, die zum Amte gehörten, vom Amte getrennet und der Stadt einverleibet. Die Westerstraße, die durch einen Canal von dem übrigen Theile der Stadt geschieden, und durch eine Brücke mit der Stadt verbunden wird, ist als eine Vorstadt anzusehen. Die Stadt hat 32 Quellbrunnen, 3 andere aber werden mit Wasser aus der Widau versehen. Tondern hat in alten Zeiten gute Schiffahrt gehabt, daher es auch ein Schiff in seinem Wapen führet. Allein, durch die von Zeit zu Zeit von dem Meerschlamm geschehene Aufschlickungen und Einteichungen ist ihm dieselbe fast gänzlich genommen worden. Zu itziger Zeit lassen die Einwohner ihre Waaren theils durch den großen Canal, der durch den neuen rutebüller Kog gehet, auf der Widau durch viele Schleussen mit Pramen oder platten Fahrzeugen hin und her bringen, theils bedienen sie sich auch des Hafens zu Hoyer. Die **Stadtkirche**, woran 3 **Prediger** stehen, ist schön, und 1592 neu erbauet. Vor der Reformation waren hier 2 Pfarrkirchen, nämlich die Laurentienkirche in der Westerstraße, so nun ein Bürgerhaus ist; und die Nicolaikapelle, die 1592 niedergerissen, und an deren Statt die itzige Kirche erbauet worden ist. Es waren damals auch hier 2 Klöster. Das eine 1238 gestiftete, in der Westerstraße belegen gewesene und dem Laurentius gewidmete Minoritenkloster wurde 1530 zu anderm

Stadtkirche.

Gebräuche verwendet. Das zweyte wurde den Mönchen schon 1523 genommen, ein Armenhaus daraus gemacht, und von König Friderich I mit schönen bey Humtrup im alten Gotteskoge liegenden Ländereyen beschenket. Es wurde 1649 von der Stadt neu erbauet, brannte aber 1725 gänzlich ab. Allein, 1731 wurde dieses Gebäude als ein Hospital für 24 Personen, und zugleich als ein Waisenhaus für 16 arme Kinder sehr schön wieder aufgeführet. Die Stiftung des letztern ist von einem Kaufmann, Namens Peter Struck, geschehen, der zum Unterhalte dieser Kinder 96 Dematen Marschland im Friderichskog geschenket hat. Die lateinische Schule ist 1612 errichtet. Der Magistrat bestehet aus 2 Bürgermeistern, wovon der eine itzt zugleich Stadtsecretair ist, und 6 Rathsverwandten. Vormals wurde aus Tondern an das holsteinische Vierstädtegericht appelliret, und 1690 gelangte annoch eine tondersche Rechtssache bey diesem Appellationsgericht in Rendsburg zum Verhör. Doch hatte die Stadt sich schon vorher erboten, diese Instanz fallen zu lassen, und nachher hat das Gericht auch vollends aufgehöret. Tondern hat 1522, 1581 und 1725 große Feuersbrünste erlitten, sich aber davon völlig wieder erholet. Das alte Schloß hieselbst war zwar nicht groß, aber doch von ziemlichem Ansehen, und vor diesem einigermaßen bevestiget. Es hat in einer Zeit von 500 Jahren verschiedene Schicksale gehabt, da es bald verbessert und vergrößsert, bald mit Sturm erobert, bald verpfändet, bald vergebens belagert, bald gänzlich geschleift und verwüstet worden. Nunmehro ist es ganz abgebrochen. Hieselbst ist ein Consistorium, worunter die Stadt und das Amt Tondern, zusammen 46 Pfarrkirchen, gehören. An diesen Kirchen stehen 50 Prediger, den Probsten mitgerechnet.

Armenhaus. Waisenhaus. Schule. Magistrat. Ehemaliges Schloß. Tondersches Consistorium.

VII. Von der Stadt Husum.

Husum ist eine ziemlich große, und mit schönen steinernen Häusern wohl bebauete Stadt, 4 Meilen westwerts Schleswig, an einem Wasser, die Au genannt, die etwa ½ Meile nach Westen sich in den Heverstrohm ergiesset. Sie liegt an einem Orte, wo sich das Marsch- und Geestland scheidet, und hat für mittelmäßige und kleine Schiffe einen ziemlichen Hafen. Ihres Alters kann sie sich nicht rühmen, denn 1372 war Husum nur noch ein großes Dorf. Von 1372 bis 1398 vermehrte es sich, und machte 2 Dörfer aus, die Oster- und Westerhusum genennet wurden, und nach Milstedt eingepfarret waren; 1432 aber sich eine eigene Kapelle zu bauen anfingen, und 1448 sich ganz von Milstedt trenneten, und ein eigenes Kirchspiel wurden. Nach der Zeit kam der Ort in ziemlichen Flor,

Husum. Dessen Hafen. Geschichte der Stadt.

und wurde ein guter Flecken. 1472 hielt Husum es mit Graf Gerharden zu Oldenburg, und wurde desfalls 1473 von König Christian I nachdrücklich bestrafet. 1495 ward daselbst für Barfüßer graue Mönche ein Kloster gestiftet, nach der Reformation aber niedergerissen, und von den Materialien 1531 auf dem St. Georgen Kirchhofe das noch stehende Gasthaus und die Kapelle aufgerichtet. 1500 ward die **Pfarrkirche** fertig, welche eine der schönsten und größesten in hiesigen Landen ist, und 3 **Prediger** hat. 1522 war hier eine Münze, in welcher einige Reichsthaler gepräget wurden, die aber bald darauf nach Schleswig verleget ward. 1531 ward die hiesige **Schule** aufgebauet, die durch milde Stiftungen ein Capital von ungefehr 14000 Mark lübsch zusammen bekommen hat, und an der 5 Collegen stehen. 1577 machte Herzog Adolph den Anfang, auf der Stelle des ehemaligen grauen Klosters ein **Schloß** zu bauen, welches 1582 vollendet wurde. Es ist dasselbe einige mal den verwitweten Herzoginnen zum Witwensitz verordnet gewesen, und 1752 sehr schön verbessert worden. Es wird von dem königlichen Amtmann bewohnet, und hat eine nette Kapelle. In gedachtem 1582sten Jahre wurde dieser Flecken zum Weichbilde gemachet, und mit einer eigenen Gerichts- und Polizeyordnung versehen. Das ansehnliche **Rathhaus** ist 1601 erbauet. 1603 wurde der Flecken vom Herzoge Johann Adolph mit Stadtnamen und Gerechtigkeit begnadiget, und 1608 bekam dieser Ort ein neues **Stadtrecht**. Der **Magistrat** bestehet aus 2 Bürgermeistern, 6 Rathsverwandten und dem Stadtsecretair. Er hat das Patronatrecht über die Schule, und das Recht, den Nachmittags- und den Frühprediger auf die Wahl zu stellen. Von den Urtheilen des Magistrats findet in Sachen, die keine 100 Mark Capital betreffen, von schlechten Beyurtheilen und in denen Schuldsachen, die sich auf klare Handschriften oder Siegel und Briefe gründen, keine Appellation statt. Die berüchtigte Antoinette Bourignon hielt sich hier 1673 auf, und legte eine eigene Buchdruckerey in ihrem Hause an, in welcher sie ihre Bücher druckte, die ihr aber bald auf obrigkeitlichen Befehl genommen wurden. Die nordstrandische Wasserfluth von 1634 hat der Stadt großen Schaden zugefüget, weil dadurch ihre Nahrung aus dem Nordstrande verloren ging, und die große Ueberschwemmung von 1717 hat die Husumer auch in einen schlechten Zustand gesetzet. Da nun noch harte Kriegsbeschwerden hinzugekommen; so ist die Stadt mit allgemeinen Schulden überhäufet worden. Vormals liessen Auswärtige ihr Malz bey den Husumern zubereiten, welche sich etwas ansehnliches damit verdieneten. Sie rüsteten auch mehr als 40 große Schiffe auf ihre eigene Kosten aus, und die Handlung brachte ihnen viel Geld ein. Allein itzt ist die Schiff-

Pfarrkirche. Schule. Schloß. Rathhaus. Stadtrecht. Magistrat. Appellationssumme.

fahrt

fahrt nur klein, so daß nur das nothdürftigste in der Handlung dadurch herbey gebracht wird. Indessen ernähren sie sich von der Brauerey und vom Handel mit Pferden und Ochsen. Es werden jährlich viele 1000 Stück Vieh von den Husumern in der Südermarsch fett gemachet, und im Herbst nach Lübeck und Hamburg zum Verkauf getrieben; ja es kommt auch eine ansehnliche Menge schöner Pferde aus dieser Gegend. Die Austerpächter halten hier einen Factor. Sonst ist zu Husum ein Consistorium, welches in Ehe- und Kirchensachen der Stadt Einwohner richtet. Hievon ist schon oben in der Einleitung § 51. Erwähnung geschehen. *Husumsches Consistorium.*

VIII. Von der Stadt Friderichsstadt.

Friderichsstadt ist eine zwar nicht große, aber auf holländische Weise gebauete, regelmäßig und wohl angelegte, viereckigte Stadt, in der Landschaft Stapelholm, zwischen den Flüssen Eyder und Treen, 4 Meilen von Schleswig. Ihre Straßen werden sehr sauber gehalten, und sind zumtheil mit Lindenbäumen in gerader Linie besetzet. Sie ist in der Marsch an einem erhabenen Orte 1621 von einigen nach der dordrechtischen Kirchenversammlung aus Holland entwichenen Arminianern zu bauen angefangen, nach dem damaligen Herzoge Friderich III genennet, und 1632 in noch bessern Stand gesetzet worden. Der Herzog ertheilte 1620 diesen Niederländern schöne Privilegien, und gab der Stadt 1633 ihr eigenes Recht in holländischer Sprache. Der Rath ist halb lutherisch; die andere Hälfte bestehet aus Arminianern und Menoniten. Zu der Kirche der Arminianer halten sich auch die Reformirten. Die lutherische Kirche ist 1650 eingeweihet, und hat 2 Prediger. Die besten und vermögendsten Kaufleute finden sich unter den Mennoniten. Es giebt hier auch Quäcker, die aber itzt beynahe ausgestorben sind, Katholiken, Anabaptisten und Juden, welche letztere eine Synagoge haben. Die Nahrung bestehet in allerley Seiden- und Wollenmanufacturen, in der Seefahrt und Kaufmannschaft. Die Stadt ist zwar mit keiner Mauer, aber doch von einem mit hohen Bäumen besetzten Graben umgeben. Die Treen wird hier durch Canäle und kostbare Schleusen in die Eyder geleitet.

Friderichsstadt. *Dessen Erbauung.* *Stadtrecht.* *Lutherische Kirche.*

IX. Von der Stadt Tönning.

Tönning, oder Tönningen, liegt im Ostertheile der Landschaft Eyderstedt, eine große Meile von Friderichsstadt, ist 1589 in die Zahl der Städte erhoben, von Herzog Johann Adolph 1590 mit einem Stadtrecht, *Tönning.* *Stadtrecht.*

welches man vielmehr eine Polizeyordnung nennen könnte, versehen, und 1644 vom Herzoge Friderich III stark bevestiget worden, welche erste Bevestigung derselben an die 36 Tonnen Goldes gekostet haben soll. Sie ist nicht groß, aber ziemlich wohl gebauet. 1648 erhielt sie die peinliche Gerichtsbarkeit und andere Gerechtsame, jedoch daß sie in Contributions- Teichs- und andern Angelegenheiten mit der Landschaft Eyderstedt in Verbindung bleiben sollte. Hafen. Nachdem 1613 der Hafen auf fürstliche Unkosten, die sich auf 30000 Rthlr. beloffen haben sollen, ist ausgegraben und verbessert worden, so hat die Stadt auch ziemliche Nahrung aus der See, und wird jährlich eine Menge guter Waaren, die beynahe aus dem ganzen Lande Eyderstedt des Montags hier verhandelt werden, in andere Länder ausgeschifft. 1675, während des schwedischen Krieges, mußte der Herzog, vermöge des rendsburgischen Vergleichs, diese Stadt dem Könige einräumen, welcher die Vestungswerke derselben schleifen ließ, die aber der Herzog nach dem altonaischen Frieden wieder herstellete. König Friderich IV belagerte zwar die Stadt 1700, hob aber die Belagerung wieder auf. Da der schwedische General Steinbock sich mit seiner Armee 1713 auf Einwilligung des Herzogs in die Stadt zog; belagerte der König von Dännemark, mit Hülfe seiner Bundesgenossen, dieselbe, zwang die Schweden, daß sie sich zu Kriegsgefangenen ergeben mußten, und die Stadt fiel 1714 auch in seine Hände, und alle ihre Vestungswerke wurden geschleifet. Seit der Zeit befindet sich Tönningen in einem wehrlosen Zustande. Die Stadt führet eine Tonne im Wapen. Ehemaliges Schloß. Das ehemalige Schloß hieselbst war artig, aber sehr verfallen, und ist daher 1734 auf königlichen Befehl niedergerissen worden. Stadtkirche. An der Stadtkirche stehen 2 Prediger.

X. Von der Stadt Garding.

Garding. Garding, oder Gardingen, ein Städtchen in Eyderstedt, eine Meile westwerts Tönning, welches sein Stadtrecht 1590 erhalten hat. Stadtrecht. Von den Urtheilen des Magistrats in Civilsachen wird an das Landgericht des Westertheils von Eyderstedt, von diesem an das Vitigericht, und von dem Vitigericht an das Obergericht appelliret. Die peinliche Gerichtsbarkeit hat der Magistrat nicht, sondern das Criminalgericht des Westertheils von Eyderstedt, und es wohnet nur der älteste Bürgermeister der Stadt in Criminalsachen der gardingischen Bürger diesem Gerichte bey. Die Stadt stehet auch in Contributions- Teichs- und andern Angelegenheiten mit der Landschaft Eyderstedt in genauer Verbindung. Stadtkirche. An der Stadtkirche stehen 2 Prediger.

XI. Von

XI. Von der Stadt Sonderburg.

Sonderburg, eine Stadt auf der Insel Alsen, an dem Sunde oder der Meerenge, die Alsen und Sundewitt scheidet. Man findet zwar von deren und des dortigen Schlosses Erbauung in der Historie nicht die geringste Nachricht; doch sind beyde über 500 Jahre alt, indem schon 1253 König Christoph I solche erobert, König Erich aus Pommern aber 1409 vergeblich belagert hat. Die Stadt ist von mittelmäßiger Größe, lieget an einer Anhöhe, daher einige Straßen Bergab gehen, und hat seit etwa 26 Jahren Häuser von besserm Ansehen bekommen, als sie vorhin gehabt hat. Es ist hier nur 1 **Kirche**, die fast ausserhalb der Stadt auf einer Höhe lieget, und 3 **Prediger** hat. Neben derselben ist das **Hospital** zu St. Jürgen, das aus einem ehemaligen Kloster entstanden, und deren Einkünfte 1565 von der verwitweten Königinn Dorothea von Dännemark zu desto besserer Versorgung der Armen in Richtigkeit gebracht worden sind. Ueber dieses Hospital hat der Amtmann, der Probst und der Magistrat die Aufsicht. Jeder von diesen dreyen hat bey den Zusammenkünften eine Stimme. An der hiesigen Schule stehet ein Rector, Cantor und Buchhalter. Die Stadt hat von der Schiffahrt ihre beste Nahrung. Der **Hafen** ist tief und vortrefflich, wie denn der ganze Sund zwischen Alsen und Sundewitt sowohl tief, als zu Anländungen der Schiffe bequem ist. Der **Magistrat** bestehet aus 2 Bürgermeistern, wovon der eine zugleich Stadtsecretair ist, und 5 Rathsverwandten, wovon der eine über die sonst gewöhnliche Zahl ist. Die Stadt hat fast gar keine ihr zugehörige Ländereyen um sich, wie andere Städte im Lande. Die ihr 1698 von König Christian V gegebene **Polizeyordnung** ist aus der flensburgischen genommen, und auf den Zustand von Sonderburg eingerichtet worden. Unter dem hiesigen **Consistorialgerichte** stehet nur die Stadt und das Kirchspiel Kekeniß. In demselben sitzet der Amtmann als Präsident, nächst ihm der Probst und die übrigen 2 Stadtprediger, nebst dem Prediger zu Kekeniß, und der Amtsverwalter ist Secretair. Das königliche Schloß an der Südseite der Stadt, recht am Einlauf des Hafens, ist ein ziemlich großes und starkes Gebäude, mehrentheils viereckigt gebauet. Es war vor Zeiten mit Rundelen nach alter Manier bevestiget. 1754 wurde das südöstliche Rundel dieses Schlosses weggebrochen. In demselben und zwar im Untertheil hat der König Christian II $16\frac{1}{2}$ Jahre von 1532 bis 1549 gefangen gesessen. Itzt sind noch die beyden Rundele an der westlichen Seite übrig. König Friderich IV hat das Schloß, da es sehr verfallen war, in den gegenwärtigen guten Stand versetzet, und Friderich V hat ebenfalls wichtige Ver-

Sonderburg. Stadtkirche. Hospital. Hafen. Magistrat. Polizeyordnung. Sonderburgisches Consistorium. Schloß.

Verbesserungen 1754 daran vornehmen lassen. Es wird von dem königlichen Amtmann bewohnet, und hat eine zierliche Kapelle, worinn das fürstliche sonderburgische Begräbniß ist; doch wird itzt kein Gottesdienst darinnen gehalten.

XII. Von der Stadt Arroeskiöping.

Arroeskiöping. Stadtkirche. **Arroeskiöping** ist eine kleine Stadt auf der Insel Arroe. Sie hat einen guten Hafen, wie auch eine **Pfarrkirche** mit 2 ordentlichen **Predigern**, und stehet in Ehe- und Kirchensachen unter dem Stift Fünen. Der

Magistrat. **Magistrat** bestehet aus einem Bürgermeister und 2 Rathsverwandten, wovon der eine zugleich Stadtsecretair ist.

XIII. Von der Stadt Burg.

Burg. **Burg**, eine Stadt auf der Insel Femern an der Südseite, ist ziemlich alt, und hat das lübische Recht 1490 von König Johann I erhalten. Vor Alters hatte die Stadt an ihrem Borgsee einen guten und bequemen Hafen. Nachdem aber derselbe schon seit mehr als 100 Jahren zugeschlammet ist, so müssen die Schiffe sich in der Gegend des zerstörten Schlosses Glambeck vor Anker legen. Von diesem alten Schlosse, so ehemals die einzige Vestung des Landes war, und zugleich den Hafen beschützte, sind

Stadtkirche. noch einige Merkmahle übrig. In der Stadt ist eine **Kirche** mit 3 **Predigern**. Sie hat mit der Landschaft Femern ihr eigenes Consistorium,

Femersches Consistorium. das in dem Kirchspiele des Beklagten gehalten wird. Unter dieses **Consistorialgericht** gehören 4 **Kirchen**, an welchen 9 **Prediger** stehen. Die Präsidenten dieses Gerichts sind der Amtmann und der Kircheninspector. Letzterer führet auch das Protocoll. Hiezu kommen in der Stadt Burg, als Beysitzer, der Bürgermeister, die 3 Hauptprediger auf dem Lande, die beyden übrigen Stadtprediger und 2 Rathsverwandten. Allein, in dem Oster- Norder- Süder- und Westerkirchspiele, die zwar mit der Stadt Burg zusammen nur 4 Kirchen haben, sind die 3 Hauptprediger, der Kämmerer, der Kapellan und 2 Richter des Kirchspiels Beysitzer.

XIV. Von der Vestung Friderichsort.

Diese kleine Vestung liegt im dänischen Walde an der Kieler Föhrde, eine Meile von Kiel. König Christian IV ließ sie 1637 unter dem Namen Christianpries anlegen, 1648 aber niederreissen, und veräusserte die dazu gekauften adelichen Güther, welche die Veranlassung zum Baue der Vestung gegeben hatten. König Friderich III erbauete sie 1663 aufs neue, und nennete sie nach seinem Namen. Sie veränderte sonst den Namen mit dem Namen des Königes. Hieß derselbe Christian, so nennete man sie Christianpries; hieß er Friderich, so wurde sie Friderichsort genennet. Künftig aber soll sie den Namen **Friderichsort** beständig und allein führen. Sie hat eine Zeitlang zwischen dem königlichen und fürstlichen schleswig-holsteinischen Hause zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben. Die **Kirche**, das Zeughaus, Proviant-haus, des Commandanten Wohnung, die Baraken für die Besatzung, und die Häuser einiger Marketenter machen fast alle darinnen befindliche Gebäude aus. Die hiesige Kirche gehöret zur gottorfischen Probstey, und hat nur einen Prediger. Unweit dieser Vestung bey Bülkhövet erfochte der dänische Schoutbynacht Gabel 1715 einen ansehnlichen Sieg über den schwedischen Schoutbynacht Wachmeister.

Friderichsort.

Kirche.

Zweytes Hauptstück.

Von den Aemtern, Landschaften und Harden, Inseln und deren Kirchspielen.

Bey Abhandlung dieses Hauptstücks wird es am bequemsten seyn, wenn die Aemter Hadersleben, Apenrade, Lügumkloster, Tondern, Flensburg, und die Landschaft Bredstedt, die Aemter Husum und Schwabstedt mit den unter dem Amtmann zu Husum stehenden nordstrandischen Inseln und Helgoland, wie auch der Landschaft Eyderstedt, die Aemter Gottorf und Mohrkirchen, nebst der Landschaft Stapelholm, das Domkapittelsamt und das Amt Hütten, die Aemter Sonderburg und Norburg auf den Inseln Alsen und Arroe, und die Insel Femern nach einander vorgenommen werden. Die Kirchspiele, wobey die Zahl der Prediger ausdrücklich nicht benannt wird, haben ordentlich nur einen Prediger.

I. Von dem Amte Hadersleben.

Amt Hadersleben. Dessen Gränzen. Dieß Amt wird durch die Koldinger schottburgische Aue von Jütland getrennet, und gränzet nordwerts mit den Aemtern Ribehuus und Koldinghuus, südwerts aber mit den Aemtern Apenrade und Lügumkloster, und mit Lohharde. Doch liegen innerhalb dem Bezirk dieses Amtes nicht allein unterschiedene Stücke und Dörfer, die zum Stiftamte Ripen und zur Grafschaft Schackenburg gehören, sondern auch die Stadt Ripen selbst. Größe, Es erstreckt sich von der Ostsee bis an die Westsee in der Länge auf 9 deutsche Meilen und darüber, und die Breite ist von 4 zu 5 Meilen. Unter allen Aemtern dieses Herzogthums ist es an Pflügen und Einkünften das größte. Boden Der Boden ist an der östlichen Seite am besten und fruchtbarsten, an andern Orten aber zumtheil schlecht und mager. u. Hölzungen. Gegen Osten giebt es auch gute Hölzungen, allein mit den angelegten Pflanzkoppeln will es nicht recht fort, weil nicht lange genug für die Eichenschößlinge gesorget wird. Flüsse. Die vornehmsten Flüsse sind: die schottburgische Aue und die Nipsaa. Schottburgische Aue. Die schottburgische Aue nimmt ihren Ursprung aus dem Holze, im Kirchspiele Oeddis, eine kleine Meile von der Brücke bey Koldingen, und von verschiedenen kleinen Bächen, gehet bey dem Hofe Schottburg vorbey nach Foldingbro, und fällt unterhalb der jütischen Kirche Vilslef in die Westsee. Nipsaa. Die Nipsaa entstehet aus zweyen Gewässern, wovon das vornehmste in dem

dem Kirchspiele Wonsild in Tüstrupharde, das andere aber im Kirchspiele Lügum in Süderrangstrupharde, ¾ Meile von der Ostsee, entspringet. Diese vereinigen sich beyde eine Meile westwerts des adelichen Hofes Gram zusammen in einen Fluß, der daselbst den Namen Nipsaa erhält, um die Stadt Ripen herum gehet, und eine Insel machet, und hierauf in die Westsee fällt. Die im Amte befindlichen merkwürdigen Seen sollen bey den Harden, worinn sie anzutreffen sind, angezeiget werden. Im ganzen Amte sind 63 Kirchen, davon aber nur 33 unter der haderslebischen Probstey stehen, und 24 ordentliche Prediger haben, auch von dem Amtmann und Probsten besuchet werden. Unter diesen 33 Kirchen sind 9 Filiale. Die übrigen 30, welche mit 26 Predigern versehen sind, und mit ihren Kirchspielen das so genannte Törningslehn ausmachen, stehen unter des Bischofs zu Ripen Aufsicht, welcher mit dem Amtmann zu Hadersleben derselben Besuchung gemeinschaftlich anstellet, und mit ihm die Kirchenrechnungen aufnimmt. Es gehören aber alle 63 Kirchspiele, ausgenommen einige in Törningslehn vermischt liegende ripensche Unterthanen, die unter das 1735 errichtete Riper Birkgericht geleget worden sind, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen unter das Amt Hadersleben und die darinnen verordnete Gerichte. Blos in Ehe- und Kirchensachen gehören itzt erwähnte 30 unter das Stift Ripen. Das Amt hat 2 Amtsverwalter, einen über den Oster- und den andern über den Westertheil. Die Einwohner sind Dänen, und bedienen sich durchgehends der dänischen Sprache. Im Amte liegen itzt nur 5 adeliche Güther, nachdem die übrigen von den Königen zu Dännemark, und vornehmlich von Herzog Johann dem Aeltern erkaufet, und mit dem Amte vereiniget worden sind. Es bestehet aus 7 Harden und der Vogtey Boldersleben.

Kirchen und Prediger. *Einwohner.* *Harden.*

I. Die Hadersleberharde ist von Osten nach Westen 2 bis 3 deutsche Meilen lang, und von Süden nach Norden 2 Meilen breit, und hat einen angenehmen und fruchtbaren Boden, vornehmlich an beyden Seiten der Hadersleber Föhrde, wie auch an der Ostsee. Es wird hier nicht allein Rocken, Gersten und ander Getreide, sondern auch an einigen Orten Weizen gebauet. Die Harde hat gute Wiesen, aber nicht so viel Holz als Tüstrupharde. Sie hat 3 schöne und fischreiche Seen, nämlich Haderslebdamm, der über eine halbe Meile lang ist, Hoptrupdamm und Bankeldamm. Es gehören 11 Kirchspiele zu der Harde, und zwar

Haderslebenerharde. Deren Größe und Fruchtbarkeit. *Seen.* *Kirchspiele.*

1. Althadersleben, dessen oben bey der Stadt Erwähnung geschehen ist. *Althadersleben.*

2. Moltrup und *Moltrup.*

Bierning. 3. Bierning. Diese beyden haben zusammen einen Prediger, und letzteres ist das Filial.

Aastrup. 4. Aastrup.

Wonsbeck. 5. Wonsbeck. Dieses Kirchspiel hat überaus lustige Gegenden.

Starup. 6. Starup und

Grarup. 7. Grarup. Dieses hat mit dem vorhergehenden nur einen Prediger.

Oesbüy. Fähre. 8. Oesbüy. In diesem Kirchspiele ist eine Fähre bey Oroesund, wovon man bis nach Assens in Fünen eine Ueberfahrt von 2 Meilen hat.

Insel Aroe. Unweit dem vesten Lande lieget auch die kleine Insel Aroe, die eine viertel Meile lang, aber nicht völlig so breit ist, und nicht mit der Insel Arroe verwechselt werden muß.

Halck. 9. Halck.

Wilstrup. 10. Wilstrup.

Hoptrup. 11. Hoptrup.

Tüstrupharde. Deren Größe und Fruchtbarkeit. II. Tüstrupharde ist von Süden nach Norden 2½ deutsche Meilen lang, und von Osten nach Westen 2 bis 3 Meilen breit. Sie ist eine überaus angenehme und fruchtbare Harde, eine von den besten im Herzogthum. Ausser Rocken, Haber und Gersten wächst auch hin und wieder guter Weizen, vornehmlich viel Obst und andere Baumfrüchte. Auf den dortigen vortrefflichen Wiesen wird eine große Menge guter Ochsen geweidet. Es fallen auch daselbst Pferde und Schafe von guter Art, und an

Berg Grönhöd. Hölzungen von Eichen und Büchen ist kein Mangel. Von Bergen ist besonders der Grönhöd im Kirchspiel Weistrup, der 120 Faden hoch ist, zu bemerken. Die Harde hat einen großen fischreichen See, der den Namen

Heilsee. Heilsee führet, und beynahe eine halbe deutsche Meile von Osten nach Westen lang ist.

Kirchspiele. Die Kirchspiele heissen:

Wonsild. 1. Wonsild und

Dalbüy. 2. Dalbüy, die einen Prediger zusammen haben, und wovon das letztere sich bis an die Koldinger Aue, als die äusserste Gränze des Herzogthums gegen Norden, erstrecket.

Biert. 3. Biert.

Stenderup. 4. Stenderup.

Heils. 5. Heils und

Weistrup. 6. Weistrup, die zusammen einen Prediger haben.

Aller. 7. Aller und

Taps. 8. Taps, die gleichfalls zusammen mit einem Prediger versehen sind.

Fielstrup. 9. Fielstrup.

Tüstrup. 10. Tüstrup und

11. Hiern=

11. Hierndrup. Beyde haben zusammen nur einen Prediger. Hierndrup.
12. Oeddis. Oeddis.
13. Stepping und Stepping.
14. Frörup. Auch diesen beyden zusammen ist ein Prediger vorgesetzet. Frörup.

III. Gramharde ist groß, hat aber eine ganz ungleiche Figur. Gramharde. Die größte Länge derselben von Immerwatt bis an die jütische Gränze beträgt Deren Größe, 4 deutsche Meilen, allein die Breite ist sehr unterschieden. An der Ostsee und um die Jelssee hat die Harde ziemlich guten Boden und Hölzungen, Boden. wie auch an den kleinen Flüssen guten Wiesewachs, sonst aber häufige geringe Gegenden von Heide und Mohr, daher zwar Rocken, Buchweizen und Haber, aber kein Weizen und wenig Gersten darinnen wächst. In Farrisholz sind 3 fischreiche Seen. In der Harde sind 10 Kirchen, wovon 7 unter des Generalsuperintendenten und des haderslebischen Probsten, 3 aber, nämlich Gram, Nüstrup und Schrydstrup unter des Bischofes zu Ripen, und des Hardesprobsten zu Schrydstrup Aufsicht stehen. Die Namen der Kirchspiele sind: Kirchspiele.

1. Oxenwadt und Oxenwadt.
2. Jels. Diesen beyden ist ein Prediger vorgesetzet. Jels.
3. Sommerstedt. Sommerstedt.
4. Magstrup und Magstrup.
5. Jägerup, die beyde zusammen einen Prediger haben. Jägerup.
6. Hammelef. Hier befindet sich das königliche Vorwerk und Pachtguth Törning, woselbst vormals ein vestes Bergschloß gewesen ist. Hammelef.
7. Wittsted. Wittsted.
8. Schrydstrup. Schrydstrup.
9. Nüstrup. Nüstrup.
10. Gram. Gram.

IV. Frößharde ist von Südwesten nach Nordosten 3 deutsche Meilen lang, aber von ungleicher Breite. Frößharde. Sie ist ziemlich fruchtbar, und Deren Größe, Fruchtbarkeit. an einigen Orten mit Hölzung versehen. Diese Harde hat mit der Kalslundharde einen Hardesvogten. Es sind darinnen 6 Kirchen, wovon 5 unter der Aufsicht des Bischofs zu Ripen, und mit den Kirchen in Kalslundharde unter dem Hardesprobsten zu Förl stehen. Der Probst zu Hadersleben hat blos über die Kirche Schottburg die Aufsicht. Die Namen der Kirchspiele sind: Kirchspiele.

1. Osterlinnet. Osterlinnet.
2. Förl, wo sich der Probst befindet. Förl.
3. Hygom. Hygom.

Rödding. 4. Rödding und

Skrafve. 5. Skrafve. Diese beyde haben zusammen nur einen Prediger.

Schottburg. 6. Schottburg.

Kalslundharde. V. Kalslundharde ist von Osten nach Westen 3 deutsche Meilen lang, und von Süden nach Norden nur $\frac{3}{4}$ Meile breit. Sie gränzet nordwerts an die schottburgische Aue, westwerts aber an die Westsee. Sowohl längst dieser Aue als an der See ist der Boden fruchtbar, sonst aber hat die Harde auch viel Heide und Mohr. Berge, Seen und Hölzungen sind hier nicht anzutreffen. Die 5 Kirchspiele heissen:

Deren Größe, Boden. Kirchspiele.

Fardrup. 1. Fardrup.

Hiortlund. 2. Hiortlund und

Kalslund. 3. Kalslund, denen beyden ein Prediger vorgesetzet ist.

Lintrup. 4. Lintrup und

Hierting. 5. Hierting, die auch einen Prediger haben.

Hviddingharde. VI. Hviddingharde erstrecket sich auf dem vesten Lande von der Nipsaa bis an den Ausfluß des Lohbecks, und enthält von Süden nach Norden in der Länge etwa $2\frac{1}{2}$, und von Osten nach Westen 2 bis $2\frac{1}{2}$ deutsche Meilen. Das Erdreich ist an vielen Orten fruchtbar, und in dem dortigen, wiewohl mit Teichen nicht versehenen, Marschlande wird Weizen gebauet. Allein, es befindet sich auch in dieser Harde ein großes Mohr und verschiedene Heiden. An dem Lohbeck fallen gute Pferde. In dem Kirchspiele Scherrebeck, oder Skiärbeck, bey Gaßoe ist der Gaßoeberg, auf welchem man die Städte Ripen und Tondern, die Kirche auf Röm, und beynahe alle Kirchen in dieser und der Lohharde wahrnehmen kann. Bey Hörup ist auch ein Berg, welcher aber so hoch nicht ist. Die Insel Mandoe und der größere Theil der Insel Röm gehören mit zu dieser Harde. Die Stadt Ripen, die mehrentheils gleichsam im Bezirke dieser Harde lieget, hat mit derselben keine Gemeinschaft, sondern gehöret zu Jütland, und ist die Hauptstadt des Stiftamtes Ripen. Die Harde hat mit der Norderrangstrupharde einen Hardesvogten, und enthält 12 Kirchen, die unter des Bischofes zu Ripen Aufsicht stehen. Die Namen der Kirchspiele sind:

Deren Größe, Boden. Gaßoeberg. Kirchspiele.

Mandoe. 1. Mandoe, welches aus zwoen Inseln, das neue und das alte, bestehet, die etwa $\frac{3}{4}$ Meile vom vesten Lande liegen, und wovon das neue Mandoe eine kleine halbe Meile lang, und eine viertel Meile breit ist. Altmandoe ist das kleinste, und hat gut Wiesenland; Neumandoe aber ist sehr sandig. Die Einwohner haben wenig Ackerbau, und ernähren sich hauptsächlich vom Fischfange. Es wird aus einer alten mündlichen Ueberlieferung dafür gehalten, und ist nicht unwahrscheinlich, daß sowohl diese Inseln, als auch die Insel Röm, in uralten Zeiten mit dem vesten Lande zu-

sam-

sammen gehangen, und diese Gegenden sowohl nach Osten als Westen sich um einen ansehnlichen Theil weiter erstrecket haben. Die Lage vieler Oerter im Meere wird mit ihren vormaligen Namen noch diese Stunde angezeiget, und ist ebenfalls auf der meyerschen Karte vom Westertheile des Amtes Hadersleben deutlich und angenehm abgezeichnet. Allein, die von Zeit zu Zeit ergangenen Wasserfluthen haben diese Ländereyen weggenommen. Im Jahre 1415 war Mandoe annoch 2 Meilen lang und 1 Meile breit, und hatte 3 Kirchen. Aber die im Jahre 1416 erfolgte Wasserfluth machte hierinnen eine Aenderung. 1634 in der bekanntlich großen Wasserfluth wurde Mandoe, bis auf die Dünen, unter Wasser gesetzet.

2. Westerwedstedt. Westerwedstedt.
3. Hvidding. Hvidding.
4. Roagger, oder Raar. Roagger.
5. Seem, woselbst die Kapelläne der beyden Kirchen zu Ripen des Sonntags wechselsweise den Gottesdienst verrichten. Seem.
6. Spandeth. Spandeth.
7. Hörup. Hörup.
8. Wodder. Wodder.
9. Reisbüy. Reisbüy.
10. Bröns. Bröns.
11. Skiärbeck, oder Scherrebeck. Skiärbeck.
12. Arrild. Arrild.

Die Insel Röm, wovon der nördliche und größte Theil hieher, der südliche aber, nebst der Kirche, zum Stiftamte Ripen gehöret, ist bey zwo deutsche Meilen lang, und etwa eine halbe Meile breit. Sie hat an der östlichen Seite gute Weide. Insel Röm. Deren Größe.

VII. Norderrangstrupharde ist von Westen nach Osten 2 große deutsche Meilen lang, und von Norden nach Süden in der Mitte etwas über 1½ Meilen breit. Das Erdreich ist ziemlich fruchtbar, trägt allerley Korn, Weizen ausgenommen, hat auch kleine Hölzungen, und an der Osterseite ziemlich viel Mohr. Die Harde enthält 5 Kirchen, die unter der Aufsicht des Bischofes zu Ripen sind. Norderrangstrupharde. Deren Größe, Boden. Kirchspiele.

1. Branderup. Branderup.
2. Aggerskov. Aggerskov.
3. Beftoft und Beftoft.
4. Tiislund, die zusammen einen Prediger haben. Tiislund.
5. Toftlund. Toftlund.

VIII. End-

Vogtey Boldersleben. VIII. Endlich gehört auch zum Amte Hadersleben die **Vogtey Boldersleben**, deren Pflüge in Ries- und Süderrangstrupharde des Amtes Apenrade, und im Schlux- und Lundtoftharde des Amtes Tondern hin und wieder zerstreuet liegen.

II. Von den Aemtern Apenrade und Lügumkloster.

1. Von dem Amte Apenrade.

Amt Apenrade. Dessen Gränzen, Dieses Amt gränzet nordwerts an das Amt Hadersleben, westwerts an Hadersleben, Lügumkloster und Tondern, südwerts ebenfalls an Tondern, und ostwerts an die Ostsee. Es stehet mit Lügumkloster unter einem Amtmann, der auf dem alten und kleinen Schlosse Brunlund wohnet. Das ungleiche Größe Amt hat eine ganz **ungleiche Länge und Breite**, zumalen da das Birk Warnitz mit den beyden Harden des Amtes gar nicht zusammen hänget. und Boden. Das Erdreich ist in Riesharde und dem Birke Warnitz sehr fruchtbar, in Flüsse. Süderrangstrupharde aber nur mager. 2 namhafte **Flüsse** haben in diesem Nipsaa. Amte ihren Ursprung; nämlich der linke Arm der **Nipsaa**, der im Kirchspiele Lügum entspringet, und nach dem Amte Hadersleben hingehet; und Widau. die **Widau**. Letzterer bekommt seinen Anfang aus zweenen Bächen, deren einer bey der Kirche Lügum, der andere im Kirchspiele Loit bey Flathstein entspringet. Diese Bäche heissen nach ihrer Vereinigung die **Rodeau**, die nach Westen gehet, und hernach den Namen **Bre** erhält, ½ Meile oberhalb Tondern die **Widau** genennet wird, auf Tondern zuläuft, und endlich durch Kirchen. Schleussen in die Westsee fällt. Das Amt enthält 9 **Kirchen**, worinnen Eintheilung. durchgehends Dänisch geprediget wird. Es bestehet aus 2 Harden und einem Birke.

Riesharde. Deren Größe, Boden. I. **Riesharde** ist von Osten nach Westen 3½ deutsche Meilen **lang**, und von Süden nach Norden ¼ bis ¾ Meile **breit**. Diese Harde hat fast überall einen angenehmen und fruchtbaren **Boden**, auch schöne Hölzung, vornehmlich da von Ries bis an Basmark überall fruchtbare und lustige Gegenden, Hügel, Berge und Thäler befindlich sind. Es giebt Kirchspiele. auch hieselbst viele fischreiche Bäche und Seen. Die Namen der **Kirchspiele** sind:

Loit. 1. **Loit**, welches groß und sehr fruchtbar ist, und 2 Prediger hat. Insel Barsoe. Hieher gehöret auch die kleine lustige Insel **Barsoe**, die eine viertel Meile vom vesten Lande lieget, und etwa eine viertel Meile lang und breit ist.

Ries. 2. **Ries**.

Jordkier. 3. **Jordkier**, darinnen das Dorf Tolstedt, bey welchem ostwerts der

Ort

Ort Urnehövet ist, woselbst die schleswigsche Ritterschaft vor Alters ihre Landtage unter freyem Himmel gehalten hat. Zu Tolstedt ist ein Zoll.

4. Bjolderup. — Bjolderup.

Süderrangstrupharde. Deren Größe, Boden.

II. Süderrangstrupharde ist von Osten nach Westen über 3 deutsche Meilen lang, und von Süden nach Norden in der größten Breite $1\frac{1}{2}$, an andern Orten aber nur $\frac{3}{4}$ bis 1 Meile breit. Sie hat sehr viel Heide und Mohr, wenig Hölzungen, und enthält fast durchgehends eben Land, ausser daß bey Genner sich der Knyfsberg von einer Höhe zu 68 Faden befindet. Die Kirchspiele heissen:

Knyfsberg. Kirchspiele.

1. Lügum. — Lügum.
2. Heldewath und — Heldewath.
3. Ecquath, die zusammen beyde einen Prediger haben. — Ecquath.
4. Bedstedt. — Bedstedt.

Birk Warnitz. Dessen Größe, Boden. Kirchspiel.

III. Das Birk Warnitz ist etwa $\frac{3}{4}$ Meile lang und eine halbe Meile breit. Es gränzet an Sundewitt, Lundtofthärde und die Ostsee, ist landwerts mit zween Bächen fast ganz umgeben, und hat zu allerley Getreide einen fruchtbaren Boden. Es enthält nur ein Kirchspiel, das denselben Namen wie das Birk führet.

2. Von dem Amte Lügumkloster.

Amt Lügumkloster. Dessen Gränzen. Größe und Boden. Ehemaliges Kloster.

Dieses Amt Lügum- oder Löhmkloster (locus Dei) gränzet nordwerts mit dem Amte Hadersleben, ostwerts mit dem Amte Apenrade, in Süden mit dem Amte Tondern, und in Westen mit Lohharde. Es ist etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen lang und breit, und hat, ausser etwas Heide- und Mohrland, einen guten Kornboden; Weizen aber wächst daselbst nicht. Es war hier ehemals ein reiches Bernhardiner Kloster, welches im Jahre 1152 soll seyn gestiftet worden: allein, es wurde 1548 von Herzog Hans dem Aeltern in ein Amthaus verwandelt, nachdem die Mönche das Kloster hatten räumen müssen. Das Amt bestehet aus einem Birk, und begreift 3 Kirchspiele. Die Namem derselben sind:

Birk. Kirchspiele.

1. Lügumkloster, wozu der Flecken gleiches Namens gehöret. — Lügumkloster.
2. Nordlügum ist seit 1738 ein besonders Kirchspiel für sich, und hat seinen eigenen Prediger. Vorher war es eine Filialkirche von Lügumkloster. — Nordlügum.
3. Brede. — Brede.

III. Von dem Amte Tondern.

Amt Tondern. Dessen Gränzen. Das große und sehr einträgliche Amt Tondern gränzet nordwerts an die Lohharde, und die Aemter Lügumkloster und Apenrade; ost- und südwerts an Apenrade, Sundewitt, den flensburgischen Meerbusen, das Amt Flensburg und die Landschaft Bredstedt; in Westen aber an einige octroyrte Köge und die Westsee. Es erstrecket sich auf dem festen Lande in der größ-

Größe. sten Länge aus Westen nach Osten, von Hoyer bis an Sundewitt auf 8, und in der größten Breite von Süden nach Norden, und zwar von Soholm bis Arndrup auf 5 deutsche Meilen; an andern Orten ist sowohl die Länge als die Breite viel geringer. Westwerts von dem festen Lande gehören noch 2 Harden, nämlich der Ostertheil von der Insel Föhr, wie auch die Insel Sylt, bis auf deren nördliche Ecke, zu diesem Amte. Es ist zumtheil, vornehmlich an der westlichen Seite in der Marsch, von gutem und

Boden. fruchtbarem Boden, ob es wohl in den meisten Harden an Heide und

Flüsse. Mohr nicht fehlet. Die merkwürdigsten Flüsse oder so genannten Auen sind die Widau, Grönau und Süderau. Der Ursprung und der Lauf

Widau. der Widau ist bey Beschreibung des Amtes Apenrade angezeiget worden.

Grönau. Die Grönau entspringet unweit der Kirche Enstedt im Lundtoftharde, fliesset die Kirchen Uck, Tinglef und Burkarl vorbey, nach Grönhof in die Widau, auf der Norderseite des Kirchspiels Ubarg, und durch Schleussen in die

Süderau. Westsee. Die Süderau nimmt ihren Ursprung aus dem kleinen Berge Hoyholz im Kirchspiel Feldstedt in Lundtoftharde, gehet durch den seegaar-

Geilau. der See die Kirche Kliplef vorbey, nimmt hernach die Geilau, die in einem langen Striche die Aemter Tondern und Flensburg von einander scheidet, zu sich, fällt sodann in den Gotteskogssee, und ferner durch Schleussen

Soholmau. in die Westsee. Die Soholmau machet nur südwerts zwischen dem Amte Tondern und der Landschaft Bredstedt die Gränze, und fällt in den Bottschloter See. Ausser dem Hosterupper und Tingleffer, oder Allensdor-

Bottschloter See. per See, befindet sich auch noch der große Bottschloter See, und der

Gotteskogssee. große Gotteskogssee im Bezirke des Amtes. Der letztere lieget zwischen Böcking- Widing- Tonder- und Karrharde, und ist etwa eine deutsche Meile lang, und eine halbe Meile breit. Hin und wieder ist er 8, 12 bis 16 Faden oder Klafter tief, an den meisten Orten aber sind Untiefen von 1, 2 bis 3 Ellen. Der Nutzen, den dieser See darreichet, bestehet in einer Menge Fische, deren es allerley Arten darinn giebet, und in Rohr, das zum Bedecken der Teiche und Häuser nützlich und dauerhaft ist, und ausserdem zur Feuerung dienet. Es liegen viele Inseln in diesem See, die meistentheils

Austerbänke. bewohnet sind. Die meisten Austerbänke, die zum Herzogthum Schleswig

wig gehören, liegen unter dem Amte Tondern, und zwar mehrentheils bey Sylt, einige aber bey Föhr. Das Amt enthält 46 **Pfarrkirchen**, woran 49 **Prediger** stehen. Alle diese Kirchen gehören unter die tondersche Probstey, ausser die zu Emmerlef, worüber der Bischof zu Ripen die Oberaufsicht führet. Der Amtmann und Probst stellen im Namen des Königes zur Besetzung der Predigerdienste im Amte 3 Candidaten auf die Wahl, und die Gemeine wählet sich daraus einen zum Prediger. Die **Einwohner** des Amtes sind Dänen und Friesen. In Böcking- und Widingharde und auf Föhr und Sylt, wie auch in einigen Kirchen auf der Geest, wird Deutsch, in andern wechselsweise Deutsch u. Dänisch, in den übrigen aber allezeit Dänisch geprediget. Das Amt bestehet aus 7 **Geestharden** u. 2 **Marschharden**. Fünf von den erstern haben jede ihr **Ding**. Föhr u. Sylt aber, wie auch die 2 Marschharden, nämlich Böcking- und Widingharde, haben jede ihren **Rath**, der aus 12 Rathleuten bestehet. Von diesen Gerichten wird an das so genannte **Dreyhardergericht** appelliret, welches mit 6 Rathleuten aus den übrigen 3 Harden besetzet ist. Der Rath der Harde, von dessen Urtheil appelliret wird, urtheilet in dieser mittlern Instanz nicht mit, sondern muß vielmehr sein Urtheil vor dem Dreyhardergericht rechtfertigen. Dieses Gericht wird itzt jährlich in Tondern auf dem Rathhause gehalten, statt daß es vormals nur alle 3 Jahre zusammen kam. In dem Rathe der Landschaften Sylt und Föhr, wie auch in den Appellationssachen, die davon an das Dreyhardergericht gelangen, führet der Amtsverwalter, hingegen in Sachen für die beyden Marschharden der Landschreiber das Protocoll. Wird vom Dreyhardergerichte nach dem gottorfischen Obergericht appellirt, als welches in allen Fällen ohne Unterschied geschehen kann; so muß es sein gefälltes Urtheil daselbst ebenfalls rechtfertigen. **Hardesvögte** befinden sich in 5 Harden. Sylt und Föhr haben jedes seinen **Landvogt**, und Böcking- und Widingharde 8 **Lehnsvögte**. Das Amt der Land- und Lehnvögte bestehet in Erhebung der Contribution, und daß sie Theilungen, gewisse Handlungen in Concurssachen, Wardirungen, Besichtigungen, Insinuationen und dergleichen mit Einwilligung des Amtmanns verrichten. Die Lehnsvögte werden blos vom Amtmann bestellet. In und bey dem Amte befindet sich eine ansehnliche Zahl **Köge**. Einige davon sind octroyrt, gehören auch nicht zum Amte, sondern haben ihre eigene Einrichtung und Verfassung, wie auch mehrentheils ihre eigene Gerichtsbarkeit für sich. Andere hingegen gehören zum Amte, und heissen: 1) **Enger oder Engesbüllinger Kog**, 2) **Störtewerker oder Trolbüller Kog**, 3) **Waygarder Kog**, 4) **Fahretofter Kog**, 5) **Herrenkog**, der vormals der neue Maßbüllinger Kog hieß. 6) **Kohlendammer Kog**, 7) **Riesemohringer**

Pfarrkirchen und Prediger.

Einwohner.

Gerichte in den Harden.

Dreyhardergericht.

Hardesvögte.

Landvögte.

Lehnsvögte.

Köge.

Kornkog, 8) Kleinemmelsbüller Kog, 9) Gotteskog, 10) Brunsodder Kog, 11) Hoyringer, Tonderscher und Karrharder Kog, die alle 3 unter einem Teichbande zugleich eingenommen worden sind, und 12) die so genannte Danklefskogsländereyen, die in dem Gotteskoge an Karrharde liegen. Der Galmsbüller Kog und 705 Dematen vom Dagebüller Koge stehen zwar unter der Gerichtsbarkeit des Amtes, und bezahlen auch dahin die Contribution, haben aber sonst mit dem Amte seit 1700 weiter keine Gemeinschaft. Der Amtmann ist Oberteichgraf über die zum Amte gehörigen Teiche und Dämme. Im Gotteskoge giebt es viele Schlickländereyen, worunter diejenigen verstanden werden, die in trockenen Jahren zur Weide und zum Mehen dienlich sind, die aber vom vielen Regen, wegen ihrer niedrigen Lage, unter Wasser gesetzet werden. Es wird der Gotteskog in den alten und neuen eingetheilet. Der alte Gotteskog ist 1555 eingeteichet, und erstrecket sich zwischen den Kirchspielen Humtrup in Karrharde, und Ubarg in Tonderharde. Der neue ist von 1562 bis 1566 eingeteichet, und lieget zwischen den Kirchspielen Humtrup, Braderup, Klixbüll, Niebüll, Deetzbüll, dem alten Christianalbrechtenkoge, den Kirchspielen Emmelsbüll, Horsbüll, und dem Brunsodder Koge bis an Awentoft. Diese beyde Gottesköge gehören zu dreyen Harden, nämlich zu Böcking- Widing- und Karrharde. Die Teiche in diesem Amte sind nicht von der Höhe, wie in Eyderstedt, bedürfen auch an den mehresten Orten nicht so vieler Pfähle und Bretter zum Vorsetzen gegen die See, wie jene. Zwischen Widingharde, oder vielmehr zwischen dem Friderichskoge und der Kirche Hoyer, hat sich vor den Teichen ein ziemliches Stück niedrig liegendes Land angesetzet. Ein gleiches ist vor dem Kleyseer, Dagebüller, dem alten und neuen Christianalbrechtskoge, dem Herrenkog, um Galmsbüll und gegen den südlichen Theil von Widingharde geschehen. Alles dieses wächst in der Folge der Zeit immer mehr an, und alsdann können viele neue und ansehnliche Köge daraus gemachet werden. Die Kammergüther und herrschaftlichen Pachtstücke im Amte sind folgende: Südergaard und Koxbüll im Kirchspiele Emmerlef; Freesmark, eine Insel in Widingharde im Gotteskogssee, die so genannten Mönkebohlsländereyen auf Sylt, viele Dematen im Gotteskoge, einige Ländereyen im Kirchspiele Ubarg, der Hof Solwig, die tonderschen und solgwischen Wassermühlen, alle Windmühlen und Krügereyen im Amte, der Herrenkog, Grönhof, Fraumettenland, welches in Widing- und Böckingharde zerstreuet lieget, und dann auch die Austerpacht, nebst einigen Fischereyen. Die Namen der Harden sind:

Schlickländereyen. Teiche. Kammergüther und Pachtstücke. Harden. Böckingharde.

I. Böckingharde, die auch wohl Mohrharde genennet wird, ist vormals eine Insel, und mit einem niedrigen Teiche umgeben gewesen. Nachher

her ist diese Insel an Klixbüll durch einen Teich verbunden, und in den Jahren 1562 bis 1564 mit der Widingharde landfest gemacht worden. Die Harde hängt nicht zusammen, sondern einige Theile davon werden durch die dazwischen liegende octroyrte Köge getrennet, daher man auch deren Länge und Breite nicht bestimmen kann. Sie lieget im Norden und Nordwesten in Ansehung der Landschaft Bredstedt. Das Erdreich hieselbst ist überhaupt an Rocken, Weizen, Gersten und andern Landesfrüchten sehr fruchtbar, und bestehet theils aus Geest- und theils aus Marschland. Das **Geestland** wird von dem unter der Erde anzutreffenden Mohr **Riesummohr**, und, weil es stets besäet wird, der **Kornkog** genennet, und begreift 4 Kirchspiele. Ein Theil des zu dieser Harde gehörigen **Marschlandes** bestehet aus ehemaligen Inseln, die nach und nach landfest geworden sind, und worauf sich 3 Kirchen befinden. Der **Herrenkog**, dessen Beteichung 1640 vollendet worden, und der **Waygaarder Kog** gehören ganz zu Böckingharde. Der **Stortewerker** oder **Trolbüller Kog** hat seinen eigenen Inspector, und hat mit den Hardesschulden nichts zu thun, ist aber mit einer besondern Gerichtsbarkeit nicht versehen. Diesen tonderschen Stortewerker Kog muß man mit dem bredstedtischen oder neuen Langenhorner Koge nicht verwechseln. In der Harde sind 5 Lehnsvögte und 7 **Kirchspiele**: Deren Fruchtbarkeit. Geestland. Marschland. Kirchspiele.

1. **Niebüll** hat 2 Prediger. Niebüll.
2. **Deezbüll.** Deezbüll.
3. **Lindholm.** Lindholm.
4. **Riesum.** Diese 4 Kirchspiele liegen in Riesummohr. Die übrigen heissen: Riesum.
5. **Fahretoft.** Die Einwohner hieselbst erhielten 1689 eine, wiewohl gegen andere sehr eingeschränkte, Octroy, nachdem sie ihre Marschländereyen durch einen Haff- oder Seeteich bedecket hatten. Allein, sie haben diese Octroy wieder eingebüsset. Fahretoft.
6. **Dagebüll**, vormals eine Insel, die auch sonst Westermarsch genennet wird. Die Einwohner erhielten 1700 eine vortheilhafte **Octroy**, sowohl zur Einschliessung ihres Landes in einen Kog, als auch zur Einteichung eines größern Districts. 1703 und 1704 wurde diese Einteichung vollends zu Stande gebracht. Die Gerichtsbarkeit wegen des bereits damals vorhandenen Landes von 705 Dematen blieb beym Amte. Ausserdem hat dieses Kirchspiel in andern Sachen mit Böckingharde keine Gemeinschaft, indem so gar den Einwohnern über den Anwachs die Gerichtsbarkeit, nach Inhalt der Octroy, zugestanden worden ist. 1727 wurde dieses Kirchspiel durch Einteichung des in Norden und Nordosten liegenden Dagebüll. Octroy.

Fähre. Kleyseer Koges landfest. Von hier gehet ein Fährschiff hinüber nach Föhr, nachdem der Anwachs und das Aufschlicken vor Fahretoft die Absahrt von diesem Orte unbequem gemachet hat.

Galmsbüll. 7. **Galmsbüll.** Dieses Kirchspiel kann gewissermaßen noch als eine Insel angesehen werden, weil das nach dem neuen Christianalbrechtskoge liegende Vorland bey hohen Fluthen überschwemmet, und dieser kleine Hügel dadurch von dem Seewasser umgeben wird. Die Eingesessene erlangten 1700 eine vortreffliche Octroy: allein, die Einteichung ist noch nicht vorgenommen, obgleich der Anwachs in den vielen Jahren sehr verhöhet und verbessert worden ist. Sie erndten auch schon einen Theil Heu davon. Man kann über einen gemachten Damm von Galmsbüll nach dem festen Lande gehen und fahren. Das Kirchspiel ist unter des Amtes Gerichtsbarkeit nach wie vor verblieben. Zwischen Galmsbüll und Dagebüll liegen 2 kleine Inseln, die **Halligen** genennet werden, und unbewohnt sind, nämlich **Tofkebüll**, die zu Galmsbüll gehöret, und **Nordmark**, welche von der königlichen Kammer verpachtet wird. Die übrigen kleinen Inseln, die man auf der meyerschen Karte von den zu dem Amte Tondern gehörigen Marschländern in Dankwerths Landesbeschreibung wahrnimmt, sind nicht mehr vorhanden, indem einige von dem Anwachs des Schlicks bedecket, andere in die Christianalbrechtsköge und in den Kleyseer Kog eingeteichet, und einige der äussersten ganz und gar weggespület sind. Auf Galmsbüll und Dagebüll wird aus Torferde Salz gesotten, dessen Verfertigung oben in der Einleitung § 14. beschrieben ist.

Octroy. Halligen.

Widingsharde. Deren Größe und Gränzen. II. **Widingharde**, die sonst auch **Horsbüllharde** heisset, erstrecket sich von Süden nach Norden auf 1½, und von Westen nach Osten etwa auf ¾ deutsche Meile. Nordwerts stößet die Harde an die octroyrten Köge Friderichs- und Neurutebüller Kog, und an die Widau; südwerts aber an den alten und neuen Christianalbrechtskog und die Westsee, ostwerts an den Gotteskog und den Gotteskogssee, westwerts aber blos an die Westsee. Sie war vormals eine Insel, und von größerm Umfange, wie itzt; hingegen nur mit einem niedrigen Teiche gegen eine nicht gar hohe Fluth versehen. In den Jahren 1562 bis 1566 wurde sie durch Einteichung des neuen Gotteskoges landfest gemachet, so daß die See sich nicht mehr zwischen dieser und der Böckingharde ergiessen konnte. Das Land ist überaus fruchtbar, hat aber kostbare Teiche, hauptsächlich gegen Westen, zu unterhalten, obgleich solche so hoch nicht sind, wie in Eyderstedt. Alle 18 Jahre wird den Kirchspielen dieser Harde ein anderer Antheil des Teichs zur Unterhaltung angewiesen. Allein, die beyden der Harde einverleibten Köge **Brunsodde** und **Kleinemmelsbüll** behalten ihren eigenen Antheil stets,

Fruchtbarkeit.

haben

haben auch Verhältnißweise so große Maaße nicht auf ihr Land, wie die übrigen Harde. Die Harde hat 3 Lehnsvögte in folgenden 6 Kirchspielen. Kirchspiele.

1. Emmelsbüll. Hierinnen liegt der Kleinemmelsbüller Kog, der schon vor 1592 eingenommen worden ist. Emmelsbüll.

2. Horsbüll. Horsbüll.

3. Klanxbüll. Hier ist die ordentliche Fährstelle und der nächste Weg über das Wasser von dem festen Lande nach Sylt. In dem Fährschiffe wird auch das Vieh übergeführet. Klanxbüll. Fähre.

4. Rodenes. In diesem Kirchspiele lieget der Brunsodder Kog, der an der östlichen Seite desselben 1511 völlig eingenommen worden ist. Rodenes.

5. Neukirchen im Gotteskoge. Neukirchen.

6. Awentoft. Dieses Kirchspiel lieget gutentheils an der Widau, und an Hoyer- und Tonderharde. Awentoft.

III. Karrharde ist von Westen nach Osten ungefähr 3 deutsche Meilen lang, und von Süden gegen Norden höchstens $2\frac{1}{2}$ Meilen breit. Der Boden ist ungleich. An sehr vielen Orten bestehet er aus Mohr und Heiden, und an andern aus sandigtem Erdreich. Doch giebt es auch darinn fruchtbare Gegenden und sehr viel Marschland, indem ein Theil des Stortewerker, Kohlendammer und Gotteskoges, wie auch der Enger- oder Engesbüllinger Kog; imgleichen die Danklefskogesländereyen dazu gehören. Hölzung ist hieselbst wenig vorhanden. Bey Klintummühle und Medelbuy sind die höchsten Gegenden, wo man bey klarem Wetter den Husumer Thurm, auf eine Weite von 4 Meilen und darüber, durch ein Fernglas sehen kann. In dieser Harde, wozu 10 Kirchspiele gehören, liegt die Vogtey Stedesand, die einen Theil des ersten Districts vom Domkapittel ausmachet. Karrharde. Deren Größe und Boden. Vogtey Stedesand. Kirchspiele.

1. Lügum. Lügum.

2. Humtrup. Humtrup.

3. Braderup. Braderup.

4. Klixbüll. Klixbüll.

5. Stedesand. Stedesand.

6. Enge. In diesem Kirchspiele lieget der Enger Kog. Enge.

7. Leck, welches das volkreichste in der Harde ist, und 2 Prediger hat. Das große Kirchdorf gleiches Namens soll in alten Zeiten eine Stadt gewesen seyn, und einen Hafen gehabt haben. Leck.

8. Karlum. Karlum.

9. Ladelund. Ladelund.

10. Medelbuy. Medelbuy.

IV. Lund-

Lundtofstharde. IV. **Lundtofstharde** ist an Pflugzahl klein. 3 Kirchspiele davon, nämlich Uck, Enstedt und Feldstedt, werden durch die beyden adelichen Kirchspiele Kliplef und Quars, von den zweyen übrigen, Rimkeniß und Holebüll, getrennet. Deren Boden. Nach Westen und Süden hat diese Harde viel Heide und Mohr. Nach Osten und Norden ist das Erdreich fruchtbarer, und auch mit Hölzungen versehen, ob man gleich ebenfalls sehr sandigtes Land daselbst antrifft. Das Land ist fast durchgehends platt und eben, ausser daß im Berge. Kirchspiele Feldstedt die **Berge Gierstеberg** und **Hoyholz** anzutreffen See. sind. Von Seen ist nur der fischreiche **Hösterupper See** im Kirchspiele Enstedt zu merken, der von Süden gegen Norden eine viertel Meile lang Kirchspiele. ist. Die Namen der **Kirchspiele** sind:

Uck. 1. **Uck.**

Enstedt. 2. **Enstedt.**

Feldstedt. 3. **Feldstedt.**

Rinckeniß. 4. **Rinckeniß.**

Holebüll. 5. **Holebüll.** Zu diesem Kirchspiele gehören 2 kleine Inseln, Oxenoe. **Oxenoe** genannt, die in dem flensburgischen Meerbusen liegen.

Schluxharde. V. **Schluxharde** ist etwa 2 deutsche Meilen lang und breit. Deren Größe, Sie hat viel sandigtes Erdreich, wie auch viel Heide und etwas Mohr. Boden Sonst ist der Boden zu Rocken gut und fruchtbar. Das Land ist eben, und mit Flüssen durchschnitten. An der südöstlichen Gränze des Kirchspiels und See. Tinglef befindet sich der **Allemsdorper** oder **Tingleffer See**, der eine Kirchspiele. viertel Meile lang ist. Die 6 **Kirchspiele** heissen:

Hostrup. 1. **Hostrup.** In diesem Kirchspiele lieget das königliche Guth Guth Solwig. **Solwig.** Dieses ist vormals ein adeliches Guth gewesen, und hat seine eigene Gerichtsbarkeit gehabt. Itzt aber gehören die auf dem Guthe befindlichen Unterthanen schlechterdings zum Amte, und sind zu den Harden, worinn sie wohnen, dingpflichtig.

Hoist. 2. **Hoist.**

Raabstedt. 3. **Raabstedt.**

Bulderup. 4. **Bulderup.** Hier liegt das Dorf **Carlswra**, wovon die zum Vogtey Carlswra. Amte Mohrkirchen gehörige **Vogtey**, deren Unterthanen in den Aemtern Tondern, Hadersleben, Apenrade und Flensburg zerstreuet sind, den Namen hat.

Burkarl. 5. **Burkarl.** Hierinn liegt das königliche Guth **Grönhof.**

Tinglef. 6. **Tinglef.**

Tonderharde. VI. **Tonderharde** ist etwa 2 Meilen lang, und $\frac{1}{2}$, an manchen Deren Größe und Boden. Orten auch 1 Meile breit. Sie hat ein fruchtbares Erdreich und etwas Marschland, daher sie allerhand Getreide hervorbringet. Doch ist auch

Heide

Heide und Mohr, aber keine Hölzung darinnen. Die Harde hat mit Hoyerharde einen Hardesvogt. Die 2 Kirchspiele heissen: Kirchspiele.

1. Ubarg. Ubarg.

2. Abel oder Abbild. Die Eingepfarreten gehören gutentheils nach Lügumkloster, einige auch nach Schackenburg. Abel.

VII. Hoyerharde ist von Norden nach Süden $2\frac{1}{2}$ deutsche Meilen lang, und von Westen nach Osten $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meile breit. Sie hat einen ziemlich guten Boden, vornehmlich an Marschland. Nordwerts dem Dorfe Hoyer befindet sich vortreffliches Geestland und gute Wiesen. Was dem Dorfe Hoyer gegen Süden lieget, nennet man Süderharde, und was sich nordwerts erstrecket, Norderharde. Die Teiche nehmen in diesem Herzogthum von Hoyer ihren Anfang, und gehen bis an die Eyder. Bey Hoyer können kleine Schiffe anländen, daher hier eine Rhede für die Stadt Tondern ist, die gleichwohl eine große Meile von dieser Stadt westwerts entfernt lieget. Hingegen ist bey Rutebüll nach geschehenen vielen Einteichungen kein Hafen mehr. Es liegen in der Harde 4 Kirchen. Allein, über eine davon, nämlich Emmerlef, hat die Grafschaft Schackenburg das Patronatrecht, und der Bischof zu Ripen die Oberaufsicht. Weil aber doch von diesem Kirchspiel etwa 2 Drittheile in bürgerlichen und peinlichen Sachen unter die Hoyerharde gehören, so wird es hieselbst bey Beschreibung des Herzogthums Schleswig billig mit gezählet. Hoyerharde. Deren Größe, Boden und Eintheilung. Rhede. Kirchspiele.

1. Schads. Schads.

2. Jerpstedt. Zu diesem Kirchspiel gehöret die kleine Insel Jordsand, die eine viertel Meile lang und eine halbe viertel Meile breit ist, und nur Weideland hat, das im Winter wegen der Ueberschwemmungen bey hohen Fluthen nicht bewohnet werden kann. Jerpstedt. Insel Jordsand.

3. Emmerlef hat 2 Prediger. Hierinn liegt das vormals adeliche, itzt königliche Guth Koxbüll. Ein dazu gehöriger Festehof von 6 Bohlen stehet unmittelbar unter dem Obergerichte. Allein, die übrigen auf demselben befindlichen Festebauren können vor dem Ding der Harde, worinn sie wohnen, belanget werden. Das königliche Guth Südergaard, welches in vorigen Zeiten auch adelich gewesen ist, machet ebenfalls ein unter dem Obergerichte stehendes Festeguth aus. Emmerlef. Güther Koxbüll und Südergaard.

4. Hoyer. Hier werden die gefischten Austern häufig zu Lande gebracht, und weiter verfahren. Von hier ist eine Ueberfahrt nach Sylt, die eigentlich nur für reisende Personen dienet. Hoyer. Fähre.

VIII. Sylt, eine Insel, die etwa $1\frac{1}{4}$ deutsche Meilen von Widingharde, und von Hoyer 2 Meilen entfernt lieget, und zu den Geestharden des Amtes Tondern gerechnet wird. Sie enthält von Süden nach Norden Sylt. Größe dieser Insel.

einen nicht über eine halbe viertel Meile, hin und wieder mehr oder weniger, breiten Strich von hohen Sandhügeln oder Dünen, 4 Meilen lang. Sonst ist die Länge und Breite sehr ungleich. Die größte Breite von Westen nach Osten beträgt $2\frac{1}{4}$ Meilen. An den meisten Orten ist sie nur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile breit. Boden. Sie hat ziemlich fruchtbares Geest- und Marschland im Kirchspiele Morsum und im Dorfe Archsum, aber auch gegen die Dünen hin viele sandigte und heidigte Gegenden, daher sie nach ihrer Größe eben nicht fruchtbar ist. Dünen. Auf den Dünen wächst eine Art von Stroh, die man dort Halm nennet, häufig. Es schlägt tiefe Wurzeln um sich und unterwerts, und hindert den Wind, daß er den Fliegsand nicht so fortwehen kann, als wohl sonst geschehen würde. Die Einwohner verpflanzen dieses Stroh an Oerter, wo es nöthig ist, und hemmen dadurch den Fluß des Sandes, so daß der Sand sich allmählich daran leget, und einen Hügel machet. Diese Art von Stroh ist ebenfalls auf Amröm, Röm, auf der Westseite von Jütland, und sonst in andern Ländern auf den Dünen befindlich. Teiche. Die Teiche auf Sylt brachen 1633 durch, und sind seit der Zeit nicht ausgebessert worden. Dieses ist die Ursache, daß die häufigen Ueberschwemmungen des salzen Wassers das Land merklich verringert haben. Mangel an Holz u. Torf. Die Insel hat gar kein Holz noch Torf, sondern die Einwohner müssen beydes vom vesten Lande holen. Man trifft also keine Bäume daselbst an, ausser in den Gärten, vornehmlich im Dorfe Archsum und Kirchspiel Morsum. Die Gärten werden mit Wällen von Rasen oder Steinen zum Schutze gegen die ungestühmen Winde, unter welchen der Nordwestwind den meisten Schaden anzurichten pfleget, umgeben. Es ist aber nicht nothwendig, die Bäume überhaupt mit Brettern zu verwahren, wie in einer gewissen kleinen gedruckten Schrift neulich hat versichert werden wollen. Die Fischerey der Einwohner ist itzt nur schlecht und gering. Der Einwohner Nahrung und Kleidung. Allein, ihre beste Nahrung bestehet in Ackerbau, Viehzucht, Verfertigung vieler Strümpfe, und der Schiffahrt, wie sie denn gute Seeleute sind, die von andern Orten häufig gesucht werden. Die Männer kleiden sich wie Schiffsleute, die Weiber aber auf ihre alte friesische, sonst ungewöhnliche Weise. Der Kopfputz der Frauenspersonen ist nur in Ansehung der Weiber und der Mädchen unterschieden. Die Frauenspersonen sind munter und fleißig. Die Sprache der Einwohner ist von den übrigen friesischen Mundarten sehr unterschieden; die meisten Mannspersonen verstehen auch Deutsch, und auf Lyst spricht man gewöhnlich Dänisch. Man zählet auf der ganzen Insel Dörfer. 13 Dörfer, und 720 Häuser. Die Austern werden bey dieser Insel auf den vielen dabey liegenden Bänken in großer Anzahl gefangen. Der Fang derselben gehöret zu den Regalien, und wird verpachtet. Die nördliche

Ecke

Ecke der Insel heisset **Lyst**, bestehet nur aus einem königlichen Zollhause, 2 Bauerhöfen und 5 Kathen, gehöret aber nicht zum Amte Tondern, sondern zum Stiftamte Ripen, ist auch zu Ballum in Lohharde Dingpflichtig. Der vormalige Hafen hieselbst ist von Sand und Schlamm verstopfet worden. König Christian IV ist daselbst mit seiner Flotte eingeloffen, daher er auch **Königshafen** heißt. Es ist merkwürdig, daß annoch, von alten Zeiten her, 2 starke, obgleich beschädigte **Schanzen** oder Burge auf dieser Insel, und zwar im Kirchspiele Keytum liegen, nämlich **Archsumburg**, wo eine alte adeliche Familie, von Soepen, ihr Schloß gehabt hat, und **Tinnumburg**. Die dritte daselbst befindlich gewesene Schanze, Namens **Rantumburg**, ist vor etwa 50 Jahren vom Fliegsande bedecket worden. Die Insel hat einen **Landvogt**, und enthält 4 **Kirchspiele**: Lyst. Alte Schanzen. Kirchspiele.

1. **Morsum**. Morsum.

2. **Keytum**. Hart an der Kirche hat ein Minoritenkloster gelegen, wovon die dazu gehörig gewesenen Mönkebohlsländereyen noch itzt den Namen behalten haben. Die Einwohner von Lyst halten sich zu dieser Kirche. In diesem Kirchspiele findet man bey **Kampen** und **Wendingstede** in der Heide alte Gräber, die von den Einwohnern **Riesenbette** genennet werden. Man gräbt auch in dieser Gegend aus den vielen vorhandenen **Grabhügeln** schwarze irdene Töpfe aus, die mit Menschenasche und Knochen angefüllet sind. In diesen Töpfen trifft man Stücke von metallenen Dolchen, imgleichen Schwerdter und andere Instrumente von Metall, und Feuersteinen an. Das so genannte **rothe Kliff** zwischen Kampen und Wendingstede ist ein sehr hohes, steiles und röthliches Ufer, welches diese Insel von der See her sehr kenntlich macht. Keytum. Riesenbetten. Grabhügel.

3. **Westerland** und Westerland.

4. **Rantum**, die beyde zusammen einen Prediger haben. Die Kirche Rantum stehet itzt nahe an der See, und ist so baufällig, daß sie bald abgebrochen werden muß. Rantum.

IX. **Föhr**, eine fruchtbare Insel, $\frac{3}{4}$ Meile vom vesten Lande, die von Osten nach Westen etwa $1\frac{1}{2}$ deutsche Meilen **lang**, und von Süden nach Norden 1 Meile **breit** ist. Sie hat ungefehr 9000 Demate **Geest-** und eben so viel **Marschland**, mithin auch allerhand Art Getreide, nebst guter Viehzucht. Die Geest, welche die Dörfer enthält, und in der südlichen Helfte der Insel sich befindet, ist sehr hoch, aber mager und heidigt, und hat von Ueberschwemmungen keine Gefahr zu besorgen. Auf derselben findet man ebenfalls, wie auf Sylt, **Todtenhügel** von uralten Zeiten her. Die Marschländereyen sind ost- nord- und westwerts mit einem Haffteiche versehen, und werden auf der Süderseite durch das hohe Geestland genug- Föhr. Größe der Insel. Fruchtbarkeit.

 sam

sam gesichert. Die Insel ist stark bewohnet, hat 1 Flecken, 16 Dörfer, 1450 Häuser, 3 Kirchen, 5 Prediger, und mehr als 1500 Seefahrende.

Einwohner. Die Einwohner sind von derselben Art, wie die auf Sylt, und nähren sich häufig von der Schiffahrt. Doch ist die Kleidung der Weiber auf Föhr nicht so, wie auf Sylt, sondern davon unterschieden. Auf Föhr werden sehr viele kleine wilde Krückenten, wie auch, wiewohl nicht so häufig, eine größere Art von wilden Enten, die die Einwohner Schmennen nennen, in zwoen dazu eingerichteten Vogelkögen gefangen. Die Föhringer haben diesen Fang erst vor einigen Jahren eingerichtet, und von den Holländern auf den Inseln Ameland, Schelling und Flieland erlernet. An Feuerung ist hier Mangel. Die Helfte dieser Insel, und zwar der Ostertheil, gehöret zum Amte Tondern, wird unter den 7 Geestharden dieses Amtes mit gezählet, und hat einen Landvogt. Dahingegen der Westertheil, nebst der nahe dabey südwestwerts liegenden Insel Amröm, ein Theil des Stiftamtes Ripen ausmachet, unter einem Birkvogt stehet, und in Ehe- und

Ostertheil. Kirchensachen zu der lohhardischen Probstey gerechnet wird. Zum Ostertheile gehöret $\frac{2}{3}$ von der Marsch, und $\frac{1}{3}$ der Geest, wie auch der Flecken Wyck, nebst $5\frac{1}{3}$ Dörfern, die zusammen 815 Häuser enthalten. Der Landvogt des Ostertheils ist itzo zugleich Birkvogt des Westertheils und der Insel Amröm. Der zum Amte Tondern gehörige Ostertheil hat

Kirchspiele. 2 Kirchen:

Nicolai-Kirche. Flecken Wyck. 1. Nicolaikirche. In diesem Kirchspiele ist der zumtheil nach holländischer Art gebauete Flecken Wyck von 149 Häusern zu merken, auf dessen Rhede die Schiffe für Südwesten- Westen- und Nordwestenwinde sicher liegen, daher er gute Schiffahrt hat.

Johannis-Kirche. 2. Johanniskirche, woran 2 Prediger stehen.

IV. Von dem Amte Flensburg, der Landschaft Bredstedt, und Stiftsvogtey Borlum.

1. Von dem Amte Flensburg.

Amt Flensburg. Dessen Gränzen, Dieses Amt gränzet gegen Norden an Lundtoftharde und das Amt Glücksburg; gegen Osten an die Ostsee und das Kirchspiel Geltingen; gegen Süden an die Aemter Gottorf und Husum, und gegen Westen an die Landschaft Bredstedt

Größe und und Karrharde. Es erstreckt sich in der größten Länge von Osten nach Westen auf 7, hingegen an andern Orten nur auf 2 deutsche Meilen, und in der größten Breite von Norden nach Süden fast auf 5, in manchen Gegenden aber nur auf

1 bis

1 bis 2 Meilen. Der Boden ist an Güte und Fruchtbarkeit nicht gleich. Denn in Wies- und Uggelharde giebt es große Heiden und Mohre, aber in Husbuy- und Nieharde ist es desto schöner. Die merkwürdigsten Flüsse sind die Treen nnd Soholmau. Die Treen nimmt ihren Ursprung von zwoen Auen, die in den Kirchspielen Sörup und Sterup entspringen. Von diesem Flusse ist schon in der Einleitung § 12. Erwähnung geschehen. Die Soholmau entstehet ½ Meile westwerts dem adelichen Guthe Lindewith, aus der Vereinigung dreyer Bäche, die in den Kirchspielen Hannewitt und Wanderup entspringen, und wovon der größte Wiehbeck heisset. Nach Erlangung dieses Namens verläßt sie die Gränzen des Amtes Flensburg, und fällt, nachdem sie die Leckau aufgenommen hat, durch den Bottschloter See in die Westsee. Das Amt bestehet aus 4 **Harden**, hat 22 **Kirchen** und 24 **Prediger**, die alle vom Könige unmittelbar bestellet werden. Die **Sprache** ist gemeiniglich dänisch; der Gottesdienst aber wird durchgehends in deutscher Sprache gehalten. Das Amt hat ein Oekonomiecollegium und eine Assecuranzkasse in Brandschaden seit 1741. Hier muß man das berühmte und überaus fruchtbare **Land Angeln** anführen, wovon schon oben in der Einleitung § 30. einige Erwähnung geschehen ist. Es liegen darinn vom Amte Flensburg Husbuy- und Nieharde, wie auch zwey Kirchspiele von Uggelharde, Groß- und Kleinsolt; ferner vom Amte Gottorf Struxdorf- Schlies- und Füsingharde, nebst Mohrkirchen, das Amt Glücksburg, 4 adeliche Kirchspiele, und eine ansehnliche Zahl adelicher Güther. Die königlichen Domainen im Amte sind folgende: Die **Wasser- und Windmühle** bey der Stadt; der **Mayerhof Krackelund** im Kirchspiel Bau; die **Krügereyen** und die 4 stehenden **Seen** mit den übrigen **Fischereyen**. Die Harden des Amtes Flensburg heissen:

Boden. Flüsse. Treen. Soholmau. Kirchen und Prediger. Sprache. Land Angeln. Königliche Domainen. Harden.

I. **Husbuyharde**, vom Dorfe Husbuy benannt, ist von Westen nach Osten 2½ deutsche Meilen lang, und von Süden nach Norden etwa 1 Meile breit. Sie hat einen lustigen und fruchtbaren **Boden** und schöne Hölzungen. Die Harde hat 5 **Kirchspiele**:

Husbuyharde. Deren Größe und Boden. Kirchspiele.

1. **Adelbuy.** Ein großer Theil von Sanct Jürgen oder Jürgensbuy bey Flensburg ist hier eingepfarret. *Adelbuy.*
2. **Hürup.** *Hürup.*
3. **Rüllschow.** *Rüllschow.*
4. **Husbuy.** *Husbuy.*
5. **Grumtoft**, welches 2 Prediger hat. Diese Kirche ist den 16ten Febr. 1756 durch den Blitz getroffen, und in die Asche geleget worden. *Grumtoft.*

II. **Nieharde** ist von Westen nach Osten 2 gute deutsche Meilen lang, und von Süden nach Norden 1 bis 1½ Meilen breit. Sie enthält *Nieharde. Deren Größe*

und Boden. eine angenehme und fruchtbare Gegend und gute Hölzungen. Von Ber-
Berg. gen kann man den nahe bey der Kirche zu Querum liegenden Schierberg
Seen. merken. Die Harde hat zwo ziemlich große und fischreiche Seen, nämlich den Südensee und den Winderatsee, beyde im Kirchspiel Sörup. Erstere ist etwas größer als der letztere, beyde aber sind von Osten nach We-
Kirchspiele. sten etwa $1\frac{1}{2}$ viertel Meile lang. Folgende 5 Kirchen gehören zu der Harde:

Sörup. 1. **Sörup**, welche 2 Prediger hat. In diesem Kirchspiel lieget der
Stiftsvogtey Gammelbuygaard. Hof **Gammelbuygaard**, wovon eine Stiftsvogtey des Domkapittels, die zum zweyten District desselben gehöret, den Namen hat.

Sterup. 2. **Sterup.**

Querum. 3. **Querum.**

Steinberg. 4. **Steinberg.**

Esgruß. 5. **Esgruß.**

Uggelharde. Deren Größe und Boden. III. **Uggelharde** ist von Norden nach Süden 3 deutsche Meilen, und von Westen nach Osten 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meilen groß. Sie hat in 4 Kirchspielen viel Heide, Mohr und sandigtes Land. In den übrigen beyden Groß- und Kleinsolt, als einem Theile von Angeln, ist die Gegend weit schöner und fruchtbarer. Man trifft in dieser Harde einige Hölzung, und
Seen. im Kirchspiele Oeversee den **Sanklammersee** und den **Treßö** an. Die
Kirchspiele. **Kirchspiele** sind folgende:

Oeversee. 1. **Oeversee.**

Großsolt. 2. **Großsolt.**

Kleinsolt. 3. **Kleinsolt**, ein Filial von Großsolt.

Süverstedt. 4. **Süverstedt.** In diesem Kirchspiel lieget die Hölzung **Poppholz**, welche von dem alten Bischofe zu Schleswig Poppo den Namen hat, weil derselbe im 10ten Jahrhundert hier geprediget, und in dem dabey fliessenden Bache, der daher **Hilligbeck** genennet worden, viele Leute getaufet hat.

Eggebeck. 5. **Eggebeck** hat 2 Prediger. Hier liegt das Dorf **Langstedt**, wovon eine zum Amte Mohrkirchen gehörige **Vogtey** den Namen hat.

Jordel. Stiftsvogtey Coxbüll. 6. **Jordel.** Bey diesem Kirchspiel kann man die **Stiftsvogtey Coxbüll** merken, die von dem hier liegenden Dorfe Coxbüll den Namen hat.

Wiesharde. Deren Größe, und Boden. IV. **Wiesharde** ist von Süden gegen Norden 3 deutsche Meilen lang, und von Westen nach Osten 2 bis 3 Meilen breit. Sie hat viel Mohr, Heide und Sand, daher die meisten Gegenden eben nicht sehr fruchtbar sind. Doch findet man hier, vornehmlich an dem Flensburgischen
Kirchspiele. Meerbusen, einige Hölzungen. Die Harde hat 6 **Kirchspiele**:

1. Bau,

1. **Bau**, worinnen der **Meyerhof Krackelund**. In diesem Kirchspiel legte Graf Claus von Holstein um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ein Schloß zu **Niehus**, ¾ Meile von Flensburg, an, welches der Stadt zur Vormauer dienen sollte. Es wurde aber 1431, nach der Eroberung von Flensburg, von den Holsteinern wiederum zerstöret. Man kann noch itzt die Spuren wahrnehmen, wo dieses Schloß gestanden hat. Zwischen den Dörfern Krusau und Kollund ist eine **Kupfermühle**, nahe an dem flensburgischen Meerbusen. Bau. Meyerhof Krackelund. Kupfermühle.

2. **Hannewitt**. Hannewitt.

3. **Wanderup**. Wanderup.

4. **Großenwiehe**. Großenwiehe.

5. **Walsbüll**. Walsbüll.

6. **Nordhackstedt**. Hier muß man die **Stiftsvogtey Hackstedt** bemerken, die zum zweyten District des Domkapittels gehöret. Nordhackstedt. Stiftsvogtey Hackstedt.

2. Von der Landschaft Bredstedt und Stiftsvogtey Borlum.

Die **Landschaft Bredstedt** hieß vormals **Norgoeßharde**, so wie das Amt Husum **Südergoeßharde**, ist von Westen nach Osten 2 bis 3 deutsche Meilen **lang**, und von Süden nach Norden 2 Meilen **breit**. Ostwerts **gränzet** sie mit dem Amte Flensburg, westwerts mit der Westsee, wie auch mit den octroyrten Kögen, dem neuen Sterdebüller und Sophienmagdalenenkoge. Gegen Süden wird sie von dem Amte Husum durch die Aue Arle, und gegen Norden von dem Amte Tondern durch die **Soholmau** getrennet. Diese beyden Auen sind sehr fischreich, und es ist überhaupt hieselbst an Fischen kein Mangel. Die Landschaft hat zwar gar keine Hölzungen, aber an deren Statt auf der Geest, besonders im Kirchspiel Viöl, zur Feuerung Mohren genug, wie auch Heide, und dabeneben viel fruchtbares Marschland. Dieses enthält folgende 8 **Köge**: 1) Den **Brecklummer**, von welchem ein Theil mit dem Namen des **Wallsbüller Kogs** belegt wird; 2) den **Bredstedter**, 3) den **Borlummer**, 4) den alten **Sterdebüller**, 5) den **Ockholmer**, 6) den alten **Langenhorner**, 7) den neuen **Langenhorner** oder **Stortewerker**, und 8) den **Bargummer Kog**. Der hiesige Stortewerker Kog hat mit dem tonderschen gleiches Namens keine Verbindung. Die Landschaft hat 9 **Kirchspiele**, woran 15 **Prediger** stehen, die den Gottesdienst durchgehends in deutscher Sprache halten. Seit 1695 werden dem Könige 3 Candidaten zu den Pfarren von dem Amtmann und Probsten zu Flensburg in Vorschlag ge-

Landschaft Bredstedt. Deren Größe und Gränzen. Köge. Kirchspiele und Prediger.

gebracht, woraus die Gemeine einen zum Prediger erwählet. Der Amtmann zu Flensburg ist zugleich Amtmann von dieser Landschaft, die sonst ihren eigenen **Landvogt** und **Landschreiber** hat, und mit den 4 Harden des Amtes Flensburg in keiner Verbindung stehet. Der Landvogt ist auch Teichgraf, und hat in Justitzsachen das erste Verhör. Das **Bondengericht** ist das ordentliche Gericht der Landschaft, und bestehet aus 12 Gerichtsbonden. Der Landvogt ist Director desselben, hat zwar darinn keine Stimme, vollziehet aber die rechtskräftig gewordenen Urtheile. Die Bonden sind von der Rechtfertigung ihres Ausspruchs vorm Obergerichte befreyet, welches doch auf Nullitätenklagen nicht zu deuten ist. Die Landschaft hat ein **Oekonomiecollegium**, und ihre eigene Assecuranzcasse in Brandschaden seit 1741. In der Landschaft lieget die **Stiftsvogtey Borlum** größtentheils, welche vormals zum Bisthum Schleswig, und nachherigem Amte Schwabstedt gehöret hat. Sie wurde 1702 zum Amte Tondern geleget, aber seit 1713 stehet sie unter dem Amtmann zu Flensburg, und der Landschreiber zu Bredstedt bekleidet das Amt eines Stiftsvogts. Die Vogtey hat ihr eigenes **Bondengericht**, und ist nicht mit der Landschaft vereiniget. In der Landschaft befinden sich folgende **Kirchspiele**:

(Landvogt und Landschreiber. Bondengericht. Oekonomiecollegium. Stiftsvogtey Borlum. Kirchspiele.)

1. **Bredstedt**, ein alter **Marktflecken**, der groß und wohl gebauet ist. Er enthält bey 300 Feuerstellen, stehet mit unter den Landvogten, ist 1530 vom Könige Friderich I mit 2 Jahrmärkten, und 1632 und 1633 vom Könige Christian IV, wie auch 1654 von Friderich III mit dem Vorzuge, mit Ausschliessung der in der Landschaft liegenden Dörfer allein Handel und Wandel zu treiben, und Kaufmannswaaren zu halten, begnadiget worden. Es sind hier 2 **milde Stiftungen**, die eine von der Etatsräthinn Grundtinn 1741 verordnet, wozu ein schönes Gebäude in Bredstedt, nebst dem adelichen Guthe Stoltelund gehöret, für 4 bredstedtische Prediger- und andere Witwen, deren jede, ausser der freyen Wohnung, 50 Reichsthaler jährlich geniesset; und die andere, die den ehemaligen Kanzleyrath und Landvogten, Anton Clement, zum Urheber hat, für 8 arme Frauen. Bey der Kirche sind 2 Prediger.

(Bredstedt, Marktflecken. Milde Stiftungen.)

2. **Brecklum** hat 2 Prediger. Von dieser Kirche ist in alten Zeiten die Kirche zu Bredstedt ein Filial gewesen.

(Brecklum.)

3. **Borlum**, welches mit 2 Predigern versehen ist.

(Borlum.)

4. **Langenhorn** ist das volkreichste Kirchspiel in der Landschaft, und hat 2 Prediger. Hier lieget ein großer Theil der zum zweyten District des Domkapittels gehörigen **Stiftsvogtey Langenhorn**.

(Langenhorn. Stiftsvogtey Langenhorn.)

5. **Ockholm** enthält lauter Marschland. Zur Fluthzeit ist das Wasser an dem Teichbande dieses Kirchspiels so hoch, daß die Schiffer mit

(Ockholm.)

kleinen

kleinen Fahrzeugen an dem vor dem Teiche vorhandenen Bollwerke anlegen, und zur Ebbezeit dieselbe ausladen können. Allhie ist eine Zollstäte, wobey der bredstedtische Landschreiber zum Zollverwalter verordnet ist. Das Meer ist zur Ebbezeit bey Ostenwinden in der Gegend dieses Kirchspiels so flach und untief, daß man sodann von hier nach den Inseln Habel, Oland, Langeneß und Gröde zu Fuß hinüber gehen kann. In diesem Kirchspiel ist die neu angelegte Wasserableitung, die das Wasser aus dem Kleyseer, Herren-Kohlendammer-Stortewerker-Waygaarder- und Blumenkoge, wie auch aus dem Bottschloter See durch kostbare Schleussen in die Westsee abführet, nachdem die Wasserableitung durch den Kleyseer Kog, wodurch alles Wasser der Soholmau, der Leckau und des Bottschloter Sees vormals abfloß, ganz zugeschlammet worden, und nicht wieder in Stand kommen kann, bis zwischen Fahretoft und der Kirche Dagebüll ein neuer Kog eingeteichet werden wird. 1634 nahm die große Wasserfluth die Kirche zu Ockholm völlig weg. Dahingegen wurde die Kanzel, die in der nachher 1647 neu erbaueten Kirche aufgerichtet ward, in eben dieser Wasserfluth hier ans Ufer angetrieben, und, nebst einem von Nordstrand erkauften Taufstein, zum gottesdienstlichen Gebrauch gewidmet. Wasserableitung.

6. Bargum. Bargum.

7. Joldelund. Joldelund.

8. Drelsdorf mit 2 Predigern. Diese Kirche ist in der Landschaft die reichste. Drelsdorf.

9. Viöl, welches im Umfange das größte Kirchspiel der Landschaft ist. Es hat 2 Prediger. Viöl.

V. Von den Aemtern Husum und Schwabstedt, mit den dabey liegenden, unter dem Amtmann zu Husum stehenden nordstrandischen Inseln und Helgoland, wie auch der Landschaft Eyderstedt.

1. Von dem Amte Husum.

Das Amt Husum hieß vormals Südergoeßharde, und ist erst 1639 zu einem Amte gemachet worden. Vor der 1634 ergangenen Wasserfluth bestund Südergoeßharde aus zwoen Harden, nämlich Sondergoeßharde und Lundenberger Harde, wie auch dem Birk Hattstedt. Diese 3 Stücke Landes hatten damals einen Hardesvogten, und waren ein Theil des Amtes Gottorf. Die Harde Lundenberg enthielt zu der Zeit 3 Kirchspiele, Lun- Amt Husum.

denberg, Simensberg und Padeleck, wurde aber 1634 nächst der Insel Nordstrand am ärgsten zugerichtet. Durch die nachher erfolgte Wiedereinteichung wurden die Kirchen Lundenberg und Simensberg ausserhalb des Teichs gesetzet. Hierauf gingen die Kirchen Lundenberg und Padeleck ein, der Name der Harde hörte auf, und es ist nur die Simensberger Kirche übrig geblieben. Das Amt Husum gränzet nordwerts mit der Landschaft Bredstedt und Uggelharde, ostwerts mit dem Amte Gottorf und einem kleinen Stück der Landschaft Stapelholm, südwerts mit dem Amte Schwabstedt und der Landschaft Eyderstedt, und westwerts mit der Westsee. Es erstrecket sich von Osten nach Westen in der Länge auf 2 bis 3, und in der Breite von Süden gegen Norden auf 2 deutsche Meilen. Es bestehet aus Geest- und Marschland. Das Geestland enthält zwar zumtheil fruchtbares Land, und einige Hölzungen, zugleich aber auch viel Heide und Mohr. Das Marschland hingegen ist überall sehr ergiebig und fruchtbar, und machet folgende Köge aus: 1) Die Südermarsch. Dieser Kog von etwa 5000 Dematen ist von allen Abgiften frey, unterhält aber dagegen die darinn liegenden königl. Ländereyen, ungefähr 1000 Demat groß, an Teichen und Dämmen. Es sind nur 3 Häuser darinn. 2) Den Oster- 3) den Westerkog, 4) die Helfte von dem Adolphs- wie auch von dem Obbenskoge, deren andere Helfte zu Eyderstedt gehöret, 5) den Porrenkog, 6) den Hattstedter alten von 3300 Demat, und 7) den Hattstedter neuen Kog, der 700 Demat ausmachet. Unter diesen Marschländern haben der Porrenkog und die Hattstedter Köge in der sich neulich am 7ten Octob. 1756 ereigneten Wasserfluth den meisten Schaden durch die Kammstürzungen, Durchbrüche und Wehlen bekommen. Allein, den Durchbrüchen und Wehlen ist durch die vorgenommene fleißige Arbeit bey der darauf gefolgten günstigen Witterung bald wieder abgeholfen worden. Von Seen ist der Mühlenteich, nahe bey der Stadt Husum, zu bemerken, der eine viertel Meile lang ist. Das Amt enthält 7 Kirchspiele, die 10 Prediger und einen so genannten Prädicanten haben, welche alle den Gottesdienst in deutscher Sprache verrichten. Ueber die Kirchen zu Olderup und Simensberg übet der König, und über die Kirchen zu Schwesing und Hattstedt die Kirchenvorsteher, das Patronatrecht aus. In den übrigen Kirchspielen haben die Eingepfarreten das Wahlrecht. Ausser Simensberg liegen alle Kirchen auf der Geest. Unter der Oberaufsicht des Amtmanns zu Husum stehen überhaupt 34 Kirchspiele und 49 Prediger, worunter jedoch der Prädicant zu Simensberg, der zwar kein ordinirter Prediger ist, und die Sacramenten nicht verwaltet, mit gerechnet wird. Das Amt Husum wird itzt in 2 Harden, nämlich in die Südergoeßharde und

Margin notes: Dessen Gränzen, — Größe und Boden. — Köge. — Mühlenteich. — Kirchspiele und Prediger. — Harden und

und Nordergoeßharde getheilet. Eine jede davon hat ihr Ding, welches von 12 Bonden 3mal im Jahre gehalten wird. Zur Südergoeßharde oder nach dem Milstedter Ding gehören die Kirchspiele Milstedt, Ostenfeld und Schweßing; hingegen zur Nordergoeßharde, oder unter das Hattstedter Ding, die Einwohner der Hattstedter Geest, und die Kirchspiele Olderup und Schobüll. Wird von einem Urtheile zu Ding appelliret, so werden 25 Rthlr. Succumbenzgelder bey Leistung der Appellationssollennien erleget, und die Gerichte sind von der Rechtfertigung ihrer Urtheile frey. Das Kirchspiel Simensberg hat sein eigenes Gericht, wozu 4 Rathleute aus Eyderstedt gezogen werden. Der Porrenkog und der Hattstedter Kog haben auch ihr eigenes Gericht. Zum Amte gehören folgende herrschaftliche Pachtstücke und Kammergüther: Die Wassermühle in Osterhusum mit 4 Windmühlen; die zum husumschen Schlosse gehörigen Vorwerke; einige Marsch- und Geestländereyen in der Südermarsch; die Helfte des Obbens- und des Adolphskoges; viele einträgliche Geestländereyen im Amte; der Erbpachtshof Haackenhof im Dammkoge, und der herrschaftliche Meyerhof daselbst; der so genannte Darrigbüller Hof und andere Ländereyen, so die Südermarsch in Erbpacht besitzet; das in Erbpacht gethane Guth Süderholz, und das Guth Arlewatt. Zum Amte Husum gehören folgende Kirchspiele: Gerichte. Kammergüther und Pachtstücke. Kirchspiele.

1. Milstedt, welches die Mutter der husumschen Pfarre bis 1448 gewesen ist, und noch 3 Prediger hat. Auf dem Milstedter Felde, am Bach Milda, hat ehemals die Stadt und Vestung Mildesburg gestanden, welche 1153 erbauet worden, vermuthlich aber 1300 in der großen Wasserfluth untergangen ist. Die Südermarsch, ausgenommen die darinn liegenden königlichen Ländereyen, gehöret zu den 3 Dörfern dieses Kirchspiels Milstedt, Rantrum und Rödemiß. Milstedt. Alte Vestung Mildesburg. Südermarsch.

2. Ostenfeld, welches gute Hölzungen hat. Ostenfeld.

3. Schweßing hat 2 Prediger. In diesem Kirchspiele lieget das Kammerguth Süderholz. Schweßing. Guth Süderholz.

4. Olderup. Hierinn lieget das vormals adeliche, itzt herrschaftliche Guth Arlewatt. Olderup. Guth Arlewatt.

5. Hattstedt hat 2 Prediger und viel schönes Marschland. Hattstedt.

6. Schobüll. Schobüll.

7. Simensberg. Die Kirche lieget ausserhalb dem Seehaffteiche. Es wird allhie von den Kirchenvisitatoren im Namen des Königes ein Prädicant bestellet. Zu dieser Kirche sind die Einwohner, die vormals in die Padelecker Kirche eingepfarret waren, seit 1654 gelegt gewesen, daher die Gemeine die padelecksimensbergische heisset. Die Kirche Padeleck wurde 1567 erbauet und 1666 niedergerissen. Simensberg. Ehemalige Kirche Padeleck.

2. Von dem Amte Schwabstedt.

Amt Schwabstedt, vormals Bißthum Schleswig. Dessen Vogteyen.

Das Amt Schwabstedt machte vormals das Bisthum Schleswig aus, und bestund aus der Harde Schwabstedt und den 6 Vogteyen Rödeniß, Treya, Borlum, Füsing, Düppel und Colstrup. Dieses Bisthum wurde gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts vom Könige Harald gestiftet. Es hing vom Reiche, und nicht vom Herzoge ab. Als der letzte katholische Bischof Gottschalk von Ahlefeldt 1541 starb, wurde Tilemann von Hussen zum ersten lutherischen Bischofe ernannt, welchem der jüngste Sohn König Friderichs I, der Herzog Friderich, zum Coadjutor gesetzet wurde, der ihm auch nach seinem Tode 1551 folgte, 1556 aber starb. Das Domkapittel erwählte hierauf den Herzog Adolph zum Administrator, welcher 1562 den D. Paul von Eitzen zu seinem Generalsuperintendenten über die Kirchen des fürstlichen Antheils verordnete. Nach seinem 1586 erfolgten Tode entstund des Bisthums wegen zwischen dem königlichen und fürstlichen Hause ein Streit, während welchem König Friderich II und sein Nachfolger dasselbe durch seinen Statthalter und den von ihm gesetzten Amtmann zu Schwabstedt verwalten liessen. Endlich aber ward 1602 des Königs anderer Prinz Ulrich zum Bischofe von Schleswig gemacht, und da solcher 1624 verstarb, so stritten die beyden Häuser abermals wegen des Bisthums, bis König Friderich III dem Herzoge Friderich III zu Holsteingottorf den 12ten May 1658 zu Kopenhagen durch einen Vergleich das ganze Amt Schwabstedt und die Helfte des schleswigschen Domkapittels abtrat.

Zertheilung des vormaligen Amtes Schwabstedt.

1702 trennete die fürstliche Vormundschaftsregierung dieses Amt, und vereinbarte die Vogteyen mit andern Aemtern, denen sie am nächsten lagen; da denn die Hardesvogtey Schwabstedt und die Vogtey Rödeniß unter dem Amtmann zu Husum zu stehen kamen, die Vogtey Borlum zum Amte Tondern, so wie Colstrup zu Apenrade, geleget, und die Vogteyen und itzigen Harden Treya und Füsing dem Amte Gottorf einverleibet wurden. Die Vogtey Düpel war schon 1651 durch den vom Könige Friderich III an den Herzog Ernst Günther geschehenen Verkauf von 19 Pflügen von Schwabstedt abgekommen.

Itziges Amt Schwabstedt.

Das itzige Amt Schwabstedt hat an Marschländereyen 2 Köge, nämlich den Schwabstedter Oster- und den Schwabstedter Westerkog, und wird in 2 Vogteyen, nämlich Schwabstedt und Rödeniß, getheilet.

Dessen Vogteyen und Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit der erstern wird zu Schwabstedt, und der letztern in der Amtskammer zu Husum, jede durch ein besonderes Ding und Recht, ausgeübet. Die Vogtey Rödeniß liegt im Kirchspiel Milstedt.

Kammergüther.

Zu diesem Amte gehören nachfolgende königliche Kammergüther: Die 6 Erbpachtshöfe Oster- und Westerpapenhörn,

das

das große und kleine Kuhhaus Middelburg, die Hemme und noch 2 herrschaftliche Pachthöfe. Der husumsche Amtsverwalter hebet die landesherrlichen Gefälle und Einkünfte. Das Amt hat nur 1 Kirche, nämlich: Kirchspiel.

Schwabstedt, welche 2 Prediger hat. In diesem Kirchspiel lieget der Marktflecken gleiches Namens, der alt und schlecht gebauet ist, aber sehr lustig und angenehm lieget. Auf dem ehemaligen Schlosse daselbst haben die Bischöfe von Schleswig ihren Sitz gehabt. Sie hatten aber auch ihren Bischofshof in Schleswig, welcher Hof itzo dem Generalmajor und Grafen Waldemar von Schmettau zugehöret. Schwabstedt. Marktflecken. Ehemaliges Schloß.

3. Von den unter dem Amtmann zu Husum stehenden norstrandischen Inseln.

Unter dem Amte Husum stehen auch, ausgenommen Nordstrand und Nordstrandischmohr, die übrigen dabey westwerts liegenden Inseln, wovon sich der Amtmann zu Husum Amtmann der Landschaft Nordstrand nennet. Hierunter befindet sich vornehmlich die Insel Pelworm, welche, nebst der itzigen kleinen Insel Nordstrand und dem Eyland Lütje- oder Nordstrandischmohr, ein Ueberbleibsel von der größern Insel Nordstrand in der Westsee ist, die ehemals an die 3 deutsche Meilen lang, 1 bis 1½ Meile breit war, 22 Kirchspiele enthielt, an Korn und Vieh ungemein fruchtbar war, und von übermüthigen Friesen bewohnet wurde. Diese Insel machte ein ansehnliches, obgleich durch die von Zeit zu Zeit ergangene Wasserfluthen geschmälertes Stück des alten ziemlich großen Nordfrieslandes im Herzogthum Schleswig aus, hatte keine Dünen, sondern war rund herum mit hohen Teichen umgeben, und ward durch die kurz vor der 1634 erfolgten Wasserfluth vorgenommene Landmessung über 43000 Demat Landes groß befunden. Sie erhielt von Herzog Johann dem Aeltern 1572 ihr eigenes Landrecht, und war damals in 5 Harden getheilet, deren Anzahl 1593 auf 3, nämlich Pelwormer, Edoms- und Beltringharde, herunter gesetzet wurde. Das Land hat zwar seit einigen hundert Jahren von dem wilden Meere durch die ergangenen heftigen Wasserfluthen zu vielfältigen malen, sonderlich in den Jahren 1300, 1354, 1362, 1483, 1532 und 1615, großen Schaden gelitten. Das größte Unglück aber widerfuhr demselben 1634 am 11 October Abends um 10 Uhr, da die ganze Insel, nichts ausgenommen, durch eine abscheuliche Wasserfluth dergestalt überschwemmet wurde, daß auf Nordstrand und den umliegenden kleinen Eylanden 6408 Pers-

Einige nordstrandische Inseln. Größe der vormaligen größern Insel Nordstrand. Altes Nordfriesland. Wasserfluthen. Wasserfluth von 1634.

Personen, und unter denenselben 9 Prediger, wie auch 50000 Stück Vieh umkamen, 1332 Häuser, 30 Windmühlen und 6 Glockthürmer weggetrieben, und nur zusammen etwa 2633 Personen erhalten wurden. In Eyderstedt aber ertrunken 2107 Menschen, 6100 Stück Rindvieh, 6738 Schafe und Schweine, und 664 Häuser wurden weggespület. Ueberhaupt büßeten damals in diesen Landen an der Westseite, von Ripen bis an die Elbe, über 15000 Menschen das Leben ein.

Ueberbleibsel der größern Insel Nordstrand.

Vom ganzen Nordstrande ist nichts übrig geblieben, als die Insel **Pelworm**, welche am höchsten gelegen war, die itzige Insel **Nordstrand**, die sonst auch gemeiniglich der Brabander Kog genennet wird, und die kleine Insel **Lütje- oder Nordstrandischmohr**, wovon die erstern beyden durch unsägliche Arbeit und Kosten wieder eingeteichet, und in guten Stand gesetzet worden sind. Die Beschreibung der Insel Nordstrand, nebst dem darunter stehenden Norstrandischmohr wird billig, da sie unter den Amtmann zu Husum nicht gehören, bis zur Abhandlung von den octroyrten Kögen verspARET. Hingegen **Pelworm**, und die unweit davon liegenden unbeteichten kleinen Inseln, oder Halligen, **Hooge**, **Nordmarsch**, **Langeneß**, **Oland** und **Gröde**, wie auch **Südfall**, **Norder-** und **Süderoog** und **Habel** stehen unter dem Amtmann zu Husum.

Nordstrandisches Gericht u. Landrecht.

Sie haben ihr eigenes **Gericht**, welches das **nordstrandische** heisset, mit 8 Rathleuten besetzt ist, und nach dem **nordstrandischen Landrecht** die Urtheile abfasset. Auf Pelworm hält der Teichgraf mit den Teichrichtern in Teichsachen ein eigenes Gericht.

Kirchspiele und Prediger.

Auf den erstern 6 Inseln befinden sich 7 **Kirchen**, welche 8 **Prediger** haben. Die Vorsteher dieser Kirchspiele üben das Patronatrecht aus.

Inseln. Pelworm. Deren Größe.

I. **Pelworm.** Diese Insel liegt westwerts von der Stadt Husum 3 Meilen entfernet, ist etwa 1 Meile **lang**, und $\frac{1}{2}$ Meile **breit**, und bestehet aus verschiedenen Kögen, wovon ein Theil 1637, ein Theil aber 1658 und 1663 wieder eingeteichet, und dem Wasser völlig entzogen worden ist. 1756 am 7ten October litte diese Insel durch die erfolgte Wasserfluth vielen Schaden, indem die Teiche manche Durchbrüche und Grundbrüche bekamen. Es wurden aber die Teiche gutentheils bald wieder hergestellet. Pelworm enthält 2 lutherische Kirchspiele, wozu die Einwohner der 3 Halligen **Südfall**, **Norder-** und **Süderoog** eingepfarret sind:

Alte Kirche.

1. **Die alte Kirche**, die 2 Prediger hat.

Neue Kirche.

2. **Die neue Kirche**, woran nur ein Prediger stehet.

Hooge. Deren Größe. Kirche.

II. **Hooge** ist ein Eyland, das im Nordwesten nicht weit von Pelworm lieget, eine gute halbe Meile **lang**, und eine viertel Meile **breit** ist. Es hat eine **Kirche** und einen **Prediger**. Bey starken und lang anhaltenden Ebben kann man von hier nach Pelworm zu Fuß gehen.

III. **Nord-**

III. Nordmarsch, ein Eyland, welches eine Kirche hat. Nordmarsch. Kirche.

IV. Langeneß. Die Kirche auf dieser kleinen Insel ist 1663 erbauet worden. Langeneß. Kirche.

V. Oland lieget ¼ deutsche Meile westwerts dem Kirchspiel Ockholm, und hat gleichfalls eine Kirche. Oland. Kirche.

VI. Gröde lieget etwa eine viertel Meile im Süden von Oland, hat auch eine Kirche, wozu dasjenige Stück, was von der Insel Habel übrig geblieben, eingepfarret ist. Gröde. Kirche. Insel Habel.

4. Von der Insel Helgoland.

Helgoland ist eine Insel, die auch Heiligland, Heilgeland, oder Helgerland genennet wird. In den alten Zeiten aber hat sie Farrö, Farria, S. Ursulninsel, terra sancta, sacra insula, und Phostland oder Fosteland, von der hieselbst verehrten Göttinn Phoseta oder Fosta, die bey den Römern den Namen Vesta hatte, geheissen. Sie lieget ungefehr 6 Meilen von der Elbe, und 6 von der Eyder in der Nord- oder Westsee. Sie ist in alten Zeiten weit größer gewesen, wie heutiges Tages. Nach dem Bericht der Alten hat das Wasser und der Nordwestwind schon ums Jahr 800 zuerst Schaden gethan. Doch sind im Jahre 1030 annoch 9 Kirchspielskirchen und 2 Klöster darauf gewesen. Allein, die in den Jahren 1102, 1216 und 1300 ergangenen großen Wasserfluthen haben ein so großes Stück davon weggenommen, daß 1300 nur noch 2 Kirchen vorhanden waren. Seitdem haben die nachherigen Fluthen wiederum den größesten Theil verschlungen, so daß nur ein kleines Stück übrig geblieben, welches im Grunde ein Felsen ist; wie man denn die Klippen, von welchen das Erdreich abgespület worden ist, hin und wieder unter dem Wasser antrifft. Das Land hat 2 Theile, und bestehet aus dem Oberlande und dem Unterlande. Die Länge des Oberlandes erstreckt sich itzt von der nördlichen bis zur südlichen Ecke auf 7060 Fuß, die Breite aber auf 1704 Fuß. Die Höhe desselben ist ungleich. Die größte Höhe ist 36 Faden oder 216 Fuß, und die nördliche Seite ist viel höher, als die östliche. Die nördliche Spitze des Landes nennet man Nathorn, und die südliche Sathorn. Das Erdreich auf dem Felsen ist aus Sand und Steinen vermischt, und 1½ bis 2 Ellen tief. Es ist fruchtbarer, als man bey dem ersten Anblicke denkt, indem jährlich an Gersten etwa 300 Tonnen darauf wachsen. Weizen, Rocken und Erbsen wird gar nicht, Haber aber nur zuweilen gesäet. Es reichet also das Getreide, so hier wächset, zum Unterhalt der Einwohner nicht hin, daher sie anderwerts etwas herholen. Ausser sehr wenigen Kirsch-

Insel Helgoland. Deren Name. Lage. Ehemaliger und itziger Zustand. Theile des Landes. Oberland. Dessen Größe, Höhe und Erdreich.

Kirschbäumen und Johannisbeersträuchen giebts hier so wenig Bäume, als Gartengewächse, zu deren Pflanzung und Erziehung die Einwohner auch keine Zeit haben; und ausserdem können sie Gartengewächse und Obst von andern Orten, wo sie ihre Fische verkaufen, wohlfeil wieder zurück bringen.

Frisch Wasser. Von der Nordwestseite versammlet sich das Regenwasser in 3 Gruben oder so genannten Sapskuhlen. Von der Ostseite kann man gar kein Wasser dahin leiten, weil sie sehr niedrig lieget. Die 2 Brunnen im Unterlande geben kein Wasser, das für Menschen zum Trinken dienlich wäre; daher dasselbe nur fürs Vieh, und zum Spülen und Waschen gebraucht wird. An der höchsten Seite des Oberlandes gegen Westen, auf einem Hügel,

Feuerbaake. der vormals Bredeberg hieß, haben die Hamburger eine **Feuerbaake** erbauet, welche durch einen von ihnen bestellten Baakenmeister auf ihre Kosten unterhalten, und mit Steinkohlen versehen wird. Das Feuer brennet alle Nacht vom 1sten September bis zum letzten Tage des Aprils. Von

Hügel. kleinen Bergen oder eigentlich **Hügeln** kann man, ausser obgenanntem Bredeberg, den Moderberg, Lootsenberg, Flavenberg und S. Tietensberg merken, welcher letztere von einem hieselbst verehrten Abgott, der die Fischerey segnen müssen, den Namen hat, und wovon noch die Helfte vorhanden ist. Vom hohen oder Oberlande kann man auf das untere nicht anders, als vermittelst einer Treppe, kommen, welche 180 Stuffen hat, und

Unterland. mit Geländern versehen ist. Auf dem **Unterlande** haben die Einwohner in etwa 100 Buden ihr Fischergeräthe. Die gänzliche Wegspülung des Unterlandes ist gegen Osten durch ein Bollwerk verhütet worden. Das

Düne. Unterland hatte vormals den Namen von der **Düne**, die aus lauter zusammen gewehetem Sande bestehet, und bis 1730 so nahe daran lag, daß man von dem einen zu dem andern gehen konnte. Allein, nachher haben die Sturmwinde die Düne von dem Unterlande auf eine halbe viertel Meile getrennet, und eine Tiefe dazwischen von 4 Faden gemachet, welche den Namen Waal erhalten, und worauf man mit den größesten Schiffen segeln kann. Es sind auf der Düne unterschiedene hohe Hügel und Thäler anzutreffen, worinn sich viele Caninchen aufhalten. Das Recht, dieselben zu schiessen, stehet dem Commandanten zu. Die Einwohner fangen daselbst die ihnen zum Fischen dienlichen kleinen Fische, welche sie Sandspieren nennen. Sie treffen auch zuweilen einige Seehunde daselbst an, und finden dann und wann etwas Bernstein. Nahe bey der südlichen Ecke des Oberlandes ist ein von der hohen Klippe abgebrochenes Stück mitten im

Mönch. Meere, welches den Namen **Mönch** hat, weil es in der Ferne einen alten

Häfen. Mönchen vorstellet. Bey der Insel sind 2 sichere **Häfen**, nämlich der

Einwohner. **Nord- und Südhafen**. Die **Einwohner** kommen von den alten Friesen her,

her, begeben sich nie an andere Oerter zum Aufenthalt, behalten die friesischen Namen und Gebräuche bey, essen wenig Fleisch, und fast nur Fische und Meelspeise, und werden durch die beständige Arbeit auf der See in der rauhen Luft ganz hart. Ihre Anzahl erstrecket sich itzt ungefehr auf 2000. Die Männer liegen fast immer auf der See, die Weiber hingegen warten die Land- und Hausarbeit ab, und müssen, weil sie keine Pferde haben, das Ackerland graben, selbst die Egge ziehen, nachgehends säen, das Getreide abschneiden, einerndten und dreschen, mit Handmühlen mahlen, backen, und was sonst bey der Haushaltung vorfällt, verrichten. Das Winterfutter für das Vieh wird mitten im Sommer von Nordhövet in Eyderstedt, und die Feuerung zum ganzen Jahre von der Eyder, Stör, Elbe und von Husum hergeholet, da denn die Fracht mehr als die Ladung kostet. Die Einwohner haben ihre **Nahrung** theils von der Fischerey, theils von der Bedienung fremder Schiffe. Die Fische, welche am häufigsten gefangen, u. nach Hamburg, Bremen, Glückstadt, Itzehoe, Husum, Tönningen u. andern Oertern zum Verkauf gebracht werden, sind Kabblau, Schellfische und Hummer. Ausserdem aber fangen sie Dörsch, verschiedene Arten von Bütten, Schollen, Rochen, Makrelen, und andere mehr. Die Kinder müssen die Fischernetze rein machen und in Ordnung halten, die Angeln vom Roste reinigen, die Lockspeise der Fische, nämlich die Leber von Seehunden und die Sandspieren daran heften, und die Schneppen und Krammetsvögel fangen. Den Schiffen, so nach der Elbe, Weser, Eyder und Hever gehen, leisten die Einwohner dieser Insel gute Lootsendienste, womit sie sich vieles verdienen, aber auch davon dem Könige theils den Zehnten, theils andere Abgaben, entrichten müssen. Derjenige, der einen Lootsen abgeben will, wird von 4 alten erfahrnen Männern geprüfet, die dann seine Geschicklichkeit nach dem Laufe der Elbe und der Seetonnen auf die Probe stellen. Die Männer gehen wie Schiffer gekleidet; die Frauensleute trugen vormals ihre friesische Tracht, itzt aber ist ihre Kleidung den Eingesessenen in den Dörfern auf dem festen Lande gleich. Ihre **Sprache** ist zwar ursprünglich friesisch, jedoch nachher durch den häufigen Umgang mit Fremden mit vielen andern Wörtern vermischt worden. Die **Besatzung**, welche die Insel ordentlicher Weise bewachet, stehet unter einem Commandanten und Lieutenant. Alle Kriegs- und Vertheidigungsgeräthschaft wird auf königliche Unkosten angeschaffet, auf welche auch die Batterien mit den Canonen unterhalten werden. Die Artillerie lieget neben der Treppe. Die Einwohner auf dem Oberlande sind in 4 Quartiere abgetheilet, nämlich ins Süder- und Nächstsüder- ins Norder- und Nächstnorderquartier. Daselbst befinden sich ungefähr 400 **Häuser**, welche meistens mit Rohr, einige aber mit Dachziegeln

Deren Nahrung von Fischen

und Lootsendiensten.

Sprache.

Besatzung der Insel.

Häuser auf dem Oberlande.

geln bedecket sind. Es ist da eine mit Steinen gepflasterte Gasse, eine nette
Kirche. 1686 erbauete **Kirche**, und eine gute Aussicht. Man kann innerhalb ¾ Stunden rund um das Land spatzieren. Auf dem Unterlande sind, ausser den Buden, 30 **Wohnungen**. Der Amtmann zu Husum stattet von den hier vorfallenden oekonomischen und Kammersachen Bericht ab. Er und der Generalsuperintendent sind **Kirchenvisitatoren** auf dieser Insel. 1733 wurde den Einwohnern eine Kirchen- und Schulordnung gegeben, und 2 **Prediger** bey ihrer Kirche verstattet. Sie haben das Recht, aus 3 ihnen von den Kirchenvisitatoren aufgestellten Candidaten einen zum Prediger zu erwählen. Die Bestallung wird hierauf von den Vorstehern der Gemeine und den Kirchenvisitatoren ausgefertiget, und sodann darüber die königliche Bestätigung ausgewirket. Die beyden Prediger und die 2 Schulmeister stehen in persönlichen Rechtssachen unter dem Obergericht und Oberconsi-
Gericht. storialgericht zu Gottorf. Das **Untergericht** wird auf der Insel von 1 Landvogt und 6 Rathleuten gehalten, welche nach dem jütischen Lowbuche, nach ihrem so genannten Landrechte, welches 1587 von dem Landesherrn bestätiget worden ist, und andern Landesbeliebungen Recht sprechen. Andere Landessachen werden von 8 Quartiersleuten und 16 Aeltesten besorget. Die Quartiersleute verwalten ihr Amt, jeder 8 Jahre, die Aeltesten aber bleiben beständig bey ihrem Amte. Wer auf Helgoland gebohren ist, erleget 10 Mark für die Erlangung seiner **Bürgerschaft**, ein Fremder aber muß 15 Mark bezahlen, und eine gebohrne Helgoländerinn heirathen, sonsten kann er nicht Bürger werden. Es ist merkwürdig, daß diese Insel nie in eine Erbtheilung unter den Landesherren gekommen, ungeachtet sie ein unstreitiges Stück vom Herzogthum Schleswig ist, sondern sie ist von den Herzogen zu Holsteingottorf besessen worden. Hierüber beschwerte sich 1684 König Christian V, und Friderich IV machte sich dieselbe 1714 unterwürfig, bey dessen Nachfolgern sie auch geblieben ist.

5. Von der Landschaft Eyderstedt.

Landschaft Eyderstedt. Deren Gränzen,

Die **Landschaft Eyderstedt** gränzet westwerts an die Westsee, nordwerts an die Hever und das Amt Husum, ostwerts an das Amt Schwabstedt und die Landschaft Stapelholm, und südwerts an die Eyder, welche diese Landschaft von Dithmarschen scheidet. Sie erstreckt sich in der größten
Größe, Länge von Osten nach Westen von dem Amte Schwabstedt bis an die Kirche Ording auf 4 deutsche Meilen, und in der Breite von Süden nach Norden an einigen Orten auf ¾, an andern aber auf 1 bis 2 deutsche Mei-
alter Zustand, len. Vor Alters bestand die Landschaft aus dreyen Inseln, die Eyderstedt, Ever-

Everschop und Utholm hiessen, und weder unter sich noch mit dem festen Lande des Herzogthums zusammen hingen. Damals ging die Nordeyder und die Süderhever zwischen diesen Inseln durch. Allein in der Länge der Zeit sind diese 3 Lande durch Einteichungen vieler Köge mit einander verbunden, und an das feste Land gefüget worden. Die **Luft** ist wegen des niedrigen, nassen und salpetrigten Bodens ungesund, insonderheit für Fremde. Die fremden Feldarbeiter werden zumtheil von der dortigen Luft, zumtheil auch von dortiger Speise und Trank, mit dem so genannten Stoppelfieber, einer hitzigen und höchst gefährlichen Krankheit, häufig befallen. Der **Boden** bestehet größtentheils aus sehr fruchtbarem **Marschlande**, trägt Weizen, Gersten, Haber und Rübesaat in großer Menge, wie auch Bohnen und sehr gute Erbsen, aber wenig Rocken; bringt vortreffliche Küchenkräuter hervor, und verschafft eine überaus schöne **Viehzucht**. Die eyderstedtischen Kühe sind, wie überhaupt das Marschvieh, ungemein groß. Eine solche Kuhe giebt im Sommer an einem Tage 18 bis 24 Kannen Milch. Die Käse werden häufig ausserhalb Landes verführet; allein, die Butter ist wegen ihrer gar zu großen Fettigkeit nicht lange aufzubehalten. Die Schafe sind ungemein Milch- und Wollreich, und die Pferde groß und schwer, werden aber mehrentheils in Jütland und Dithmarschen gekaufet. Zwischen den Kirchen Oldenswort und Witzwort befindet sich ein Strich **Mohrland**, und in Everschop ein erhabenes Stück **sandigten Geestlandes**, worauf die Stadt Gardingen und die Kirche Cathrinenheerd lieget. Es giebt auch **Dünen** an der äussersten westlichen Seite von Utholm vor den Kirchspielen Ording und S. Peter, die aber seit mehr als 100 Jahren sehr stark abgenommen haben. Die Landschaft hat **Mangel an Feuerung und Bauholz**, daher dasselbe einige Meilen weit von der Geest hergeholet werden muß. Es giebt hier viel wild Geflügel. Frische Fische hat man zur Nothdurft, aber in keiner sonderlichen Menge, welches daher rühret, weil die Einwohner vor dem Einbruche des salzen Wassers nicht gesichert sind, wovon die frischen Fische sterben. Doch werden Karutzen und Karpen in den um die Warfen gemachten Gräben erzogen. Wassermühlen trifft man hier gar nicht an, sondern blos Windmühlen. Es wohnen itzt keine vom Adel im Lande, sondern lauter Hausleute, darunter die meisten und vornehmsten von friesischer Herkunft sind. Die Häuser sind einzeln bey den dazu gehörigen Ländereyen häufig gebauet, daher man eine gewisse Zahl von Dörfern nicht angeben kann. Die friesische **Sprache** wird in Eyderstedt nicht mehr geredet, sondern durchgängig Plattdeutsch. Das Land hat hohe **Teiche**, die mit schweren Kosten und saurer Arbeit unterhalten werden müssen. Die am 7ten October 1756 erfolgte Wasserfluth

Luft und Boden.

Dünen.

Mangel an Feuerung u. Bauholz.

Einwohner.

Sprache.

Teiche.

M 2

Eintheilung der Landschaft. fluth richtete großen Schaden an. Die Landschaft wird von Alters her in 3 Theile, **Eyderstedt, Everschop** und **Utholm** abgetheilet. Es wurden aber bereits in dem von Herzog Adolph 1572 ertheilten alten Landrechte Everschop und Utholm zusammen gezogen, und die Abtheilung des ganzen Landes nach den 2 Gerichten in 2 Theile, den **Oster**= und **Westertheil**, gemachet. Landrecht und Polizeyordnung. Das itzige **Landrecht** und die **Polizeyordnung** hat Herzog Johann Adolph den Einwohnern 1591 gegeben. Vormals seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hatte das Land nur einen Staller, das ist, Richter; allein 1736 wurde durch eine königliche Verfügung fest gesetzet, Oberstaller. daß künftig der Amtmann zu Husum und Schwabstedt allezeit zugleich **Oberstaller** seyn sollte. Der **Oberstaller** hat die Oberaufsicht in Kirchen= politischen und oekonomischen Sachen, wie auch über das Teichwesen. Es gehöret auch die Bestellung der Rath= und Lehnsleute, und die Sachen, die Staller. ganze Gemeinen und Kirchspiele betreffen, besonders vor ihn. Dem **Staller** kommt vornehmlich das erste Verhör und die Verfügung in allen Privatsachen der Einwohner zu, und er hat mit dem Oberstaller bey den bürgerlichen, peinlichen und Consistorialgerichten der Landschaft den Vorsitz. Es haben aber beyde Staller in den Gerichten keine Stimme, ausser in dem Fall, wann gleiche Stimmen vorhanden sind, da sie sodann den Ausschlag Landgerichte. geben. Es sind 2 **Landgerichte** in der Landschaft, eines im Oster= und eines im Westertheile. Ersteres wird zu Tönningen, und letzteres zu Gardingen gehalten. Jedes Landgericht bestehet itzt aus 6 Rathleuten, und übet die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit aus. Beträgt eine Streitigkeit in bürgerlichen Rechtssachen 100 Mark oder darüber, so stehet die Dreyerlandegericht. Appellation an das so genannte **Vitiding** oder **Dreyerlandegericht** frey. Die Rathleute des Ostertheils machen in den Appellationssachen aus dem Westertheile, und die Rathleute des Westertheils in Appellationssachen aus dem Ostertheile das Vitiding aus. Von dieser mittlern Instanz gehet die Appellation an das Obergericht zu Gottorf, wann der Werth der Sachen sich auf 400 Mark lübsch Capital oder darüber erstrecket. Das Vitiding darf sein Urtheil vor dem Obergericht nicht rechtfertigen, es wäre denn, Consistorialgerichte. daß eine Nullitätenklage wider dasselbe angestellet würde. Es sind 2 **Consistorialgerichte** im Lande, eins im Oster= und eins im Westertheile. Sie werden unter dem Vorsitz der beyden Staller von dem Probsten der Landschaft, dem Senior, und den Predigern jeden Theils gehalten, und haben mit Einschliessung der beyden Städte, Tönning und Garding, 18 **Kirch**= Prediger. spiele unter sich. Alle **Prediger** des Landes und der beyden Städte werden, bis auf die zweene Hauptprediger in den Städten, von denen Gemeinen erwählet, und machen an der Zahl 26 ein Ministerium aus, dessen

jähr=

jährliche Zusammenkunft der Kaland genennet wird. Sie wählen aus ihrem Mittel einen Probsten, der, wechselsweise in jedem Theile, jährlich die Kirchen besuchet. Die Landschaft hat 2 Landschreiber, die in allen obigen Gerichten das Protocoll führen. Persönliche Klagen in Civilsachen gegen die Prediger und gegen andere Kirchen- und Schulbediente gehören vor das Visitatorialgericht, welches aus den beyden Stallern und dem Probsten bestehet, und von deren Ausspruch die Appellation an das gottorfische Obergericht gehet. In diesem Visitatorialgerichte führet der Probst das Protocoll. Die Hebung der landschaftlichen und Kirchspiele Gefälle geschiehet in jedem Kirchspiele von den Lehnsleuten, die hiernächst dasjenige, was sie von der Landschaft erhoben haben, an die beyden Pfenningmeister abliefern. Es giebt in diesem Lande eine sehr große Anzahl Köge. Die Verbindung, worinn die beyden Städte Tönningen und Gardingen mit der Landschaft stehen, ist oben bey Beschreibung derselben angezeiget worden.

Landschreiber. Visitatorialgericht.

I. Der Ostertheil von Eyderstedt, oder Eyderstedt an und für sich selbst, erstrecket sich längst der Eyder, und enthält folgende 7 Kirchspiele: *Ostertheil. Kirchspiele.*

1. Koldenbüttel liegt nahe bey Friderichsstadt, und hat 2 Prediger. *Koldenbüttel.*
2. Witzwort hat 2 Prediger. *Witzwort.*
3. Oldenswort hat 2 Prediger. *Oldenswort.*
4. Kotzenbüll. *Kotzenbüll.*
5. Kating. *Kating.*
6. Welt. *Welt.*
7. Vollerwieck. *Vollerwieck.*

II. Der Westertheil enthält Everschop und Utholm. *Westertheil.*

1. Everschop hat den Namen vom Heverflusse, und begreift 5 Kirchspiele: *Everschop. Kirchspiele.*

1) Ulvesbüll. *Ulvesbüll.*
2) Tetenbüll hat 2 Prediger. *Tetenbüll.*
3) Cathrinenheerd. *Cathrinenheerd.*
4) Poppenbüll. *Poppenbüll.*
5) Osterhever hat daher den Namen, weil es in Ansehung des Laufes der Hever vormals gegen Osten gelegen hat. *Osterhever.*

2. Utholm ist der äusserste Theil der Landschaft, und bestehet aus 4 Kirchspielen: *Utholm. Kirchspiele.*

1) Tating, welches 2 Prediger hat. *Tating.*
2) S. Peter hat auch 2 Prediger. *S. Peter.*
3) Ording. *Ording.*
4) Westerhever. In diesem Kirchspiele hat ums Jahr 1370 ein Schloß gestanden, welches die Wogensmannesburg geheissen hat, und *Westerhever.*

von Seeräubern bewohnet worden ist. Als die Einwohner von Everschop und Utholm dasselbe belagerten, wurde die Eroberung durch eine geraubte und tapfere Jungfer befördert, welche die Aufzugsbrücke so lange vertheidigte, bis die Belagerer zu ihr hinauf drungen, und sich der Burg bemächtigten.

VI. Von den Aemtern Gottorf und Mohrkirchen, wie auch der Landschaft Stapelholm.

1. Von den Aemtern Gottorf und Mohrkirchen.

Amt Gottorf und das Guth oder Amt Mohrkirchen. Das **Amt Gottorf**, nebst dem dazu gehörigen Guthe oder so genannten **Amte Mohrkirchen**, dem großen Domainenguthe Satrupholm, ausser den zu Mohrkirchen gehörigen beyden und in andern Aemtern zerstreuet liegenden Vogteyen, (Gränzen.) **gränzet** südwerts an die Schley, wie auch an die Eyder; westwerts an die Landschaft Stapelholm und das Amt Husum; nordwerts an das Amt Flensburg, und ostwerts an die adelichen Güther Tösterup und Röst, und das Amt Hütten. Es erstreckt sich von Osten nach Westen an einigen Orten auf $2\frac{1}{2}$, an andern aber auf 5 deutsche Meilen, und von Süden gegen Norden auf 2, 5 bis 6 Meilen. (Boden.) Der **Boden** ist sehr unterschieden. An der Ostseite in Angeln, und zwar in Struxdorf-Schlies- und Füsingharde befindet sich das fruchtbarste Ackerland, nebst Wiesen und Hölzungen, wovon das erstere größtentheils in Koppeln eingenommen, mit lebendigen Zäunen rund herum versehen, und dadurch zum hauswirthschaftlichen Gebrauche bequemer gemachet ist. In dem übrigen Theile des Amtes ist das Erdreich bey weitem so fruchtbar nicht, ausser daß man daselbst einige Hölzungen und etwas Marschland antrifft, welches in dem Bünger, Sorker und Hohner Kog bestehet. Der Megger- Börmer- und Kleinbergenhusener Kog gehören zum Amte nicht, sondern sind octroyrte Köge. (Flüssen.) Von **Flüssen** kann man die **Treen**, die **Sorg** und die **Loyther Aue** bemerken. (Sorg.) Die **Sorg** entstehet $\frac{1}{4}$ Meile oberhalb der Sorgbrücke, worüber der Heerweg von Rendsburg nach Schleswig gehet, aus der Vereinigung zweyer Gewässer, und fällt eine viertel Meile ostwerts Süderstapel in die Eyder. (Loyther Aue.) Die **Loyther Aue** entspringet unweit Tösterup, und fällt nach einem Laufe von 3 Meilen in den Meerbusen, die Schley. Dieses Amt hat mit dem Amte Hütten, der Landschaft Stapelholm und den beyden Domkapittelsdistricten eine Brandeinrichtung seit 1740. Das Amt Gottorf begreift itzo unter sich 8 **Harden**, nachdem das so genannte Amt Mohrkirchen 1752 in eine ordentliche Harde verwandelt worden ist, und

das

das königliche, vormals adeliche Guth Satrupholm. Es enthält 20 Kirchen. Dem Amtmann werden jährlich den 1sten May, Mittags um 12 Uhr, 1 Ohm Rheinwein, 2 Fässer Zerbster Bier, 50 Pfund Mandeln und 100 Pfund Reiß von der Stadt Hamburg geliefert, deren richtigen Empfang der Amtsverwalter in seiner Rechnung aufzuführen hat. Der Amtmann ist itzt Kanzler des Obergerichts zu Gottorf. Die **Harden** des Amtes sind folgende: Kirchen. Harden.

I. **Hohnerharde** gränzet im Süden an die Eyder, und ist bey 2 deutsche Meilen lang, und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meilen breit. Sie hat viel Heide und Mohr, und eine mittelmäßige Gegend, wo Rocken und Buchweizen wächst. Doch ist darinn schöne Hölzung, und die Wiesen und Weiden an der Eyder geben zur Viehzucht gute Gelegenheit. Die Harde hat den **Hohner See**, der eine viertel Meile lang ist. Sie bestehet aus dem **Kirchspiele** Hohnerharde. Deren Größe und Boden. See. Kirchspiel.

Hohn, das nur einen Prediger hat. Die Kirche hat vormals nahe bey dem Flecken Vindezier, unter dem Namen Kampenkirche, gestanden. Wie aber König Christian V die Vestung Rendsburg 1690 vergrößerte, und Vindezier in deren Umfang ziehen ließ; so wurde diese Kirche abgebrochen, und zu Hohn neu erbauet, auch dem Herzog Christian Albrecht für seinen Antheil an Vindezier und für die Wiederaufbauung der Kirche und des Prediger- und Küsterhauses, vermöge des zwischen ihm und dem Könige getroffenen Tausches, 6 Pflüge und 6 Kathen vom ersten Domkapittelsdistricte, wie auch 2500 Rthlr. zur Vergütung gegeben. Hohn.

II. **Kroppharde** ist etwa 2 Meilen lang, und $1\frac{1}{2}$ breit. Es befindet sich darinn viel Sand, Heide und Torfmohr, aber zum Kornbaue wenig fruchtbares Land, welches doch fast nichts anders, als Rocken und Buchweizen, trägt. Derjenige Theil der Harde, der an die Sorg, und den Börner- und Meggerkog stößet, hat gute Wiesen. Man trifft auch einige Hölzung darinn an. Bey dem Dorfe Kropp ist eine große und ebene Heide, die den Namen **Lohheide** hat, worauf in alten Zeiten verschiedene Schlachten vorgefallen sind. Die Harde hat nur ein einziges **Kirchspiel**, Namens Kroppharde. Deren Größe und Boden. Lohheide. Kirchspiel

Kropp, welches einen Prediger hat. Kropp.

III. **Arensharde** ist von Süden nach Norden 2 deutsche Meilen lang, und von Osten nach Westen 1 bis 2 Meilen breit. Sie hat mehrentheils schlechten Grund und Boden, viel Mohr, Heide und Sand, aber wenig fruchtbares Erdreich. Doch giebt es an einigen Orten guten Wiesenwachs. Der **Arenholter See** ist von Osten nach Westen eine gute halbe Meile lang. In der Harde lag vormals der größte Theil von dem Arensharde. Deren Größe und Boden. See.

berühm-

Dannewirk. berühmten **Dannewirk**, das ist, von dem großen Walle, welchen der dänische König Gottfried 808 zur Bedeckung seines Landes quer herdurch von Hollingstedt bis an das Selker Nör (Wasser) in einer Länge von 2 deutschen Meilen hatte aufführen lassen. Die Königinn Thyra hat diesen Wall zu des Kaisers Otto I Zeit, und König Waldemar I im Jahre 1168 ausbessern, letzterer auch eine Mauer, 1146 Ruthen lang, 20 Fuß hoch und 7 Fuß dick, zu dessen Verstärkung ziehen lassen. Er war mit einem weiten Graben und vielen Thürmen, wie auch mit der Vestung Thyrenburg versehen, und zuletzt von der Königinn Margrete Sprenghest im dreyzehnten Jahrhundert verbessert worden. Es ist noch ein guter Theil, wiewohl ganz verfallen, davon übrig, und es sind 2 Dörfer, Groß- und Kleindannewerk, vorhanden, die von diesem Walle ihre Namen bekommen haben. Der andere Theile dieses Dannewirks hat sich in den Kirchspielen Cosel und Borbuy, von der großen Breite der Schley bis an das Eckernföhrder Nör, in einer Länge von einer guten deutschen Meile, erstrecket, und ist auf jeder Seite mit einer Vestung bedeckt gewesen. Hievon ist auch noch ein Theil zu sehen. Zu dieser Harde gehöret die **Vogtey Bollingstedt**, die aus einigen Dörfern bestehet. Die Harde hat 2 Kirchspiele mit 2 Predigern. Es sind aber auch verschiedene Dörfer davon in die Michaeliskirche zu Schleswig eingepfarret.

Vogtey Bollingstedt. Kirchspiele.

Hollingstedt.

1. **Hollingstedt.**

Haddebuy.

2. **Haddebuy** oder **Haddebüe.** Diese 827 zu bauen angefangene und 850 zu Stande gekommene Kirche ist die erste und älteste im Herzogthum, ja in ganz Dännemark, ist aber von den zur heidnischen Abgötterey wieder abgefallenen Völkern zu verschiedenen malen niedergerissen worden. Sie lag in alten Zeiten in der Stadt **Schleswig**, die damals selbst **Haddebuy** von den Dänen genennet wurde. Von dem Namen derselben hat man 8 verschiedene Schreibarten, und er wird von einigen durch Hafenstadt, von andern aber durch Hauptstadt erkläret. Itzt liegt die Kirche der Stadt Schleswig gegen über, nach Mittag zu, jenseit der Schley, in welchem Meerbusen hier zu Lande die ersten Christen getaufet worden sind. Sie hat mit dem adelichen S. Johanniskloster zu Schleswig einen Prediger.

Ehemalige Vestung Oldenburg. Unfern davon südwerts hat die alte **Vestung Oldenburg** gelegen, die König Heinrich der Vogelsteller hat erbauen lassen.

Struxdorfharde. Deren Größe.

IV. **Struxdorfharde** ist von Osten nach Westen 3 bis 4 deutsche Meilen lang, aber von ungleicher Breite, ostwerts ist sie etwa nur $\frac{3}{4}$, und westwerts $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen breit. Die Loyther Aue scheidet sie von Schlies- und Füsingharde.

Fruchtbarkeit. Sie enthält eine angenehme, fruchtbare und mit Hölzung versehene Gegend, und es giebt daselbst viele fischreiche Bäche und Seen,

Seen, von welchen letztern man vornehmlich den Langsee und den Schrixdamm bemerken kann. Die Harde hat in ihren vier Vierteln folgende 10 Kirchspiele, die 8 Prediger haben. Seen. Kirchspiele.

1. Moldenit. Die mehresten Einwohner gehören unter das graue Kloster in der Stadt Schleswig. Diese Kirche hat einen Prediger mit der Kirche Kahlbuy, worüber das adeliche Kloster zu Schleswig das Patronatrecht hat. Moldenit.

2. Tolk. Diese Kirche hat ebenfalls einen Prediger mit dem domkapittelschen Kirchspiel Nübbel. Tolk.

3. Ulsbuy und Ulsbuy.

4. Fahrenstedt, die zusammen einen Prediger haben. Fahrenstedt.

5. Havetoft. Havetoft.

6. Satrup. In diesem Kirchspiele lieget das große königliche Domainenguth Satrupholm größtentheils, wozu der Haupthof Satrupholm, die 3 Meyerhöfe Obdorf, Rehberg und Bunsbüll, und verschiedene Dörfer gehören. Satrup. Guth Satrupholm.

7. Thumbuy und Thumbuy.

8. Struxdorf, die zusammen einen Prediger haben. Struxdorf.

9. Böhl. In diesem Kirchspiele lieget der Hof Mohrkirchen. Böhl.

10. Norderbrarup. Norderbrarup.

V. Schließharde hat den Namen von der Schley, weil ein Theil dieser Harde an erwähntem Meerbusen lieget. Sie erstrecket sich längst der Loyther Aue, in einer Weite von $2\frac{1}{2}$ deutschen Meilen, die Breite aber ist gering. Sie hat einen schönen und fruchtbaren Boden, und enthält Kirchspiele, welche 3 Prediger haben. Der Hardesvogt ist zugleich über die Füsingharde gesetzet. Schliesharde. Deren Größe und Boden. Kirchspiele.

1. Brodersbuy und Brodersbuy.

2. Taarstedt, die mit einem Prediger versehen sind. In dem erstern Kirchspiele ist eine Fähre, worauf man mit Wagen und Pferden über die Schley nach dem Dorfe Missund kommen kann. Taarstedt. Fähre.

3. Süderbrarup und Süderbrarup.

4. Loyth, die gleichfalls nur einen Prediger haben. Loyth.

5. Tösterup. Die meisten Einwohner dieses Kirchspiels gehören zu den adelichen Güthern Tösterup und Rundhof. Tösterup.

VI. Füsingharde hat vormals zum Bisthum Schleswig, unter das Amt Schwabstedt, gehöret, ist aber 1702 mit Treyaharde unter das Amt Gottorf geleget worden. Sie ist nur eine kleine Harde, lieget in einer fruchtbaren Gegend, und zwar in den Kirchspielen Kahlbuy, Brodersbuy, Taarstedt und Loyth zerstreuet, hat aber keine Kirchen unter sich. Füsingharde.

Sie hat von dem Dorfe Füsing, welches nicht weit von der Schley lieget, den Namen.

Treyaharde. VII. **Treyaharde**, deren Pflüge gutentheils im Amte Flensburg zerstreuet liegen. Sie hat den Namen von dem Kirchspiel

Kirchspiel Treya. Treya, welches der Arensharde gegen Westen lieget. Der Boden dieses Kirchspiels ist mittelmäßig. Doch ist Hölzung, und gute Wiesen und Weiden an der Treen, darinnen anzutreffen.

Amt oder Harde Mohrkirchen. VIII. Das **Amt** oder die **Harde Mohrkirchen** hat keine Kirchen unter sich. Zur Entscheidung der Rechtshändel hat sie seit 1752 ein eigenes **Ding** und einen Hardesvogten. Itzt ist der Amtsverwalter zu Gottorf zugleich Hardesvogt hieselbst. In Ehe- und Kirchensachen stehet die Harde unter dem gottorfischen Unterconsistorialgerichte. Sie enthält:

Guth Mohrkirchen. 1. Das eigentliche **Guth Mohrkirchen**, welches aus dem Haupthofe Mohrkirchen und dem Meyerhofe Schrixdorf bestehet, die beyde im Kirchspiele Böhl liegen. Es hat ein fruchtbares und ergiebiges Erdreich.

Ehemaliges Kloster. Hier ist ehemals ein **Kloster** des Antonordens gewesen, welches kurz vor dem Jahre 1390 errichtet zu seyn scheinet.

Vogtey Langstedt. 2. Die **Vogtey Langstedt**, die von einem Dorfe im Kirchspiel Eggebeck den Namen hat. Die dazu gehörigen Ländereyen liegen hin und wieder im Amte Flensburg, zumtheil auch in der Landschaft Bredstedt.

Vogtey Carlswra. 3. Die **Vogtey Carlswra**, welche von einem Dorfe im Kirchspiele Bulderup in Schluxharde den Namen hat, und aus lauter Unterthanen bestehet, die in andern Aemtern, Tondern, Flensburg, Apenrade und Hadersleben, zerstreuet wohnen.

2. Von der Landschaft Stapelholm.

Landschaft Stapelholm. Deren Gränzen und Größe. Diese Landschaft gränzet gegen Süden an die Eyder; gegen Westen an Eyderstedt und an Husum; gegen Norden an das Amt Schwabstedt, und gegen Osten an die Kropp- und Hohnerharde. Sie ist von ganz ungleicher Länge und Breite. Die größte **Länge** ist von Süden gegen Norden $2\frac{1}{2}$ deutsche Meilen, und die größte **Breite** von Osten gegen Westen 2 deutsche Meilen. An einigen Orten ist sie nur eine halbe, an andern eine Meile lang und breit. Die Landschaft bestehet aus Geest- und Marschlande.

Boden. Ueberhaupt ist der **Boden** fruchtbar, und es giebt hier gute Wiesen und Hölzungen. An Torfmohr zur Feuerung ist, vornehmlich im Kirchspiel Erfde, kein Mangel. Der Amtmann zu Gottorf ist auch Amtmann über diese Landschaft, die sonst ihre besondere Verfassung und ihren Landvogten hat, der zugleich Landschreiber ist.

Kirchspiele. Sie enthält 3 **Kirchspiele**, woran 4 Prediger stehen.

1) Sü-

1) Süderstapel mit 2 Predigern. Dieses Kirchspiel hat viel Marschland. Süderstapel.

2) Bergenhusen. Bergenhusen.

3) Erfde. In diesem Kirchspiele soll in uralten Zeiten eine Stadt oder Flecken, Namens Tiele, gelegen haben. Erfde.

VII. Von dem Amte des schleswigschen Domkapittels und dem Amte Hütten.

I. Von dem Amte des schleswigschen Domkapittels.

Dieses ist mit dem ehemaligen Bisthum Schleswig verknüpft gewesen, und hatte 8 Canonicaten, die, so wie das Bisthum, auch nach der Reformation beybehalten wurden. Als König Friderich III dem Herzoge zu Holsteingottorf Friderich III den 12ten May 1658 zu Kopenhagen das Amt Schwabstedt, oder vormalige schleswigsche Bisthum, völlig abtrat; so wurde in diesem Vergleiche dem Herzoge ebenfalls die Helfte des Domkapittels, nebst dem Dom und den in Schleswig und Lollfuß liegenden, und darunter gehörigen Häusern, überlassen. Zufolge dessen wurde das Domkapittel 1660 in 2 gleiche Theile getheilet. 4 Canonicate oder Präbenden fielen dem Könige, 4 aber dem Herzoge anheim. Der königliche Antheil bestund aus den 3 Vogteyen Ulsniß, Berend und Stedesand. Zum herzoglichen Antheile wurden die übrigen Vogteyen Gammelbuygaard, Lysabbel, Langenhorn, Coxbüll, Hackstedt und Cosel, wie auch der Domkirchendistrict, geleget. Als König Friderich IV das ganze Herzogthum 1714 in völligen Besitz nahm, erhielt er auch den fürstlichen Antheil des Domkapittels. Die Dörfer und Höfe dieses Amtes liegen nicht zusammen bey einander, sondern werden in andern Aemtern des Herzogthums zerstreuet angetroffen. Doch gehören zum Amte 5 Kirchen, ausser der Domkirche zu Schleswig. Der Amtmann des Domkapittels ist auch über das Amt Hütten als Amtmann gesetzet, obgleich sonst letzteres mit ersterm in keiner Verbindung stehet. Das Amt des Domkapittels wird in 3 Districte getheilet.

Domkapittelsamt. — Theilung der Domkapittelsgüther. — Kirchen. — Districte.

I. Der erste District, in welchem der Amtmann die Gerechtigkeit bis zu Ding und Recht allein verwaltet, enthält folgende 3 Vogteyen, und hat 2 Domkapittelsvögte und einen Reitvogt. Letzterer ist über die Vogtey Berend gesetzet. Erster District.

1. Ulsniß, im Südertheil von Angeln. Dazu gehöret das Kirchspiel Ulsniß, an der Schley, welches einen Prediger hat. Vogtey Ulsniß. Kirchspiel Ulsniß.

Vogtey Berend. 2. Berend hat den Namen von einem Dorfe im Kirchspiel

Kirchspiel Nübbel. Nübbel. Ueber diese Kirche, die ein Filial von Tolk in Struxdorfharde ist, übet das Domkapittel das Patronatrecht aus.

Vogtey Stedesand. 3. Stedesand, in Karrharde des Amtes Tondern. Der Hardesvogt in Karrharde ist zugleich Domkapittelsvogt zu Stedesand.

Zweyter District. II. Der zweyte District bestehet aus 6 Vogteyen, in welchen der Dominspector die Gerechtigkeit bis zu Ding und Recht allein verwaltet, auch daselbst Sitz und Stimme hat, und ohne Zuthun des Amtmanns die unter den Unterthanen vorgehenden Kaufcontracte und Theilungen; imgleichen alle übrige gerichtliche Handlungen allein besorget und unterschreibt. Die 6 Vogteyen haben 4 Stiftsvögte.

Vogtey Gammelbuygaard. 1. Gammelbuygaard. Der Ort, wovon diese Vogtey den Namen hat, liegt im Kirchspiel Sörup in Nieharde.

Vogtey Lysabbel. 2. Lysabbel hat von dem Dorfe Lysabbel, im Amte Sonderburg, den Namen. Diese Vogtey hat mit der vorhergehenden einen Stiftsvogt.

Vogtey Langenhorn. 3. Langenhorn in der Landschaft Bredstedt.

Vogtey Coxbüll. 4. Coxbüll hat den Namen von einem Dorfe im Kirchspiel Jordel, im Amte Flensburg. Sie hat mit Langenhorn einen Stiftsvogt.

Vogtey Hackstedt. 5. Hackstedt, die von dem Dorfe Hackstedt in Wiesharde ihre Benennung hat.

Vogtey Cosel. 6. Cosel. Diese Vogtey lieget nordwestwerts der Stadt Eckernföhrde. Hiezu gehöret die Kirche

Kirchspiel Cosel. Cosel, wobey das Domkapittel Patron ist.

Domkirchendistrict. III. Der Domkirchendistrict, in welchem der Dominspector gleiche Vorrechte, wie im zweyten Districte, ausübet. Hiezu gehöret die

Domkirche. Domkirche in Schleswig, die aus den Einkünften des Domkapittels unterhalten wird, und oben bey der Stadt Schleswig beschrieben worden ist. Sie hat 3 Prediger. Den Hauptprediger ernennet der König unmittelbar. Bey Bestellung der beyden übrigen, die von der Gemeine erwählet werden, übet das Domkapittel mit dem schleswigschen Magistrat das Patronatrecht aus. Es gehöret auch hieher die Cathedralschule zu Schleswig, die mit 4 Schulcollegen besetzt ist. Die Unterhaltung des Schulgebäudes sowohl, als auch des Frühpredigers am Dom, der Schulcollegen, des Küsters, Organisten und Todtengräbers Häuser, und das Gehalt der Schulcollegen wird aus den Einkünften des Domkapittels entrichtet. Auf dem Grunde der Domkirche liegen auch nahe bey derselben einige Höfe, und ausser obgenannten noch andere Häuser, wie auch der so genannte Domziegelhof in der Stadt Schleswig, welcher etwa aus 40 Häusern und Wohnungen bestehet. Letztere gehören seit 1735 zur Stadt und unter den schles-

wigschen Magistrat, erlegen aber die Erdhäuer an das Domkapittel. Ferner ist zu bemerken

1. Die Domkirchenvogtey Gröddersbuy in der Gegend unweit der Schley. Hiezu gehöret Domkirchenvogtey Gröddersbuy.

Rabenkirchen, wobey das Domkapittel Patron ist. Kirchspiel Rabenkirche.

2. Die kleine Insel Arniß in der Schley, 3 Meilen von Schleswig, die eine eigene Kirche und einen Prediger hat. Das Domkapittel übet auch hier das Patronatrecht aus. Diese Insel war ehedessen mit Holz bewachsen. Als aber der Besitzer des adelichen Guthes Röst die Einwohner des Fleckens Cappel mit ungewöhnlichen Auflagen beschweren wollte, und daher 1667 an die 100 Familien, welche über 600 Personen ausmachten, aus diesem Flecken auszogen, begaben sie sich auf diese Insel, und wurden vom Herzoge Christian Albrecht mit vielen Gerechtsamen privilegirt. Nunmehr sind hieselbst 56 Häuser anzutreffen, und die mehresten Einwohner ernähren sich von der Schiffahrt. Insel Arniß. Kirche.

3. Die Ulsnisser Pflüge, unfern der Schley gelegen. Ulsnisser Pflüge.

4. Einige Pflüge in den Vogteyen Gammelbuygaard und Coxbüll. Andere Pflüge.

5. $9\frac{3}{4}$ Vicarienpflüge in eben gedachten Vogteyen und in den Ulsnisser Pflügen. Ausser der Contribution werden die Ausgaben dieser Vicarienpflüge an die Domprediger und den Domküster abgetragen. Vicarienpflüge.

2. Von dem Amte Hütten.

Das Amt Hütten gränzet nordwerts an die Schley; ostwerts an das Land Schwanzen und den dänischen Wald; südwerts an die Eyder und Hohnerharde, und westwerts an Kropp- und Arensharde. Ein ansehnliches Stück davon ist in die Kirchen Haddebuy und Cosel, die zu diesem Amte nicht gehören, eingepfarret; daher die Kirchspiele, die unten namhaft gemachet werden, an die Schley gar nicht gränzen. Sonst kann man die Länge und Breite etwa auf $2\frac{1}{2}$ deutsche Meilen rechnen. Der Boden ist ziemlich fruchtbar, ist aber mit Angeln und Schwanzen nicht zu vergleichen. Es lieget zwar der östliche Theil des Kirchspiels Borbuy in Schwanzen; allein derselbe gehöret nicht zu diesem Amte, sondern zu adelichen Güthern. Das Amt hat schöne Hölzungen. Es giebt auch im Kirchspiele Hütten einige ziemliche Berge, nämlich den Trumelberg, Nöelsberg und Loberg. Daher rühret es, daß dieses Amt in vorigen Zeiten Bergharde genennet worden ist. Sie gehörte vormals unter diesem Namen zu dem Amte Gottorf, wurde aber 1741 davon völlig getrennet. Von Seen ist vornehmlich der fischreiche Wittensee, sodann auch der Bystensee, zu bemer- Amt Hütten. Dessen Gränzen, Größe und Boden. Hölzungen. Berge. Alter Name dieses Amtes. Seen.

merken. Ersterer im Kirchspiele Bünstorf ist von Südwesten nach Nordosten beynahe 1 deutsche Meile lang, und etwa halb so breit, und hat durch einen Bach in die Eyder seinen Abfluß. Letzterer, der nicht weit davon westwerts liegt, ist von Süden gegen Norden $\frac{1}{4}$ Meile lang; die Breite aber machet nur die Helfte aus. Zum Amte gehören 3 Kirchen, woran 3 Prediger stehen.

Kirchspiele.

Hütten. 1. Hütten. Eine viertel Meile westwerts von dieser Kirche trifft man eine Papiermühle an.

Papiermühle.

Bünstorf. 2. Bünstorf.

Borbuy. 3. Borbuy, welche Kirche nahe bey der Stadt Eckernföhrde lieget.

VIII. Von dem Amte Sonderburg.

Amt Sonderburg. Insel Alsen. Deren Größe und Eintheilung.

Das Amt Sonderburg machet den südlichen Theil der überaus fruchtbaren und schönen Insel Alsen aus. Es lieget diese Insel 4 Meilen von Flensburg, und 2 Meilen von Apenrade entfernet, und wird nur durch einen Sund oder Meerenge von dem Lande Sundewitt getrennet. Die ganze Insel ist von Südosten nach Nordwesten 3 bis 4, und von Südwesten nach Nordosten $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ deutsche Meilen groß, und enthält mit der Stadt Sonderburg 14 Kirchspiele. Sie wird in 2 Harden, nämlich die Süder- und Norderharde, eingetheilet. Ausserdem hat der Herzog zu Augustenburg seinen eigenen District für sich. Zu der Süderharde oder dem Amte Sonderburg gehöret auch das Birk Kekeniß. Die Norderharde begreift die Eeckenharde mit unter sich. Die Länge des Amtes Sonderburg von Osten nach Westen kann man auf $1\frac{1}{2}$ bis meist 2, und die Breite von Süden nach Norden etwa auf eine halbe deutsche Meile rechnen. Allein, bey dieser Größe wird die Halbinsel Kekeniß besonders für sich gesetzet, die beynahe eine Meile lang, und $\frac{1}{4}$ Meile breit ist, und durch einen Meerbusen von dem übrigen Theile von Alsen bis auf eine schmale Erdzunge getrennet wird. Das Amt hat einen lustigen und fruchtbaren Boden. Weizen wird zwar nur wenig gebauet. Allein, es hat nicht nur an Gersten, Rocken, Haber, Buchweizen und Erbsen, sondern auch an Obst bey guten Jahren einen gesegneten Vorrath, indem sehr viele Obstgärten bey den Häusern der Bauren anzutreffen sind. Es giebt auch einige Hölzungen, und in denselben hält sich viel Wild auf, aber die Halbinsel Kekeniß, die in alten Zeiten mit Hölzung fast überall bewachsen gewesen, ist itzt davon entblößet. Das Amt hat keinen Mangel an Fischen, vornehmlich aus der salzen See. Auf den königlichen Kammergüthern fallen vortreffliche Pferde. Herzog Johann der Jüngere hat seine Residenz auf dem

Des Amtes Größe und Fruchtbarkeit.

Kurze Geschichte des Amtes.

dem sonderburgischen Schlosse gehabt, und dieses Amt, welches ihm, nebst andern, 1564 zugetheilet wurde, durch seine Sparsamkeit vergrößert; indem er die Edelhöfe Rönhof, Gammelgaard und sonsten einige kleine, gekaufet und dazu geleget, auch überdem Hirschholm auf Kekeniß, nebst der Kirche, daselbst gestiftet hat. Er starb 1622, und hinterließ das Amt mit der Stadt Sonderburg seinem Sohne Alexander, dem Stifter der sonderburgischen Linie. Allein, dessen Enkel Christian Adolph mußte es 1667 wegen Schulden verlassen, gegen deren Bezahlung das Amt und die Stadt Sonderburg an das königliche Haus kam. Seit der Zeit ist beydes in königlichen Händen geblieben. Doch ist das zum Amte gehörig gewesene Lehnguth Sandberg auf Sundewitt von König Christian V an den Grafen Conrad zu Reventlau 1673 unter dem Namen Reventlau verkaufet, und 1681 zur Grafschaft erhöhet worden, überdem auch das damit verbunden gewesene adeliche Guth Rumohrsgaard, das Dorf Brohe, das Guth Gammelgaard, nebst dem dazu gehörigen Dorfe und kleinen Guthe Gunstrup, welche zusammen ein Theil der in der Landesmatrikel von 1652 genannten Pflugzahl des Amtes Sonderburg ausgemachet haben, an das augustenburgische Haus gelanget. Auf Sundewitt ist itzo nichts, welches zum Amte gehöret, ausgenommen einige kleine Stücke Land und das Fährhaus am Wasser, wovon eine kurze Ueberfahrt nach der Stadt Sonderburg ist. Ueber das Amt ist bald ein Gouverneur, bald ein Amtmann gesetzet worden. Ihre Vorrechte sind von einander nicht unterschieden. Der Amtmann hat bey den Zusammenkünften wegen Kirchen- Schul- und Hospitalssachen in der Stadt Sonderburg den Vorsitz. In den Zusammenkünften wegen Kirchen- und Schulsachen sitzet der Probst, die beyden übrigen Stadtprediger und der Magistrat mit, und es giebt darinn so viel Stimmen, als Personen sind. In Hospitalssachen sind nur 3 Stimmen vorhanden, wovon der Amtmann die erste, der Probst die andere, und der Magistrat die dritte hat. Der Amtsverwalter ist zugleich Hardesvogt in Süderharde, und Zollverwalter in der Stadt Sonderburg, und der Hausvogt über die Süder- und Norderharde ist zugleich Dingschreiber in Süderharde. Die königlichen Lehne oder Kammergüther im Amte sind: 1) Langenvorwerk oder Laygaard. 2) Rönhof. 3) Maybüllgaard. 4) Kekenißgaard. 5) Neuenhof und 6) Hirschholm. Die meisten Mühlen im Amte gehören gleichfalls unter die herrschaftlichen Pachtstücke. Vormals war auch das Guth Gammelgaard, dessen Hof im Kirchspiele Ketting lieget, ein Theil des Amtes Sonderburg. Es hat aber König Friderich V dieses Guth dem Herzoge Friderich Christian zu Augustenburg 1754 mit der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit überlassen, und

Welche Stücke davon abgekommen sind.

Ueberfahrt.

Des Amtmanns Vorrechte in Kirchen- Schul- u. Hospitalssachen zu Sonderburg.

Kammergüther.

und ihm dasselbe 1756 für sich und seine männliche Nachkommen, und nach deren Abgang seinem Bruder, dem Prinzen Aemil August, und dessen männlichen Leibeserben, und zwar als ein adeliches Guth, eigenthümlich geschenket, zugleich auch solches vom Amte Sonderburg gänzlich getrennet. Die

Einwohner. **Einwohner** dieses Amtes sind Dänen, und der Gottesdienst wird in dänischer Sprache gehalten.

Prediger. Im Amte befinden sich ordentlich 4 **Prediger** in 4 Kirchspielen, wovon das einzige Kekeniß unter der Oberaufsicht des Generalsuperintendenten, die übrigen Kirchspiele aber unter der Oberaufsicht des Bischofes zu Odensee, so wie überhaupt in Kirchen- und Ehesachen unter dem Stifte Fünen stehen. Die Predigerstellen werden vom

Hardesding. Könige unmittelbar besetzet. Das **Hardesding** für die 4 Kirchspiele, Ulkebüll, Hörup, ein Theil von Tandzleth, und Lysabbel, bestehet itzt, ausser dem Hardesvogten und Dingschreiber, nur aus 12 Sand- und Synsleuten, nachdem 4 für Gammelgaard abgegangen sind. Bey den Appellationen von diesem Gerichte müssen nicht allein die sonst gewöhnlichen Formalien beobachtet, sondern auch ein silberner Dütgen zum Schoßmahl, und 20 Reichsthaler Succumbenzgelder erleget werden. Ausserdem aber befindet sich auf

Birkeding. der Halbinsel Kekeniß ein **Birkeding**, welches aus dem Hardesvogten, dem Dingschreiber und 4 Sand- und Synsleuten auf Kekeniß, und 2 Sand- und Synsleuten aus der Süderharde bestehet. Das Amt Sonderburg hat mit dem Amte Norburg und dem augustenburgischen Districte auf Al-

Kirchspiele. sen eine Brandverfassung seit 1739. Die **Kirchspiele** dieses Amtes heissen:

Ulkebüll. 1. **Ulkebüll**, worinn die Güther Langenvorwerk und Rönhof liegen.

Hörup. 2. **Hörup**. In diesem Kirchspiele lieget das Guth Maybüllgaard, welches in Erbpacht ausgethan ist. Bey dem Dorfe Miang lieget der

Fähre. fischreiche See Miangdamm, und bey Höruphaff ist eine **Ueberfahrt** nach Kekeniß von einer kleinen viertel Meile.

Lysabbel. 3. **Lysabbel**, wo das Gut Kekenißgaard lieget. Die **Stiftsvog-**

Stiftsvogtey Lysabbel. **tey Lysabbel**, die unter den zweyten District des Domkapittels gehöret, hat hievon den Namen. Aus diesem Kirchspiele gehet von Mummarkfähre

Fähre. eine **Ueberfahrt** nach Arroe, die zwo deutsche Meilen lang ist.

Kekeniß. 4. **Kekeniß**, eine Halbinsel mit 2 Dörfern. Es liegen hier 2 Höfe, Neuenhof und Hirschholm. Die Kirche hat Herzog Johann der Jüngere 1616 erbauen lassen.

IX. Von dem Amte Norburg.

Amt Norburg. Das **Amt Norburg** bestehet aus dem nördlichen Theile der Insel Alsen, und aus der Insel Arroe, jedoch die Stadt Arroeskiöping ausgenom-

nommen. Die Ordnung erfordert, jeden Theil für sich besonders abzuhandeln.

I. Der nördliche Theil von Alsen heisset sonst auch die Norderharde, und ist etwa 2 Meilen lang, und ½ bis ¾ Meile breit. Die Harde enthält eine vortreffliche und schöne Gegend, und giebt der Süderharde oder dem Amte Sonderburg an Fruchtbarkeit nichts nach, indem sie einen ergiebigen Boden hat, und sowohl Getreide als Obst im Ueberflusse vorhanden ist. Sie hat gute Hölzungen, worinn sich viel Wild aufhält. Im Kirchspiele Schwenstrup bey Berensmühle lieget der Igeberg, wo man den größesten Theil der ganzen Insel übersehen kann. Es fehlet in der Harde nicht an fischreichen Seen, oder so genannten Dämmen. Man findet da auch schöne Stutereyen und vortreffliche Pferde. Herzog Johann der Jüngere hat diese Harde, die ihm in der Erbtheilung mit seinem Bruder König Friderich II zufiel, mit den darinn liegenden, itzt noch dazu gehörigen Güthern Osterholm, Meelsgaard, Hartsprung und sonsten, vermehret. Sein Sohn Johann Adolph erhielt 1622, und nach dessen Absterben 1624 ein jüngerer Sohn Friderich diesen Nordertheil von Alsen. Letzterer erbte auch 1633 einen Theil der Insel Arroe. Allein, beydes wurde mit Schulden dergestalt überhäufet, daß sein Sohn und Nachfolger, Rudolph Friderich, es nicht behaupten konnte; daher es, eben so wie Sonderburg, 1669 an den König von Dännemark gelangte. 1677 gab König Christian V dem Hause Plön die Norderharde und den damaligen norburgischen Antheil von Arroe, nebst einer Summe Geldes für die zweyte Helfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die Herzog August in der Theilung mit seinem Bruder Johann Adolph erhielt. Herzog August starb 1699, und sein Sohn und Nachfolger Joachim Friderich, der nach Johann Adolphs Absterben Plön erbte, ging 1722 mit Tode ab. Hierauf ward Herzog Friderich Carl vom Könige Friderich IV in das Amt Norburg eingesetzet, der zuerst 1723 die Güther Osterholm und Hirschsprung, nachher aber 1730 auch den Ueberrest dieses Amtes, jedoch mit den bey Absterben Herzogs Joachim Friederich darauf haftenden Schulden, an den König abgetreten hat. Seit der Zeit ist es vom Könige Christian VI und Friderich V besessen, und 1749 der glücksburgische Theil von Arroe dazu erkaufet, und unter das Amt Norburg mit geleget worden. Der Amtsverwalter und Hardesvogt in Norderharde ist auch über die Güther Gottesgabe und Seebuygaard auf Arroe gesetzet, und zugleich Zollverwalter zu Norburg, und Kircheninspector über die Kirchen im Norder- und Süderharde, Kekeniß ausgenommen. Die königl. Lehne oder Kammergüther, die zur Norderharde gehören, sind folgende: 1) Norburg, 2) Meelsgaard, 3) Hirschsprung,

Norderharde. Deren Größe,

Boden und Hölzungen.

Berg.

Seen.

Kurze Geschichte der Harde.

Kammergüther.

sprung oder Hartsprung, 4) Osterholm und 5) Friderichshof.
Einwohner. Die Einwohner sind Dänen, und halten auch ihren Gottesdienst in dänischer Sprache. Prediger. In der Harde befinden sich ordentlich 7 Prediger in 5 Kirchspielen, die in Ehe- und Kirchensachen alle unter das Stift Fünen gehören. In bürgerlichen und peinlichen Sachen wird die Harde in die Norder- und Eckenharde eingetheilet. Eine jede davon hat ihr eigenes Gerichte. Ding, welches aus dem Hardesvogten und 8 Sand- und Synsleuten bestehet. Kirchspiele. Die Kirchspiele heissen:

Norburg. 1. Norburg oder Tundtoft. Hierinn lieget das Schloß Norburg, Schloß. welches ein ziemlich gutes Gebäude ist, so Herzog August aufgeführet hat. Es ist nur halb, und zwar an der östlichen und nördlichen Seite, ausgebauet. Das übrige fehlet, indem daselbst noch das alte Vorwerk stehet. Das alte Schloß, welches mit der darinn befindlichen Kapelle 1665 abbrannte, war eines der allerältesten hier zu Lande, von König Swen Grateheide erbauet, und sowohl von Natur als Kunst eine gute Vestung, daher es auch zu verschiedenen malen belagert und eingenommen worden. Das itzige Gebäude ist zwar nicht von den zierlichsten, aber doch von gutem Ansehen, lieget in einem fischreichen See und in einer angenehmen Gegend, und enthält eine Flecken. zierliche und nette Kapelle. Der dabey liegende Flecken gleiches Namens, so ehemals Köping hieß, lieget recht angenehm, und wird immer besser angebauet. Er hat 2 Prediger.

Oxbüll. 2. Oxbüll enthält das königliche Guth Meelsgaard. In diesem Fähre. Kirchspiele ist bey Hardeshoje eine Ueberfahrt nach dem Guthe Ballegaard in Sundewitt, die eine kleine halbe Meile lang ist.

Hackenberg. 3. Hackenberg.

Schwenstrup. 4. Schwenstrup. Hierinn lieget das Kammerguth Hirschsprung, oder Hartsprung.

Ecken. 5. Ecken enthält das königliche Gut Osterholm. Hingegen ist Friderichshof in das Kirchspiel Nottmark eingepfarret. Zu Osterholm Ehemaliges Schloß. war vormals ein Schloß, das den Witwensitz des fürstlichen Hauses Norburg ausmachte, itzo aber abgebrochen ist. Das Kirchspiel hat 2 Prediger.

Insel Arroe. II. Die Insel Arroe, welche etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen südwerts von Fü- Deren Größe. nen, und 2 Meilen ostwerts von Alsen liegt, ist 3 deutsche Meilen lang, und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile breit. Sie hat viele Anhöhen. Ehemals waren gute Hölzungen auf derselben, welche aber fast ganz ausgerottet, und der Boden Fruchtbarkeit in Ackerland verwandelt ist. Die Insel ist an Getreide ziemlich fruchtbar, Kräuter- und Gartengewächse werden hier häufig gebauet, insonderheit weisser Kohl, Zwiebeln und dänischer Kümmel. Großes Wild giebts hier nicht, aber Hasen und Federwild in Menge, vornehmlich vielerley Arten

von sonderbaren Seevögeln. Sie hat 2 ziemlich gute **Seehäfen**, nämlich in dem großen Meerbusen, auf dessen beyden Seiten vor diesem 2 Schlösser gestanden, und bey dem Städtchen Arroeskiöping, da der Hafen von einer gerade gegen über liegenden kleinen Insel, Dreyeroe genannt, bedecket wird. Herzog Johann der Jüngere hinterließ diese Insel seinem Sohne Christian, welcher 1633 unvermählt starb. Nach seinem Tode gelangte das Guth Gottesgabe an den Herzog Friderich zu Norburg, und Seebuygaard an den Herzog Joachim Ernst zu Plön, das übrige hingegen an den Herzog Philipp zu Glücksburg. Seebuygard kam hernach an Norburg, und obgleich wegen Gottesgabe sehr viele Streitigkeiten sich ereignet haben; so ist doch dieses Guth endlich auch bey Norburg geblieben, und also erst an Herzog August von Plön, nachher an Joachim Friderich, ferner an Friderich Carl, und hierauf an König Friderich IV und dessen Nachfolger gediehen. Der glücksburgische Antheil bestand aus der Stadt Arroeskiöping und den Güthern Gravenstein und Wuderup. Er blieb bey dieser Linie bis 1749, da Herzog Friderich denselben an König Friderich V verkaufte. Der König besitzt also die ganze Insel. Sie enthält die königlichen, vormals adelichen Güther Gottesgabe und Seebuygaard, die unter dem Amtsverwalter und Hardesvogten zu Norburg stehen, und ihr eigenes mit 8 Sandleuten besetztes **Ding** haben; wie auch das so genannte **Amt Gravenstein**, im Mittheile der Insel, welches aus den beyden ursprünglich adelichen Güthern Wuderup und Gravenstein bestehet, und einen Amtsverwalter, der zugleich Dommer oder Richter ist, nebst einem **Ding** hat, worinn, ausser dem Dommer und dem Dingschreiber, 8 Sandleute sitzen. Die Stadt Arroeskiöping hat ihre besondere Einrichtung für sich. Die Einwohner sind Dänen, und in Ehe- und Kirchensachen gehöret die ganze Insel unter das Stift Fünen, in allen übrigen Sachen aber unter das Herzogthum Schleswig, mit welchem auch insbesondere der vormalige glücksburgische Antheil, vermöge einer königlichen Verordnung von 1750, einerley Justizverfassung hat. Die **Kirchspiele** heissen:

und Seehäfen.

Kurze Geschichte der Insel.

Eintheilung.

Gerichte.

Amt Gravenstein.

Kirchspiele.

1. **Riise** und *Riise.*

2. **Marstall.** Diese beyden Kirchen sind vereinigt, und haben zween Prediger. Im erstern lieget das Guth Gravenstein, und im letztern das Guth Gottesgabe, wie auch der **Flecken Marstall.** *Marstall. Flecken.*

3. **Tranderup.** Dieses Kirchspiel enthält das Guth Wuderup. *Tranderup.*

4. **Bregninge** und *Bregninge.*

5. **Soebye**, die beyde zusammen einen Prediger haben. In letzterm liegt das Guth Seebuygaard. *Soebye.*

X. Von der Landschaft und Insel Femern.

Landschaft Femern, Deren Lage. Die Landschaft und Insel Femern, oder Femarn, sonst Vemern, Fimbria, Imbria, auch Cimbria parva genannt, lieget in der Ostsee an Wagrien, etwa 4 Meilen von der dänischen Insel Laland, und 7 Meilen von dem festen Lande des Herzogthums Schleswig. Sie wird durch eine schmale Meerenge, welche der femersche Sund heisset, von Wagrien abgesondert. Größe und Boden. Ihre Länge erstrecket sich von Osten nach Westen auf 2 bis 2½, und die Breite von Süden gegen Norden auf 1 bis 1½ deutsche Meilen. Der Boden ist durchgehends gut und fruchtbar, bringt aber Weizen, Erbsen und Gersten am besten hervor. Die kleine Hölzung Staberholz hat nicht viel auf sich, und bestehet itzt aus wenigen vertrockneten Bäumen, daher man auch kein ander Wild, als Hasen, daselbst antrifft. Mangel an Quellen und Flüssen. Quellen und Flüsse findet man hier auch nicht, weswegen im dürren Sommer der Mangel an frischem Wasser groß ist. Es gereichet aber den Einwohnern zum Vortheil, daß sie keine Gefahr von Wasserfluthen haben, und niemals davon heimgesuchet sind. In uralten Zeiten ist die Insel von Wenden und Slaven bewohnet worden. In Kriegszeiten hat sie sehr viel ausgestanden, insonderheit ist sie 1419 von König Erich dem Pommer aufs grausamste und erbärmlichste zerstöret und verwüstet worden, so daß fast alle Einwohner umkamen. Sie gehöret itzt dem Könige von Dännemark, und erkennet das gottorfische Obergericht und Oberconsistorium für ihre höchste Gerichte. Streitigkeit: ob diese Insel zum Herzogthum Schleswig zu rechnen sey? Ob sie aber zum Herzogthum Schleswig zu rechnen, oder jederzeit ein besonderes Land gewesen sey? darüber wird gestritten. Das erstere wird gelehret " in einer gründlichen historischen Nachricht von der schleswigschen " Insel Femern, worinn zugleich behauptet wird, daß selbige vorlängst dem " Herzogthum Schleswig incorporirt gewesen, einfolglich ein unstreitiges " pertinens desselben sey; 1729 entworfen von J. M. G. „ welche im neunten Stücke der dänischen Bibliothek S. 451. u. f. anzutreffen ist. Das letztere hat Adam Heinrich Lackmann darzuthun gesuchet in seinem Beweise: " daß die Insel Femern weder dem Reiche Dännemark, noch dem Herzog" thum Schleswig oder Holstein jemals einverleibt, sondern von je her " ein ganz separirtes und besonderes Land gewesen; „ welcher dem fünften Theile desselben Einleitung in die schleswig-holsteinische Historie angehänget worden ist. Der holsteinische Graf Johann III gab der Insel 1326 ein eigenes Landrecht, so aus 16 Artikeln bestund; aber Herzog Johann der Landrecht. Aeltere ertheilte ihr 1558 ein in 36 Artikeln bestehendes Recht, und setzte einen Amtmann über sie. Die Stadt Burg hat mit der Verfassung der

Landschaft nichts zu thun. In vorkommenden gerichtlichen und oekonomischen Sachen werden folgende 3 **Kirchspiele** gezählet: 1) Das Oster- und Norderkirchspiel; 2) Das mittelste, oder Süderkirchspiel, und 3) das Westerkirchspiel, welches das vorzügliche Recht hat, Handwerker zu halten, und bürgerliche Nahrung zu treiben. Das Osterkirchspiel ist in die Stadtkirche zu Burg eingepfarret. Ein jedes von den vorher genannten 3 Kirchspielen hat sein eigenes **Gericht**, welches aus einem Kämmerer und 6 Richtern bestehet. Von dem Ausspruche dieser Gerichte stehet die Appellation an die so genannte **Macht der Geschwornen** frey. Dieses Gericht wird bald in dem einen, bald in dem andern und dritten Kirchspiele gehalten. Es sitzet darinn der **Amtmann**, der zugleich **Landvogt** ist, und die unpartheyischen Kämmerer und Richter aus den zweyen übrigen Kirchspielen, zusammen 15 Personen. Der **Landschreiber** hält das Protocoll. Von dieser mittleren Instanz gehet die Appellation an das Obergericht zu Gottorf. Die Kämmerer und Richter werden alle von dem Amtmann oder Landvogten bestellet. In oekonomischen Sachen hat jedes Kirchspiel 4 Hauptleute. In der Landschaft befindet sich auch ein **Amtsverwalter**. Von dem Consistorialgerichte auf der Insel ist schon bey der Stadt Burg Erwähnung geschehen. In der Landschaft finden sich ungefehr 40 Dörfer, und folgende 3 Kirchen, die jede 2 Prediger haben.

Eintheilung der Insel in gerichtlichen und oekonomischen Sachen.

Gerichte.

Macht der Geschwornen.

Kirchspiele.

1. **Bandelsdorf.** Aus diesem Kirchspiele gehet eine **Ueberfahrt** nach Laland.

Bandelsdorf. Fähre.

2. **Landkirchen.** Hier ist eine **Fähre**, die nach Grotenbrod in Holstein hinüber führet. Die Weite des einen Ufers von dem andern erstrecket sich auf $1\frac{1}{2}$ viertel Meile. Das zu dieser Kirche liegende Lenkendorf ist das volkreichste Dorf auf der Insel.

Landkirchen. Fähre.

3. **Petersdorf.** Hiezu gehöret die kleine **Insel Flügge**, welche 3 Wohnungen enthält. Denschendorf ist das größeste Dorf auf Femern.

Petersdorf.

Drittes Hauptstück.

Von dem Erblande des Herzogs zu Glücksburg, dem Districte des Herzogs zu Augustenburg, und von der Grafschaft Reventlau.

I. Von dem Erblande des Herzogs zu Glücksburg.

Erbland des Herzogs zu Glücksburg. Es ist oben erzehlet worden, daß König Friderich II seinem Bruder, Herzog Johann dem Jüngern, den dritten Theil der königlichen Helfte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein durch 2 Theilungen abgetreten habe. Johann hinterließ seinem Sohne Philipp, nach Inhalt seines 1621 errichteten Testaments, das Schloß und Amt Glücksburg, einen großen Theil von Sundewitt, und einige adeliche Güther. Herzog Philipp war 1584 gebohren, und starb 1663. Er errichtete die glücksburgische Linie, und hatte seinen Sohn Christian, 1698 seinen Enkel Philipp Ernst, und nach dessen 1729 erfolgtem Absterben seinen Urenkel, den itzigen Herzog Friderich, zu Nachfolgern. Das von Dännemark zu Lehn gehende Erbland bestehet aus dem kleinen Amte Glücksburg und der Nübelharde. Von den fürstlichen Unter- und Obergerichten ist oben in der Einleitung § 52. Meldung geschehen.

Amt Glücksburg. I. Das Amt Glücksburg lieget in Angeln, ostwerts der Stadt Flensburg an dem flensburgischen Meerbusen, und ist von ungleicher Länge Dessen Größe und Breite. Aufs höchste ist es $1\frac{1}{2}$ deutsche Meilen lang, und 1 Meile breit. Es hat in uralten Zeiten zu Husbuyharde gehöret, und hat mit der- und Boden. selben einen fruchtbaren Boden. An Hölzung fehlet es da nicht, und in Schloß Glücksburg. derselben hält sich viel Wild auf. Das fürstliche Residenzschloß Glücksburg stehet in einer sehr lustigen Gegend, und ist mit einem großen Burggrafen und Hölzung umgeben. An dem Orte stund vor diesem ein reiches Ehemaliges Kloster, Namens Ruhekloster. Kloster Bernhardinerordens, Namens Ruhekloster, welches dem Könige Christian III in der Erbtheilung 1544 zufiel; 1582 aber nach Herzog Johann des Aeltern Tode an Johann den Jüngern gelangte, welcher das Kloster in eben diesem Jahre abbrechen, und das itzige schöne Schloß wieder aufführen ließ. Flecken. Vor dem Schlosse lieget ein lustiger Flecken gleiches Namens, darinnen einige zum Hofe gehörige Bedienten und verschiedene Kirchen. Handwerker wohnen. Die Kirchen sind:

1. Die

1. Die Schloßkirche, oder die Kapelle im Schlosse, worinn der Flecken Glücksburg eingepfarret ist. Schloßkirche.

2. Munkbrarup. Hier ist das herzogliche Guth Philippshof zu merken. Munkbrarup.

3. Nienkerken. Dieses kleine Kirchspiel ist von dem übrigen Theile des Amtes ostwerts durch das Kirchspiel Grumtoft ganz abgesondert, und enthält nur 1 Dorf. Nienkerken.

II. Die Nübelharde lieget auf dem Lande Sundewitt. Dieses Land wird durch 2 Bäche westwerts von Lundtofthарde und dem Birke Warnitz, und gegen Norden und Osten durch den sonderburgischen Sund von Alsen getrennet, ist auch gegen Süden und zumtheil gegen Westen ebenfalls mit Wasser umgeben. Es ist $1\frac{1}{2}$ bis 2 deutsche Meilen lang, und eine halbe, an einigen Orten aber eine ganze Meile breit. Es hat schöne Hölzungen, Wiesen, Aecker und Obstgärten, ist fruchtbar, und stark bewohnet. Hierinnen lieget die Grafschaft Reventlau, 5 glücksburgische Lehngüther, 4 adeliche Güther, 6 Kirchspiele und 17 ziemlich große Dörfer. Die unter dem Herzoge zu Glücksburg zur Nübelharde gehörigen Kirchen heissen: Nübelharde. Land Sundewitt. Dessen Größe. Fruchtbarkeit. Glücksburgische Lehngüther. Kirchspiele.

1. Broacker, worinn die 3 glücksburgischen Höfe: Krammark, Schelgaard, oder Freyleben, und Schottsbüllhof, welcher auch Nienhof heisset. Die Kirche hat einen doppelten Thurm, der in gerader Linie und Höhe stehet, und den Schiffern in der See auf 10 Meilen Dienste thut. An dieser Kirche stehen 2 Prediger, worunter der Probst ist, der die übrigen 8 glücksburgischen Prediger, die alle vom Herzoge ernennet werden, unter seiner Aufsicht hat. Ein viertel Meile von Broacker bey Mullmark ist über den flensburgischen Meerbusen eine Ueberfahrt nach Holdeneß von 1550 Faden, oder einer kleinen halben Meile. Bey Eckensund ist auch eine Fähre über ein schmales und tiefes Wasser, womit man westwerts aus Sundewitt hinüber auf das gegenseitige Ufer, und da weiter nach Rinkeniß kommen kann. Broacker. Glücksburgische Prediger. Fähren.

2. Nübel, an einem fischreichen Wasser, welches den Namen Nübeler Nör hat. Hier wurde vor Zeiten unter offenem Himmel Ding gehalten. Dieses Gericht ist zwar nach Broacker verlegt, führet aber noch itzo den Namen: Nübeler Ding. Nübel.

3. Satrup hat 2 Prediger. Satrup.

4. Ulderup hat 2 Prediger. Hierinn liegen die herzoglichen Lehngüther Lundsgaard und Philippsburg. Bey dem adelichen Guthe Ballegaard ist die Ueberfahrt nach Hardeshoje in Alsen, eine kleine halbe Meile lang. Ulderup. Fähre.

Der

Der Herzog hat auch noch 3 adeliche Güther, nämlich Blansgaard, Nübel und Dänischlindow, die unten am gehörigen Orte vorkommen werden.

II. Von dem Districte des Herzogs zu Augustenburg.

Von dem Districte des Herzogs zu Sonderburg und der sonderburgischen Linie.

Wie Herzog Alexander zu Sonderburg 1627 starb, so stifteten seine Söhne 5 neue Linien. 3 davon sind ausgestorben, wie oben in der Einleitung erwähnet worden ist, und es sind also nur noch 2 übrig, nämlich die augustenburgische, und die beckische, die von dem Guthe Beck in Westphalen den Namen hat. Der Stifter der augustenburgischen Line ist Herzog Ernst Günther, Alexanders dritter Sohn, der 1609 gebohren, und 1689 gestorben ist. Er kaufte 1651 vom Könige Friderich III 19 Pflüge zu Sebloe und Stabelsbüll, im Kirchspiele Ketting, auf der Insel Alsen, die zum Amte Schwabstedt, und zwar zur Vogtey Düppel, gehörten, ließ hierauf das Dorf Stabelsbüll eingehen, und bauete an dessen Stelle das itzige Schloß Augustenburg. Dieses Schloß lieget sehr angenehm, ¾ Meile von der Stadt Sonderburg, ist zwar nicht von Brandmauern aufgeführet, aber doch groß, bequem und von ziemlichem Ansehen. Hierinn ist eine Kapelle, worinn der Gottesdienst gehalten wird. Der Garten beym Schlosse ist angenehm, und hinter demselben befinden sich in einer stark bewachsenen Hölzung 2 lange, breite und schöne Spatziergänge. Vor dem Schlosse lieget ein kleiner Flecken von ungefehr 40 Häusern, den mehrentheils fürstliche Hofbedienten bewohnen. Herzog Ernst Günther war Gouverneur von Alsen. Sein Sohn Friderich Wilhelm starb 1714, und sein Enkel, der Gouverneur von Alsen, Christian August, starb 1754, der ein Vater des itzigen Herzogs Friderich Christian ist. Der Herzog besitzt die Güther Augustenburg, Gammelgaard, nebst dem dazu gehörig gewesenen Dorfe und kleinen Guthe Gunstrup, im Kirchspiele Ketting, und Evelgunde, im Kirchspiele Nottmark. Gammelgaard hat vormals ein Schloß gehabt, welches ein Witwensitz des fürstlichen Hauses Sonderburg gewesen, aber vorlängst verfallen und abgebrochen ist. Dieses Guth, nebst dem Dorfe Gunstrup, ist ihm mit der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit vom Könige Friderich V 1756 eigenthümlich geschenket, vom Amte Sonderburg gänzlich getrennet, und mit adelichen Vorrechten versehen worden. Ueberdem gehören ihm die adelichen Güther Rumohrshof im Kirchspiele Nottmark, Gravenstein, Auenbüllgaard, Kielstrup und Ahrup. Ueber die 5 erstern Güther hat der Herzog einen Hardesvogt, und über die 4 letztern einen Oberinspector gesetzet. Die Gerichtsbarkeit über

(Marginalien: Schloß Augustenburg. — Flecken. — Augustenburgische Güther. — Ehemaliges Schloß Gammelgaard. — Andre augustenburgische Güther. — Gerichte.)

über Augustenburg, Gunstrup, Evelgunde und Rumohrshof, wird durch einen Hardesvogt und 8 Sand- und Synsleute, hingegen über Gammelgaard durch den Hardesvogt, und 4 Sand- und Synsleute, verwaltet. Das Guth Gravenstein bestehet aus dreyen Pachthöfen, Grafenstein, Fischbeck und Kieding. Gravenstein hat ein Schloß, welches in einer ungemein lustigen Gegend, an einem fischreichen See, im Bezirke der Lundtofthardе, an der Gränze von Sundewitt, lieget. Das große und prächtige Gebäude, welches eine Menge ansehnlicher, zierlicher und wohl eingerichteter Zimmer enthielt, ist 1757, bis auf einen Flügel, mit der darinn befindlichen Kapelle, abgebrannt. Nicht weit vom Schlosse ist ein kleiner lustiger **Flecken** von ungefähr 25 Häusern in einer geraden Straße. Das Schloß mit dem dazu gehörigen adelichen Guthe hat vormals der gräflichen ahlefeldischen Familie gehöret, und ist von dem ehemaligen Großkanzler, Grafen Friderich von Ahlefeldt, von Grund auf neu erbauet, und 1752 mit vielen Kosten verbessert worden. Unweit dem Schlosse bey dem Ufer soll sich eine schöne Tripelerde befinden, die der cölnischen und englischen an Güte nichts nachgiebt. Rumohrshof, Auenbüllgaard, Kielstrup und Ahrup werden unter den adelichen Güthern vorkommen. Zu Ketting, Adzerballig und Tandzleth hat der Herzog das **Patronatrecht**, welches ihm über die beyden letzteren Kirchen wegen des Guthes Gammelgaard zustehet. Zu Nottmark hingegen übet der König wegen des Amtes Sonderburg das Patronatrecht aus. Weil aber die meisten zu diesem Kirchspiele gehörigen Unterthanen unter dem Herzoge stehen, so wollen wir es allhie mit aufführen. Sonst gehören diese 4 auf Alsen befindlichen Kirchspiele unter der Oberaufsicht des Bischofes zu Odensee in Ehe- und Kirchensachen. Die herzoglichen **Kirchen** heissen:

Schloß Gravenstein. Flecken. Patronatrecht. Kirchspiele.

1. **Ketting.** *Ketting.*

2. **Nottmark.** Hier ist bey Fünshaß eine **Ueberfahrt** aus Alsen, nach dem Dorfe Beuthen, welches nicht weit von der Stadt Faaborg in Fünen lieget. *Nottmark. Fähre.*

3. **Adzerballig.** In diesem Kirchspiele befindet sich der **Hügelberg**, der 160 Faden hoch ist. *Adzerballig. Berg.*

4. **Tandzleth.** *Tandzleth.*

5. Atzbüll auf Sundewitt. Der dortige Prediger, der vom Herzoge zu Augustenburg bestellet wird, hat zugleich den Gottesdienst in der Kapelle zu Gravenstein zu halten. *Atzbüll.*

6. **Gravenstein** ist die Kapelle in dem Schlosse gleiches Namens, wo der Flecken Gravenstein eingepfarret ist. Sie ist artig und nett, und das Modell dazu ist von der Jesuiterkirche zu Antwerpen genommen. *Gravenstein.*

III. Von der Grafschaft Reventlau.

Grafschaft Reventlau oder ehemaliges Lehnguth Sandberg.

Diese Grafschaft lieget auf Sundewitt, und machet das ehemalige Lehnguth Sandberg aus. Herzog Alexander zu Sonderburg bekam es, vermöge des väterlichen Testaments von 1621, und es blieb bey dem Amte Sonderburg bis 1667, da die Gläubiger des Herzogs Christian Adolph in dieses Guth eingewiesen wurden. König Christian V lösete hierauf das Guth ein, und verkaufte es unter dem Namen Reventlau 1673 an den Grafen Conrad zu Reventlau, mit dem Beding, daß es mit adelichen Eigenschaften und Freyheiten seinen männlichen und weiblichen Nachkommen verbleiben, und nach deren völligem Absterben an den König und seine erbliche Nachfolger wieder zurück fallen sollte. 1681 erhob der König dieses Guth zu einer Grafschaft, bestätigte solches 1685, legte derselben alle Gerechtsame und Vorzüge der dänischen Grafschaften bey, und verfügte, daß, anstatt sonsten die dänischen Grafschaften 300 Tonnen Landes Hartkorn frey von allen Auflagen hätten, diese Grafschaft $21\frac{5}{8}$ Pflüge frey besitzen, und nur von den übrigen 30 Pflügen auf den Fuß der adelichen Güther im Herzogthum die Contribution erlegen sollte. Der itzige Graf Conrad Detlef besitzet ausserdem die Baronien Brahetrolleburg und Brendegaard in Fünen, und die Güther Krenkerup, Rosenlund und Nörregaard auf Laland, Friesenwold, Calloe, Loistrup und Brunsgaard in Jütland. Der Hof Sandberg lieget im Kirchspiele Satrup, und ist auch da eingepfarret. Der Graf hat das Patronatrecht über die Kirche

Patronatrecht.

Kirche Düppel.

Düppel, welche an der östlichen Seite in Sundewitt lieget. Aus diesem Kirchspiele ist eine kurze Ueberfahrt nach Sonderburg auf die Insel Alsen.

Fähre.

Viertes

Viertes Hauptstück.

Von den adelichen Districten, oder von denjenigen Kirchspielen, worinn das adeliche Fräuleinkloster und die adelichen Güther das Patronatrecht haben.

Man zählet im Herzogthum Schleswig 1 unter das Fräuleinkloster zu Schleswig gehöriges, und 13 adeliche Kirchspiele, ausser Tandßleth, Adzerballig, Atzbüll und Gravenstein, und dem kurz vorher erwähnten Düppel, welche auch dahin gerechnet werden können. Adeliche Districte und Kirchspiele.

Im dänischen Walde sind die Besitzer der adelichen Güther Patronen über die darinn liegende 3 Kirchen. Der dänische Wald ist ein Land, welches zwischen dem Eckernföhrder und Kieler Hafen lieget, und westwerts an die Kirchspiele Borbuy und Sehestedt, nord- und ostwerts an die Ostsee, südwerts aber an die Levensau und die Eyder gränzet. Durch diese Flüsse und durch die Landscheide, die von dem Flemhuder See bis an die Levensau gezogen ist, wird es von Holstein geschieden, Es ist von Westen nach Osten 2½ deutsche Meilen lang, und von Süden nach Norden 1½ Meilen breit. Dem Namen nach ist dieses Land dänisch, die Einwohner aber bedienen sich allein der deutschen, und zwar der niedersächsischen Sprache. Vor Alters bestand dieß Land fast aus lauter Hölzung, itzt aber ist das Holz an vielen Orten ausgerottet, und der Boden zum Ackerbau geschickt gemachet worden. Der Boden ist überhaupt sehr fruchtbar und angenehm. An Bächen fehlt es auch in diesem Lande nicht, so daß man es mit Angeln und Schwanzen gar wohl vergleichen kann. Ausser der Vestung Friderichsort gehöret das ganze Land zu adelichen Güthern. Die Kirchspiele desselben heissen: Dänischer Wald. Dessen Gränzen. Größe. Sprache. Boden. Kirchspiele.

1. Dänischenhagen. Dänischenhagen.

2. Krusendorf. Das Patronatrecht gehöret zu dem eingepfarreten adelichen Guthe Nör, dessen Besitzer, der königliche geheime Conferenzrath Joachim Brockdorf, 1737 eine neue Kirche aus eigenen Mitteln hat erbauen lassen. Krusendorf.

3. Gettorf hat 2 Prediger. Die Patronen dieser Kirche sind die Besitzer der Güther Deutschlindow und Königsföhrde. Gettorf.

Das Kirchspiel Sehestedt lieget zwischen den Kirchspielen Borbuy, Gettorf und Bünstorf; südwerts gränzet es an die Eyder, und west- und Kirchspiel Sehestedt.

nordwerts an den Wittensee. Das adeliche Guth Sehestedt hat das Patronatrecht an dieser Kirche.

Land Schwanzen. Das Land Schwanzen lieget zwischen der Ostsee, der Stadt Eckernföhrde, dem Kirchspiele Cosel und der Schley. Von Südwesten nach Dessen Größe. Nordosten enthält es $2\frac{1}{2}$ deutsche Meilen in der Länge, und von Nordwesten nach Südosten 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meilen in der Breite. Es ist eine ungemein Fruchtbarkeit. schöne und volkreiche Gegend, worinn viele angenehme Bäche fliessen. Der König hat hier keine Dörfer, sondern das Land gehöret zu lauter adelichen Güthern, seitdem der Herzog Christian Albrecht die beyden ihm zugehörigen Oerter Ellenberg und Loitmark seinem geheimen Rath und nachherigen königlichen Vicestatthalter, Joachim von Ahlefeldt, 1689 geschenkt hat. Schwanzen enthält einen Theil der Kirchspiele Borbuy und Cosel, und aus- Kirchspiele. serdem folgende 4 Kirchspiele:

Riesebuy. 1. Riesebuy. Das Patronatrecht gehöret zu den 3 Güthern Sartorf, Stubbe und Büstorf.

Siesebuy. 2. Siesebuy. Dem adelichen Guthe Bienebeck stehet das Patronatrecht an dieser Kirche zu.

Wabs. 3. Wabs. Ueber diese Kirche ist der Besitzer des Guthes Kohövede Patron.

Schwans. 4. Schwans. Dieses Kirchspiel ist über eine Meile lang, und beynahe auch eine Meile breit.

Kirchspiel Kahlbuy. Das Kirchspiel Kahlbuy, eine Meile nordostwerts von der Stadt Schleswig in Angeln. Das adeliche Fräuleinkloster zu Schleswig hat das Patronatrecht an dieser Kirche, die ein Filial von der Kirche Moldenit im Amte Gottorf ist.

Kirchspiel Boren. Das Kirchspiel Boren liegt in Angeln, 2 Meilen von Schleswig, an der Schley, in einer schönen Gegend. Das adeliche Guth Lindow, welches, zum Unterschied des im dänischen Walde liegenden Guthes, Dänischlindow genennet wird, hat an dieser Kirche das Patronatrecht.

Kirchspiel Cappel. Flecken. Das Kirchspiel Cappel, 3 Meilen von Schleswig. Hierinn lieget der ziemlich große und nahrhafte Flecken Cappel an der Schley, welcher, nebst dem Kirchspiele, zum Edelhofe Röst gehöret. In der Schley von Arniß an bis zu Schleymünde, in einem Striche von 2 Meilen in der Län- Heringzäune. ge, sind Heringzäune, worinn die besten Heringe dieses Landes in großer Menge gefangen werden, die von diesem Flecken den Namen Cappeler Heringe führen.

Das

Das Kirchspiel Geltingen, 4 Meilen von Schleswig, in Angeln an der Ostsee, hat 2 Prediger. Die Patronen dieser Kirche sind die Besitzer der 4 adelichen Güther Geltingen, Düttebüll, Buckhagen und Oehe. Kirchspiel Geltingen.

Das Kirchspiel Kliplef, 2 Meilen nordwerts von Flensburg, begreift den fischreichen Seegaarder See, der eine halbe Meile lang ist. Das Patronatrecht hat der hierinn liegende Edelhof Seegaard. Kirchspiel Kliplef.

Das Kirchspiel Quars, nahe bey dem vorigen, ostwerts gelegen, bey welcher Kirche der adeliche Hof Laygaard das Patronatrecht ausübet. Kirchspiel Quars.

Fünftes Hauptstück.

Von den adelichen Güthern in alphabetischer Ordnung.

Ehe die adelichen Güther aufgeführet werden, ist zu bemerken, daß einige, nachdem sie zu den Aemtern geleget worden sind, die Vorzüge und Eigenschaften adelicher Güther gänzlich verloren haben, und im Verzeichniß derselben nicht mehr angetroffen werden, einige keinen adelichen Hof mehr haben, andere hingegen in verschiedene kleinere Güther und Höfe getheilet und getrennet, und daher hier, so viel als sich hat thun lassen, nach dem itzigen veränderten Zustande genannt sind. Wir wollen sie folgendergestalt nach alphabetischer Reihe anzeigen. Adeliche Güther.

1. Ahretoft, im Kirchspiele Kliplef, zwischen Flensburg und Apenrade, gehörte vor diesem als ein Meyerhof zu dem Guthe Seegaard, und wurde 1725 davon besonders verkaufet. Itzt besitzet es der Eigenthümer von Seegaard, der Landrath Hieronymus von Thienen. Ahretoft.

2. Ahrup, eine halbe Meile von Apenrade, im Kirchspiele Enstedt, ist bis 1725 auch ein Theil von Seegaard gewesen. Itzt gehöret es dem Herzoge zu Augustenburg, wiewohl die Contribution davon, nach wie vor, nach Seegard geliefert wird, weil dieses Guth für die volle Pflugzahl stehet. Ahrup.

3. Altenhof mit Bornstein. Ersteres lieget im Kirchspiel Borbuy, eine Meile von Eckernföhrde. Letzteres als ein Meyerhof von erstern trifft man im Kirchspiele Gettorf an. Es gehöret dem Edelmann Detlef Friderich Reventlau. Altenhof.

4. Aschow, ein ganz kleines adeliches Guth im Kirchspiele Gettorf, gehöret dem Doctor Wilhelm Guhle in Hamburg. Aschow.

Auenbüllgaard. 5. **Auenbüllgaard**, auf Sundewitt, im Kirchspiele Ulderup, gehöret dem Herzoge zu Augustenburg.

Ballegaard. 6. **Ballegaard**, auch im Kirchspiele Ulderup, gehöret einem Rechtsgelehrten, Hans Paulsen.

Beuschau. 7. **Beuschau**, im Kirchspiele Atzbüll auf Sundewitt, besitzet der Justitzrath Christoph Trogillius Koch. Es hat vor Zeiten zu Ballegaard gehöret.

Bienebeck. 8. **Bienebeck**, an der Schley, im Kirchspiele Siesebuy, 2 kleine Meilen nordwerts Eckernföhrde, besitzt Johann Nikolaus Otte.

Blansgaard. 9. **Blansgaard**, im sundewittischen Kirchspiele Ulderup, gehöret dem Herzoge zu Glücksburg zu. Das Wohnhaus auf diesem Guthe wird Schönleben genannt.

Böhlschubuy. 10. **Böhlschubuy**, in Angeln, im Kirchspiele Böhl, bestehet aus einem adelichen Pfluge, der 1651 von Röst getrennet wurde. Es ist Jacob Petersen zuständig, und hat einige privilegirte Ländereyen, weshalb es zugleich ein Kanzleyguth ist.

Borchhorst. 11. **Borchhorst**, im Kirchspiele Gettorf, gehöret einem Edelmanne, Josias von Qualen, zu.

Boverstedt. 12. **Boverstedt**, im Kirchspiele Ladelund, 2 Meilen von Tondern, ist den Erben des Rittmeisters Bentzen zuständig. Anstatt des adelichen Hofes sind itzt nur einige Bauerhöfe und Kathen auf diesem Guthe vorhanden.

Brunsholm. 13. **Brunsholm**, im Kirchspiele Esgruß, wovon ein Landmann, Michael Dröse, Besitzer ist.

Buckhagen. 14. **Buckhagen**, im Kirchspiele Geltingen, gehöret dem Rittmeister Joachim Rumohr zu.

Bülck. 15. **Bülck**, im dänischen Walde, an der Ostsee, im Kirchspiele Dänischenhagen, gehöret dem Baron Christian Albrecht von Lilienkron.

Büstorf. 16. **Büstorf**, in Schwanzen an der Schley, im Kirchspiele Riesebuy, ist dem Grafen Adam von Ahlefeldt zuständig.

Bullsbüll. 17. **Bullsbüll**, im Kirchspiele Leck, gehöret den Erben des Johann Otte.

Criesebuy. 18. **Criesebuy**, in Schwanzen, im Kirchspiele Siesebuy. Hievon ist Johann Nicolaus Otte Besitzer.

Dampe. 19. **Dampe**, im Kirchspiele Schwans, 2 Meilen von Eckernföhrde, gehöret Johann Rudolph von Ahlefeldt.

Dörpt. 20. **Dörpt** lieget nicht weit von Dampe, und gehöret dem Landrath Hinrich Reventlou.

Dollroth. 21. **Dollroth**, im Kirchspiele Rabenkirchen, gehöret der geheimen Räthinn von Vieregge.

22. Düt-

22. **Düttebüll**, nebst den Meyerhöfen Pommerbüy und Cronsgaard, im Kirchspiele Geltingen, ist dem Landmann August Philipp Ahlmann zuständig. Düttebüll.

23. **Ellund**, im Kirchspiele Hannewitt. Auf diesem kleinen Guthe ist kein adelicher Hof mehr vorhanden. Es gehöret der Gräfinn Friderica Eleonora von Castell, und ist zu Lindewitt geleget worden. Ellund.

24. **Eschelsmark** lieget in Schwanzen, im Kirchspiele Cosel, und gehöret dem Grafen Adam Christoph von Ahlefeldt. Eschelsmark.

25. **Espeniß**, ein kleines Guth, im Kirchspiele Schwans an der Schley, ist dem Major Franz Joachim von Dewitz zuständig. Espeniß.

26. **Flarup**, oder Flarupgaard, im Kirchspiele Norderbrarup in Angeln, hat vormals zu Röst gehöret. Itzt besitzet es die verwitwete Obristlieutenantinn Friderica Amalia Ranzou. Flarup.

27. **Fresenhagen** lieget im Kirchspiele Leck, 3 Meilen von Flensburg und Tondern. Der Besitzer davon ist ein Kaufmann in Hamburg, Namens Kolldorf, der auch die davon getrennt gewesenen Meyerhöfe Schwienbeck und Gaarde an sich gekaufet hat. Fresenhagen.

28. **Freyenwillen**, im Kirchspiele Grumtoft. Die Witwe Diedrichsen ist Besitzerinn dieses kleinen Hofes. Freyenwillen.

29. **Gammelgaard**, im Kirchspiele Ketting auf Alsen, ist dem Herzoge zu Augustenburg zuständig. Es hat erst 1756 die Eigenschaft eines adelichen Guthes erhalten. Hievon ist oben bey dem Amte Sonderburg, wie auch bey dem Districte des Herzogs zu Augustenburg, Erwähnung geschehen. Gammelgaard.

30. **Geltingen**, ein adeliches Guth in Angeln, im Kirchspiel gleiches Namens, beynahe 5 deutsche Meilen von Schleswig, gehöret dem Könige. Geltingen.

31. **Gerebuy**, im Kirchspiele Schwans. Hievon ist der Landrath Marquard von Brömbsen Besitzer. Gerebuy.

32. **Gram**, im Kirchspiele Gram, 5 deutsche Meilen nordwerts Tondern, und 2 kleine Meilen ostwerts Ripen, ist der verwitweten Gräfinn Anna Sophia von Schack, gebohrner Ranzouinn, zuständig. Gram.

33. **Gravenstein** ist oben im dritten Hauptstück beschrieben worden. Gravenstein.

34. **Grünewald**, im Kirchspiele Dänischenhagen, gehöret dem geheimen Conferenzrath Joachim Brockdorf. Grünewald.

35. **Grüngrift**, im Kirchspiele Feldstedt, hat vormals zu Seegaard gehöret. Itzt besitzt es der Oberauditeur Seidlin. Grüngrift.

36. **Grünholz**, im Kirchspiele Schwans, nicht weit von Dampe, ist der Oberceremonienmeisterinn von Plessen in Kopenhagen zuständig. Grünholz.

37. **Grünholz**, im Kirchspiele Sterup, 3 Meilen von Flensburg, ist ein getrenntes Guth. Grünholz.

38. Hem-

Hemmelmark. 38. **Hemmelmark**, in Schwanzen, im Kirchspiele Borbuy, eine halbe Meile von Eckernföhrde, gehöret dem Landrath Johann Christoph Georg von Hedemann.

Hogelund. 39. **Hogelund**, im Kirchspiele Leck, hat vormals zu Fresenhagen gehöret. Itzo ist Peter Nissen Besitzer davon.

Hohenlied. 40. **Hohenlied**, im Kirchspiele Sehestedt, ist Johann Christoph Heinrich von Brömbsen zuständig.

Hohenstein. 41. **Hohenstein**, in Schwanzen, gehöret dem Doctor Johann Lucas Bösch.

Hoyersworth. 42. **Hoyersworth**, in Eyderstedt, im Kirchspiele Oldensworth, eine gute halbe Meile nordwerts Tönningen, besitzen die Erben des verstorbenen Brünings.

Hütten. 43. **Hütten**, im Kirchspiele Gettorf, gehöret dem Baron von Lilienkron.

Huxbroe. 44. **Huxbroe**, im Kirchspiele Guidding, eine Meile südwerts Ripen, besitzet die Gräfinn Friderica Eleonora von Castell. Der Hof ist niedergelegt, und die Ländereyen sind unter den Bauren vertheilet.

Kaltenhof. 45. **Kaltenhof**, im dänischen Walde, im Kirchspiele Dänischenhagen, ist dem Landrath Conrad Henning von Oertz zuständig.

Karrharder Pflüge. 46. **Acht Karrharder adeliche Pflüge**, im Kirchspiele Klixbüll, gehören Boy Sibbersen. Der zu diesem Guthe gehörig gewesene Hof, welcher schon vorlängst abgebrannt ist, lag im Dorfe Klixbüll, und der Hofplatz wird, zum Unterschied des andern im Norden des Dorfes liegenden adelichen Hofes Klixbüll, noch itzt Süderklixbüll genennet.

Kehracker. 47. **Kehracker**, ein kleines adeliches Guth, im Kirchspiele Wanderup, davon der Hof nicht mehr vorhanden, ist zu dem Guthe Lindewitt geleget.

Kielstrup. 48. **Kielstrup**, im Kirchspiele Holebüll, war vormals ein Meyerhof von Seegaard. Itzt gehöret es dem Herzoge zu Augustenburg.

Klixbüll. 49. **Klixbüll**, im Kirchspiele gleiches Namens, 1½ Meilen südwerts Tondern, ist den Erben des Rittmeisters Bentzen zuständig.

Knoop. 50. **Knoop**, im dänischen Walde, im Kirchspiele Dänischenhagen, nahe an der Levensau, ¾ Meile von Kiel, besitzet der Graf von Baudißin.

Königsföhrde. 51. **Königsföhrde**, im Kirchspiele Gettorf, an der Eyder. Hievon ist der Ritter vom Dannebroge, geheime Rath, und Probst des adelichen Klosters zu Schleswig, Wulf von Ahlefeldt, Eigenthümer.

Kohövede. 52. **Kohövede**, in Schwanzen, im Kirchspiel Wabs, besitzet der Ritter vom Elephanten und geheime Rath des geheimen Conseils, Friderich Ludwig Baron von Dehn.

53. Lay-

53. **Laygaard**, im Kirchspiele Quars, gehöret einem Landmann, Hans Petersen. Laygaard.

54. **Lindewitt**, im Kirchspiele Großenwiehe, 2½ Meilen von Flensburg, ist der Gräfinn F. E. von Castell zuständig. Lindewitt.

55. **Lindow**, Deutschlindow genannt, lieget im Kirchspiele Gettorf, ¼ Meile von der Eyder, und gehöret dem Ritter, geheimen Rath und Probsten, Wulf und Ahlefeldt. Lindow.

56. **Lindow**, zum Unterschied des vorigen Dänischlindow, an der Schley, 2 Meilen von Schleswig. Hievon ist der Herzog Friderich zu Glücksburg Eigenthümer. Lindow.

57. **Loitmark**, im Kirchspiel Schwans an der Schley, gehöret dem Major Franz Joachim von Dewitz. Loitmark.

58. **Lütkenhorn**, im Kirchspiele Leck, drittehalb Meilen von Tondern, ist dem Kammerherrn Friderich Heinrich de Cheusses zuständig. Lütkenhorn.

59. **Lundegaard**, vorzeiten Grünhof genannt, im Kirchspiele Grumtoft, 2 Meilen von Flensburg, gehöret einer Witwe von Backhof. Lundsgaard.

60. **Maasleben**, in Schwanzen, im Kirchspiele Siesebuy, 1½ Meilen von Eckernsöhrde, ist dem Landrath Hieronymus von Thienen zuständig. Maasleben.

61. **Mirebüll**, im Kirchspiele Brecklum, 1 Meile von Bredstedt, gehöret ebenfalls dem itzt genannten Landrath von Thienen zu. Mirebüll.

62. **Möhlhorst**, im Kirchspiele Cosel, ist vormals ein Theil von Hemmelmark gewesen. Itzt besitzt es der Justizrath Johann Böhne. Möhlhorst.

63. **Neuenhof**, nebst Birkenmohr, im Kirchspiele Dänischenhagen an der Ostsee, gehöret dem Kammerjunker Christian Detlef von Revenfeld. Neuenhof.

64. **Nör**, im dänischen Walde, im Kirchspiele Krusendorf, besitzet der Ritter vom Elephanten, und geheime Conferenzrath, Joachim Brockdorf. Nör.

65. **Norgaard**, ein zertrenntes adeliches Guth, dessen Hof vormals im Kirchspiele Steinberg gelegen hat. Der Herzog zu Glücksburg contribuiret davon. Norgaard.

66. **Nübel**, im Kirchspiele Förl, 1¼ Meile ostwerts der Stadt Ripen, gehört der verwitweten Gräfinn Anna Sophia von Schack. Nübel.

67. **Nübel**, in Angeln im Kirchspiele Querum, 2½ Meilen ostwerts Flensburg, ist dem Herzoge zu Glücksburg zuständig. Nübel.

68. **Oehe**, im Kirchspiele Geltingen, nahe bey der Ostsee, fast 5 deutsche Meilen von Schleswig. Hievon ist Henning Rumohr Eigenthümer. Oehe.

69. **Oestergaard**, in Angeln, im Kirchspiele Steinberg, 3½ Meilen von Flensburg, ist dem Landrath Friderich Rumohr zuständig. Oestergaard.

70. **Ohrfeld**, im Kirchspiele Esgruß, etwa 4 Meilen von Flensburg, gehöret Henning Rumohr. Ohrfeld.

Olpeniß. 71. Olpeniß, im Kirchspiele Schwans, fast 3 Meilen von Eckernföhrde. Hievon ist der Kammerherr und Jägermeister in Oldenburg, Henning von Ahlefeldt, Eigenthümer.

Ornum. 72. Ornum, in Schwanzen, im Kirchspiele Cosel, ist dem Grafen und Generalmajor, Conrad von Ahlefeldt, zuständig.

Priesholz. 73. Priesholz, im Kirchspiele Geltingen. Dieses Guth ist vormals ein Meyerhof von dem Guthe Geltingen gewesen, und gehöret itzt Hans Adolph Rumohr.

Rathmanstorf. 74. Rathmanstorf, ein kleines Guth im Kirchspiele Gettorf, besitzet der geheime Conferenzrath und Ritter vom Dannebroge, Johann Heinrich des Mercieres.

Revenstorf. 75. Revenstorf, im Kirchspiele Gettorf, gehöret eigentlich zu Deutschlindow. Itzt besitzet es der geheime Rath und Probst des adelichen Fräuleinklosters zu Schleswig, Wulf von Ahlefeldt.

Röst. 76. Röst, in Angeln, im Kirchspiele Cappel, gehöret Cay Rumohr.

Rumohrshof. 77. Rumohrshof, oder Rumohrsgaard, im Kirchspiele Nottmark, auf Alsen, ist dem Herzog zu Augustenburg zuständig.

Rundhof. 78. Rundhof, im Kirchspiele Esgruß. Hievon ist Christian August Rumohr Eigenthümer.

Saxtorf. 79. Saxtorf, in Schwanzen, im Kirchspiele Riesebuy, gehöret Johann Rudolph von Ahlefeldt.

Schinkel. 80. Schinkel, im dänischen Walde, im Kirchspiele Gettorf, an der Eyder, wo dieselbe aus dem Flemhuder See kommt, besitzet Heinrich Friderich Brockdorf.

Schobüllgaard. 81. Schobüllgaard, im Kirchspiele Feldstedt, etwa 1½ Meilen von Apenrade, ist dem Justizrath Christoph Trogillius Koch zuständig.

Schönhagen. 82. Schönhagen, im Kirchspiele Schwans, ist vormals ein Meyerhof von Olpeniß gewesen. Itzt besitzet es Graf Otto Manderup Ranzou.

Schwensbuy. 83. Schwensbuy, im Kirchspiele Sörup, ein adeliches Guth, welches der Herzog zu Glücksburg 1749 an verschiedene Stückweise verkaufet hat.

Seegaard. 84. Seegaard, im Kirchspiele Kliplef, 1½ Meilen von Apenrade, in einem fischreichen See, welcher Seegaarder See heisset, gehöret dem Landrath Hieronymus von Thienen. Vormals waren 2 adeliche Güther dieses Namens. Nachher kamen beyde Seegaarden zusammen. 1725 aber sind die meisten Meyerhöfe von diesen beyden wichtigen Güthern getrennet worden.

Sehekampf. 85. Sehekampf, im Kirchspiele Dänischenhagen, ¼ Meile von Friderichsort, besitzet der Graf Hans Schack zu Schackenburg.

86. Sehe-

86. Sehestedt, im Kirchspiele gleiches Namens, nahe an der Eyder, 1½ Meilen von Rendsburg. Hievon ist der Kammerherr und Obrister, Graf Gustav Friderich von Ysenburg, Eigenthümer, und der Meyerhof Schiernow im Kirchspiel Bünstorf, wie auch der Meyerhof Grünhorst, im Kirchspiele Sehestedt, gehören zu diesem Guthe. Sehestedt.

87. Spandet, im Kirchspiele gleiches Namens, eine gute Meile von Riepen, gehöret der Gräfinn F. E. von Castell. Alle Ländereyen dieses Guthes sind unter die dazu gehörige Bauren vertheilet. Spandet.

88. Stoltelund, im Kirchspiele Tinglef, hat die Etatsräthinn Grundtinn 1741 zu dem von ihr in Bredstedt für 4 Witwen errichteten Stifthause geleget. Stoltelund.

89. Stubbe, in Schwanzen, im Kirchspiele Riesebuy, ist dem Etatsrath Johann Martin von Gössel zuständig. Stubbe.

90. Südensee, in Angeln, im Kirchspiele Sörup, an einem See gleiches Namens, ist ein getrennetes adeliches Guth, welches die da herum wohnenden Bauren besitzen. Südensee.

91. Tösterup, in Angeln, nicht weit von Röst, wozu es auch gehöret hat, ist dem Landrath Friderich Rumohr zuständig. Tösterup.

92. Toftun, im Kirchspiele Emmelsbüll in Widingharde, gehöret Peter Lewsen. Toftun.

93. Unewatt, in Angeln, im Kirchspiele Grumtoft, gehöret dem Baron von Fersen. Unewatt.

94. Warleberg, im Kirchspiele Gettorf, ist dem geheimen Conferenzrath Johann Heinrich des Merciers zuständig. Warleberg.

95. Wesebuy, ein kleines Guth in Angeln, im Kirchspiele Hürup, besitzet Paul Buchholz. Wesebuy.

96. Westerbeck, im Kirchspiele Roagger, ¾ Meile von Ripen. Von diesem Guthe, dessen Hof niedergelegt ist, ist die Gräfinn von Castell Eigenthümerinn. Westerbeck.

97. Windebuy, im Kirchspiele Borbuy, nahe bey Eckernföhrde, gehört dem Conferenzrath von Qualen. Windebuy.

98. Wisch, im Kirchspiele Schwabstedt, gehöret dem Canzleyrath Jacob Arbo. Wisch.

Sechstes Hauptstück.

Von den octroyrten Kögen und Kanzleygüthern.

I. Von den octroyrten Kögen.

Octroyrte Köge.

Es ist bereits oben in der Einleitung §9. eine Erklärung gegeben worden, was man unter dem Worte, Kog, zu verstehen habe. Die octroyrten Köge sind alle in neuern Zeiten, und zwar seit 1631, eingeteichet worden. Octroy ist ein niederländisches Wort, und bedeutet einen von der hohen Landesobrigkeit ertheilten Freyheitsbrief. Es sind auch wirklich diese Köge mit besondern vorzüglichen Privilegien vornehmlich deswegen versehen worden, weil die Einteichung derselben überaus großen Kosten und vieler Gefahr ausgesetzet war. Jedoch nicht alle octroyrte Köge geniessen gleicher Gerechtsame und Freyheiten. Allein, die meisten besitzen vornehmlich folgende Vorzüge: 1) daß sie ihren eigenen Inspector und ihre eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, auch 2) das eyderstedtische Landrecht haben; 3) daß den Hauptparticipanten das Patronatrecht an den in diesen Kögen erbaueten, oder zu erbauenden Kirchen, wie auch 4) die Jagd und Fischerey zustehet; 5) daß sie Wind- und Roßmühlen anlegen können; 6) daß sie, ausser der jährlichen Erlegung eines halben Reichsthalers von jedem Demat, von der Einquartierung und allen ordentlichen und ausserordentlichen Auflagen zu Kriegs- und Friedenszeiten befreyet sind; und 7) daß sie das Strandrecht haben. Der Grund und Boden ist nicht in allen octroyrten Kögen gleich gut. Doch in den meisten bestehet er aus dem schönsten und fruchtbarsten Marschlande, worauf Weizen, Winter- und Sommergersten, Rübesaat, Erbsen und Bohnen gesäet, und reichlich eingeerndtet wird. Ueberdem dienet das Marschland vornehmlich zur Weide für die jütischen Ochsen, die darauf fett gemachet werden. Den Anfang mit Erzählung der octroyrten Köge machen wir billig mit der

Gerechtsame derselben.

Boden und Fruchtbarkeit.

Insel Nordstrand.

Insel Nordstrand.

Sie ist ein Theil der alten weit größer gewesenen Insel Nordstrand, lieget etwa $1\frac{1}{2}$ deutsche Meilen nordwerts Husum, und ist beynahe von der Größe, wie Pelworm. Diese Insel wurde von einigen Niederländern, nachdem sie von Herzog Friderich zu Gottorf 1652 eine sehr vortheilhafte Octroy erhalten hatten, in den darauf folgenden Jahren durch ungemein große Arbeit und Kosten eingeteichet, und in guten Stand gesetzet. Seit der

Deren Größe und Einteichung.

der Zeit gehöret die Insel Nordstrand, und das nicht weit davon nordwerts liegende, mit Teichen nicht versehene, und nur 1 Warf von 12 Häusern enthaltende Eyland, Nordstrandischmohr, oder Lütjemohr, diesen Niederländern zu, die eigentlich Hauptparticipanten genennet werden, und worunter die patres oratorii zu Mecheln mit gehören. Sie üben, nach Inhalt ihrer vortrefflichen Octroy, ausser vielen andern Gerechtsamen, die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit nach dem von ihnen angenommenen nordstrandischen Landrechte aus, und in bürgerlichen Sachen müssen die Streitigkeiten über 400 Reichsthaler Capital betragen, wofern eine Appellation nach dem gottorfischen Obergerichte statt finden soll. Auf Nordstrand befindet sich eine lutherische Kirche, im Friderichskoge, so die alte Odenbyller Kirche ist, und auf Nordstrandischmohr auch eine, worüber die Hauptparticipanten und patres oratorii Patronen sind. Jede von diesen Kirchen hat einen Prediger. Die Kirche auf Nordstrandischmohr ist 1656 erbauet worden. Es giebt aber ausserdem auf Nordstrand eine römisch-katholische Pfarrkirche, wie auch eine Kapelle, die den patribus oratorii zu Mecheln gehöret. Von einem zwischen den patribus oratorii und den übrigen Hauptparticipanten 1740 vor dem gottorfischen Obergerichte entstandenen, und 1742 entschiedenen merkwürdigen Proceß, wegen der Religionsübung auf Nordstrand, kann man den siebenden Band der Act. Histor. Eccles. nachlesen. 1752 entstand wegen der Wahl eines Predigers ein neuer Proceß, der 1754 geendiget wurde. Nordstrand hat in der am 7ten October 1756 erfolgten Wasserfluth vielen Schaden gelitten. Auf derselben befinden sich 5 Köge, die zusammen 5881 Demat, und 206 Ruthen enthalten.

Insel Nordstrandischmohr. Lutherische Kirchen. und Prediger. Römisch-katholisch. Pfarrkirche und Kapelle. Köge.

1. Friderichskog, der 1654 eingeteicht, und 1249 Demat 87 Ruthen groß ist. Friderichskog.

2. Marienelisabethskog, dessen Einteichung 1657 geschahe, und dessen Größe 980 Demat 129 Ruthen beträgt. Marienelisabethskog.

3. Trindermarschkog enthält 1512 Demat. Trindermarschkog.

4. Neuer Kog ist 1224 Demat groß. Neuer Kog.

5. Christianskog, der 1738 eingeteichet ist, und 915 Demat 206 Ruthen ausmachet. Christianskog.

An die Landschaft Eyderstedt gränzen folgende 3 octroyrte Köge, wovon jeder 500 Demat groß ist.

6. Grothusenkog lieget eine viertel Meile westwerts dem Kirchspiele Vollerwieck, und hat seine eigene Gerichtsbarkeit. Nordwerts dem Kirchspiele Tating teichte man zwar 1699 den Grafenkog, oder den Tomlouer Grothusenkog.

Kog ein, allein, er wurde 1717 in der bekannten Wasserfluth überschwemmet, und ist seit der Zeit unter Wasser geblieben.

Neuaugustenkog. 7. **Neuaugustenkog** lieget nahe bey dem alten Augustenkoge, westwerts der Kirche Osterhever, ist 1698 eingeteichet worden, und hat ebenfalls seine eigene Gerichtsbarkeit.

Norderfriderichskog. 8. **Norderfriderichskog**, unfern der Kirche Ulvesbüll, gehöret unter das Landgericht des Ostertheils von Eyderstedt. Die Einteichung desselben geschahe 1696.

Die übrigen octroyrten Köge heissen:

Sophienmagdalenenkog. 9. **Sophienmagdalenenkog**, dem Flecken Bredstedt gegen Südwesten, ist 1175 Demat groß, und 1742 von dem geheimen Conferenzrath und Ritter vom Dannebroge, Johann Heinrich des Mercieres, eingeteichet worden, dem er auch noch fast gänzlich gehöret. Die vortreffliche Octroy zur Einnehmung des Koges hat bereits König Friderich IV im Jahre 1708 ertheilet. Die Sachen, weshalben aus diesem Koge appelliret werden kann, müssen wenigstens 50 Reichsthaler Capital betragen.

Neuer Sterdebüller Kog. 10. **Neuer Sterdebüller Kog** stößet an den alten Kog gleiches Namens, der im Kirchspiele Borlum, in der Landschaft Bredstedt, lieget. Er hat seine Octroy 1687, und seine eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen 1691 erhalten. Die Einteichung ist 1689 geschehen.

Blumenkog. 11. **Blumenkog** lieget zwischen den Kirchspielen Ockholm und Fahretoft, und gränzet in Nordwesten an das Bottschloter Haff. Die Einteichung desselben wurde 1652 vollendet. 200 Demat in diesem kleinen Koge, gehören dem Kammerherrn und Obristen Friderich Heinrich de Cheusses, das übrige hat verschiedene andere Eigenthümer. Der Kog hat keine Gerichtsbarkeit, sondern stehet unmittelbar unter dem Gerichtszwang des Obergerichts, und ist also auch als ein Kanzleyguth anzusehen.

Bottschlot. 12. **Bottschlot** oder **Bottschloter Kog** gränzet südwerts an den vorigen, wie auch den Fahretofter Süderkog. Nordwerts wird er durch ein großes und tiefes Wasser, welches in der friesischen Sprache ein Schlot heisset, von dem Herrenkog getrennet. Herzog Friderich III hat 1631 die Octroy ertheilet. Vermöge derselben hat dieser Kog unter andern Gerechtsamen auch die Religionsfreyheit auf gleiche Art, wie Friderichsstadt, erhalten. Die Einteichung ist 1633 geschehen. Ein ansehnlicher Theil dieses Koges gehöret dem Kammerherrn und Obristen F. H. de Cheusses. Der Kog übet keine Gerichtsbarkeit aus.

Schlot.

Dagebüller Kog. 13. **Dagebüller Kog** hat, wie oben bey dem Amte Tondern angezeiget ist, seine Octroy 1700 erhalten. Allein, die Gerichtsbarkeit ist ihm

nicht

nicht weiter, als auf das nachher eingeteichte Stück Landes von etwa 300 Demat zugestanden worden.

14. **Kleyseer Kog** lieget zwischen dem Fahretofter, Dagebüller, neuen Christianalbrechts- und Riesemohringer Kornkoge, und enthält 2365 Demat. Der Kog hat seine Octroy 1725 von König Friderich IV erhalten, und die Einteichung ist 1727 vollends zu Stande gekommen. Kleyseer Kog.

15. **Alter Christianalbrechts-Kog** gränzet nordwerts an das Kirchspiel Emmelsbüll und den Gotteskog; ostwerts an Deetzbüll; süd- und westwerts aber an den neuen Christianalbrechts-Kog. Er ist mit dem neuen Christianalbrechts Koge etwa 4000 Demat groß. Die Octroy ist von 1681, und die Einteichung ist 1684 vollzogen worden. Alter Christianalbrechts Kog.

16. **Neuer Christianalbrechts-Kog** ist west- und südwerts auf den Anwachs des alten Christianalbrechtskoges angeschlossen. Die Einteichung wurde 1706 vollendet. Dieser Kog hat mit dem vorhergehenden einen Inspector, einerley Rathleute und gleiche Gerechtsame. Neuer Christianalbrechts Kog.

17. **Friderichskog** gränzet gegen Süden an das Kirchspiel Rodenes, und gegen Osten; zumtheil auch gegen Norden an den neuen Rutebüller Kog. Er ist 1200 Demat groß, hat seine Octroy von 1690, und ist 1692 eingeteichet. Friderichskog.

18. **Neuer Rutebüller Kog** gränzet südwerts an den Brunsodder Kog, westwerts an den Friderichskog, und ostwerts an die Teiche von Hoyer und Rutebüll. Er ist 1100 Demat groß, hat seine Octroy von 1712, und die Einteichung ist 1715 geschehen. Der Kog hat keine große Teiche zu unterhalten. Allein, da eine große Menge Wasser, das aus dem Amte Tondern kommt, durch diesen Kog, und zwar durch 4 Schleussen seinen Abfluß haben muß; so leidet manchmal vieles von dem darinn liegenden Lande Schaden, wann bey anhaltenden starken Westwinden und großem Zufluß des frischen Wassers die Schleussen sich nicht öffnen können. Neuer Rutebüller Kog.

19. **Meggerkog** lieget in dem Amte Gottorf, und gränzet an die Kirchspiele Kropp und Bergenhusen. Er ist 1640 Demat groß, hat aber geringes Marschland, welches meistens zur Gräsung und Heuwindung gebrauchet wird. Es ist wenig gutes Ackerland darinn vorhanden, theils wegen des mohrigten Grundes, theils wegen der tiefen Lage, indem das immer zufliessende Wasser durch die zum Ausmahlen desselben erbauete Windmühlen nicht völlig herausgebracht werden kann. Der Kog hat seine vortheilhafte Octroy, die nach der nordstrandischen und des Hedewigenkoges eingerichtet ist, 1701 vom Herzoge Friderich IV zu Gottorf erhalten, und hat sowohl die Gerichtsbarkeit, als auch andere vorzügliche Gerechtsame. Meggerkog.

Börmer Kog. 20. Börmer Kog, dem Megger Koge im Norden, ist 1081 Demat groß, und das Land ist von gleicher Beschaffenheit, als das im Megger Koge. Die Octroy ist 1702 ausgestellet, und enthält eben die Vorzüge und Freyheiten, wie die Octroy des Megger Koges.

Kleinbergenhusener Kog. 21. Kleinbergenhusener Kog, südwestwerts vom Börmer Koge, hat 1702 dieselbe Octroy, als der Börmer Kog, erhalten.

II. Von Kanzleygüthern.

Kanzleygüther. Unter Kanzleygüther verstehet man hier nur diejenigen privilegirten Höfe und Ländereyen, die unter dem Gerichtszwang des Obergerichts unmittelbar stehen, keine Gerichtsbarkeit haben, unter den Kögen nicht bereits beschrieben worden, und einer Privatperson eigenthümlich zugehören, mithin keine Kammergüther sind. Es giebt zwar viele Kammergüther, die in Erbpacht ausgethan worden sind, und die den Gerichtszwang des Obergerichts unmittelbar über sich haben. Allein, diese werden hier nicht gemeynet, so wie auch die geringern Kanzleygüther, die zumtheil keinen besondern Namen, zumtheil auch keinen Hof haben, sondern nur in gewissen Ländereyen bestehen, ebenfalls übergangen, und nur die merkwürdigsten angeführet werden.

Winningen. 1. Winningen, im Kirchspiele Moldenit in Angeln, nicht weit von Schleswig, gehöret dem Landrath Johann Ludwig von Jügert.

Fahrenstedt. 2. Fahrenstedt, im Kirchspiele Fahrenstedt in Angeln, ist dem Landrath Detlef Reventlou zuständig.

Tolkschubuy. 3. Tolkschubuy, im Kirchspiele Tolk in Angeln, gehöret dem Kanzleyrath Moritz Christian Ericius.

Grumbuy. 4. Grumbuy, im Kirchspiele Tolk, ist dem Capitain Carl Gustav von Ehrenkron zuständig.

Böhlschubuy. 5. Böhlschubuy, im Kirchspiele Böhl in Angeln, hat einige Freyländereyen, weswegen es ein Kanzleyguth ist. Der Besitzer davon ist Jacob Petersen.

Rödemißhof. 6. Rödemißhof, im Kirchspiele Milstedt bey Husum, gehöret Johann Heinrich Lund.

Milstedthof. 7. Milstedthof, in dem kurz vorher genannten Kirchspiele, wovon Friderich Wandmacher Besitzer ist.

Untermarkischer Kog. 8. Untermarkischer Kog auf Pelworm, ist der dortigen Landschaft zuständig.

9. Hest=

9. Hestholm, ein Meyerhof, nahe bey der Stadt Tondern, gehöret Hemme Carstensen zu. Hestholm.

10. Höckeberg, ein Guth, ¼ Meile von Apenrade, im Kirchspiele Loit, gehöret dem Kanzleyrath und Bürgermeister Bendix Kamphövener in Apenrade. Höckeberg.

Anhang

von den im Herzogthum Schleswig liegenden, aber zu Jütland gehörigen, Stücken.

Im Bezirke des Herzogthums trifft man 10 Kirchspiele an, die zwar zu diesem Lande in alten Zeiten gehöret haben, hernach aber davon getrennet und mit Jütland vereiniget worden sind. Die Stadt Ripen lieget zwar ebenfalls innerhalb den Gränzen des Herzogthums; allein, sie hat niemals einen Theil desselben ausgemachet, sondern ist allezeit eine von den vornehmsten Städten in Jütland gewesen. Die übrigen Gegenden wollen wir in folgender Ordnung namhaft machen: Einige in Schleswig liegende, zu Jütland gehörige, Stücke.

I. Die Grafschaft Schackenburg ist aus einigen Güthern entstanden. Das vornehmste darunter hieß Moel- oder Mögeltondern, welches Guth die Bischöfe zu Ripen bis 1536 besessen haben, da der letzte Bischof, Ivar Munck, eben so, wie die übrigen katholischen Bischöfe in Dännemark, gefangen genommen, und die bischöflichen Güther zur Krone geleget wurden. 1661 wurde der Feldmarschall Hans von Schack von König Friderich III mit diesem Guthe belehnet. 1671 erhob König Christian V denselben mit allen seinen männlichen Nachkommen in den Grafenstand, und machte Moeltondern, nebst einigen andern Güthern, zu einer Grafschaft, unter dem Namen Schackenburg. Die Grafschaft hat 3 Birkvogteyen, zu Mögeltondern, zu Ballum in Lohharde, und zu Lustrup, einem Dorfe, nahe an der Stadt Ripen, über Unterthanen, die zerstreuet wohnen. Von den Urtheilen dieser Birkgerichte gehen die Appellationen an das höchste Gericht in Kopenhagen. In der Grafschaft wird, eben so wie in allen folgenden zu Jütland gehörigen Gegenden, nach Christians V dänischem Gesetzbuche Recht gesprochen. In Ehe- und Kirchensachen stehen die Unterthanen unter dem Bischofe zu Ripen und dem dortigen Tamper-Rett. Mögeltondern wird auch eine Harde genennet, ist vor Alters ein Stück der Tonderharde gewesen, allein nachher davon abgerissen worden. Die Mögel- Grafschaft Schackenburg. Deren Birkvogteyen.

Mögeltonderharde. geltonderharde gränzet an das Feld der Stadt Tondern und an die Tonder- und Hoyerharde, wie auch an das Kirchspiel Visbye. Sie bestehet an und für sich in Marsch- und Geestland, und enthält die beyden Kirchspiele Mögeltondern und Dahler, wie auch den dritten Theil des Kirchspiels Emmerlef. Deren Boden. Der Boden in der Marsch lieget im Winter oftmals ganz unter dem Regen- und Schneewasser, daher kann kein Wintersaame darauf gebauet werden. Allein, zu allerley Sommersaamen, als Haber und Gersten, ist er sehr brauchbar, wird aber meistentheils zur Weide für Ochsen und Pferde angewendet. Die Geest ist an den mehresten Orten recht gut, doch trifft man auch gegen Osten und Norden einen Strich Heide und sandigt Land darinnen an. Ausser den obbenannten beyden gehöret auch das Kirchspiel Ballum in Lohharde, bis auf 2 Käthner, ganz zur Grafschaft, und überdem viele in andern Kirchspielen wohnende Unterthanen. Die Grafschaft übet über die 4 Kirchen, Mögeltondern, Dahler, Emmerlef und Ballum das Patronatrecht. Patronatrecht aus. Emmerlef hat 2 Prediger, die übrigen jede einen. Probstey. Die Prediger zu Mögeltondern, Dahler und Emmerlef machen eine Probstey für sich aus, dahingegen der zu Ballum unter die lohhardische Probstey gehöret, auch selbst bisweilen zum Probsten erwählet wird. Das Kirchspiel Emmerlef ist oben bey der Hoyerharde bereits beschrieben worden, daher Kirchspiele. nur die übrigen 3 Kirchspiele anzuführen sind:

Mögeltondern. 1. Mögeltondern. Das große Dorf Moel- oder Mögeltondern, das ist, Großtondern, soll daher den Namen haben, weil es in uralten Zeiten größer gewesen, als die Stadt Tondern, welche damals Lütken- oder Kleintondern genennet worden. Bey dem Dorfe Mögeltondern befindet sich die gräfliche Residenz Schackenburg, Schloß Schackenburg. in einer angenehmen Lage, eine große viertel Meile westwerts von der Stadt Tondern. In dieser Gegend legen sich fast alle Einwohner auf die Verfertigung feiner Spitzen, welche weit und breit verhandelt werden, und den brabandischen an Güte nicht viel nachgeben. Unter denen zu diesem Kirchspiele gehörigen Dörfern ist auch das Dorf Galhus, woselbst 1639 ein Bauermädgen von Osterbuy, so im Kirchspiele Dahler liegt, Namens Catharina, Swens Tochter, Tondersche göldene Hörner. das berühmte tondersche göldene Horn gefunden hat, welches itzt auf der königl. Kunstkammer zu Kopenhagen verwahret wird. Sie stieß im Gehen an die aus der Erde hervorstehende Spitze desselben. Es ist, nach der Krümme zu rechnen, ungefähr 5 viertel Elle, der geraden Linie nach aber nur 1 Elle lang, hat an dem größern Ende 5 Daumen, und an dem kleinern 1½ Daumen breit im Durchschnitte, bestehet aus dem allerfeinesten Golde, so beynahe 100 Unzen wiegt, oder nach dem Berichte des musei regii 7 Pfund 11 Loth, und wird nach ersterer Berechnung auf 1200 Rthlr. an Wehrt geschätzet.

Die

Die Erklärung der sinnbildischen Figuren, mit welchen es in 7 Zirkeln gezieret ist, hat viel Schwierigkeiten verursachet, und daher zu Streitigkeiten unter den Gelehrten Anlaß gegeben. König Christian IV verehrete das Horn seinem damaligen Kronprinzen Christian, der eine göldene Schraube darauf machen ließ. 1734 wurde in eben dieser Gegend abermals ein solches Horn aus dem gegrabenen Leim von einem Bauer, Namens Erich Lassen, hervorgezogen, auf welchem, ausser den vielen Figuren, auch eine gothisch-runische Schrift stehet, die **Grauer** auf Deutsch so übersetzt hat: **Muhltonnerns Heiligthumshorn, darauf zu blasen, oder zu 2 Stunden.** Von jenem kann man unter andern nachlesen Adam Heinrich Lackmanns Einleitung zur schleswig-holsteinischen Historie Th. 6. S. 64. bis 72. wie auch T. Arnkiel von der uralten mitternächtischen Völker Leben, Thaten und Bekehrung, und zwar den 2ten Theil dieses Buchs, der blos von diesem göldenen Horn handelt. Von diesem: Erklärung über das am 21sten April 1734 in der Grafschaft Schackenburg von einem galehusischen Einwohner, Namens Erich Lassen, gefundene goldene Horn, und der darauf befindlichen runischen Sinnbilder und Inscriptionen, mit Fleiß entworfen, und der curieusen Welt, nebst dem Kupferstiche, auf vieler Begehren durch den Druck mitgetheilet, von einem Liebhaber und großen Freund der Alterthümer. (**B. Grauer,**) Altona 1736. **A. H. Lackmann** hat auch: Unvorgreifliche Gedanken bey Gelegenheit des 1734 den 21sten April, unweit Tondern abermals ausgegrabenen göldenen Horns, Hamburg in Quart, herausgegeben.

2. **Dahler.** Dahler.

3. **Ballum,** in der Lohharde an der Westsee, lieget dem südlichen Theile der Insel Röm gegen über. Ballum.

II. **Das adeliche Guth Troyburg.** Der hiezu gehörige **Boden** ist an Getreide überaus fruchtbar. Er hat keine Hölzung, aber einiges Mohr. Dieses vortreffliche Guth hat in alten Zeiten den Lembecken zugehöret, die es an die Königinn Margareta verkaufet haben. 1400 versetzte diese Königinn Troyburg mit der ganzen Lohharde an den Bischof zu Ripen für 5000 Mark Silbers. Seit der Zeit blieb es bey dem Bisthum bis 1536, da es an die Krone gelangte. Allein, es ist nachhero von König Friderich II wieder verkaufet worden. Itzt besitzet es der großfürstliche rußische geheime Rath von Buchwald. 4 Kirchspiele von der **Lohharde**, die sich von Süden gegen Norden auf $2\frac{1}{4}$, und von Westen gegen Osten auf $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ deutsche Meilen erstrecken, und an Hviddingharde, das Amt Lügumkloster, die Tonder- Mögeltonder- und Hoyerharde gränzen, gehören meistentheils zu diesem **Edelhofe**, der eine große Meile im Nordwesten von Tondern, und zwar im **Kirchspiele Visbye**, lieget. Ueber die 4 Kirchen übet auch der **Besitzer** des Guths das **Patronatrecht** aus. Das

Adeliches Guth Troyburg.

Des Guthes Größe.

Edelhof.

Patronatrecht.

im Kirchspiele Odys an der Schottburger Aue liegende kleine Guth Osterbuygaard gehöret ebenfalls zu Troyburg. Die Gerechtigkeit wird in bürgerlichen und peinlichen Sachen durch einen eigenen Hardesvogt verwaltet. Die Lohharde hat von dem kleinen Bache Loh den Namen, welcher in Norderrangstrupharde entspringt, durch das Amt Lügumkloster bey der Kirche Brede vorbeygehet, und hierauf in die Westsee fällt. *[Lohhardische Probstey.]* Zu der lohhardischen unter dem Stifte Ripen liegenden **Probstey** wird auch das vorher genannte schackenburgische Kirchspiel Ballum, die Insel und das Kirchspiel Röm, der Westertheil von Föhr, und die Insel Amröm, zusammen 8 Kirchen, gezählet. Die zu dem Guthe Troyburg gehörige 4 *[Kirchspiele.]* **Kirchspiele**, deren jedes einen Prediger hat, heissen:

[Visbuy.] 1. **Visbuy.**
[Randerup.] 2. **Randerup.**
[Meolden.] 3. **Meolden.**
[Dösterup.] 4. **Dösterup.**

[Südlicher Theil von Röm.] III. **Der südliche Theil der Insel Röm** in der Westsee ist höchstens ¾ **Meile lang und breit**, enthält eine dem Clemens gewidmete *[Kirche.]* **Kirche**, und hat einiges Marschland.

[Nördliche Ecke von Sylt.] IV. **Die nördliche Ecke der Insel Sylt**, welche **Lyst** heisset. Was hievon zu bemerken ist, trifft man oben bey Beschreibung der Insel Sylt an.

[Westliche Helfte von Föhr.] V. **Das Westerland** oder **die westliche Helfte von der Insel Föhr** ist von eben der Beschaffenheit, wie die östliche Helfte, wovon schon bey dem Amte Tondern ist gehandelt worden. Zu diesem Westertheile gehöret ⅓ der Marsch- und ⅔ der Geestländereyen auf der Insel, wie auch 10⅔ Dörfer, die 635 *[Deren Größe.]* Häuser enthalten. Diese Helfte ist eben so groß, wie der Ostertheil, nämlich 1 deutsche **Meile lang** und ¾ **Meile breit**. Sie machet mit der Insel Amröm eine Birkvogtey aus, und ist ein Theil des Stiftamtes Ripen. Auf derselben ist das *[Kirchspiel.]* **Laurentiuskirchspiel**, wobey sich 2 Prediger befinden, und worinn 7 Dörfer liegen. Die übrigen zu dieser westlichen Helfte gehörigen Dörfer sind in die Johanniskirche des Ostertheils eingepfarret.

[Insel Amröm. Deren Größe und Boden.] VI. **Die Insel Amröm**, im Südwesten von Föhr, lieget in der nächsten Entfernung eine halbe viertel Meile davon, ist eine deutsche **Meile lang**, und anderthalb viertel **Meile breit**. Der **Boden** ist wegen der darauf befindlichen Dünen eben nicht sehr fruchtbar. Die Einwohner haben mit den Föhringern gleiche Kleidung, Sprache und Sitten, und nähren sich von der Seefahrt und Austerfischerey. *[Kirche.]* Die Insel hat nur die Clemenskirche und einen Prediger. Es befinden sich darauf 140 Häuser in 3 Dörfern, und ungefehr 150 Seefahrende.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung zur Beschreibung des Herzogthums Schleswig. Seite 1-39

Erstes Hauptstück.

Von den Städten, nebst den dabey liegenden Schlössern, wie auch der Vestung Friderichsort. 40-57

Zweytes Hauptstück.

Von den Aemtern, Landschaften und Harden, und deren Kirchspielen. 58-109

Drittes Hauptstück.

Von dem Erblande des Herzogs zu Glücksburg, dem Districte des Herzogs zu Augustenburg, und von der Grafschaft Reventlau. 110-114

Viertes Hauptstück.

Von den adelichen Districten, oder von denjenigen Kirchspielen, worinn das adeliche Fräuleinkloster und die adelichen Güther das Patronatrecht haben. 115-117

Fünftes Hauptstück.

Von den adelichen Güthern in alphabetischer Ordnung. . . 117-123

Sechstes Hauptstück.

Von den octroyrten Kögen und Kanzleygüthern. . . 124-129

Anhang.

Von den im Herzogthum Schleswig liegenden, aber zu Jütland gehörigen Stücken. 129-132

Register.

A.

Aastrup, ein Kirchspiel. Seite 60
Abbild oder Abel, ein Kirchspiel 73
Abel, Herzog in Süderjütland, und nachher König in Dännemark 19
Abel, siehe Abbild.
Adel in Schleswig und Holstein einländischer Herkunft, dessen und seiner Güther Vorrechte 9 Gemischte Vorrechte 10
Adelbuy, ein Kirchspiel 77
Adeliche Districte und Kirchspiele 115-117
Adeliche Güther in alphabetischer Ordnung 117-123
Admiralitäts- und Generalcommissariats-Collegium in Kopenhagen 27
Adolph, Herzog zu Schleswig, und unter dem Namen Adolph VIII, Graf zu Holstein, stirbt ohne Leibeserben 20
Adolph, Herzog, Stifter der gottorfischen Linie 24. 47
Adolph Friderich, Herzog, wird König von Schweden 25
Adolphskog 82. 83
Advocatenordnung 36
Adzerballig, ein Kirchspiel 113
Aemter, deren Gerichtsbarkeit 31. 32 Beschreibung 58-109
Aggerskov, ein Kirchspiel 63
Ahretoft, ein adeliches Guth 117
Ahrup, ein adeliches Guth 112. 117
Alexander, Herzog, Stifter der sonderburgischen Nebenlinie 25
Allensdorper See 66. 72
Aller, ein Kirchspiel 60
Alsen, eine fruchtbare Insel, deren Größe und Eintheilung 102
Altar, ein künstlicher, in der Domkirche zu Schleswig 42
Altenhof mit Bornstein, ein adeliches Guth 117
Althadersleben, ein Kirchspiel 59
Amröm, eine Insel 3. 132 Deren Boden, Einwohner und Kirche 132
Amthors Bericht von dem Zustande der schleswig-holsteinischen Ritterschaft 9
Amtleute sind Oberbeamte, deren Amtsverrichtungen 31
Amtsverwalter. Seite 31. 38
Anabaptisten in Friderichsstadt 12. 53
Angeln, ein altes Volk, im Herzogthum Schleswig 17. Ein Land in diesem Herzogthum 18. 77. 94
Apenrade, eine Stadt 48. Dessen Nahrung. Eben daselbst. Geschichte und Stadtkirche 49
Apenrade, ein Amt; dessen Gränzen, Größe, Flüsse und Eintheilung 64. Gerichte 32. Dessen Kirchen 64. 65
Archsumburg, eine alte Schanze auf Sylt 75
Arenholter See 95
Arensharde, deren Größe, Boden, See und Kirchspiele 95. 96
Arle, ein kleiner Fluß 7. 79
Arlewatt, ein Kammerguth, ehemals ein adeliches Guth 83
Arminianer haben eine Kirche in Friderichsstadt 12. 53
Arniß, eine kleine Insel in der Schley und Kirchspiel 101
Aroe, eine kleine Insel 60
Aroesund, Fähre daselbst 60
Arrild, ein Kirchspiel 63
Arroe, eine Insel; deren Größe, Fruchtbarkeit, Seehäfen, Geschichte, Eintheilung, Gerichte und Kirchspiele 106. 107
Arroeskiöping, eine Stadt; deren Stadtkirche und Magistrat 56. 107
Aschow, ein adeliches Guth 117
Atzbüll, ein Kirchspiel 113
Auen, oder Flüsse 6
Auenbüllgaard, ein adeliches Guth 112. 118
Augustenburg, des Herzogs zu Augustenburg District und Kirchen 112. 113
Augustenburg, ein Schloß, Flecken und Guth 112. 113 hat eine Kapelle 112
Augustenburgische herzogliche Linie 25. 112
Austern 6. 73. 74
Austerbänke 6. 66. 74
Awentoft, ein Kirchspiel 71

B.

Ballegaard, ein adeliches Guth 118
Ballum, ein Kirchspie 131. Eine Birkvogtey 129

Ban-

Register.

Bandelsdorf, ein Kirchspiel; Fähre daselbst nach Laland. Seite 109
Bankeldamm, ein See 7. 59
Bargum, ein Kirchspiel 81
Bargummer Kog 79
Barsoe, eine kleine Insel 64
Bau, ein Kirchspiel 79
Beckische herzogliche Linie 25
Beckstedt, ein Kirchspiel 65
Bestoft, ein Kirchspiel 63
Begnadigungsrecht 35
Berend, eine Vogtey des Domkapittels 100
Berge 6
Bergenhusen, ein Kirchspiel 99
Bergharde, ehemaliger Name des Amtes Hütten 101
Beuschau, ein adeliches Guth 118
Bienebeck, ein adeliches Guth 118
Bierning, ein Kirchspiel 60
Biert, ein Kirchspiel 60
Bjolderup, ein Kirchspiel 65
Birken 31
Birkvögte 31
Bischof, ehemals zu Schleswig 13
Bischofshof, ehemaliger in Schleswig 85
Blansgaard, ein adeliches Guth 118
Blumenkog, octroyrt 126
Böckingharde, vormals eine Insel; deren Fruchtbarkeit, Köge und Kirchspiele 68. 69
Böhl, ein Kirchspiel 97
Böhlschubuy, ein adeliches und Kanzleyguth 118. 128
Börmer Kog, octroyrt 128
Boldersleben, eine Vogtey 64
Bollingstedt, eine Vogtey 96
Bonden 11
Bondengericht 31
Borbuy, ein Kirchspiel 102
Borchhorst, ein adeliches Guth 118
Boren, ein Kirchspiel 116
Borlum, eine Stiftsvogtey, gehörte ehemals zum Bisthum Schleswig 84. Ein Kirchspiel 80
Borlummer Kog 79
Bottschlot, oder Bottschloter Kog, octroyrt 126
Bottschloter See 7. 66
Boverstedt, ein adeliches Guth 118
Braderup, ein Kirchspiel. Seite 71
Branddirectoren 32
Branderup, ein Kirchspiel 63
Brandgilden 31. 32
Bre, ein Fluß 64
Brecklum, ein Kirchspiel 80
Brecklummer Kog 79
Brede, ein Kirchspiel 65
Bredstedt, eine Landschaft; deren Größe, Gränzen, Köge, Landvogt, Landschreiber, Bondengerichte, Oekonomie-Collegium, Kirchspiele und Prediger 79-81
Bredstedt, ein Marktflecken 80. Milde Stiftungen daselbst 80
Bredstedter Kog 79
Bregninge, ein Kirchspiel 107
Broacker, ein Kirchspiel 111
Brodersbuy, ein Kirchspiel 97
Bröns, ein Kirchspiel 63
Brohe, ein Dorf 103
Brunlund, ein Schloß 49
Brunsholm, ein adeliches Guth 118
Brunsodder Kog 68. 70. 71
Buchdruckereyen im Herzogthum 14
Buchhandlung in Flensburg 14
Buckhagen, ein adeliches Guth 118
Bülk, ein adeliches Guth 118
Bülkhövet, ein Ort, in dessen Gegend eine schwedische Flotte geschlagen worden ist 57
Bünstorf, ein Kirchspiel 102
Büstorf, ein adeliches Guth 118
Bulderop, ein Kirchspiel 72
Bullsbüll, ein adeliches Guth 118
Burg, eine Stadt, deren Stadtkirch 56
Burkarl, ein Kirchspiel 72
Bystensee, ein See 101. 102

C.

Canonisches Recht 35
Cappel, ein Kirchspiel und Flecken 116
Carl Friderich, Herzog zu Schleswig und Holstein von der gottorfischen Linie 24. 25
Carl Friderich, itziger Herzog von der beckischen Linie 25
Carl Peter Ulrich, Herzog zu Schleswig und Holstein, von der gottorfischen Linie, wird unter dem Namen Peter Feodorowitz Großfürst von Rußland 25
Carlswra, eine Vogtey 72. 98

Cathri-

Cathrinenheerd, ein Kirchspiel. Seite 91. 93
Christian I, König zu Dännemark, Schweden und Norwegen, wird Herzog zu Schleswig und Graf zu Holstein 20. Lässet Holstein zu einem Herzogthum machen 21
Christian II, König 21
Christian III, König zu Dännemark und Norwegen, errichtet die Union und Communion 21. 22. Theilet die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit seinen Brüdern. Eben daselbst.
Christian IV, König, führet als Lehnsherr im Herzogthum Schleswig das Recht der Erstgeburt ein 23
Christian V, König 23 Dessen Gesetzbuch 36
Christian VI, König 24
Christian Albrecht, Herzog zu Schleswig und Holstein, von der gottorfischen Linie 23. 25
Christianalbrechtskog, alter und neuer, octroyrt 127
Christianpries, siehe Friderichsort.
Christianskog auf Nordstrand 125
Cimbern, ein altes Volk, im Herzogthum Schleswig 17
Clemenskirchen, 2 dieses Namens 13. 132
Colstrup, eine Vogtey 84
Communion, oder gemeinschaftliche Regierung 22
Consistorialgerichte. Gottorfisches Oberconsistorium. 29. Landoberconsistorium 30. Unterconsistorialgerichte, aus welchen Personen sie bestehen, und in welchen Sachen sie erkennen 34. Gottorfisches Unterconsistorium 44. Flensburgisches 47. Apenradisches. 49 Haderslebisches 50. Tondersches 51. Husumsches 34. 53. Sonderburgisches 55. Femersches 56. Consistorialgerichte in Eyderstedt 92
Cosel, eine Domkapittelsvogtey und Kirchspiel 100. 116
Coxbüll, eine Domkapittelsvogtey 78. 100
Criesebuy, ein adeliches Guth 118

D.

Dänischenhagen, ein Kirchspiel 115
Dänischer Wald, ein Land; dessen Gränzen, Größe, Einwohner, Boden und Kirchspiele 115
Dagebüll, ein Kirchspiel, vormals eine Insel, wird eingeteicht. Seite 69. Fähre daselbst nach Föhr 70
Dagebüller Kog unter dem Amte Tondern 68. 69. Dagebüller Kog, octroyrt 126
Dahler, ein Kirchspiel 13. 131.
Dalbuy, ein Kirchspiel 60
Dampe, ein adeliches Guth 118
Danklefskogsländereyen 68. 71
Dankwerths Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein 1
Dannewirk, ein alter berühmter Wall; in welcher Gegend er von dem dänischen König Gottfried aufgeführet worden ist 18. 96 wird nachher verbessert 96
Darrigbüller Hof, ein Kammerguth 83
Deetzbüll, ein Kirchspiel 69
Dinge oder Gerichte 31-34
Dörpt, ein adeliches Guth 118
Dösterup, ein Kirchspiel 13
Dollroth, ein adeliches Guth 118
Dominspector 100
Domkapittelsamt; dessen Theilung, Kirchen, Districte und Vogteyen 31. 99-101
Domkapittelsvögte 38. 99
Domkirche 42. 100
Domkirchendistrict 100
Drelsdorf, ein Kirchspiel 81
Dreyerlandegericht 32
Dreyhardergericht 32. 67
Dünen oder Sandhügel 63. 74. 88. 91
Düppel, ehemals eine Vogtey 84
Düppel, ein Kirchspiel 114 Fähre aus diesem Kirchspiel. Eben daselbst.
Düttebüll, ein adeliches Guth 119

E.

Eckelnföhrde, oder Eckernföhrde, eine Stadt, deren Hafen und Stadtkirche 45
Eckensund, Fähre daselbst 111
Ecquath, ein Kirchspiel 65
Eecken, ein Kirchspiel 106
Eeckenharde und Eeckending 102. 106
Eggebeck, ein Kirchspiel 78
Einkünfte, ordentliche königliche 37
Einlager, was es sey 36
Einwohner im Herzogthum, itzige 8 alte 17
Ellund, ein adeliches Guth 119

Emmels-

Emmelsbüll, ein Kirchspiel. Seite 71
Emmerlef, ein Kirchspiel 67. 73. 131
Enge, ein Kirchspiel 71
Enger, oder Engesbüllinger Kog 67. 71
Enstedt, ein Kirchspiel 72
Erfde, ein Kirchspiel 99
Erich, drey Herzoge zu Schleswig dieses Namens 19
Ernst Günther, Herzog, Stifter der augustenburgischen Linie 25. 112
Eschelsmark, ein adeliches Guth 119
Esgruß, ein Kirchspiel 78
Espeniß, ein adeliches Guth 119
Evangelisch-lutherische Religion ist die herrschende im Herzogthum 11 Deren Pfarrkirchen und Prediger 12
Evelgunde, ein augustenburgis. Guth 112. 113
Everschop, ein Theil der Landschaft Eyderstedt 92. 93
Eyder, ein Fluß 2. 6. 7. 18. 90. 94. 95. 98. 101
Eyderstedt, eine Landschaft; deren Gränzen, Größe und alter Zustand, Luft und Boden, Dünen; Mangel an Feuerung und Bauholz; Einwohner, Sprache und Teiche; Ostertheil und Westertheil der Landschaft; Landrecht und Polizeyordnung; Oberstaller, Staller, Landgerichte, Dreyerlandgericht, Consistorialgerichte und Prediger, Landschreiber, Visitatorialgericht und Kirchspiele 90-93
Eyderstedt an und für sich selbst, oder der Ostertheil von Eyderstedt 92. 93
Eyderstedtisches Landrecht und Polizeyordnung 36. 92
Eyderstedtische Teichordnung 37

F.

Fahrenstedt, ein Kirchspiel 97 Ein Kanzleyguth 128
Fahretoft, ein Kirchspiel 69
Fahretofter Kog 67
Fardrup, ein Kirchspiel 62
Feldstedt, ein Kirchspiel 72
Femern, eine fruchtbare Insel; deren Lage, Größe und Boden; Mangel an Quellen und Flüssen; Streitigkeit, ob sie zum Herzogthum Schleswig zu rechnen sey; deren Landrecht, Eintheilung, Gerichte und Kirchspiele 108. 109
Festebauren. Seite 11
Fielstrup, ein Kirchspiel 60
Fiscalische Processe 35
Flarup, oder Flarupgaard, ein adeliches Guth 119
Flensburg, eine Handelsstadt; deren Hafen, Größe, Geschichte, Stadtrecht und Polizeyordnung; ehemaliges Schloß daselbst; deren Magistrat; Appellationssumme, Pfarrkirchen und Hospital. Von des Hospitals Gerichtsbarkeit. Stadtschule, Waisenhaus, Compagniehaus, Stadtwapen und Ländereyen 46-48. 33
Flensburg, ein Amt; dessen Gränze, Größe, Boden, Flüsse, Harden, Kirchen und Prediger, wie auch Kammergüther 76-79 Gerichte 32. 47
Flügge, eine kleine Insel 109
Flüsse 6
Föhr, eine fruchtbare Insel; deren Größe und Fruchtbarkeit; Todtenhügel; der Einwohner Nahrung und Kleidung; des Ostertheils von Föhr Kirchspiele 75. 76 Kirchspiel des Westertheils und Birkvogtey 132
Förl, ein Kirchspiel 61
Fraumettenland, ein Kammerguth 68
Freesmark, ein Kammerguth und Insel 68
Fresenhagen, ein adeliches Guth 119
Freyenwillen, ein adeliches Guth 119
Freyleben, ein glücksburgisches Lehnguth 111
Friderich I, Herzog zu Schleswig und Holstein, theilet diese Herzogthümer mit seinem Bruder, König Johann 21 Wird König zu Dännemark und Norwegen, und erhält die Herzogthümer ganz 21
Friderich II, König, giebt seinem Bruder, Herzog Johann dem Jüngern, seinen Antheil in den Herzogthümern 22
Friderich II, Herzog, von der gottorfischen Linie 24
Friderich III, König 23. 47. 112
Friderich III, Herzog, von der gottorfischen Linie 23. 24
Friderich IV, König, wird Besitzer des ganzen Herzogthums Schleswig 24
Friderich IV, Herzog, von der gottorfischen Linie 25
Friderich V, König 24

Friderich, Herzog, Bischof zu Schleswig und Hildesheim. Seite 22
Friderich, Herzog, Stifter der ausgestorbenen norburgischen Linie 25
Friderich, itziger Herzog von der glücksburgischen Linie 25. 110
Friderich Carl, itziger Herzog von der plönischen Linie 25. 105
Friderich Christian, itziger Herzog von der augustenburgischen Linie 25. 112
Friderichshof, ein Kammerguth 106
Friderichskog, octroyrte Köge dieses Namens 125. 127
Friderichsort, eine Festung, deren Erbauung und Kirche 57
Friderichsstadt, eine Stadt, deren Erbauung 53. Stadtrecht 36. 53. Kirchen 12. 53
Frörup, ein Kirchspiel 61
Frösharde 61. Deren Größe, Fruchtbarkeit und Kirchspiele. Eben daselbst.
Fünshaff, Fähre daselbst 113
Füsingharde, ehemals eine Vogtey des Bisthums Schleswig 84. 97. Deren Boden und Lage 97

G.

Galhus, ein Dorf, das wegen eines in seiner Gegend gefundenen göldenen Horns berühmt geworden ist 130
Galmsbüll, ein Kirchspiel 70
Galmsbüller Kog 68. 70
Gammelbuygaard, eine Stiftsvogtey 78. 100
Gammelgaard, ein adel. Guth 103. 104. 112. 119
Garding, oder Gardingen, ein Städtchen; deren Stadtrecht und Stadtkirche 54. 92
Gasseberg, ein Gebirge 6. 62
Geestland, im Herzogthum; dessen Beschaffenheit und Fruchtbarkeit 3. 5
Geilau, ein kleiner Fluß 66
Geltingen, ein Kirchspiel 117. Ein adeliches Guth 119
Generalcommissariate für den Land- und für den See-Etat in Kopenhagen 26. 28
General- Landes- Oekonomie- und Commerz-Collegium in Kopenhagen 28
General-Postamt in Kopenhagen 28
General-Superintendent in Schleswig und in dem dänischen Antheil von Holstein; dessen Amt 13
Gerebuy, ein adeliches Guth. Seite 119
Gerhard, Graf zu Holstein, wird Herzog zu Schleswig 20
Gerichte, höchste königliche 29. 30. Untergerichte der Städte 30. Aemter, Landschaften, Harden und Birken 31. 32. Mittlere Gerichte 32. Untergerichte des adelichen Fräuleinklosters zu Schleswig; der adelichen Güther; einiger Hospitäler und Kirchen; des grauen Klosters zu Schleswig u. der octroyrten Köge 33. Consistorialgerichte 33. Gerichte im glücksburgischen Erblande 34. 111 Ehemaliges Vierstädtegericht in Holstein 30
Gettorf, ein Kirchspiel 115
Giersteberg 72
Glambeck, ein ehemaliges, zerstörtes Schloß auf Femern 56
Glücksburg, ein kleines Amt; dessen Größe, Boden und Kirchen 110. 111. Schloß und Flecken dieses Namens. Eben daselbst. Schloßkirche. Eben daselbst.
Glücksburg, des Herzogs zu Glücksburg Erbland und dessen Beschreibung 110. 111
Glücksburgische herzogliche Linie 25. 110
Gottesgabe, ein königl. Guth auf Arroe 107
Gotteskog, alter und neuer 68. 71
Gotteskogssee, ein See 7. 66
Gottfried, König in Dännemark, führet den berühmten Wall, Dannewirk, auf 18. 96
Gottorf, ein Amt, nebst dem Guthe oder Amte Mohrkirchen; dessen Gränzen, Größe, Boden, Flüsse, Kirchen und Harden 94-98
Gottorf, ein Schloß 44 Neues Werk und Gartenhaus Amalienburg daselbst 45
Gottorfische herzogliche Linie 21. 24
Grafenkog, ehemaliger 125
Gram, ein Kirchspiel 61. Ein adel. Guth 119
Gramharde, deren Größe, Boden und Kirchspiele 61
Grarup, ein Kirchspiel 60
Gravenstein, ein zum Amte Norburg gelegtes Amt 107. Ein königl. Kammerguth auf Arroe. Eben daselbst.
Grafenstein, ein adel. Guth und Flecken 112. 113. 119. Ehemaliges Schloß 113. Kapelle. Eben daselbst.
Gröde, eine Insel und Kirchspiel 87
Grödersbuy, eine Domkirchenvogtey 101

Grönau, ein kleiner Fluß. Seite 7. 66
Grönhöd, ein Berg 6. 60
Grönhof, ein Kammerguth 68. 72
Großenwiehe, ein Kirchspiel 79
Grossolt, ein Kirchspiel 78
Grothusenkog, octroyrt 125
Grünewald, ein adeliches Guth 119
Grüngrift, ebenfalls 119
Grünholz, zwey adeliche Güther dieses Namens 119
Grumbuy, ein Kanzleyguth 128
Grumtoft, ein Kirchspiel 77
Gunstrup, ein augustenburgisches Guth 103. 112. 113

H.

Haackenhof, ein Kammerguth 83
Habel, eine kleine Insel 87
Hackenberg, ein Kirchspiel 106
Hackstedt, eine Domkapittelsvogtey 79. 100
Haddebuy, ein Kirchspiel 11. 40. 96. Veralteter Name der Stadt Schleswig 40. 96
Haderslebdamm, ein See 7. 59
Hadersleben, eine Stadt; deren Theile; Marienkirche, Stadtschule, Hospital und ehemaliges Schloß 49. Stadtrecht 36. 50
Hadersleben, ein Amt; dessen Gränzen, Grösse, Boden, Hölzungen, Flüsse, Kirchen, Prediger, Einwohner und Harden 59-64. Gerichte 31. 32
Hadersleber Harde; deren Größe, Fruchtbarkeit, Seen und Kirchspiele 59
Häfen in Schleswig 7
Halck, ein Kirchspiel 60
Halm, eine Art von Stroh 74
Halsgerichtsordnung, peinliche, Kaisers Carl V 35
Hammelef, ein Kirchspiel 61
Hannewitt, ein Kirchspiel 79
Harden, woraus sie bestehen, deren Gerichte 31. 32
Hardeshoje, Fähre daselbst 106. 111
Hardesvögte 31. 38
Hartsprung, siehe Hirschsprung.
Hattstedt, ein Kirchspiel 83
Hattstedt, ein Birk, dessen Name aufgehöret hat 81. 82
Hattstedter Ding 83
Hattstedter Kog, alter und neuer. S. 82. Dessen Gericht. Seite 83
Havetoft, ein Kirchspiel 97
Hausleute 11
Hausvögte 38
Hegereiter 38
Heiden, im Herzogthum Schleswig, wozu sie nützlich 5
Heils, ein Kirchspiel 60
Heilsee, ein See 7. 60
Heimreichs A. nordfresische Chronick 2
Heinrich I, Herzog zu Schleswig 20
Heldewarth, ein Kirchspiel 65
Helgoland, eine Insel; deren Namen, Lage, ehemaliger und itziger Zustand, Theile: des Oberlandes Größe, Höhe und Erdreich, frisch Wasser, Feuerbaacke und Hügel; Unterland, Düne, Mönch, oder ein von der hohen Klippe abgebrochenes Stück; Häfen, Einwohner, deren Anzahl und Nahrung von Fischen und Lootsendiensten, Sprache; Besatzung der Insel; Anzahl der Häuser; Kirche, bürgerliche und gerichtliche Verfassung 87. 90
Hemme, ein Kammerguth 85
Hemmelmark, ein adel. Guth 120
Hemming, König in Dännemark, schliesset mit dem Kaiser Carl dem Großen einen Frieden 18
Heringzäune 116
Herrenkog 67. 68. 69
Herzoge zu Schleswig 18-25. Königliche dänische Linie 21-24. Gottorfische Linie 24. 25. Sonderburgische Linie und deren Nebenlinien 22. 25
Herzogthümer Schleswig und Holstein werden getheilet 21. 22
Hesthelm, ein Kanzleyguth 129
Hever 7. 51. 93
Hierndrup, ein Kirchspiel 61
Hierting, ein Kirchspiel 62
Hiortlund, ein Kirchspiel 62
Hirschholm, ein Kammerguth 103. 104
Hirchsprung, oder Hartsprung, ein Kammerguth 105. 106
Höckeberg, ein Kanzleyguth 129
Höckelberg, ein Berg 6
Hörup, zwey Kirchspiele dieses Namens 63. 104
Hösteruppen See 7. 66. 72

Hogelund, ein adeliches Guth. Seite 120
Hohenlied, ein adeliches Guth 120
Hohenstein, ein adeliches Guth 120
Hohn, ein Kirchspiel 95
Hohner Harde, deren Größe, Boden und Kirchspiele 95
Hohner See 95
Hoist, ein Kirchspiel 72
Holdeneß, Fähre daselbst 111
Holebüll, ein Kirchspiel 72
Hollingstedt, ein Kirchspiel 96
Hooge, eine Insel und Kirchspiel, deren Lage und Größe 86
Hoptrup, ein Kirchspiel 60
Hoptrupdamm, ein See 7. 59
Horn, das tondersche göldene 130
Horsbüll, ein Kirchspiel 71
Horsbüllharde, siehe Widingharde.
Hospitäle zu Flensburg und Hadersleben 33. 47. 49 Deren Gerichtsbarkeit. Eben das.
Hostrup, ein Kirchspiel 72
Hoyer, ein Kirchspiel 73 Ueberfahrt aus demselben nach Sylt. Eben daselbst.
Hoyerharde, deren Größe, Boden, Eintheilung und Kirchspiele 73
Hoyersworth, ein adeliches Guth 120
Hoyholz, ein Berg 72
Hoyringer Kog 68
Hügelberg 6. 113
Hürup, ein Kirchspiel 77
Hvidding, ein Kirchspiel 63
Hviddingharde; deren Größe, Boden und Kirchspiele 62
Hütten, ein Amt; dessen Gränzen, Größe, Boden, Hölzungen, Berge; alter Name, Seen und Kirchspiele 101. 102
Hütten, ein Kirchspiel 102. Ein adeliches Guth 120
Humtrup, ein Kirchspiel 71
Husbuy, ein Kirchspiel 77
Husbuyharde, deren Größe, Boden und Kirchspiele 77
Husum, eine Stadt; deren Hafen und Geschichte 51. Pfarrkirche, Schule, Schloß, Rathhaus, Stadtrecht und Magistrat; Appellationssumme daselbst 52. 36
Husum, ein Amt, vormals eine Harde des Amtes Gottorf; dessen Gränzen, Größe, Boden, Köge, Harden und Gerichte, Kammergüther und Pachtstücke, Kirchspiele und Prediger. Seite 81-83
Huxbroe, ein adeliches Guth 120
Hygom, ein Kirchspiel 61

J.

Jägermeister 38
Jägerup, ein Kirchspiel 61
Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Anhang dazu 9
Jels, ein Kirchspiel 61
Jelssee, ein See 61
Jerpstedt, ein Kirchspiel 73
Jgeberg 6. 105
Jnsten 11
Joachim Ernst, Herzog, Stifter der plönischen Linie 25
Johann, König zu Dännemark, Schweden und Norwegen, theilet die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit seinem Bruder, Herzog Friderich I 21
Johann der Aeltere, Herzog, bekommt den 3ten Theil von den Herzogthümern Schleswig und Holstein 21. Stirbt unvermählt 22
Johann der Jüngere, Stammvater der sonderburgischen Linie, bekommt seinen Antheil an den Herzogthümern Schleswig und Holstein 22
Johann Adolph, Herzog zu Schleswig und Holstein, von der gottorfischen Linie 24
Johanniskloster zu Schleswig 9. 43. Dessen Gerichtsbarkeit 33. 43
Joldelund, ein Kirchspiel 81
Jordel, ein Kirchspiel 78
Jordkier, ein Kirchspiel 64
Jordsand, eine kleine Insel 73
Juden haben in Friderichsstadt eine Synagoge 12. 53
Jürgensbuy bey Flensburg 48. 77
Jüten, ein altes Volk, im Herzogthum Schleswig 17
Jütisches Lowbuch, ist das Landrecht des Herzogthums Schleswig, und ist von König Waldemar II gegeben worden. 19. 35

K.
Käthner. Seite 11
Kahlbuy, ein Kirchspiel 97. 116
Kaland in Eyderstedt 93
Kalslund, ein Kirchspiel 62
Kalslundharde, deren Größe, Boden und Kirchspiele 62
Kaltenhof, ein adeliches Guth 120
Kammer, ehemalige schleswig-holsteinische zu Gottorf 27
Kampen, ehemals eine Kirche 95
Kanzley, deutsche, in Kopenhagen 26
Kanzleygüther, deren Verzeichniß 128. 129
Karlum, ein Kirchspiel 71
Karrharde, deren Größe, Boden und Kirchspiele 71. Hohe Gegenden allda. Eben daselbst.
Karrharder adeliche Pflüge 120
Karrharder Kog 68
Karten von den nordischen Reichen 1. Von Dännemark, von Schleswig, deren Fehler. Eben daselbst.
Katholiken in Friderichsstadt und auf Nordstrand 12. 53. 125
Kating, ein Kirchspiel 93
Kehracker, ein adeliches Guth 120
Kekeniß, ein Birk, dessen Gericht 102. 104. Halbinsel und Kirchspiel 104
Kekenißgaard, ein Kammerguth 103. 104
Ketting, ein Kirchspiel 113
Keytum, ein Kirchspiel 75. Ehemaliges Minoriten Kloster bey der Kirche. Eben daselbst. Mönkebohlsländereyen, Riesenbetten und Todtenhügel. Eben daselbst.
Kielstrup, ein adeliches Guth 112. 120
Kirche, erste und älteste in ganz Dännemark 11
Kirchenordnung, schleswig-holsteinische 35
Kirchenpröbste und Inspectoren 13
Kirchenvisitatoren, oder Kircheninspectoren; deren Amt 13. 34
Klanxbüll, ein Kirchspiel; Ueberfahrt aus demselben nach Sylt 71
Kleinbergenhusener Kog, octroyrt 128
Kleinemmelsbüller Kog 68. 70. 71
Kleinsolt, ein Kirchspiel 78
Kleyseer Kog, octroyrt 127
Kliplef, ein Kirchspiel 117
Klixbüll, ein Kirchspiel. S. 71. Ein adeliches Guth. Seite 120
Kloster, adeliches zu Schleswig 9. 43. Graues daselbst 42. Deren Gerichtsbarkeit 33. 42. 43
Knopp, ein adeliches Guth 120
Knut der Große, König in Dännemark und England 18. 40
Knut, König der Obotriten und Herzog in Süderjütland 18
Knyfsberg, ein Berg 65
Köge 3. Im Amte Tondern 67 In der Landschaft Bredstedt 79. Im Amte Husum 82. Im Amte Schwabstedt 84. Auf Pelworm 86. In der Landschaft Eyderstedt 93. Im Amte Gottorf 94
Koge, octroyrte; deren Gerechtsame, Boden, Fruchtbarkeit und Verzeichniß 124-128
Königsföhrde, ein adeliches Guth 120
Königshafen, ein ehemaliger Hafen bey Lyst 75
Kohlendammer Kog 67. 71
Kohövede, ein adeliches Guth 120
Koldenbüttel, ein Kirchspiel 93
Koldinger Aue 3. 58. 60
Kornkog 69
Kotzenbüll, ein Kirchspiel 93
Koxbüll, ein Kammerguth 68. 73
Krakelund, ein Meyerhof und Kammerguth 77. 79
Krammark, ein glücksburgisches Lehnguth 111
Kriegsmacht, dänische, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 38
Kropp, ein Kirchspiel 95
Kroppharde, deren Größe, Boden und Kirchspiel 95
Krusendorf, ein Kirchspiel 115
Kuhhaus, großes und kleines, zwey Kammergüther 85
Kupfermühle bey Flensburg 79

L.
Ladelund, ein Kirchspiel 71
Landausschuß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 38
Land- Etats- Kriegskanzley in Kopenhagen 26
Landgericht, schleswigsches 29 Landgerichte in Eyderstedt 92

Landgerichtsordnung, schleswig-holsteinische. Seite 36
Landkirchen, ein Kirchspiel; Fähre daselbst nach Grotenbrod 109
Landleute und Bauren, deren verschiedene Arten 11
Landoberconsistorium 29
Landschaften 31. 32. 67. 79. 90. 98. 108
Landschreiber 31. 38. 67. 80. 93. 98. 109
Landtage, schleswig-holsteinische 10
Landvögte 31. 38. 67. 75. 76. 80. 90. 98. 109
Langeneß, eine kleine Insel und Kirchspiel 87
Langenhorn, eine Stiftsvogtey 80. 100. Kirchspiel 80
Langenhorner alter Kog 79
Langenhorner neuer Kog 79
Langenvorwerk oder Laygaard, ein Kammerguth 103. 104
Langstedt, eine Vogtey 78. 98
Lansten 11
Laurentius Kirchspiel 132
Laygaard, ein adeliches Guth 117. 121
Laygaard, siehe Langenvorwerk.
Leck, ein Kirchspiel 71
Lehnsvögte 38. 67. 69. 71
Leibeigene 11
Levensau, ein kleiner Gränzfluß 2. 115
Lindewitt, ein adel. Guth 121
Lindholm, ein Kirchspiel 69
Lindow, Deutschlindow genannt, ein adeliches Guth. 121
Lindow, Dänischlindow genannt, ein adeliches Guth 121
Lintrup, ein Kirchspiel 62
Loberg, ein Berg 6. 101
Löhmkloster, siehe Lügumkloster.
Lohbeck, ein kleiner Fluß 7. 62. 132
Lohharde, eine Harde 131
Lohhardische Probstey 132
Lohheide, eine große und ebene Heide; weswegen sie berühmt ist 95
Loit, ein Kirchspiel 64
Loitmark, ein adeliches Guth 121
Loyth, ein Kirchspiel 97
Loyther Aue 7. 94. 97
Lübsches Stadtrecht 36. 50. 56
Lügum, zwey Kirchspiele dieses Namens 65. 71
Lügumkloster, ein Amt, bestehet aus einem Birk; dessen Gränzen, Größe und Boden, ehemaliges Kloster allda. Seite 65. Gericht 32. Kirchspiele 65
Lügumkloster, ein Kirchspiel und Flecken 65
Lütkenhorn, ein adeliches Guth 121
Lütjemohr, siehe Nordstrandischmohr.
Lundenberg, vor Alters der Name eines Kirchspiels und einer Kirche 81. 82
Lundenberger Harde war vormals ein Theil von Südergoeßharde, deren Name aufgehöret hat 81. 82
Lundsgaard, ein adeliches Guth 121. Ein herzogliches glücksburgisches Lehnguth 111
Lundtoftharde, deren Lage, Boden, Berge, See und Kirchspiele 72
Lustrup, eine Birkvogtey 129
Lysabbel, eine Stiftsvogtey 100. 104. Ein Kirchspiel 104
Lyst, die nördliche Ecke der Insel Sylt 75. 132
Lyster Tief 7

M.

Maasleben, ein adeliches Guth 121
Maaß des Getreides, der Ländereyen und Weine 16
Macht der Geschwornen, ein Appellationsgericht auf Femern 32. 109
Mastrup, ein Kirchspiel 61
Mandoe, zwo kleine Inseln dieses Namens, Alt- und Neumandoe 62 Die Gegenden daselbst haben sich vormals, sowol nach Osten, als auch nach Westen, viel weiter, wie itzo, erstrecket 62. 63
Manufacturen im Herzogthum 14
Margareta, Königinn in Dännemark 20. Stirbt in Flensburg 46
Marienelisabethskog auf Nordstrand 125
Marschländer liegen niedrig, sind mit Gräben und Canälen durchschnitten; deren Fruchtbarkeit, deren Teiche und Dämme 3. 4
Marstall, ein Kirchspiel und Flecken 107
Maßbüllinger neuer Kog, ein alter Name des itzigen Herrenkoges 67
Matrosen, die zur dänischen Flotte angeschrieben sind 39
Maybüllgaard, ein Kammerguth 103. 104
Medelbuy, ein Kirchspiel 71

Meels-

Meelsgaard, ein Kammerguth. Seite 105. 106
Megger Kog, octroyrt 127
Mennoniten haben in Friderichsstadt ihre Religionsübung 12. 53
Meolden, ein Kirchspiel 132
Mewenberg, Insel in der Schley bey Schleswig 41. 43
Meyer hat Landkarten von Schleswig und Holstein verfertiget 1
Middelburg, ein Kammerguth 85
Mildesburg, ehemalige Stadt und Vestung 83
Milstedt, ein Kirchspiel 83
Milstedter Ding 83
Milstedthof, ein Kanzleyguth 128
Mirebüll, ein adeliches Guth 121
Mögeltonder Harde, deren Gränzen und Boden 130
Mögeltondern, ein Kirchspiel 130. Eine Birkvogtey 129
Möhlhorst, ein adeliches Guth 121
Mönkebohls Ländereyen auf Sylt, Kammergüther 68. 75
Mohren geben Torf zur Feuerung 5
Mohrkirchen, ein Amt und Harde 94. 98. Ein Guth, ehemals ein Kloster des Antons-Ordens allhie. Eben daselbst.
Moldenit, ein Kirchspiel 97
Molleri J. Cimbria literata, & ejusdem isagoge ad historiam chersonesi Cimbricæ 13
Moltrup, ein Kirchspiel 59
Morsum, ein Kirchspiel 75
Mühlenteich bey Husum, ein See 82
Münzen im Herzogthum 15 Werth fremder Münzen. Eben daselbst.
Mummark, Fähre von da nach Arroe 104
Munkbrarup, ein Kirchspiel 111

N.

Neuaugustenkog, octroyrt 126
Neuenhof, nebst Birkenmohr, ein adeliches Guth 121. Ein Kammerguth 103. 104
Neuer Kog auf Nordstrand 125
Neukirchen, ein Kirchspiel 71
Niebüll, ein Kirchspiel 69
Nieharde, deren Größe, Boden, Seen und Kirchspiele 77. 78
Niehus, ehemaliges Schloß hieselbst. Seite 79
Nienhof, siehe Schottsbüllhof.
Nienkerken, ein Kirchspiel 111
Nipsaa, ein Fluß 7. 58. 64
Nöelsberg 6. 101
Nör, ein adeliches Guth 121
Norburg, ein Amt, dessen Theile und deren Beschreibung 104-107
Norburg, ein Kirchspiel, Schloß, Flecken und Kammerguth 106
Norderbrarup, ein Kirchspiel 97
Norderfriderichskog, octroyrt 126
Nordergoeßharde 83
Norderharde auf Alsen; deren Größe, Boden, Hölzungen, Berg, Seen, Geschichte, Kammergüther, Einwohner, Prediger, Gerichte und Kirchspiele 102. 105-107
Norderoog, eine kleine Insel 86
Norderrangstrupharde; deren Größe, Boden und Kirchspiele 63
Nordfriesland, alter Name des westlichen Theils vom Herzogthum Schleswig 3. 20. 85
Nordhackstedt, ein Kirchspiel 79
Nordlügum, ein Kirchspiel 65
Nordmark, eine kleine und unbewohnte Insel 70
Nordmarsch, eine kleine Insel und Kirchspiel 87
Nordstrand, eine Insel; derselben Zustand in alten Zeiten 85. Wird 1634 durch eine Wasserfluth überschwemmet. Eben daselbst. Ueberbleibsel davon 86. Itzige Insel dieses Namens ist octroyrt 86. 124. Deren Größe und Einteichung 124. Hat eine lutherische, wie auch eine römisch-katholische Pfarrkirche und Kapelle 125
Nordstrandische Inseln 85. 86
Nordstrandisches Gericht 86
Nordstrandisches Landrecht 36. 86. 87. 125
Nordstrandischmohr, eine kleine Insel und Kirchspiel 86. 125. Gehöret unter die nordstrandische Octroy 125
Norgaard, ein zertrenntes adeliches Guth 121

Nor-

Norgoeßharde, alter Name der Landschaft Bredstedt. Seite 79
Nottmark, ein Kirchspiel 113
Nübbel, ein Kirchspiel 97. 100
Nübel, ein Kirchspiel 111. Zwey adeliche Güther dieses Namens 121
Nübelharde, deren Kirchspiele 111
Nüstrup, ein Kirchspiel 61

O.

Obbenskog 82. 83
Oberbeamten 31
Oberconsistorium 29
Oberförster 38
Obergericht zu Gottorf 29
Oberstaller 31. 92
Ockholm, ein Kirchspiel 80. Wasserableitung daselbst 81
Ockholmer Kog 79
Octroyen 37. 124
Oeddis, ein Kirchspiel 61
Oehe, ein adeliches Guth 121
Oekonomiecollegien 32
Oesbuy, ein Kirchspiel 60
Oestergaard, ein adeliches Guth 121
Oeversee, ein Kirchspiel 78
Ohrfeld, ein adeliches Guth 121
Oland, eine kleine Insel und Kirchspiel 87
Oldenburg, ein altes Schloß oder Vestung in Schleswig 41. 96
Oldenswort, ein Kirchspiel 91. 93
Olderup, ein Kirchspiel 83
Olpeniß, ein adeliches Guth 122
Oluf, erster Herzog in Süderjütland, oder Schleswig 18
Ording, ein Kirchspiel 91. 93
Ornum, ein adeliches Guth 122
Ostenfeld, ein Kirchspiel 83
Osterbuygaard, ein zu Troyburg gehöriges Guth 132
Osterhever, ein Kirchspiel 93
Osterholm, ein Kammerguth, hat ehemals ein Schloß gehabt 105. 106
Osterkog, im Amte Husum 82. Im Amte Schwabstedt 84
Osterlinnet, ein Kirchspiel 61
Osterpapenhörn, ein Kammerguth 84
Ostertheil von Föhr, eine Geestharde des Amtes Tondern; deren Kirchspiele. Seite 76. Siehe auch Föhr.
Ostsee 2
Oxbüll, ein Kirchspiel 106. Fähre aus demselben nach Sundewitt. Eben daselbst.
Oxenoe, zwey kleine Inseln 72
Oxenwadt, ein Kirchspiel 61

P.

Padeleck, ehemals ein Kirchspiel 82. 83
Padeleckſinnensbergische Gemeine 83
Papiermühlen 14. 48. 102
Pelworm, eine Insel, deren Größe und Kirchspiele 85. 86
S. Peter, ein Kirchspiel 91. 93
Peter Feodorowitz, siehe Carl Peter Ulrich.
Petersdorf, ein Kirchspiel 109
Philipp, Herzog zu Schleswig und Holstein von der gottorfischen Linie 24
Philipp, Herzog, Stifter der glücksburgischen Linie 25
Philippsburg, ein herzogliches glücksburgisches Lehnguth 111
Plönische herzogliche Linie 25
Polizeyordnungen 37
Poppenbüll, ein Kirchspiel 93
Pappholz, eine alte berühmte Hölzung 78
Porrenkog 82. 83. Dessen Gericht 83
Postwesen 17
Priesholz, ein adeliches Guth 122
Probst des adelichen Fräuleinklosters zu St. Johannis bey Schleswig ist ein Prälat 9

Q.

Quäcker in Friderichsstadt 12. 53
Quars, ein Kirchspiel 117
Querum, ein Kirchspiel 78

R.

Raabstedt, ein Kirchspiel 72
Raar, ein Kirchspiel 63
Rabenkirchen, ein Kirchspiel 101
Randerup, ein Kirchspiel 132
Rangordnung, ehemalige, der Städte auf den schleswig-holsteinischen Landtagen 10
Rantum, ein Kirchspiel 75

Rankumburg, vormals eine Schanze auf Sylt. Seite 75
Rathmanstorf, ein adeliches Guth 122
Reformirten sind im Herzogthum Schleswig und in allen dänischen Reichen und Landen besonders privilegiret 11. Halten sich in Friderichsstadt zu der Kirche der Arminianer 53
Reisbuy, ein Kirchspiel 63
Reitrögte 38
Rendsburgischer Vergleich 23
Rentekammer in Kopenhagen 27
Revenstorf, ein adeliches Guth 122
Reventlau, eine Grafschaft 10. 114
Ries, ein Kirchspiel 64
Riesebuy, ein Kirchspiel 116
Riesemohringer Kornkog 67
Riesharde; deren Größe, Boden und Kirchspiele 64
Riesum, ein Kirchspiel 69
Riesummohr; das Geestland in Böckingharde 69
Riise, ein Kirchspiel 107
Rinckeniß, ein Kirchspiel 72
Riper Birkgericht 59
Riper Tief 7
Ritterschaft in Schleswig und Holstein, siehe Adel.
Roagger, ein Kirchspiel 63
Rodeau, ein kleiner Fluß 64
Rodeneß, ein Kirchspiel 71
Rödding, ein Kirchspiel 62
Rödemißhof, ein Kanzleyguth 128
Rödeniß, eine Vogtey, deren Gericht 84
Röm, eine Insel 62. 63. 131. Deren Größe 63
Römisches bürgerliches Recht 35
Römisch-Katholische haben eine Pfarrkirche und Kapelle auf Nordstrand, 12.125. und in Friderichsstadt in einem Privathause ihre Religionsübung 12. 53
Rönhof, ein Kammerguth 103. 104
Röst, ein adeliches Guth 122
Rüllschow, ein Kirchspiel 77
Ruhekloster, ein ehemaliges Kloster der Bernhardiner Mönche, wo itzo das Schloß Glücksburg ist. Seite 21. 22. 110
Rumohrshof, oder Rumohrsgaard, ein adeliches Guth 103. 112. 113. 122
Rundhof, ein adeliches Guth 122
Rutebüller neuer Kog, octroyrt 127

S.

Sachsen, ein altes Volk im Herzogthum Schleswig 17
Salzsiederey 7. 70
S. Peter, ein Kirchspiel 91. 93
Sandberg, ein Hof, ehemals ein zum Amte Sonderburg gehöriges Lehnguth. S. 103. 114
Sanklammer See 78
Satrup, zwey Kirchspiele dieses Namens 97. 111
Satrupholm, ein Kammerguth, vormals ein adeliches Guth 94. 95. 97
Saxtorf, ein adeliches Guth 122
Schackenburg, eine Grafschaft; deren Birkvogteyen, Beschreibung und Kirchspiele. S. 1
Schads, ein Kirchspiel 73
Schelgaard, ein glücksburgisches Lehnguth 111
Scherrebeck, ein Kirchspiel 62. 63
Schierberg, ein Berg 78
Schinkel, ein adeliches Guth 122
Schleswig, ein Herzogthum; Karten von demselben 1. Name 2. Gehöret nicht zu Deutschland, sondern zu Dännemark. Eben daselbst. Dessen Gränzen 2. 18. Größe 3. Luft und Wasser, Erdreich, Marschland und Geestland 3-5. Ackerbau, Viehzucht, Federvieh, Wild und Fische 5. 6. Berge und Flüsse 6. Seen 7. Häfen 7. Wälder 7. Einwohner; deren Spra-

 chen

chen und Privilegien. Seite 8 bis 10. Religion, Gelehrsamkeit, Manufacturen, Schiffahrt und Handlung. Seite 11=14. Münzen im Lande, Maaß und Gewicht, Postwesen 15=17. Alte Einwohner 17. Geschichte des Landes 18=25. Wapen 25. Hohe Collegien in Dännemark, so weit sie Schleswig betreffen 26=28. Statthalter in den Herzogthümern 29. Höchste königliche Gerichte im Herzogthum 29. 30. Untergerichte 30=34. Glücksburgische Gerichte 34. Rechte und Gesetze 35=37 Königliche Einkünfte 37. 38. Kriegsmacht 39. Eintheilung der Beschreibung des Landes nach einzelnen Stücken 39

Schleswig, die Hauptstadt des Landes 40. Geschichte derselben 40. Lage des alten Schleswigs 41. Itzige Theile desselben 42. Domkirche, Rathhaus, graues Kloster und dessen Gerichtsbarkeit. Eben daselbst. Michaelskirche, Kirche der Dreyfaltigkeit, Fräuleinkloster, Schiffbrücke, Mewenberg, Stadtrecht, Magistrat, Appellationssumme 43

Schleswig, ehemaliges Bisthum; dessen Harde und Vogteyen, wird zu einem Amte, unter dem Namen Schwabstedt, gemachet, und nachher größtentheils getrennet 84

Schley, ein Meerbusen 40. 96. In denselben sind die ersten dänischen Christen getaufet worden 96

Schließharde, deren Größe, Boden und Kirchspiele 97

Schluxharde, deren Größe, Boden, See und Kirchspiele 72

Schmales Tief 7

Schobüll, ein Kirchspiel 83

Schobüllgaard, ein adeliches Guth 122

Schönhagen, ein adeliches Guth 122

Schottburg, ein Kirchspiel 62. Hof in Jütland 7

Schottburgische Aue. Seite 3. 7. 58. 62

Schottsbüllhof, ein glücksburgisches Lehnguth 111

Schrydstrup, ein Kirchspiel 61

Schulen, lateinische 14

Schwabstedt, ein Amt, vormals Bisthum Schleswig; dessen Vogteyen, Zertheilung des vormaligen Amtes; itziges Amt, dessen Köge, Vogteyen, Gerichte, Kammergüther und Kirchspiele gleiches Namens 84. 85

Schwabstedt, ehemals eine Harde, itzt eine Vogtey; dessen Gericht 84

Schwabstedt, ein Marktflecken, ehemaliges Schloß daselbst 85

Schwans, ein Kirchspiel 116

Schwanzen, ein Land, dessen Gränzen, Größe, Fruchtbarkeit und Kirchspiele; gehöret zu lauter adelichen Güthern 116

Schwensbuy, ein adeliches Guth 122

Schwenstrup, ein Kirchspiel 106

Schwesing, ein Kirchspiel 83

See= Etats= Kriegskanzley 26

Seegard, ein adeliches Guth 117. 122

Seegarder See 7. 117. 122

Seem, ein Kirchspiel 63

Sehekampf, ein adeliches Guth 122

Sehestedt, ein Kirchspiel 115. Ein adeliches Guth 123

Siesebuy, ein Kirchspiel 116

Simensberg, ein Kirchspiel 82. 83. Dessen Gericht 83

Skiärbeck, ein Kirchspiel 62. 63

Skrafve, ein Kirchspiel 62

Soebuy, ein Kirchspiel 107

Soebuygaard, ein Kammerguth 107

Sörup, ein Kirchspiel 78

Soholmau, ein Fluß 7. 66. 77. 79

Solwig, ein Kammerguth, ehemals ein adeliches Guth 68. 72

Sommerstedt, ein Kirchspiel 61

Sonderburg, eine Stadt, deren Stadtkirche, Hospital, Magistrat, Polizeyordnung und Schloß. Seite 55. 103. Fähre daselbst 103. 114
Sonderburg, ein Amt; dessen Größe, Fruchtbarkeit, Geschichte, Kammergüther, Einwohner, Prediger, Gerichte und Kirchspiele 102 - 104
Sonderburgische herzogliche Linie 25
Sondergoeßharde, ein alter Name eines Theils von Südergoeßharde 81
Sophienmagdalenenkog, octroyrt 126
Sorg, ein kleiner Fluß 7. 94
Spadelandsrecht 37
Spandet, ein Kirchspiel 63. Ein getrenntes adeliches Guth 123
Spitzen werden in und um Tondern fein gemachet, und gehen häufig ausserhalb Landes 14. 50. 130
Sprachen, verschiedene im Herzogthum Schleswig 8
Staatsconseil, geheimes in Kopenhagen. Seite 26
Städte waren vor Zeiten ein Stand des Landes 10. Ihre ehemalige Rangordnung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 10. Ihre Gerichtsbarkeit 30. Stadtrechte und Polizeyordnungen 36. 37. Ihre Beschreibung 40 - 56
Stände, schleswig - holsteinische. Seite 9. 20. 23
Staller in Eyderstedt 31. 92
Stapelholm, eine Landschaft; deren Gränzen, Größe, Boden und Kirchspiele 98
Starup, ein Kirchspiel 60
Statthalter in den Herzogthümern 29
Stedesand, ein Kirchspiel 71
Stedesand, eine Domkapittelsvogtey. S. 71. 100
Steinberg, ein Kirchspiel 78
Stendrup, ein Kirchspiel 60
Stepping, ein Kirchspiel 61
Sterdebüller Kog, alter 79. Neuer gleiches Namens, octroyrt 126
Sterup, ein Kirchspiel 78
Stiftsvögte 38
Störtewerker oder Trolbüller Kog. Seite 67. 69. 71
Störtewerker oder neuer Langenhorner Kog. Seite 79
Stoltelund, ein adeliches Guth 123
Struxdorf, ein Kirchspiel 97
Struxdorfharde, deren Größe, Fruchtbarkeit, Seen und Kirchspiele 96. 97
Stubbe, ein adeliches Guth 123
Südensee, ein See 7. 78. Ein adeliches Guth 123
Süderau, ein kleiner Fluß 7. 66
Süderbrarup, ein Kirchspiel 97
Südergaard, ein Kammer - und Festeguth S. 68. 73 War vormals ein adeliches Guth 73
Südergoeßharde, ehemaliger Name des Amtes Husum 81 Itzo führet ein Theil desselben diesen Namen 82. 83
Süderharde auf Alsen, siehe das Amt Sonderburg.
Süderholz, ein Kammerguth 83
Süderjütland, ein veralteter Name des Herzogthums Schleswig 2
Südermarsch, ein Kog 82. 83
Süderoog, eine kleine Insel 86
Süderrangstrupharde 65. Deren Größe, Boden und Kirchspiele. Eben daselbst.
Süderstapel, ein Kirchspiel 99
Südfall, eine kleine Insel 86
Süverstedt, ein Kirchspiel 78
Sundewitt, ein Land; dessen Größe, Fruchtbarkeit, Güther, Kirchspiele und Dörfer 111. 113. 114
Sylt, eine Insel; deren Lage, Größe, Boden, Dünen und Teiche, hat Mangel an Holz und Torf; der Einwohner Nahrung und Kleidung; Anzahl der Dörfer und Häuser; alte Schanzen, Kirchspiele; nördliche Ecke davon, Namens Lyst; Riesenbetten und Grabhügel. S. 66. 67. 73 - 75. 132

T.

Taarstedt, ein Kirchspiel. Seite 97
Tandzleth, ein Kirchspiel 113
Taps, ein Kirchspiel 60
Tating, ein Kirchspiel 93
Teiche und Dämme 3. 4. 68. 70
Teichgrafen und Teichvögte 32
Tetenbüll, ein Kirchspiel 93
Theilungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein 21. 22
Thumbuy, ein Kirchspiel 97
Tiele, ehemals eine Stadt oder Flecken. S. 99.
Tiislund, ein Kirchspiel 63
Tingleff, ein Kirchspiel 72
Tingleffer See 66. 72
Tinnumburg, eine alte Schanze auf Sylt. S. 75
Todtenhügel 6. 75
Tönning, eine Stadt 53. Deren Stadt-Recht. Eben daselbst. Hafen, Kirche, ehemalige Bevestigung und Schloß. S. 54
Törning, ein Kammerguth, ehemals ein vestes Bergschloß 61
Törningslehn, ein Theil des Amtes Hadersleben 59
Tösterup, ein Kirchspiel 97. Ein adeliches Guth 97. 123
Tokkebüll, ein unbewohntes Eyland. S. 70
Tostelund, ein Kirchspiel 63
Toftun, ein adeliches Guth 123
Tolk, ein Kirchspiel 97
Tolkschubuy, ein Kanzleyguth 128
Tomlouer Kog 125
Tondern, eine Stadt; deren Kirche, Armenhaus, Waisenhaus, Schule, Magistrat und ehemaliges Schloß 50. 51
Tondern, ein Amt, dessen Gränzen, Größe, Boden, Flüsse und Seen; dessen Einwohner, Gerichte, Hardesvögte, Landvögte, Lehnsvögte, Köge, Teiche, Kammergüther und Pachtstücke Seite. 66. 67. 32. 68. Dessen Harden, Pfarrkirchen und Prediger 67-76
Tonderharde, deren Größe, Boden und Kirchspiele 72. 73
Tonderscher Kog 68
Tondersches göldenes Horn 130
Tranderup, ein Kirchspiel 107
Treen, ein Fluß 6. 53. 77
Treßoe, ein See 78
Treya, ein Kirchspiel 98
Treyaharde 98. Ehemals eine Vogtey des Bisthums Schleswig 84. 98
Trindermarschkog 125
Trolbüller Kog 67. 69
Troyburg, ein adeliches Guth, dessen Boden und Kirchspiele 131
Trumelberg 6. 101
Tüstrup, ein Kirchspiel 60
Tüstrupharde; deren Größe, Fruchtbarkeit und Kirchspiele 60
Tundtoft, oder Norburg, ein Kirchspiel. S. 106

V. U.

Ubarg, ein Kirchspiel 73
Uck, ein Kirchspiel 72
Uggelharde, deren Größe, Boden, Seen und Kirchspiele 78
Vicarienpflüge 101
Vierstädtegericht 30. 51
Vindezier, ehemals ein Flecken, wird in den Umfang der Vestung Rendsburg gezogen 95

Viöl, ein Kirchspiel Seite 81
Visbye, ein Kirchspiel 132
Vitiding 32. 92
Ulderup, ein Kirchspiel 111. Fähre aus demselben nach Alsen. Eben daselbst.
Ulkebüll, ein Kirchspiel 104
Ulsbuy, ein Kirchspiel 97
Ulsniß, eine Vogtey 99. Ein Kirchspiel. Eben daselbst.
Ulsnisser Pflüge 101
Ulvesbüll, ein Kirchspiel 93
Unewatt, ein adeliches Guth 123
Union 21
Unterbeamten 31
Untergerichte, siehe Gerichte.
Vollerwieck, ein Kirchspiel 93
Urnehövet, ein Ort, wo die schleswigsche Ritterschaft vor Alters ihre Landtage gehalten hat 65
Utermarkischer Kog, octroyrt 128
Utholm, ein Theil der Landschaft Eyderstedt 92. 93

W.

Wabs, ein Kirchspiel 116
Waldemar, fünf Herzoge dieses Namens zu Schleswig 19
Wallsbüll, ein Kirchspiel 79
Wallsbüller Kog 79
Wanderup, ein Kirchspiel 79
Wapen des Herzogthums Schleswig. S. 25
Warfen 3. 91
Warleberg, ein adeliches Guth 123
Warnitz, ein Birk; dessen Größe und Boden 65
Warnitz, ein Kirchspiel. Seite 65
Wasserfluthen. 3. 4. 20. 24. 63. 83. 85. 87
Wasserfluth im Jahre 1634. S. 4. 24. 81. 82. 85.
Wasserfluth im Jahre 1717 und 1720. S. 4. 126
Wasserfluth im Jahre 1756. S. 4. 82. 86. 91. 125
Waygaarder Kog 67. 69
Weistrup, ein Kirchspiel 60
Welt, ein Kirchspiel 93
Wesebuy, ein adeliches Guth 123
Westerbeck, ein adeliches Guth 123
Westerhever, ein Kirchspiel 93
Westerkog, im Amte Husum 82. Im Amte Schwabstedt 84
Westerland, ein Kirchspiel 75
Westerland von Föhr 76. 132. Siehe auch Föhr.
Westermarsch 69
Westerpapenhörn, ein Kammerguth. S. 84
Westerwedstedt, ein Kirchspiel 63
Westsee, oder Nordsee 3
Widau, ein Fluß 7. 64. 66. 71
Widingharde, vormals eine Insel, wird landfest gemacht; deren Größe, Gränzen und Fruchtbarkeit. S. 70. Kirchspiele 71
Wiesharde, deren Größe, Boden und Kirchspiele 78. 79
Wilstrup, ein Kirchspiel 60
Windebuy, ein adeliches Guth 123
Winderatsee, ein See 7. 78
Winningen, ein Kanzleyguth 128
Wisbuysches See-Recht gilt in Husum. S. 36

Wisch, ein adeliches Guth. Seite 123
Wittensee, ein See. Seite 7. 101, 102 .
Wittstedt, ein Kirchspiel 61
Witzwort, ein Kirchspiel 91. 93
Wodder, ein Kirchspiel 6. 63
Wagensmannesburg, ein ehemaliges Raubschloß. Seite 93
Wonsbeck, ein Kirchspiel 60
Wonsild, ein Kirchspiel 60
Wuderup, ein Kammerguth, ehemals ein adeliches Guth 107

Einige angemerkte Druckfehler, und nöthig gefundene Verbesserungen.

Seite 2. Zeile 1. von unten, setze man statt gegend: gegen.
S. 3. Z. 2. statt Mittag setze man: Mitternacht.
S. 3. Z. 21. statt 3 setze man: 2.
S. 5. Z. 29. statt ungetroffen: angetroffen.
S. 6. Z. 2. 3. setze man: Schnepfen.
S. 6. Z. 27. statt Loyt: Loit.
S. 11. Z. 10. setze man: Dienstleistungen.
S. 11. Z. 23. wird das Wort: er, ausgestrichen.
S. 14. Z. 12. statt viele: viel.
S. 20. Z. 20. statt Söhne: Söhnen.
S. 25. Z. 15. setze man: franzhagensche.
S. 27. Z. 8. von unten, setze man: Districtcontoire.
S. 28. Z. 14. setze man: Generalkriegs-
S. 29. Z. 2. setze man: Mutterbruder.
S. 29. Z. 12. nach Instanz rücke man ein: in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.
S. 29. Z. 3. von unten, setze man: der Eingesessenen.
S. 32. Z. 13. von unten: Dreyerlandegericht.
S. 37. Z. 4. und 5. wird folgendergestalt verändert: Diese werden, ausgenommen die letztere und die Jagd rc.
S. 38. Z. 15. statt Domkapittelsvogteyen: Domkapittelsvögten.
S. 40. Z. 15. statt Schley setze man: die Schley.
S. 41. Z. 13. wird das Wort: Stadt, ausgestrichen.
S. 42. Z. 13. statt rechte halbe setze man: rechte alte.
S. 42. Z. 3. von unten, statt hatte setze man: hat.
S. 47. Z. 2. nach dem Worte: ist, wird eingerückt: 1648.
S. 47. letzte Zeile, statt 1536 setze man: 1530.
S. 51. Z. 11. statt itzt setze man: neulich. Eben daselbst, statt ist setze man: war.
S. 53. Z. 22. setze man: Mennoniten.
S. 58. Z. 15. statt Koldinger setze man: koldinger und.
S. 60. Z. 8. statt Oroesund setze man: Aroesund.
S. 66. Z. 11. von unten, statt Allensdorper setze man: Allemsdorper.
S. 67. Z. 3 von unten, statt Waygarder setze man: Waygaarder.
S. 68. Z. 6. von unten, statt folgwischen setze man: folwigschen.

Seite 69. 71. 79. 81. statt Storteweker setze man: Störtewerker.
S. 70. Z. 10. statt erndten auch setze man: erndten doch.
S. 72. Z. 3. setze man: Rinkeniß.
S. 75. Z. 18. setze man: Riesenbetten.
S. 76. Z. 8. setze man: Vögelkoyen.
S. 84. Z. 16. statt seinen setze man: ihren.
, , , , statt ihm: ihnen.
S. 85. Z. 16. nach dem Worte: Kuhhaus wird ein , gesetzt.
S. 89. Z. 16. statt Kabblau: Kabliauen.
S. 89. Z. 21. setze man: Schnepfen.
S. 97. Z. 25. statt Kirchspiele setze man: 5 Kirchspiele.
S. 109. Z. 4. von unten, setze man: Lemkendorf.
S. 110. Z. 8. von unten, setze man: Burggraben.
S. 111. Z. 11. von unten, setze man: und von da.
S. 112. Z. 8. setze man: Linie.
S. 112. Z. 2. von unten, setze man: einen Oberinspector und Hardesvogt.
S. 113. Z. 5. statt hat setze man: hatte.
, , Z. 6. werden die Worte: im Bezirk der Lundtoftharde, ausgestrichen.
, , Z. 7. statt lieget setze man: lag.
, , Z. 9. setze man: und die darinn befindliche.
, , Z. 10. statt vom Schlosse setze man: von der Kapelle.
, , Z. 15. statt Schlosse: Schloßplatze.
, , Z. 24. statt unter der setze man: unter die.
, , Z. 28. statt Fünshaß setze man: Fünshaff.
, , Z. 3. von unten, statt in dem Schlosse setze man: in dem ehemaligen Schlosse.
S. 118. Z. 11. von unten, nach Adam wird das Wort: Christoph, eingerückt.
S. 119. Z. 5. von unten, statt der Oberauditeur Seidlin setze man: ein Landmann, Hans Petersen.
S. 121. Z. 7. setze man: Wulf von Ahlefeldt.
S. 124. Z. 5. von unten, setze man: nordwestwerts.
S. 128. wird Börmerkog und Meggerkog auf die hier angezeigte Art geschrieben.
S. 128. Z. 2. von unten, setze man: Utermarkischer Kog.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hansen, Johann Friedrich, / Büsching, Anton Friedrich, / Bohn, Johann Carl,

Johann Friedrich Hansens, Advocatens zu Sonderburg, Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig

Hamburg 1758

4 Hols. 35
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10363156-1
VD18 14477106